

antique
indien
zur Fabe

doublet

<http://rain.org/pl>

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Dommersche Geschichte und
Alterthumskunde.

P 369

Neue Folge Band III.



Steffin.

Druck von Herde & Febeling.

1899.

Biblioteka Instytutu
Archeologii i Etnologii PAN



0041808



296.D.52.

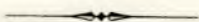
Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Geschichte des Jageteufelschen Collegiums in Stettin 1399 bis 1899. Von Dr. M. Wehrmann in Stettin	1
Aus der Chronik des Cosmus von Sinner. Herausgegeben von Dr. Max von Stojentin in Stettin	65
Drei Briefe Bugenhagens. Herausgegeben und erläutert von Lic. Dr. G. Buchwald in Leipzig und Lic. D. Vogt in Weitenhagen	127
Die Slovinnen im Kreise Stolp, ihre Literatur und Sprache. Von Dr. J. Yegowski in Wongrowitz	137
Die kaiserlichen Lehnsurkunden für die Herzoge von Pommern. Herausgegeben von Dr. Otto Heinemann in Stettin	159
Einundssechzigster Jahresbericht	187
Beilage I. Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1898. Von Professor Dr. Walter in Stettin	195
Beilage II. Zuwachs der Bibliothek durch Austausch	203
Anhang. Fünfter Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern.	

Redaktion:

Oberlehrer Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

Geschichte des
Jageteufelschen Collegiums in Steffin.
1399—1899.



Von

Dr. M. Wehrmann,
Oberlehrer.

Einleitung.

Es ist hinreichend bekannt, daß die Zahl der milden Stiftungen im Mittelalter sehr groß war. Um für das eigene Seelenheil zu sorgen, gedachten unzählige Männer und Frauen ihrer armen und kranken Mitmenschen und schenkten bei Lebzeiten oder in ihren letzten Willen der Kirche Mittel, Barmherzigkeit zu üben. Denn im engsten Anschlusse an die Kirche entstanden alle diese Stiftungen, die in und bei den Städten sich für Arme und Kranke, Elende und Verlassene erhoben. Und wie der Einzelne, so sorgten auch die Corporationen und Vereinigungen, an denen das deutsche Mittelalter so reich war, für das Wohl der Armen durch Schenkungen an die Kirche. Kein Gotteshaus entbehrte solcher Stiftungen, in keiner Stadt fehlten Hospitäler zur Pflege der Kranken oder Elenden. War es auch nicht immer christliche Mildthätigkeit und Barmherzigkeit, was die kraftvollen und energischen Menschen des 13. und 14. Jahrhunderts zu diesen guten Werken trieb, so ist doch durch dieselben in der oft wildbewegten, ja rohen Zeit viel Segen geschaffen oder hätte wenigstens geschaffen werden können. Denn oft kam der Wille des Stifters nicht derart zur Ausführung, wie er es wohl gewünscht hatte.

Im Laufe der Zeit sind weitaus die meisten dieser frommen Stiftungen zu Grunde gegangen, einige sind in ihrer Einrichtung, ihrem Zwecke vollständig verändert, nur gar wenige haben sich im wesentlichen so erhalten, wie sie begründet sind. Diese sind als Denkmäler alter Zeit besonders verehrungswürdig und historisch interessant. Auch bei ihnen ist naturgemäß im Laufe der Zeit mancherlei umgebildet und geändert. Ihrem Ursprunge, ihrer Entwicklung, ihrer Umbildung nachzugehen, ist eine Aufgabe, die, so eng und beschränkt das Gebiet auch sein mag, doch Theilnahme und Interesse erwecken muß, namentlich auch bei denen, die etwa die Segnungen und Wohlthaten der alten Stiftung genossen haben. Hier wird es eine Pflicht der Dankbarkeit, der Vorzeit zu gedenken.

Unter den milden Stiftungen alter Zeit nimmt in Stettin das Jageteufelsche Collegium wohl die erste Stelle ein, da es im wesent-

lichen noch demselben Zwecke dient, für den es vor 500 Jahren der Stifter errichtet hat. Die fünfhundertste Wiederkehr des Tages, an dem dasselbe einstmals zuerst gestiftet wurde, wenn es auch erst erheblich später wirklich ins Leben trat, hat den Gedanken nahe gelegt, die Geschichte der Anstalt im Zusammenhange darzustellen. Dieselbe hat stets ein eigenartiges Gepräge getragen und ihres Gleichen nicht viel gehabt. So bildet eine Geschichte des Collegiums, so einfach und ruhig dieselbe auch verläuft, einen bescheidenen Beitrag zur Stadtgeschichte. Es ist natürlich, daß die Nachrichten über das innere Leben einer solchen Stiftung nur sehr dürftig und mangelhaft erhalten sein können. In Stille und Ruhe floß dasselbe zumeist dahin. Deshalb wird auch die folgende Darstellung namentlich der älteren Zeit oft recht leblos und matt erscheinen, und für die neuere und neueste Zeit muß der Geschichtschreiber an die eigene lebenskräftige Erinnerung der ehemaligen Zöglinge appelliren, die den äußeren Rahmen der Darstellung mit einem reichen Bilde ausfüllen wird und soll.¹⁾

¹⁾ Für die Geschichte des Jagteufelschen Collegiums hat mancherlei Material zusammengetragen Delrichs in den historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern. Theil I, S. 25—50. II, S. 1—16. Außerdem hat R. F. W. Hasselbach in dem Programme des Stettiner Gymnasiums von 1852 besonders die Gründungsurkunde des Collegs behandelt. Handschriftlich liegt vor eine Arbeit des Prof. Schmidt vom Jahre 1869, in welcher er zum Theil sehr energisch gegen Hasselbach polemisirt. (Im Archiv des Marienstifts und in der Bibliothek des Marienstifts-Gymnasiums Cod. 23.) Sonstige kleinere Arbeiten oder Beiträge zur Geschichte der Stiftung werden an geeigneter Stelle erwähnt werden. Das urkundliche Material ist im Archive des Magistrats erhalten. Mancherlei wichtige Nachrichten haben sich auch im Königl. Staatsarchive gefunden.

I. Stettin am Ende des 14. Jahrhunderts.

Holl Kampf und Streit war das 14. Jahrhundert wie in allen deutschen Landen, so auch in Pommern. Da herrschten fast ohne Aufhören Krieg und Fehde mit Mecklenburg, Brandenburg, Polen oder dem Deutschen Orden. Unruhe und Unsicherheit wurden dadurch überall geschaffen, und ein heute- und fehdelustiges Geschlecht wuchs heran, das in Kriegs- und Plünderungszügen seinen Unterhalt suchte. An einer wirklichen Fürstenmacht fehlte es im Lande, zumal seitdem die Theilungen der Herrschaft immer häufiger geworden waren. Die kleinen Landesfürsten standen dem weit verbreiteten Raub- und Fehdewesen ohnmächtig gegenüber, ja theiligten sich wohl selbst daran, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Der pommerische Adel, der auf seinen kümmerlichen Burgen saß, hielt es ebenso wenig wie die andern deutschen Ritter für unehrenhaft, Waarenzüge zu überfallen, Lösegeld zu erpressen, Raub an armen Wanderern zu üben. Die Beispiele für solche Thaten, die auch mit Wissen, ja Unterstützung der Herrscher geschahen, sind zahlreich genug.¹⁾ Zwar wurde wiederholt durch den Abschluß von Einungen und Landfriedensbündnissen versucht, Ruhe und Frieden zu schaffen, doch vergebens waren alle diese Versuche, da es an einer starken Macht fehlte, diese Beschlüsse wirklich durchzuführen.

Wer nicht in der allgemeinen Unruhe Schaden leiden wollte, mußte sich selbst zu schützen und zu vertheidigen suchen. Diese Selbstwehr übten daher nicht nur die Ritter, sondern vor allem auch die Städte, in denen sich ein wehrhaftes, trotziges Bürgerthum bildete. Damals mußten sie sich durch feste Wehrbauten, Thore und Thürme, Mauern und Gräben, schützen, damals mußten die Bürger mit Wehr und Waffen ihre Heimath, mit dem Schwerte ihre Schiffe und Waarenzüge vertheidigen. So wuchs in dieser Zeit die Macht der deutschen Städte auch im Norden im Gegensatz zu der mehr und mehr verfallenden Fürstenmacht.

Auch Stettin nahm an Größe, innerer und äußerer Kraft gar sehr zu, besonders seit es nach dem Tode Herzogs Barnim III. (1368) dessen

¹⁾ Vgl. Monatsblätter 1897, S. 1 ff.

Nachfolgern Kasimir IV. († 1372) und Swantibor III. († 1413) gegenüber immer größere Selbständigkeit gewann. Der Umfang des städtischen Gebietes nahm zu, das Stadtgericht kam in den Besitz der Gemeinde, die Handelsprivilegien wurden bestätigt und erweitert, kurz die Stellung der Stadt gegenüber der Landesherrschaft ward immer freier und unabhängiger. Hierbei hatte Stettin einen starken Rückhalt an der Hanza, deren Höhepunkt ja durch das Jahr des Stralsunder Friedens 1370 bezeichnet wird. An den Kämpfen des Bundes hat die Stadt sich rege betheiligte und für die Kriege erhebliche Opfer gebracht.¹⁾ Dadurch wurde einerseits die Wehrkraft derselben nicht wenig gesteigert, andererseits aber nahm sie auch Theil an den Privilegien, welche die Städte für ihren nordischen Handel gewannen. Stettin betheiligte sich gleichberechtigt mit den anderen Städten an dem Handel auf Schonen, namentlich an dem reichen und gewinnbringenden Heringsfange. Dazu bildeten sich in dieser oder etwas späterer Zeit die Handelsgesellschaften oder Compagnien der Drafer, Falsterbo- und Ellenbogenfahrer. Besonders die Stiftung der ersteren erscheint „als die erste Frucht des auch in Stettin durch den siegreichen Kampf gegen Waldemar Atterdag mächtig gehobenen Selbstgefühls und Unternehmungsgeistes.“²⁾ Aber nicht nur über das Meer erstreckte sich der Handel der Stadt, er benutzte auch die Flüsse und Landwege. Im Seglerhause hatte die Kaufmannschaft ihren Mittelpunkt. Neben derselben blühten natürlich auch die Gewerke auf, unter denen die Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher und Wollenweber die angesehensten und bedeutendsten waren.

Eine Folge des Aufschwunges der Stadt war die Aenderung der Verfassung und Verwaltung derselben. So dürftig die Nachrichten darüber auch sind, so scheint doch festzustehen, daß um die Wende des 14. Jahrhunderts die Bürgerschaft neben dem Rathe einen nicht unwesentlichen Antheil am städtischen Regimente erhielt.³⁾ An Stelle der Schultheißen treten im Anfange des Jahrhunderts die Rathsmannen, als deren Leiter gegen Ende desselben die Bürgermeister erscheinen. Dann gewannen allmählich auch die Gewerke oder Gilden, namentlich die genannten „Werke“ der Knochenhauer, Bäcker, Wollenweber und Schuhmacher einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Verwaltung. In den Rath kamen natürlich nur grundbesitzende Vollbürger, doch bildete sich in Stettin keineswegs ein eigentlicher Patriciat aus, dessen Mitglieder die Rathsstellen für sich in Anspruch nahmen. Es war daher wohl möglich, daß ein neu eingewanderter Bürger, der durch Handel oder Gewerbetleiß Besitz erwarb, sich den Weg zu den städtischen Aemtern bahnte.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Balt. Stud. XXXVII, S. 108 ff.

²⁾ Blümcke in d. Balt. Stud. XXXVII, S. 142.

³⁾ Balt. Stud. XXXIV, S. 91 ff.

⁴⁾ Balt. Stud. XXXIV, S. 93 f.

Kirchen gab es damals in Stettin 6, St. Petri, St. Jakobi, St. Marien, St. Otten, St. Nikolaus und St. Gertrud, daneben bestanden die Klöster der grauen Mönche (Franziskaner) und der Jungfrauen, sowie vor der Stadt das der Karthäuser. Für Kranke, Arme und Elende sorgten die Hospitäler von St. Jürgen und vom heiligen Geiste. Die beiden Kirchen von Marien und Otten waren Domkirchen, von den Herzogen Barnim I. und Barnim III. gestiftet. Die Geistlichen, die an denselben thätig waren, nahmen eine besonders angesehene Stellung ein. Die Jakobikirche stand unter dem Patronat des Michaelisklosters in Bamberg, und der erste Geistliche, der Prior, war ein von dort gesandter Mönch. Doch galt schon damals dieses Gotteshaus als die städtische Hauptpfarrkirche, in welcher der Rath 1367 vier Vikarien stiftete.

Zu den Aemtern des Domkapitels an St. Marien gehörte auch das des Scholastikus. Derselbe hatte neben anderen Geschäften die Oberaufsicht über die Schule, welche mit der Domkirche verbunden war. Er ernannte oder miethete den rector scholae, der zusammen mit Gehülfen den Unterricht erteilte. Sind auch aus verschiedenen Jahren der älteren Zeit unzweifelhafte Zeugnisse dafür vorhanden, daß wirklich Schule gehalten wurde, so ist es doch keineswegs sicher, daß dies stets der Fall war. Bald konnte diese Schule dem Bedürfnisse nicht mehr genügen. Deshalb entstanden auch wohl in Stettin an den einzelnen Pfarrkirchen Schulen, welche von den Geistlichen eingerichtet waren. Da aber der Domscholastikus die Aufsicht und das Kapitel die Genehmigung zur Anlegung solcher Anstalten beanspruchte, kam es bereits 1277 zu einem Streite über dieselben. Wenn auch die über die Beilegung des Streites ausgestellte Urkunde keine näheren Angaben enthält, so ist doch anzunehmen, daß diese Schulen verboten wurden. Zweifelhaft aber ist es, ob sie wirklich eingingen.¹⁾

Die zunehmende Bevölkerung und die Ausdehnung der Stadt machten bald die Errichtung einer neuen Schule nöthig, und wie in vielen anderen Städten war auch hier der Rath in diesem Sinne thätig. Natürlich sollte dieselbe im engsten Anschlusse an eine Kirche begründet und von den Geistlichen derselben geleitet werden. Man unternahm es daher, wieder an St. Jakobi eine Schule einzurichten. Doch auch jetzt fand dieser Plan lebhaften Widerstand bei dem Domkapitel namentlich bei dem Scholastikus, und so entstand gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch in Stettin ein Schulstreit.²⁾ Es handelte sich dabei, wie oft hervorgehoben ist, durchaus nicht um irgend welche principielle Schulfragen, sondern allein um das

¹⁾ Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymnasiums 1894, S. 1 f.

²⁾ Die Literatur über diesen Schulstreit ist sehr umfangreich. Ich verweise nur auf Kämmerl, Gesch. des deut. Schulwesens S. 56 ff. Ziegler, Gesch. der Pädagogik S. 36. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts, 2. Aufl. I, S. 17 ff.

Privileg, das die Domkapitel in Bezug auf die Errichtung und Beaufsichtigung aller Schulen beanspruchten, und im wesentlichen um das Patronatsrecht. Die Geistlichkeit und der Stettiner Rath appellirten gegen das Kapitel an den Papst, und Bonifatius IX. erließ am 16. August 1391 eine Bulle, in welcher er die Erlaubniß ertheilte, bei der Jakobikirche eine neue Schule zu gründen und einen Rektor und Lehrer anzustellen.¹⁾ Es wird in derselben ausdrücklich hervorgehoben, daß die Schule bei der Marienkirche nicht mehr ausreiche, da die Bevölkerung in der Stadt sehr gewachsen sei.

Trotz dieser päpstlichen Bestätigung gaben die Domherren, wie es scheint, ihren Widerstand nicht auf, so daß 1404 der Papst noch einmal seine Erlaubniß erneuerte und feierlich bestätigte. Es ist mindestens zweifelhaft, ob in der Zeit zwischen den Jahren 1391 und 1404 die Schule thatsächlich eröffnet ist, es scheint vielmehr dies nicht der Fall gewesen zu sein. So entstand in Folge der Opposition des Kapitels in der aufblühenden Stadt eine Nothlage in Bezug auf das Schulwesen, die von vielen Bewohnern schwer empfunden ward. Dieser Umstand war es unzweifelhaft, der ein Mitglied des Rathes auf den Gedanken brachte, seinerseits so viel wie möglich zur Beseitigung dieser Noth beizutragen und zugleich auch für die armen Kinder, Waisen und Findlinge, zu sorgen. Solche Armenschüler, die singend und bettelnd in den Straßen der Stadt herumzogen und „des Almosens sich ernährten“, gab es nicht wenige. Die Schicksale dieser fahrenden Leute sind bekannt. An manchen Orten bestanden bereits Stiftungen für sie.²⁾ Der nun sich ihrer in Stettin erbarmte und zugleich der Schulnoth abzuhelfen suchte, war Otto Jageteufel. Was wir über seine Familie und Person wissen, wird im Folgenden zusammengestellt.

II. Otto Jageteufel und seine Familie.

Heimath und Herkunft des Otto Jageteufel sind unbekannt. Die Familie, der er angehört, ist keine von den älteren in Stettin angezessenen. Er selbst ist der erste dieses Namens, der hier genannt wird, und bald nach seinem Tode verschwindet die Familie wieder aus den Stadt- und Gerichtsbüchern, die für die Geschichte der Stettiner Geschlechter fast unsere einzige, aber leider lückenhafte Quelle sind.³⁾ Der Stifter des Collegiums

¹⁾ Lemke, Beiträge zur Gesch. der Stettiner Rathsschule. Progr. d. Stadtgymnasiums in Stettin 1893, S. 6 f.

²⁾ Vgl. Rämmel a. a. D., S. 140 ff.

³⁾ Ueber die mittelalterlichen Stadtbücher Stettins vgl. Balt. Stud. XLVI, S. 75—81.

scheint selbst erst in Stettin eingewandert zu sein. Da man über seine persönlichen Verhältnisse gar nichts wußte, hat sich bald um ihn ein reicher Kranz von Sagen und Erzählungen gesponnen, die namentlich Delrichs berichtet.¹⁾ Der Kolberger Chronist Cosmus von Simmer erzählt nach Peter Edlings Collectaneen, die in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden, aber nicht erhalten zu sein scheinen,²⁾ daß Otto Jageteufel „eines armen Mannes Sohn und eines von Wedel Unterthan gewesen und erst das Schuster-Handwerk zu Stettin getrieben habe.“ Woher die erste Nachricht stammt, ist vollkommen unklar, die zweite ist unzweifelhaft daraus geschlossen, daß Jageteufel zu seinen Testamentariern auch die Alterleute der Schuhmacher einsetzte. Aber mit demselben Rechte hätte man ihn auch zu einem Bäcker oder Knochenhauer machen können. Die ganze Angabe ist unwahr. Nirgends wird er als Handwerker bezeichnet, und ein solcher konnte im 14. Jahrhundert nicht leicht zu der angesehenen Stellung gelangen, die Jageteufel in Stettin im Rathe einnahm, oder in engste verwandtschaftliche Verbindung mit einem der angesehensten Geschlechter der Stadt treten. Die strenge Sonderung der Stände, die im Mittelalter herrschte, macht dies ganz unmöglich.

Das deutliche Gepräge einer Sage trägt die wunderbare Erzählung an der Stirn, die ebenfalls Cosmus von Simmer nach Peter Edling darüber berichtet, wie Jageteufel zu seinem Reichthum gekommen sei. Nach dieser oft wiederholten Erzählung sei er durch eine überirdische Stimme auf das Vorhandensein eines Schates aufmerksam gemacht und habe denselben bei Pakulent gefunden. Was thatsächlich über ihn und seine Familie aus den Urkunden und Stadtbüchern festzustellen ist, soll hier mitgetheilt werden. So wenig und lückenhaft es ist, so ist doch alles, was die Person des verdienstvollen Mannes angeht, der Beachtung und des Interesses würdig. Aber gerade in diesem Falle bedauern wir ganz besonders, daß wir, wie bei fast allen Männern des Mittelalters, auch bei ihm keinen Blick in seine Entwicklung, seinen Charakter, sein inneres Leben thun können. Nichts als einzelne Notizen und geschäftliche Angaben sind uns erhalten.

Sehr viele Stettiner Familien sind, wie nachgewiesen ist,³⁾ von Westen her aus der Lübecker Gegend über Wismar, Rostock, Stralsund eingewandert. Dieser Zug ist nicht nur in der ältesten Zeit der Einwanderung, sondern auch noch später erkennbar. Eine Familie Jageteufel läßt sich bisher im 14. Jahrhundert nachweisen in Lübeck,⁴⁾ Damgarten⁵⁾ und Barth,⁶⁾

¹⁾ Histo.-diplomat. Beiträge zur Gesch. der Gelahrtheit in Pommern I, S. 26 ff.

²⁾ Balt. Stud. III, S. 75 ff.

³⁾ Balt. Stud. XXXVII, S. 103 ff.

⁴⁾ Lübisches Urk.-Buch IV, S. 743, 764.

⁵⁾ Stadtbuch.

⁶⁾ Stadtbuch.

und zwar zuerst in der letzten Stadt, wo bereits 1325 ein Hermann Jagedüvel erwähnt wird. Im 16. Jahrhundert kommt der Name auch in Kiel vor.¹⁾ Ist natürlich auch ein Zusammenhang unseres Jageteufel mit einer dieser Familie nicht nachzuweisen, so liegt die Vermuthung doch nahe, daß auch er aus der Gegend, wo der Name, wie es scheint, allein in dieser Zeit vorkommt, her stammt. Friedeborn giebt uns die Nachricht, daß Otto Jageteufel 1370 in den Stettiner Rath gewählt und 1384 Bürgermeister geworden sei.²⁾ Ist diese Angabe richtig und wirklich er selbst erst in Stettin eingewandert, so muß das doch wohl schon mehrere Jahre vorher geschehen sein. Urkundlich zuerst nachweisbar in Stettin ist Otto Jageteufel im November 1377.³⁾ Damals überließ er einem Bürger seinen Hof bei der St. Ottenkirche. Als Mitglied des Rathes kommt er urkundlich zuerst 1382 vor, als er einer der Vertreter Stettins auf der Hanseversammlung in Stralsund war,⁴⁾ und als Bürgermeister wird er zuerst 1387 erwähnt.⁵⁾

Vielleicht ist er bei der Umwandlung des städtischen Regiments gegen das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts⁶⁾ in den Rath gekommen, auch wohl an diesem Werke selbst theilhaftig gewesen.

Aus seiner Thätigkeit im Rathe ist namentlich hervorzuheben, daß er wiederholt als Sendebote Stettins an den Versammlungen der Hanse Theil genommen hat. 1382 und 1385 war er in Stralsund, 1383, 1399 und 1405 in Lübeck, 1394 in Helsingborg und Rostock.⁷⁾ Im Jahre 1404 war er, wie es scheint, im Auftrage des Herzogs Swantibor III. in Marienburg beim Hochmeister des Deutschen Ordens.⁸⁾ Um diesen Stettiner Herzog soll Jageteufel sich besonders verdient gemacht haben. Friedeborn⁹⁾ erzählt, daß der Markgraf Otto von Brandenburg dem Herzog Swantibor, als er sich außerhalb seines Landes befand, habe aufslauern lassen, um sich seiner Person zu bemächtigen. „Als der Herzog dasselbe erfahret, hat er solches der Stadt Alten Stettin notificiret und ihren Rath und Hülfe hierin erfordert. Nun war zu der Zeit ein Bürgermeister allhie, Otto Jageteuffel,

¹⁾ Reuter, das Kieler Erbebuch, S. 268. — In Kahla (Thüringen) findet sich 1474–1485 ein Hans Jageteuffel. Bergener, Urk. z. Gesch. d. Stadt Kahla. S. 143, 144, 155.

²⁾ Friedeborn, Histor. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin. Anhang zum 2. Buche.

³⁾ R. St. A. St.: Depon. Stettiner Stadtarchiv: Tit. II sect. 1, N. 1, vol. I. (Geistl. Verfassungen) fol. 4.

⁴⁾ Hansereceffe II, S. 305.

⁵⁾ R. St. A. St.: St. A. I, 23a. N. 58.

⁶⁾ Vgl. Balt. Stud. XXXIV, S. 93.

⁷⁾ Hansereceffe II, S. 305, 321, 326, 361. IV, S. 225, 496. V, S. 154.

⁸⁾ Treslerbuch von Marienburg, herausg. v. Joachim. S. 286, 289.

⁹⁾ Histor. Beschreibung I, S. 60 f.

ein weiser Regent, auch erfahrener Kriegsmann. Derselbe hat begehret, man solle ihm die Sache vertrauen, er wolle den Landesfürsten mit guter Gelegenheit wieder nach Stettin bringen, auch zu mehrer Sicherheit mit Leib, Ehr und Gut zu caviren sich erboten. Als nun ein Rath darein gewilliget, hat er in geheim etliche vornehme bescheidene Bürger an sich gezogen, dieselben vertheilet und in die Mark als Kaufleute durch die Landstraßen zu reisen abgefertigt. Dieselben kommen fast auf einen Tag an die bestimmten Orter zu Herzog Swantibor und bringen den Landesfürsten als einen Kaufmann mit beladenen Wagen über alle Fahren und Pässe. Etliche Bürger reisen vorhin, bestellen die Fährre, damit der rechte Kaufmann nicht aufgehalten werde. Als es aber Markgraf Otto zu wissen kriegt, hat er seine Ritterschaft da herum in Eile aufbieten lassen. Ehe sie aber sich gesammelt, ist Herzog Swantibor glücklich in sein Land angelangt.“

Woher Friedeborn diese Nachricht hat, ist unbekannt. Zweifel an derselben erregt der Umstand, daß das Ereigniß, so wie es hier erzählt ist, chronologisch schwer festzulegen ist. Bekanntlich trat Markgraf Otto von Brandenburg bereits am 15. August 1373 die Mark an Karl IV. ab. Vorher muß also dies Ereigniß geschehen sein, und zwar herrschte Krieg und Feindschaft zwischen Pommern und Brandenburg 1369 und etwa 1370—1373.¹⁾ In dieser Zeit war Jageteufel aber sicher noch nicht Bürgermeister. Wenn also das übrige wahr ist, so ist die Amtsbezeichnung des Retters des Herzogs sicher falsch. Doch es mag dahingestellt bleiben, ob die Nachricht Friedeborns historisch ist. Sicher stand Jageteufel in einem besonderen Verhältniß zu Herzog Swantibor III., wie der später zu erwähnende Brief desselben vom 6. Febr. 1413 beweist.

Eine Schilderung der Thätigkeit Jageteufels würde eine ausführliche Klarlegung der Geschichte der Stadt Stettin in seiner Zeit erfordern, und auch diese würde kaum die persönlichen Verdienste und Thaten des Mannes irgend wie deutlich erkennen lassen. An dieser Stelle kann eine solche Darstellung nicht gegeben werden.

In den Stettiner Verfassungsbüchern (1373—1522) und dem liber querelarum (1400—1426) kommt Otto Jageteufel außerordentlich häufig vor. Er erscheint als ein recht begüterter Mann, der deshalb viele Rechtsgeschäfte vor Richtern und Schöffen zu erledigen hatte. Er besaß Höfe (curiae) bei St. Otten, bei St. Marien, am Mühlenthore, Buden auf der Oberwieß u. a. m. Ob allerdings bei allen Eintragungen stets unser Otto Jageteufel gemeint ist, kann zweifelhaft erscheinen, wenn wir 1405 von der Wittve Otto Jagedufels des vischers lesen.²⁾ Ebenso ist es unwahr-

¹⁾ Vgl. Monatsbl. 1897, S. 138, 152. 1896 S. 161 ff.

²⁾ Liber querelarum (in d. Bibl. d. Gef. f. pom. Gesch. u. Altertumsk.) fol. 71.

scheinlich, daß Otto Jagedufel de hoke (der Höfer), der nur 1403 zweimal erwähnt wird, mit dem Bürgermeister identisch ist. Zu diesem Höfer gehören wohl die 1410 genannte Katharina, Otto Jagedufels wif, und ihr Sohn Albrecht.¹⁾ Unser Jageteuffel war vermählt mit Lutgardis, einer Tochter des Albert Hohenholz, der einer der angesehensten und reichsten Familien Stettins angehörte. Im Jahre 1393 wird die Gattin Jageteuffels zuerst erwähnt, 1424 kommt sie noch als Wittwe vor.²⁾

Nach seinem Testamente hatte Otto zwei Brüder Hans und Naßmer. Beide werden in den Stadtbüchern gleichfalls oft genannt. Hans, der uns in den Jahren 1388—1413 begegnet, war mit einer Eva vermählt und hatte einen Sohn Otto, der Vikar an der Ottenkirche war (1402—1417). Naßmer (1400—1412 erwähnt) hatte von seiner Frau Olgard, die 1422—1431 als Wittwe genannt wird, einen Sohn Henning (1431 genannt). Verwandtschaftlich nicht unterzubringen sind Melchior (1419, 1423, 1431), dessen Schwester Anna mit Hans Treptow verheirathet war, Paul (1406) und Tholeke Jageteuffel (1403, 1412). Nach dem Jahre 1431 kommen Angehörige der Familie in den Verfassungsbüchern nicht mehr vor, auch findet der Name sich niemals in dem ältesten erhaltenen Bürgerbuche Stettins, in dem seit 1422 die neuen Bürger der Stadt mit ihren Bürgen (fideiussores) verzeichnet sind.

Gestorben ist Otto Jageteuffel 1412 und, wie übereinstimmend angegeben wird, in der Kirche des Franziskanerklosters, der heutigen Johannis-kirche, begraben. Friedeborn³⁾ theilt folgende Grabinschrift mit: Anno domini MCCCXII feria sexta post festum natiuitatis Christi obiit venerabilis vir Otto Jageteuffel piae memoriae, fundator Collegii. Hiernach wäre er am 30. Dezember gestorben. Nun findet sich aber in der Matrikel des Collegiums von 1564 dieselbe Grabinschrift mit dem Datum feria VI post festum natiuitatis Marie. Dieses ältere Zeugniß der Inschrift ist entschieden glaubwürdiger, da eine Verwechslung des Festes nativitatibus Mariae mit dem Tage nativitatibus Christi viel wahrscheinlicher ist, als der umgekehrte Fall. Der Todestag Otto Jageteuffels ist danach der 9. September 1412. Wahrscheinlich ist der Grabstein, allerdings mit unleserlicher Inschrift, noch heute in der Johannis-kirche erhalten.⁴⁾

Friedeborn erzählt, daß ein Bild Jageteuffels im Collegium vorhanden sei, welches 1586 renoviret sei. Die Ueberschrift laute:

Ex hac pictura Jageteuffli collige formam,
qui virtute fuit vir veterique fide.

¹⁾ Liber quer. fol. 134.

²⁾ Verfassungen fol. 13, 109.

³⁾ Hstor. Beschreibung I, S. 72.

⁴⁾ Vgl. Monatsbl. 1898, S. 4 f.

Nulla tuum terris adiment oblivia nomen,
 hoc tuus in pueros, consul, habebit amor.
 Vivus iis patris vice, mortuus altor es artis,
 ceu Troianus equus lumina Martis alis.
 Cumque fidem veluti perhibet testatio mentis,
 foveris in Christum syderis arva tenes.

Nach DeRichs stand ferner darunter:

Disce vir a letho gemimam defendere vitam
 vive solo meritis vive per astra deo.

Nach weiteren Angaben ist das Bild 1774 und dann 1827 und 1871 restaurirt und gereinigt. Es ist selbstverständlich, daß weder das Bild noch die recht schlechten Verse aus Jageteufels Zeit herkommen. Es wird nicht einmal in dem Inventarium des Kollegienhauses von 1597 erwähnt. Das auf Holz gemalte Bild ist heute noch erhalten und hängt in dem kleinen Saale des Collegiums. Es liegt der Abbildung in Thiedes Chronik von Stettin zu Grunde.

III. Das Testament Jageteufels.

Testamente wurden in alter Zeit entweder von einem Notar im Namen des Testators aufgezeichnet oder von diesem vor den Schöffen mündlich bekannt gegeben und in das Schöffensbuch eingetragen. Dann wurde wohl von dieser Niederschrift dem Testator oder später den Erben eine einfache Abschrift ausgefertigt. Auf diese Weise hat Otto Jageteufel am ersten Gerichtstage nach dem Sonntage Oculi 1399 sein Testament im Schöffensbuch niedergelegt. Da die Gerichtstage in dieser Zeit Dienstag und Freitag waren, so ist das Datum des Testaments der 4. März 1399. Die Stettiner Schöffensbücher sind leider nicht mehr erhalten. Wohl aber liegt eine, wie die Schriftzüge zeigen, gleichzeitige Abschrift des Testaments vor, die also die Stelle des Originals vertritt. Da es eben nur eine Copie ist, so fehlt jedes Siegel des Testators. Es ist aber eine vergebliche Mühe, deshalb die Originalität des Schriftstückes anzufechten.¹⁾ Zweifelhafte muß natürlich bleiben, ob die Abschrift für Jageteufel selbst oder erst nach seinem Tode ausgefertigt ist. Der Text dieses Testaments, der wegen der grundlegenden Wichtigkeit hier nicht fehlen darf, obgleich er schon wiederholt gedruckt ist, lautet wie folgt:

In nomine Domini Amen . anno Natiuitatis eiusdem
 MCCCXCIX prima die Juridica post Dominicam Oculi.

**Ich Otto Jagheduuel met suntheyt vnnd wolmacht mynes
 lyues vnd met ganzer redelicheyt myner synne hebbe gesetzt**

¹⁾ Im Archiv des Magistrats: Jaget. Colleg. Tit I, sect. 2. N. 1.

myn testament also hier na schreiben steyt vnd hebbe dat seluen vp gegheuen in einer hegheden bancke vor richter vnde schepen in deme recht daghe also bauen schreiben steyt. To deme ersten wil ik dat mynes wyues ghyft schal by macht blyuen vnnnd de schal me entrichten vor allen andern giften. Item so gheue ik mynem Bruder Hansse vnd synen kynderen von embe gebaren VC marck to der ersten gift de ik Ghodeken vnd Otten synen kynderen gheuen hebbe. Item gheue ik mynem Bruder Nasmer vnd synen kynderen VC marck vnd wes disse gift kumpt to den kynderen dat schal steruen van deme ene vp dat andere vnd disse ghaue vnd deile schole myn bruder vnd ere kyndere hebben dat vore est se jennich andeel edder anval mochten to mynem eruen hebben. Item gheue ik Kunzele IIII marck to synem leuende vnd na synem dode scholen ze vallen to mynem anderen ghude dar ik dat gheue also hier na schreiben steyt. Item so gheue ik to der kerken vnser lyuen Vrowen, sunte Iacobe, sunte Otten, sunte Nicolawese, sunte Peter vnd den Carthusen, ener isliken to eren huwe X marck. Item to deme Junckvrouwen closter, den grawen monncken, deme hilghen gheyste vnd sunte Jurghen eneme isliken X marck, de schal me en deyle den Junckvrouwen, den monncken vnd den armen luden ene isliken an syne hant syn deel.

Item al myn ander ghut, beyde lighende grunt, rede ghut, varende haue, Zusgerede, Zusraet, jnghedome ik hebbe id wor ik id hebbe, edder wor ane ik id hebbe an wateren, watlanden, edder steden ik id hebbe, dat gheue ik altomale ane alle inual, dat me dencken edder spreken mach, an de ere vnser lyuen Heren Jesu Criste, also dat myne testamentarii blyuende renthe maken scholen, wor se konen sunderliken buten Stettin. Vnde myne testamentarii scholen to deme ersten kopen eyne sunerlike woninghe vnd scholen de renthe dar to legghen vnd scholen to der woninghe maken eyne vicarie van XXX marck, vnd an der woninghe schalme holden XXIII edder wo vele me ieden kan arme kyndere, dy anders nicht hebben, vnd schal de tho der schole holden, beth dat se sik behelpen mogen vnd also mynen testamentarii nütte dünket, vnde sunderliken vundelinghe, wo me de vindet, de schalme dar ynne vp foden vnd theen vnd to der scholen holden. Men to dem ersten, al dy wile me myner arme frunde welke vindet edder vthfraghen mach, de schal me dar ynnen

nemen. Wen dar nicht meer ys, so schal me de lutteren armen vnd elenden nemen. Vnde est ik hyr icht an vorgheze, dat schal to mynem segghende stan, de wil ik leue vnd sunderliken an mynem lesten ende vnd dar neyst mynen testamentarii. Storve of myn wif eer as ik, so schal allent, dat se scholde hebben hat, to deme suluen zuße komen. Item weret dat myne bruder edder ere fyndern hyr jerghe an jeghe deden edder hynderden myt worden edder wercken, so scholen zee der ghaue, de ik en vorgheuen hebbe, berouet syn, wente id is al myn wol ghewonnen ghut vnde mach id gheuen wor ik wil. Item de leenware der vorsproken vicarie scholen ewich beholden myne testamentarii. Men se scholen de vicarie nemande lyen, he en sy so geleret vnde vornemelik dat he dar benomede huß kan vorstan vnde fyndere na ereme here vnd beyde gotliken vnde erliken vorstaen. Vnde alse dicke alse ik van hus byn, so kесе ik to mynen vormunderen vnd na myneme dode to mynen testamentarien twe oldermanne van den werken der knofenhower, der becker vnde der scho makere to ewighen tiden, alse dat sik myne brudere, ere fyndere edder fründt myt alle sik nicht myt myneme ghude werren scholen. Vnde alle differ vorschreuen gift vnd des testament wil ik blyuen en here, de wile ik leue.

Wir lassen den ersten Theil des Testaments mit den einzelnen Legaten hier bei Seite und behandeln nur in Kürze den zweiten, in dem die Stiftung begründet ist.¹⁾ Von allem seinem Besitze, so bestimmt Jageteufel, sollen feste Renten geschaffen werden, d. h. es soll das Kapital auf Hypotheken ausgeliehen werden, um einen sicheren Zinsgenuß zu gewinnen. Dafür ist ein Haus zu kaufen, zu dem dann die Renten gehören, und eine Vikarie mit einer jährlichen Einnahme von 30 Mark zu stiften. Obgleich in dem Testamente nicht gesagt ist, in welcher Kirche diese Vikarie begründet werden soll, so ist, wie die spätere Zeit lehrt, kein Zweifel, daß der Testator an die Marienkirche gedacht hat. Solche Vikarien, die in allen Kirchen von Privatpersonen, Gilden, Corporationen u. a. m. in großer Zahl gestiftet wurden, waren Stellen für Geistliche, die an Nebenaltären gottesdienstliche

¹⁾ Sehr eingehend bespricht das Testament Hasselbach in dem schon erwähnten Programm von 1852. Obgleich mancherlei Irrthümer dabei vorkommen, ist es nicht nothwendig und von geringem Interesse, auf die Einzelheiten einzugehen oder dieselben hier zu wiederholen. Die ebenfalls schon erwähnte Denkschrift des Professor Schmidt vom Jahre 1869 hat den Zweck nachzuweisen, daß die Zöglinge des Collegiums von Anbeginn an die Marienschule besucht haben. Es ist das ein vergebliches Bemühen, erwachsen aus dem Wunsche, die Stiftung 1869 dem Marienstiftsgymnasium zu erhalten.

Berichtungen, Seelenmessen, Memorien oder dergl., zu vollziehen hatten. Die Zinsen des ausgelegten Kapitals dienten eben dazu, diese vicarii zu besolden. Da dieselben häufig mehrere solcher vicariae bekleideten, hatten sie nicht unbedeutende Einnahmen. Das Patronatsrecht (leenware) dieser Vikarie sollen die Testamentarien ausüben und dieselbe nur einem gelehrten Manne verleihen, der geeignet ist, dem Hause vorzustehen. In dasselbe sollen 24, oder wie viel möglich ist, arme Kinder, vornehmlich auch Findlinge, aufgenommen werden. Dieselben sollen darin erzogen und zur Schule gehalten, d. h. unterrichtet werden. Man hat noch vor 30 Jahren viel darum gestritten, in welche Schule die Zöglinge geschickt seien, in die Domschule oder in die Schule bei St. Jakobi. Nun dieser Streit war sehr müßig, denn wahrscheinlich war anfänglich bis zur Reformation keins von beiden der Fall, die Knaben wurden von dem Vikar im Hause selbst unterrichtet. Ein Vorrecht für die Aufnahme erhalten Freunde und Verwandte des Testators. Wie ernst es ihm mit der Stiftung ist, zeigt die Bestimmung, daß seine Brüder und deren Kinder jedes Erbes verlustig sein sollen, falls sie etwa diese Stiftung anfechten würden. Auch behält Jageteufel sich selbst und später seinen Testamentarien Aenderungen der Bestimmungen vor. Da er sehr oft von Stettin abwesend sein muß, ernennt er zu seinen Vormündern im Falle seiner Abwesenheit und zu Testamentarien nach seinem Tode je zwei Alterleute der drei bedeutendsten Gilden, der Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher. Dies ist der einfache und klare Inhalt des Testaments.

Es entsteht nun aber eine Schwierigkeit, deren Lösung schon viel Mühe gemacht hat. Neben der Abschrift des Testaments, deren Text oben wiedergegeben ist, befindet sich im Archive des Collegs eine zweite Abschrift, die von späterer Hand falsch als Original bezeichnet ist. Die Schriftzüge und die veränderte Sprache weisen ganz deutlich etwa auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hin. Diese Abschrift würde keine weitere Beachtung als andere Copien verdienen, wenn in derselben nicht einige wichtige Abweichungen von der älteren Abschrift vorhanden wären. Von diesen ist allein von grundlegender Bedeutung, daß gegen Ende des Testaments der Testator zu Testamentarien einsetzt: „Mester Gerde Bernhagen vnd na sinem Dode, wol der stad Juriste is, vnd twe oldermanne u. s. w.“, wie in der älteren Abschrift. Wir können diesen Zusatz nicht, wie man wohl geneigt ist, für eine spätere Interpolation, eine Einschlebung halten, da thatsächlich in der ersten Urkunde, die von Jageteufels Testamentarien ausgestellt ist, der Syndikus der Stadt — und das ist der „Stadt Juriste“ — unter denselben erscheint. Demnach muß also doch Jageteufel die Bestimmung getroffen haben, daß der Syndikus zu den Testamentaristrecken gehören soll. So wie es in der Abschrift des 16. Jahrhunderts lautet, wird er kaum geschrieben haben; es ist aber anzunehmen, daß eine

nachträglich in das Schöffnenbuch eingetragene Bestimmung, die von Jageteufel oder vielleicht auch von seinen Testamentariern getroffen ist, thatsächlich erfolgt, uns aber nicht erhalten ist. Später ist dann dieselbe in das ursprüngliche Testament eingeschoben worden. So scheint diese Verschiedenheit der beiden Abschriften — unwichtigere Abweichungen mögen hier bei Seite gelassen werden — am einfachsten erklärt werden zu können. Thatsächlich lebte in der Zeit Jageteufels ein magister Gerhardus Berenhagen, der 1385—1400 als Archidiacon von Stargard vorkommt.¹⁾ Daß er Syndikus von Stettin gewesen ist, ist sonst nicht bezeugt, aber nicht unmöglich, da Geistliche diese Stelle zu bekleiden pflegten. Ferner ist es ganz sicher, daß Jageteufel entweder noch ein zweites Testament errichtet oder Zusätze zu seinem ersten gemacht hat. Das zeigt das Schreiben, welches Herzog Swantibor III. am 6. Februar 1413 an die Testamentariern Otto Jageteufels richtete.²⁾ Der Herzog bekennt in demselben, daß Hans Jageteufel, Steffen von Stöben, Heine Godeke und die anderen Testamentariern ihm wegen des Hauses, das ihm der verstorbene Otto Jageteufel in seinem Testamente auf Lebenszeit vermacht hat, Genüge gethan haben, und entsagt allen Ansprüchen an das Testament. Von diesem Vermächtnisse ist in dem erhaltenen Testamente keine Rede, auch treten hier andere Testamentariern auf, als dort bestimmt sind. Es muß deshalb noch ein zweites Testament Jageteufels existirt haben. Was es für eine Bewandniß mit dem Hause hat, das dem Herzoge vermacht war, ist aus dem Schreiben nicht deutlich zu erkennen. Uebrigens starb Swantibor III. bereits im Jahre 1413 vor dem 21. Juni; das Haus fiel also bald wieder an den Nachlaß Jageteufels zurück.

Bleibt mithin auch mancherlei in Beziehung auf das Testament unklar, so stehen doch die wesentlichen Bestimmungen für die Stiftung fest, und auf Grundlage derselben konnte sie nach dem Tode des Stifters ins Leben treten.

IV. Die Jageteufelsche Stiftung bis zur Reformation.

Am 9. September 1412 ist, wie oben berichtet ist, Otto Jageteufel gestorben. Es ist klar, daß die Einrichtung der Stiftung, die er testamentarisch gemacht hatte, eine geraume Zeit in Anspruch nehmen mußte. Es galt nicht nur den Nachlaß zu ordnen und die festgesetzten Legate auszu-

¹⁾ Klem pin, Diplom. Beiträge, S. 425.

²⁾ Archiv d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. 1, sect. 1, N. 2. Gedruckt bei Hasselbach a. a. D., S. 29.

zahlen, sondern auch die vorgeschriebenen Rentenkäufe zu besorgen, die Wohnung einzurichten und die Vikarie zu begründen. Von fast allen diesen Geschäften liegt uns kein Zeugniß mehr vor. Die erste Nachricht von der Stiftung erhalten wir durch eine Urkunde vom 18. Mai 1423, die deshalb von besonderer Wichtigkeit ist.¹⁾ Zunächst werden uns hier zum ersten Male die Provisoren genannt, die sich selbst bezeichnen als *provisores seu dispensatores collegii scholarium ac pupillorum alendorum et erudiendorum a quodam Ottone Jagheduel olim proconsule opidi Stetin felicis recordationis in eodem opido fundati et instaurati et erecti a dictis tribus operibus (scil. carnificum, pistorum, sutorum) veris testamentariis seu executoribus ultime voluntatis dicti Ottonis deputati*. Ferner wird zum ersten Male der Name *collegium* gebraucht. Er ist übernommen von den Universitäten, bei denen die *collegia* die Wohnungen für die Lehrer und Studirenden waren. Solche reich ausgestatteten *collegia* besaßen namentlich die Universitäten Prag und Wien.²⁾ In denselben erhielten die Aufgenommenen Wohnung und Beköstigung.

Die erste Stelle unter den Provisoren des Collegs nimmt ein Johannes Starz *syndicus opidi Stetin*, wie oben schon hervorgehoben, ein Beweis dafür, daß Jageteufel bestimmt haben muß, daß der Syndikus der Stadt zu den Verwaltern der Stiftung gehören soll. Die übrigen sind je zwei Alterleute der Knochenhauer-, Schuhmacher- und Bäcker Gilde. Ihre Namen mögen hier genannt werden: Heine Pulemann, Marquard Clebow, Johannes Kerhof, Hermann Boghemil, Jakob Steen und Johannes Went. Diese Provisoren erklären in der Urkunde, daß sie, um den letzten Willen des Otto Jageteufel zu erfüllen, 34 Mark jährliche Einkünfte zur Begründung eines Altars oder einer Vikarie in der neuen Kapelle des Nordtheiles der Marienkirche geben zur Ehre der Jungfrau Maria, der heiligen Petrus und Paulus, des heiligen Märtyrers Georg und der heiligen Gertrud. Bemerkenswerth mag sein, daß die Provisoren die von dem Stifter bestimmte Jahreseinnahme wegen der gleich zu erwähnenden Memorie von 30 auf 34 Mark erhöhen. Weiter wird festgesetzt, daß der Vikar von den durch die drei Gewerken zur Leitung des Collegs gewählten Meistern ernannt werden soll. Er muß am Jahrestage Jageteufels

¹⁾ Die Urkunde liegt abschriftlich vor im Arch. des Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 3. Sie ist aber auch enthalten in der Bestätigungsurkunde des bischöflichen Vikars vom 21. Mai 1423. Das Original derselben ist aufgefunden als Umschlag um eins der alten Rechnungsbücher des Collegs, die im Kgl. Staatsarchive Stettin (Deponirtes Stadtarchiv Stettin Tit. II, sect. 10) aufbewahrt werden. Hier ist der lateinische Originaltext erhalten, während die bisher benutzte Abschrift eine ungenaue deutsche Uebersetzung enthält.

²⁾ Vgl. Kämmerl, Gesch. d. deut. Schulwesens, S. 152 ff.

regelmäßig eine Memorie feiern und dabei 4 Mark von seiner Einnahme vertheilen. Weiter hat er das Colleg, in dem die armen Schüler nach der Bestimmung des Testators weilen, zu leiten, die Knaben in ehrbaren Tugenden und Sitten zu unterweisen, wie es in den darüber aufgesetzten Schriften näher bestimmt ist. Zeigt er sich nachlässig oder ungehorsam, so haben die Provisoren das Recht, ihn abzusetzen. Zu dieser Vikarie präsentiren sie dann dem Bischofe Magnus von Camin den Priester Meynardus Reynstorp, den Leiter (rector) des Collegs, der bis jetzt sein Amt löblich verwaltet hat. Hier erfahren wir also, daß das Colleg 1423 wirklich schon ins Leben getreten war und zwar, wie es scheint, bereits einige Jahre bestand. Können wir auch das eigentliche Gründungsjahr der Stiftung nicht genau angeben, so werden wir nicht zu sehr fehl gehen, wenn wir die Errichtung etwa in die Zeit von 1414—1420 verlegen.¹⁾ In der Urkunde erklärt dann noch das Kapitel von St. Marien seine Zustimmung zu der Gründung, und am 21. Mai 1423 bestätigt der bischöfliche Administrator und Vikar Johannes Bramstede feierlich dieselbe.

Von dem Erwerbe des Hauses für die Schüler erfahren wir nichts. Es ist möglich, daß hierfür das dem Herzog Swantibor auf Lebenszeit überwiesene Haus nach dessen Tode benutzt wurde. Die Tradition bezeichnet als das erste Colleghaus ein von dem Testator hinterlassenes Wohnhaus in der heutigen Roßmarktstraße (Nr. 13) neben dem Eckhause nach der kleinen Domstraße, welches damals der oberste Stadtkeller hieß. Ob diese Ueberlieferung richtig ist, läßt sich nicht nachweisen.

Von der inneren Einrichtung des Collegiums, dem Leben und Treiben der Schüler vermögen wir uns nur ein Bild zu entwerfen nach den allgemeinen Zuständen des damaligen Schulwesens. Die Zöglinge mußten den Kirchengesang in der Marienkirche verrichten und sich auch sonst durch Singen in den Straßen Almosen erbetteln. Es wird auch hier nicht an mannigfachen Versäumnissen und Ausschreitungen gefehlt haben, welche durch die herumwandernden Scholaren nur zu oft hervorgerufen wurden. Der Unterricht wurde wohl zumeist in dem Hause erteilt, es mögen aber auch manche Schüler die Domschule an St. Marien und die Pfarrschule bei St. Jakobi besucht haben. Diese wurde allerdings nach dem am 9. September 1469 zwischen dem Marienkapitel und dem Rathe geschlossenen Vertrage förmlich aufgehoben.²⁾ Sie scheint aber trotzdem vor der Reformation wieder eröffnet zu sein.

Die Stiftung Jageteufels muß aber jedenfalls segensreich gewirkt haben, denn es fanden sich bald Wohlthäter, welche sie zu fördern und

¹⁾ In der Matrifel von 1564 heißt es, daß ein Jahr nach Jageteufels Tode das Collegium angefangen habe. Ob diese Nachricht auf urkundlich sicherer Grundlage beruht, bleibt mindestens unsicher.

²⁾ Lemcke, Programm d. Stadtgymnasiums Stettin 1893, S. 7 f.

ihre Einkünfte zu heben suchten. So stiftete 1453 der Priester Rudolf Hartmann aus Helmstedt eine Eleumosyne mit 18 Mark jährlicher Hebung für den jedesmaligen *informator iuvenum sive scholarium in collegio Jageduvels in Stettin.*¹⁾ Besonders wichtig aber war die Schenkung, die am 14. Januar 1469 der Ritter Dinniges von der Osten dem Colleg machte. Er schenkte demselben sein Haus und Hof gegenüber dem Glockenthurme der Marienkirche bei dem Vikarienhanse zur Wohnung für die Zöglinge. Dafür sollen diese alle Tage einen Lobgesang singen und nach der Mahlzeit für das Seelenheil seines Sohnes Hans, der Mutter und aller Christen den Psalm *de profundis* recitiren. Auch behält Osten sich und seinen Erben das Recht vor, alle 7 Jahre von den Vorstehern des Hauses die Aufnahme eines armen Kindes zu verlangen.²⁾ Es ist zweifelhaft, ob das Haus sogleich 1469 von dem Colleg in Benutzung genommen wurde. In der Matrikel von 1564 wird wiederholt angegeben, daß dasselbe erst 1473 von den armen Kindern bezogen wurde. Da die Nachricht so bestimmt auftritt, erscheint sie sehr wohl glaublich. In diesem Hause hat die Colleg mehr als 400 Jahre bestanden, es war das in der kleinen Domstraße (Nr. 5) belegene, das erst 1882 verlassen wurde. Das Andenken an diesen Wohlthäter ist lange Zeit lebendig erhalten. In allen späteren Matrikeln und Beschreibungen wird neben dem Testamente Jageteufels stets auch die Schenkungsurkunde von der Ostens wörtlich mitgetheilt.

Am 18. Juli 1484 schenkte der Domherr von St. Marien Johann Holste den armen Kindern, „de in seligen Otto Jagheduvels Huse gehalten werden“, zu den bereits früher überwiesenen 100 Mark noch einmal dieselbe Summe.³⁾ Er stiftete 1499 für den *presbyter et dominus domus collegii* eine Eleumosyne von 6 Gulden jährlicher Hebung.⁴⁾ In dem Verzeichnisse der Wohlthäter des Collegs, welches in der ältesten Matrikel von 1564 enthalten ist, wird noch eine dritte Stiftung Holstes erwähnt, der ein Kapital von 350 Gulden überwies für ein Seelenbad der armen Kinder und eine „erlike Collacie mit Wyne und Bere.“

Sonst berichten die ältesten Urkunden von mancherlei Geldgeschäften, Käufen und Verkäufen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen zu werden braucht. Das nicht unbedeutende Vermögen hatte neben den Provisoren der Geistliche zu verwalten, der die Leitung des Hauses hatte. Er wird als *rector, dominus* oder *procurator collegii*, einmal auch als *oeconomus* bezeichnet. Nach dem ersten uns bekannten Vorsteher Meinardus

¹⁾ Original im Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 4. Gedruckt Delrichs, *Distor.-diplom. Beitr. z. Gesch. d. Gelahrtheit II*, S. 3–5.

²⁾ Original a. a. D. Tit. I, sect. 1, N. 6. Gedruckt bei Delrichs I, S. 36.

³⁾ Original a. a. D. Tit. I, sect. 1, N. 8. Gedruckt bei Delrichs II, S. 7f.

⁴⁾ Original a. a. D. N. 11. Gedruckt bei Delrichs II, S. 8f.

Rehnstorp werden noch urkundlich genannt um 1460 etwa Henning Silbermeister, von 1465 bis 1476 Nikolaus Lange, 1484, 1490, 1495, 1496 Nikolaus Engelke, 1499 und 1501 Nikolaus Mechow, von 1506 bis 1513 Caspar Dedelow, 1526, 1528 Erasmus Fantske.¹⁾

Von den mannigfachen Geschäften, welche die Provisoren und der Collegienherr zu besorgen hatten, legen die zahlreichen Eintragungen Zeugniß ab, die in Sachen der Stiftung in dem geistlichen Verlassungsbuche (1495—1523)²⁾ erfolgt sind. Es handelt sich fast ausschließlich um Rentenkäufe und Verkäufe, Auffassungen u. s. w. Es ist ohne weiteres Interesse, dieselben hier im einzelnen mitzutheilen oder die Namen der Provisoren zusammenzustellen. Bezeichnet wird die Stiftung als collegium Otto Jageduvels oder der armen elenden Kinder. Auch die Stiftung Johann Hofstes, die Elemosyne in der Marienkirche, deren Patrone die Vorsteher des Collegiums waren, wird hier nicht selten erwähnt. Das Collegium wurde bald, wie zahlreiche Urkunden zeigen, ein Geldinstitut für Stettiner und Auswärtige. So erhielten z. B. viele Bürger Greifenhagens, als die Stadt 1530 fast ganz abgebrannt war, Geld zum Aufbau ihrer Häuser von dem Colleg geliehen, allerdings gegen die damals üblichen hohen Zinsen.

Aus den Jahren 1511—1512 liegt das älteste Rechnungsbuch der Stiftung vor.³⁾ Dasselbe enthält die Berechnung der Einnahmen nach Quartalen, und zwar betragen dieselben

zu Weihnachten:	29	Gulden	3	Ort	6	Schill.
zu Ostern:	21	"	4	"		
zu Johannis:	28	"	2	"		
zu Michaelis:	45	"	1	"	4	"

Die Ausgaben sind sehr genau und im einzelnen angegeben, für die Küche sogar die jedes einzelnen Tages. Wir müssen darauf verzichten, hier Einzelheiten mitzutheilen, es mag aber bemerkt werden, daß die Beföstigung der Zöglinge nach unseren Begriffen mehr als einfach war. Uebrigens können diese Rechnungsbücher als eine wichtige und interessante Quelle für Untersuchungen über die Preisverhältnisse im Anfange des 16. Jahrhunderts bezeichnet werden. Das Rechnungsbuch von 1512—1513 enthält auch ein Verzeichniß der Häuser des Collegiums. Es sind 8 Häuser (darunter allerdings 4 unter einem Dache), nämlich das damalige und das alte Collegienhaus, 4 unter einem Dache in der Spiegelgasse, ein nicht näher bezeichnetes Eck-

¹⁾ In der Matrikel von 1564 werden folgende „Herren des Hauses“ aufgeführt: Henning Ditbuter, der ein Jahr nach Jageteufels Tode antrat, Henning Negow, Merten Silbermeister, Adam Schröder, Nikolaus Lange, Nikolaus Engelke, Grambow von Greifswald, Nikolaus Mechow, Caspar Dedelow, Adam Fantske, Caspar Meyer, Johann Passow, Jakob Lufow.

²⁾ R. St. A. St.: Depon. Stadtabch. Stettin Tit. I, sect. 1, N. 1 b.

³⁾ R. St. A. St.: Depon. Stadtabch. Stettin Tit II, sect. 10.

haus und ein Haus am Fischmarkt. Dies letztere vertauschten die Vorsteher 1517 gegen ein Haus bei der Jakobikirche am Kohlmarkt.¹⁾ Ferner gehörten dem Colleg 9 Buden und eine Scheune. Die späteren Rechnungsbücher, die aus den Jahren 1523—1524, 1526—1527, 1531—1535 erhalten sind, enthalten ungefähr dieselben Angaben. Das alte Collegienhaus „baven dem hogesten Stadtkeller“ verkauften die Provisoren 1523 für 300 Mark.²⁾

Das ist das wesentlichste, was wir über das Collegium aus der Zeit bis 1535 wissen. Viele von den Urkunden, die uns weiteren Aufschluß geben könnten, sind verloren; haben doch die Verwalter selbst so wenig Interesse für diese alten Schriftstücke gehabt, daß sie dieselben zum Theil als Umschläge für die Rechnungsbücher benutzten, zumeist aber wohl überhaupt verkommen ließen. Aus den uns erhaltenen Notizen und einzelnen Nachrichten läßt sich auch nicht ein kümmerliches Bild der Stiftung entwerfen. Aber so ergeht es bei den meisten derartigen Anstalten. Von dem inneren Leben, der fleißigen Arbeit, dem reichen Segen, der von ihnen ausgegangen ist, zeugen keine Dokumente und Urkunden.

Etwas reicher ist das Quellenmaterial von der Zeit der Reformation an.

V. Das St. Offen-Collegium.

Mit der Geschichte der Jageteufelschen Stiftung hängt eng zusammen ein zweites collegium, welches Herzog Bogislaw X. in Stettin begründete. Auf dasselbe müssen wir an dieser Stelle in Kürze eingehen.

Im 15. Jahrhundert stifteten verschiedene deutsche Fürsten Vereinigungen oder Gesellschaften von Angehörigen der Adelsgeschlechter, die sich verpflichteten, untadelig und gottselig zu leben und einander christlich und brüderlich mit Rath und That beizustehen. Sie trugen als ein Abzeichen eine Art von Orden. Der Sitz des Vereines war eine Kirche oder ein Kloster. Bei mancher Ähnlichkeit mit den alten Ritterorden war die Organisation eine viel freiere ohne die bindenden Gelübde, welche die Angehörigen dieser Stiftungen abzulegen hatten. Am bekanntesten ist der 1443 durch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg errichtete Schwanenorden. 1469 stiftete Kaiser Friedrich III. einen Ritterorden des heiligen Georg, dessen Bestimmung auch der Kampf gegen die Ungläubigen war.³⁾ In Nachahmung dieser und anderer Stiftungen begründete Herzog Erich II., nachdem durch den Frieden von Prenzlau (30. Mai 1472) der Krieg mit

¹⁾ Original im Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 13.

²⁾ Originalurkunde als Umschlag um ein Rechnungsbuch des Collegs.

³⁾ S. Ullmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I, S. 215.

Brandenburg beendet war, ebenfalls eine Bruderschaft der Ankündigung der heiligen Jungfrau Maria, in welche Edelleute und Edelfrauen aufgenommen wurden. Der Orden, der seinen Sitz im Kloster Bukow hatte, sollte der Verehrung der heiligen Kirche, der Hebung des Gottesdienstes, dem Schutze der Wittwen, Waisen, Unmündigen und Armen dienen. Das Ordenszeichen war eine goldene oder silberne Halskette mit dem Bilde der heiligen Jungfrau und des verkündigenden Engels. Diese Stiftung wurde am 19. Juni 1473 von dem päpstlichen Legaten Antonius Bonumbra bestätigt.

Als Bogislaw X. sich im Anfange des Jahres 1491 anschickte, seine Vermählung mit Anna, der Tochter des Königs Kasimir von Polen, zu vollziehen, war er eifrigst bemüht, den bisher einfachen herzoglichen Hofhalt und Hofstaat mit größerem Glanze auszustatten, um hierin hinter dem polnischen Königshofe nicht zurückzustehen. Wie er aufs sorgfältigste alles für die Hochzeit vorbereiten ließ,¹⁾ so erneuerte und bestätigte er am 25. Januar 1491 den von seinem Vater gestifteten Marien-Orden und verlegte den Sitz desselben an die Domkirche von St. Otten in Stettin.²⁾ Mit demselben verband er zugleich ein collegium von 24 Knaben, das in engem Zusammenhange mit der Ottenkirche stehen und den Namen collegium principis führen sollte. In dem Hause sollen anfangs 8, dann 12 und später bis 24 junge Leute unterhalten und in den Künsten von einem treuen und erfahrenen Priester oder Kleriker unter Aufsicht des Ottenkapitels erzogen und unterrichtet werden. Der Rektor oder gubernator des Hauses, der von dem Kapitel erwählt wird, soll die Knaben ohne Entgelt aufnehmen, sie die gewöhnliche Schule besuchen lassen oder selbst unterrichten. Die Zöglinge sollen bei der Messe des Marienordens und bei allen Gottesdiensten der Ottenkirche den Gesang verrichten. Die wichtigste Sorge des Leiters soll es sein, daß die Knaben in ihren Sitten, Studien, Lebensweise und Kleidung es an nichts fehlen lassen, vielmehr der Kirche und dem Orden zur Bieder gereichen und in den Wissenschaften, Tugenden und Sitten Fortschritte machen und beständig wachsen.

Diese und weitere Bestimmungen lassen deutlich erkennen, daß dies collegium principis ganz so wie das collegium Jageteufels eingerichtet ist und, wie dieses in der Marienkirche, in der Ottenkirche zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier beitragen soll. Es scheint, obgleich das in der Stiftungsurkunde nicht ausgesprochen ist, besonders für die Erziehung und den Unterhalt von jungen Edelleuten bestimmt und in einen gewissen Gegensatz zu dem bürgerlichen Colleg von St. Marien gestellt zu sein.

¹⁾ Klemplin, Diplomat. Beitr. S. 503 ff.

²⁾ Urkunde gedruckt bei Lisch, Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr IV, Nr. 577 und bei Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechtes von Kleist I, S. 116 ff.

Die Nachrichten über dies Otten-Collegium sind sehr dürftig, wir wissen kaum mehr, als daß es thatsächlich ins Leben getreten ist. Am 14. Januar 1497 verkaufte Martin von der Leine zu Jßinger der Ottenkirche für die Marienbrüderschaft und das Collegium, das der Herzog in der Kirche gestiftet habe, einige Bauernhöfe und machte sich dabei aus, daß die Domherren auf seine Bitte einen Jungen besonders aus seinem Geschlechte aufnehmen und erziehen sollen.¹⁾ Die bischöfliche Bestätigung erhielten die Brüderschaft und das Collegium am 13. Juli 1500 durch eine Urkunde des Caminer Bischofs Martin.²⁾ Sonst beschränkt sich unsere Kenntniß auf einige Notizen in den geistlichen Verfassungsbüchern, in denen das collegium to sunte Otten 1502 und 1503 erwähnt wird.³⁾

Die erste Kirchenvisitation, die in Stettin 1535 von Bugenhagen vorgenommen wurde, erstreckte sich nicht auf die beiden Domkirchen von St. Marien und St. Otten, die ausdrücklich der Verfügung der Herzoge vorbehalten wurden. Eine zweite Visitation fand 1539 statt. Hierzu wird in einem Schriftstücke⁴⁾ angemerkt: „Collegium S. Otten mit einen guten paedagogo zu versehen. Collegium Marien desgleichen Rechenschaft von den beiden Collegien zu nehmen“.

Auch für diese Visitation hat Paulus vom Rode Vorschläge, Klagen und Erinnerungen aufgesetzt, die für die Geschichte beider Collegien von Wichtigkeit sind. Damit kommen wir wieder auf das Mariencollegium zurück.

VI. Die Reformation.

Von der größten Bedeutung für das Jagteufelsche Collegium ist die Einführung der Reformation in Stettin. Nachdem auf dem Landtage zu Treptow (13. Dezember 1534) grundsätzlich bestimmt war, daß „das heilige Evangelium über das ganze Land gepredigt, alle Papisterei und widergöttliche Ceremonien abgethan und es in allen Kirchen so gehalten werden solle, wie Doktor Bugenhagen und die anderen Prediger davon eine Ordnung entworfen hätten“, galt es durch die von den Herzogen Barnim XI. und Philipp I. angeordneten Visitationen die gesammten kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen und das Kirchen- und Schulwesen einzurichten. Für Stettin wurde die Visitation auf den 23. April 1535 festgesetzt. Paul vom Rode, der erste evangelische Geistliche, entwarf dazu einen Plan der künftigen

¹⁾ Urkunde im R. St. A. St.: Stadt Stettin N. 82.

²⁾ Urkunde im R. St. A. St.: Stadt Stettin N. 84.

³⁾ R. St. A. St.: Depon. Stett. Stadtarchiv: Tit. I, sect. 1, N. 1b, fol. 83, 84 und 93.

⁴⁾ R. St. A. St.: Stett. Arch. P. I, Tit. 103, N. 2, fol. 75.

kirchlichen Ordnung. In demselben werden auch für das Mariencollegium Vorschläge gemacht. Es heißt darin: „Der Scholmester Petrus Becker hath XL Gulden zur verjoldung, vnd ist ihm etlich holtz vnd korn zugefaget von dem Collegio bey Marien Kirchen, dieweil das zur Stadt gehoret vnd von borgern gestiftet, das es zur Schule keme, vnd der geselle im Collegio in der Schole mit lese, vnd die Jungen in die Scole furete.

Es ist aber der prouisor (kunder da, nemlich her Casper¹⁾), ein Slomer vnd horertrecker, vnd das Collegium ist seer hen hinten kommen, vnd wert keine clare rechenschaft gethan; Man hat auch nicht konne darhinder komen, was das collegium habe, vnd haben die vorstender vntrenlich vnd vorseumlich gehandelt; ist von noten solches collegiums, von den vorstendern vnd prouisor eine clare rechenschaft zu fordernde. Item dieweil der Syndicus dieser stadt mitte regiret vnd Superintendent in der fundation genennet, das er fleissig vffsehen zu haben verordnet wurde. Item das man ethliche frome bekante kinder hirinnen neme, dar man was gutes aus zoge, vnd nicht also bur Jungen vnd frombde kinder allein vmb des singens willen in neme.

Der resumptor, so ikunder da ist, doeck nicht; das ein ander dahin gestellt werde; doeck noch prouisor, noch resumptor; vnd die vorstender sinth widderwillige leute, also das die gutter solchs collegiums vbel angelecht sint.“²⁾

Nach diesem Berichte sah es übel genug mit der alten Stiftung aus. Die Worte Rodes, daß „Superintendent in der fundation genennet werde“, haben früheren Forschern viel Kopfzerbrechen gemacht. Da es zu der Zeit, in welcher der Bericht geschrieben ist, noch nicht einmal Superintenden ten der Kirche gab, so kann Rode unmöglich einen solchen gemeint haben, sondern er sagt nur, allerdings ungenau, daß der Syndikus in der Gründungs- urkunde Superintendent, d. h. Aufseher genannt werde. Wir sind bei dem Schriftstücke ganz auf von Medems Abdruck angewiesen und können die Genauigkeit nicht nachprüfen, da das Original nicht mehr vorhanden ist.

Die Stettiner Visitation fand unter Leitung Bugenhagens statt. In dem Abschiede wird unter den Bestimmungen von der Schule folgendes festgesetzt: „Die Knaben aber, so in dem Collegio, das man vnser lieben Frauen nennet, vnd von dem Testament Jageduuels vnderhalten werden, sollen in vnser lieben Frauen Kirche, wie vormals geschehen, zu singen vorhafftet bleiben, vnd der Schulmeister soll vber seine Schuler Gebot vnd Zwangk, wie von alters gewonlich gewest, behalten vnd darin Beistandt vnd Furderung von dem Radt haben.“³⁾ Auch sollen darin alleine Knaben

¹⁾ Caspar Dedelow kommt seit 1506 als „Herr des Collegiums“ vor.

²⁾ v. Medem, Gesch. der Einführung der evang. Lehre in Pommern. S. 251. Vgl. Hasselbach Progr. S. 20 f. Balt. Stud. XXII, S. 83.

³⁾ Die nächsten beiden Sätze sind von Bugenhagen eigenhändig an den Rand des Originals des Abschiedes (R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 20, 21) geschrieben. Gedruckt bei F. Koch, Geschichte des Lyceums zu Stettin, S. 25. v. Medem a. a. D., S. 264.

genommen werden, die düchtig zu lernen nach des Superintendenten Brteil. Die mag man auch versorgen mit einen gelehrten Gesellen von der Schulen."

Zu Anschluß an diese Ordnung des Kirchen- und Schulwesens ließ der Rath ein Register der Hebungen und des Besitzes der Kirchen und Brüderschaften anfertigen.¹⁾ In demselben befindet sich auch ein Verzeichniß betreffend „Jageduuels Collegium“. Es ist dabei die Schenkungsurkunde Ostens und das Testament Jageteufels abgeschrieben. Dann folgt ein Verzeichniß der Kapitalien (hovetstole), der Kornpächte und der Häuser, von denen 4 als verkauft bezeichnet sind, während 5 einen jährlichen Ertrag von 42 Gulden geben.

Die Durchführung der Bestimmungen war nicht so leicht wie die Festsetzung derselben. Die ganzen kirchlichen und kommunalen Verhältnisse waren in solcher Verwirrung, daß die Ordnung erhebliche Schwierigkeiten machte. Die Zahl der Anhänger der alten Kirche war nicht gering, ihr Widerstand erheblich. Es bedurfte einer längeren Zeit, bis auch nur die Vorschriften des Visitationsabschiedes von 1535 wirklich erfüllt werden konnten. Zu neuer Visitation, Verhandlung und Untersuchung erging ein Befehl am 26. Mai 1539 an Paul vom Rode.²⁾ Wieder setzte dieser hierfür ein Schriftstück mit allerlei Klagen, Vorschlägen und Erinnerungen auf. Diesmal erstreckte sich die Visitation auch auf die beiden Domkirchen von St. Otten und Marien und die mit ihnen verbundenen Stiftungen. Paul vom Rode schreibt von St. Otten: „Der Collegiumpfaffe daselbst zu St. Otten ist ein verstockter Mensch und Lasterer, verführet sonderlich den guten frommen Mann Hans Hemeken. Item läßt die Kinder nicht den Catechismus lernen oder deutsche Psalmen singen. Dazu richtet er eine Winkelschule an und nimmt die gottlosen Kinder zu sich und verstockt sie auch im alten Wesen. Deshalb von nöthen, daß er schleunig abgesetzt werde mit seinem Resumptor und ein ehrlich fromm Christenmann und Pädagogus in seine Statt verordnet, und daß die gottlosen Kinder weg gethan und fromme nützliche Kinder eingenommen.“ „Jakobus Collegiumpfaffe zu St. Otten ist ein großer Verächter und Lasterer, der Organist zu St. Otten und Resumptor lebt auch hübißch.“

Von beiden Collegien schreibt Rode: „Solche Collegia sind gar nützliche löbliche Stifte und könnten in ein herrlich collegium gezogen werden, darin man geschickte Kinder, da man sehe und sich vermutete was guts aus zu werden, Prediger, Pfarrer, Kanzler, Schreiber, Stadtschreiber zc. Item hier könnte m. F. G. eine ehrliche Cantorei aushalten mit geringer Unkost.“

Von dem Mariencollegium wird folgendes berichtet: „Jakob Passou im collegio zu St. Marien formator.“ „Michel Harvort, ein verzweifelt

¹⁾ R. St. A. St.: Dep. Stadt-Archiv Stettin Tit. II, sect. 1, No. 4.

²⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 87.

Schall, Lasterer und Mutwilliger, hat gemacht, daß die Vorstände in Mariencollegium das Silberwerk hinweggenommen, zerbrochen und verpartiret, und wie wohl sie fürgeben, sie habens wieder bei die Hand gebracht oder bezahlt, ist doch nicht genug; bitten, sie möchten dahin gehalten werden, daß sie das Silberwerk herfür brächten und um dieser Dieberei willen ihres Amtes entsetzt. Dieser Herfort frist und säuft alle Tage aufm collegio daselbst, unterhält die Jungen im collegio, nicht anders mit Beten, Fasten und Essen denn papistisch zu halten, richtet in der Stadt alle Meuterei an, als die ganze Gemeine bezeugt. Tschen der Knochenhauer ist auch dieses Gesell, Lowe der Schuhmacher, Hans Smedt alle die in Mariencollegium Vorstände. Karsten Northstede, Schöffe und Altermann, geht auch nicht zum Sacrament.“ Schließlich faßt Kode seine Urtheile und Vorschläge noch einmal zusammen: „Das collegium zu St. Otten ist eine lautere Buben-
schule, mag mit einem anderen Provisor und Pädagogo versorget werden, auch andre und nütze Kinder drin gesetzt.

Vom Collegio zu Marien ist auch vorhin angezeigt, wie Michel Hervart das regieret und daselbe weg gebracht, muß auch alles anders werden.“¹⁾

Von einem eigentlichen Abschiede der Visitation ist nichts erhalten, doch sind einige Artikel aufgesetzt. In denselben heißt es:

„Die Vorstände des Collegiums zu Marien haben das Silberwerk davon weggenommen, etliches zer schlagen und verkauft und, wie wohl es für den Rath gebracht und angetragen, so geschieht doch nichts. Darum, daß solchs aus fürstlichem Befehle einem E. Rath befohlen werde solchs zu ordnen; item auch, daß die Vorstände des gedachten Collegiums ihre Rechenenschaft für den Diaken und Superattendenten nach Laut der Ordnung thun sollen, item auch ihre Güter alle inventiren lassen und daß fromme ehrliche Jungen darin genommen möchten werden, da Frucht aus zu erharren ist, und daß die auch mit einem redlichen gelehrten Pädagogo versorget würden.

Das Collegium zu St. Otten hält eine Winkelschule, und Bürger, so noch dem Evangelio entgegen sind, schicken ihre Kinder dahin; daß die Knaben auch möchten in die gemeine Schule gehalten werden.“²⁾

Neben den Verhandlungen über die immer noch nicht geordneten kirchlichen Verhältnisse wurden solche auch von den Herzogen Barnim XI. und Philipp I. mit der Stadt Stettin gepflogen, welche die Huldigung ver-

¹⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 90, 93, 99 f., 107. Michel Hervart kommt seit 1511, Joachim Lowe und Hans Smedt seit 1523, als Vorsteher vor.

²⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 112 f.

weigerte. Hierbei forderte Barnim auch Rechenschaft wegen des Collegiums, da er dasselbe den Knaben zum Besten bestellen und ordnen lassen wolle.¹⁾ Der endgültige Vertrag zwischen den beiden Herzogen und der Stadt, durch den alle Streitpunkte ausgeglichen wurden, kam am 1. August 1540 zu Stande, am 8. Februar 1541 fand die Erbtheilung statt. Hierbei wurde die Einrichtung eines Pädagogiums bei der Marienkirche in bestimmte Aussicht genommen.²⁾ Für die Verwaltung des Vermögens der Marienkirche bestellten die Herzoge am 16. Dezember 1541 Diafone, doch ist in der Bestallung von dem Collegium keine Rede. Trotzdem verfügten die Herzoge in der Gründungsurkunde des Pädagogiums vom 25. Oktober 1543 auch über das Mariencollegium. Dort heißt es:

„Erstlich wollen, ordnen und schaffen wir, daß der armen Knaben Häuser, so man vorhin Marien- und Sanct Otten Collegium genannt, sollen in ein Corpus gebracht und uniret werden und sollen in demselben Körper nu hinfür hundert armen Knaben oder Jungen von dem achten oder zehnten Jahr ihres Alters bis in das zwanzigste Jahr ihres Alters unterhalten werden. Zu Unterhaltung aber derselben, das ist dieselbe mit Speise, Trank, Wohnung die obgedachte Zeit über zu versehen, sollen alle Zinse, Pächte, Rente und Zufälle, so vorhin bei obgedachten beiden Häusern der armen Knaben, nämlich Marien und St. Otten, gewest, bleiben, und darüber haben wir von den Gütern, die in dem obgeschriebenen Inventario und Matrikel verzeichnet, zweihundert Gulden jährlicher Renten und Pächte und vier Last Roggen vereigenthumt, und dieselben 200 Gulden und 4 Last Roggen sollen in das Haus der armen Knaben durch die Diafen Marienkirch alle Vierteljahr funfzig Gulden und eine Last gereicht und gegeben werden.

Man soll auch, wo es die Nothdurft erfordern würde, dem Pädagogo, so vorhin im Marien-Collegio gewest, noch einen adjungiren und denselben von den 200 Gulden besolden oder zufrieden stellen.

Die Aufnehmung der Knaben in der Armen Haus soll bei den Diaconen sein.

Diese Knaben sollen fleißiglich in den freien guten Künsten erzogen und geübt werden, die Evangelii und Psalm auswendig zu lehren, auch den Kirchengesang, wie man verordnen wird, in Marienkirch mittreiben.“³⁾

Diese hier bestimmte Vereinigung der beiden Collegia von St. Marien und St. Otten ist nicht zu Stande gekommen. Ob von Seiten der Vorsteher

¹⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 3, fol. 48.

²⁾ Vgl. Festschrift des Marienstifts-Gymnasiums 1894, S. 10 ff.

³⁾ Hasselbach, Programm d. Stett. Gymnasiums 1844, S. 27. Festschrift von 1894, S. 13 f.

der Jageteufelschen Stiftung Widerspruch erhoben wurde, oder ob es sich bei der Einrichtung zeigte, daß die Mittel zu einem so großen Armenhause nicht ausreichten, bleibt unsicher. Das von Bogislaw X. begründete Ottencollegium ging in dem Pädagogium auf, während das Jageteufelsche Collegium bestehen blieb. Bald war der Plan aufgegeben, wie der Vertrag zeigt, den die Diakone der Marienkirche und des Pädagogiums mit den Verweßern „des collegii, so Otto Jageduwel bestedigt“, am 27. April 1545 über einige Kapitale, Beneficien u. a. m. schlossen.¹⁾

Die endgültige Regelung und zweckmäßige Einrichtung des Collegiums erfolgte erst später, als die Stadtschule wirklich begründet und eröffnet war.

VII. Die neue Einrichtung des Collegiums.

1550—1600.

Die von Paulus vom Rode so oft ausgesprochenen Wünsche betreffend Umgestaltung der Stadtschule, Beschaffung eines anderen Hauses, Besetzung der Lehrerstellen, gingen sehr langsam in Erfüllung. Die ganzen Verhältnisse blieben noch lange unsicher und schwankend. Gewiß auf Rodes Veranlassung geschah in dieser Zeit auch eine wichtige Umänderung in der Leitung des Jageteufelschen Collegiums. Hatte diese seit der Gründung bisher in der Hand eines Vikars d. h. Geistlichen an St. Marien gelegen, so war dies nicht mehr möglich, seitdem die Vikarien allmählich eingezogen und die Zahl der Geistlichen ganz erheblich verringert war. Da wurde einem Lehrer der Stadtschule, der den alten akademischen Titel *baccalaureus*²⁾ führte, die Aufsicht der Schüler übertragen und dadurch naturgemäß eine enge Verbindung der Stiftung mit der Rathsschule hergestellt. Es hörte auch in dieser Zeit der selbständige Unterricht im Hause auf, die Zöglinge besuchten fortan alle die öffentliche Schule. Bereits in der von Paulus vom Rode etwa um 1550 entworfenen Schulordnung wird der *baccalaureus ex collegio* als Lehrer der 2. und 3. Klasse erwähnt.³⁾ Er führte in seiner Stellung im Collegium oft auch den Titel *resumptor*.

Neben diesem, der nur noch die Aufsicht über die Alumnen zu führen hatte, wurde damals ein Beamter mit dem Titel *oeconomus* oder Ver-

¹⁾ Geistl. Verfassungsbuch, fol. 147.

²⁾ Ueber den Titel vgl. Kämmerl a. o. D., S. 125. Schon im Mittelalter führten die Gehülfen des Schulmeisters bisweilen den Namen eines *baccalaureus*, allerdings wohl meist nur wenn sie diesen Titel an einer Universität erhalten hatten. Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts I, S. 19.

³⁾ Lemke, Progr. d. Stadtgymn. 1893, S. 11.

weser bestellt, der die Vermögensverwaltung, die Rechnung¹⁾ und die Haushaltung zu besorgen hatte. 1550 wurde als solcher Jakob Lufow, 1556 Clemens Borke und 1558 Matthäus Swantes bestellt.

Vollständig durchgeführt ist diese Umgestaltung bereits im Jahre 1564, aus dem uns die älteste Matrikel des Collegiums vorliegt. Hier erhalten wir zum ersten Male eingehende Nachrichten über die Ordnung, Einrichtung und Verwaltung des Hauses. „Matrikel und Fundbuch aller Güter und „an Hauptsummen, Auf- und Einkünften. Was zu gottseligen des ehrbaren, wohlweisen Herrn Otto Jageduwels weisand Bürgermeisters zu „Alten Stettin Testament und christlich milden Stiftung gehörig und was „sonsten durch fromme, gottfürchtige Leute dazu ist gegeben worden, was „des aus alten Schriften und sonst Nachrichten hat gefunden können „werden, auf Erfordern und Rath des achtbaren und hochgelehrten Herrn „Michael Teubers, der Rechte Doctorn, des Caminschen Bischöflichen Stiffts „Kanzlern und Syndici der Stadt Alten Stettin aufgerichtet und zusammen- „gesetzt durch Sebastian Mummern, des Raths und Stadtschreiber dajelbst.“²⁾ Das ist der Titel dieser Matrikel. Sie enthält zunächst ein Register der Capitale oder Hauptsummen, die sich auf 4138 Gulden belaufen. Sonst hat das Colleg noch Kornpächte aus Pomerensdorf, Scheune, Krefow, Wuffow, Mandelfow und unsichere aus Remig. Von den Häusern und Buden sind die meisten verkauft oder auf Lebenszeit vermietet. Eine dem Stifte gehörige Badstube hinter der Nikolaikirche ist 1557 an einen Bader für 200 Gulden verkauft.

In der Matrikel folgen weiter Verzeichnisse der Renten und Hauptsummen mit Abschriften der Verlassungen und Verschreibungen, bei denen die Mitwirkung des Stadtsyndikus beachtenswerth ist. Derselbe tritt seit der Reformation in der Verwaltung der Stiftung bedeutend in den Vordergrund, da es wohl den Alterleuten der drei Gewerke häufig an der Zeit und der nöthigen Sachkenntniß fehlen mochte. Auf den letzten Seiten steht ein Verzeichniß der Wohlthäter und Geschenkgeber. Da haben der Fürstl. Kanzler Nikolaus Brun († 1546) dem Collegium 50 Gulden, der Vikar an St. Marien Michael Schöning († 1551) 200 Gulden, der Kramer Hans Wille († 1542) 400, der Domherr Mag. Paul († 1549) 150, der Schöffe Hans Zander ebenfalls 150 Gulden gegeben. Die Urkunde über diese Schenkung vom 24. Juni 1552³⁾ zeigt, daß die Zinsen zur Anschaffung von Papier, Büchern und zu einem „Laken Wandes“ für die Knaben verwandt werden. Sie sollen auch mit keinen oneribus belastet werden, „dar sie öber verfürmet und ere Studia mede verhindert werden.“ Unter

¹⁾ Rechnungsbücher sind aus den Jahren 1550—1561 erhalten.

²⁾ Archiv d. Magistr.: Jag. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 19.

³⁾ Delrichs a. a. D. II, S. 9 f.

den weiteren Schenkungen verdient noch Hervorhebung die des Caminer Bischofs Bartholomäus Swawe († 1562 April 26.), der selbst Zögling des Collegiums gewesen war und seiner Dankbarkeit durch ein Legat von 400 Thalern Ausdruck gab.

In die Zeit, in der diese älteste Matrikel abgefaßt wurde, gehört auch die erste uns erhaltene Hausordnung, welche den Titel führt: *Ordo institutionis et disciplinae huius collegii alumnorum.*¹⁾ Dieselbe enthält die genaue Tagesordnung für die Zöglinge, welche im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr aufzustehen haben. Schulstunden sind am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—9 und 12 bis 4 Uhr, am Mittwoch von 7—9, am Sonnabend von 6—9 und 12 bis 2 Uhr. Das Mittagessen wird um 10 Uhr eingenommen. Die meisten anderen Stunden dienen der *repetitio, recitatio catechismi*, dem Gesange u. s. w. Die Zahl der Freistunden ist an den meisten Tagen sehr gering, am Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag *usitato more collegii* frei. Um 5 Uhr ist das Abendessen, um 8 Uhr findet das Abendgebet statt.

Weit ausführlicher und bisher unbekannt ist eine zwar undatirte, aber ganz sicher aus dieser Zeit stammende, in deutscher Sprache abgefaßte Ordnung.²⁾ Leider ist das Schriftstück zu umfangreich, um es ganz mitzutheilen. Wir müssen uns begnügen, einiges daraus hervorzuheben. Ueber die Aufnahme der Jungen haben der Syndikus und die Provisoren zu entscheiden. Es wird bestimmt, daß vor allen geborene Stettiner, Findlinge und arme Knaben, aufgenommen werden sollen. Sie müssen 12 Jahre alt sein, ein deutsches und lateinisches *Scriptum* liefern und examinirt werden, „ob sie zur Lehre Lust haben und zum Studiren geschickt seien“. Die Zahl der armen wird auf 16 festgesetzt, daneben können noch acht Knaben, die einiges Vermögen haben, aufgenommen werden.³⁾ Die Armen „sollen, so bald sie eingenommen, 2 Bette, 1 Paar Laken, 1 Kissen, das gut ist, darin sie bei Winterszeit nicht erfrieren, einbringen und überantworten und ein jeder seine Marke darauf machen.“ Diese Sachen verbleiben beim Austritt dem Stifte und werden zu dessen Nutzen verkauft. Die Knaben, die etwas Vermögen haben, müssen einige Stücke mehr mitbringen, auch vierteljährlich an das Stift 2 Gulden und dem *Resumptor* einen Ortsthaler zahlen. Nach einem halben Jahre findet ein Examen der neu Aufgenommenen statt. Sechs Jahre sollen sie im Collegium bleiben und dann, „wann sie etwas gelernt, gegen gebührlüche Besoldung dem ehrbaren Rath und der Stadt

¹⁾ Abgedruckt bei Hasselbach, Programm S. 29—31.

²⁾ Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 21.

³⁾ Das älteste in dem Rechnungsbuch von 1558 erhaltene Verzeichniß der Alumnus zeigt, daß damals 20 Zöglinge im Hause waren.

vor anderen ihre Dienste präsentiren und leisten“. Wenn ein Knabe ohne Urlaub über Nacht aus dem Hause bleibt, soll er nach Entscheidung der Provvisoren entweder in Geldstrafe genommen oder auch ganz ausgeschlossen werden. Dieselbe Strafe wird den Ungehorsamen und Muthwilligen angedroht. Vor allem wird verboten, das Haus oder das Inventar irgend zu beschädigen. „So ein Junge auf dem Hofe mit Steinen oder Kumpeln die Steine uf dem Dache oder die Ruten an Fenstern entzwei werfen würde, soll er stracks aus dem Hause gejagt werden.“ Gepeist werden die Knaben an drei Tischen nach den drei Klassen der Schule. Das Tischdecken und Holen der Speisen wechselt unter den Knaben ab. Ein jeder soll „sein Gebet auf den Knieen mit gefalteten Händen von Herzen und mit Andacht sprechen, danach sein tüchtiglich essen, nicht ein vor den andern weggreifen, sondern für sich nehmen, auch nicht auf den Tisch oder Tischtuch die Speise fallen lassen und fleckern auf die Bänke oder ihre eigene Kleider bei der Strafe.“ Aus der Zahl der größten sollen für jeden Tag einer oder zwei als *serarii* (d. h. Aufseher) bestellt werden, die des Morgens zu wecken, aufzuwarten, Wasser zu holen, einzuheizen, zu läuten und ähnliche Geschäfte zu besorgen haben. Außerdem soll für eine jede Woche ein *custos* ernannt werden, der auf Ordnung und Reinlichkeit in der Schlafkammer sehen muß. „Er soll auch anzeichnen, welche Büberei treiben und auch die, welche deutsch reden, auch die, so unfügliche Worte sagen, es geschehe, wo es wolle, so soll es verzeichnet und die Schrift dem Resumptori zugestellet werden.“ Verboten wird auf das strengste jede Mißhandlung der kleinen Schüler durch die großen, Mißbrauch des Feuers u. a. m. Alle halbe Jahre soll vor dem Syndikus und den Provvisoren ein Examen abgehalten werden. Dies mögen die wichtigsten Bestimmungen für die Zöglinge sein. Weiter sind damals auch Vorschriften für die Provvisoren erlassen, von denen immer zwei alle Vierteljahr die besondere Aufsicht über die Dekonomie, die Küche und die Kasse führen sollen.

Zu das Leben der Zöglinge führen uns die merkwürdiger Weise am Schlusse der Matrikel von 1564 aufgezeichneten *cantica Bachanalialia*. Ein gar fröhliches freies Leben voller Wonne führten danach die Schüler des Collegs. Das Herumziehen in den Straßen mit Singen und Betteln brachte einen derben Ton, eine wenig schülermäßige Freiheit mit sich. Doch dürfen wir uns in dieser Zeit die Sache nicht zu schlimm denken; nach alter Sitte wurde an einigen Tagen die sonst oft eiserne Disciplin gelockert, namentlich war zur Fastnacht den Scholaren eine große Freiheit gegönnt. Das Dünmbier, das die Schüler gewöhnlich zu trinken bekamen, war wenig geeignet, die Stimmung bedeutend zu erhöhen. Um so ausgelassener aber waren sie, wenn ihnen aus irgend einer der zu diesem Zwecke gemachten Stiftung besseres Bier geliefert wurde. Dann sangen sie wohl:

Amphora nostra gratiosa
 plena dilectissima.
 Amphoram inclinate,
 levate, cessate!
 Vae bibisti die Kanne mit dem Biere,
 die trinken unser viere
 bis auf den Grund.

Stettin du bist wohlgestalt,
 du bist gezieret tausendfalt
 in allen deinen Dingen.
 Gott hats gegeben mit seiner Gewalt,
 des freut sich beide jung und alt,
 wohllauf und laßt uns springen.
 Springet hin, machets gut,
 macht dem Herrn einen freien Muth,
 laßt Sorge fahren, das ist meine Art;
 gut Bierlein hört dazu.

Schenkt ein und laßt uns trinken
 den bonum vinum,
 daß uns die Zungen hinken
 latinum,
 daß uns die Köpfe sinken
 infra scamnum.

Was lehret er uns sprechen
 der bonum vinum?
 Hauen unde stechen
 quiescere.
 Laßt uns wieder zubrechen,
 tamen bibere!

Was hat er uns zu Leide gethan
 der bonum vinum?
 Wir wollen ein wenig schlafen gahn
 quiescere.
 Laßt uns wiederum auferstahn,
 reincipere.

Dominum plebanum cum laude quaerimus, si vultis nobis dare 6 grossos.
 Decus honestorum, corona clericorum,
 date litteratis dona pietatis.

Herr Pfarrherr, lieber Herre corde iucundo,
thut doch euer Ehre laetabundo!
Zhr sein ein Kron der Ehren,
euer Gutt das soll sich mehren!
Date litteratis dona pietatis!

Solche und ähnliche Lieder wurden damals von den fahrenden Schülern in allen Ländern herumgetragen.

Die Ordnung von 1564 zeigt auf das deutlichste, daß man ernstlich bemüht war, Zucht und Ordnung im Stifte zu halten, und gewiß blieb der Erfolg auch nicht aus.

An mancherlei Stiftungen und Geschenken fehlte es auch in den folgenden Jahren nicht. So trugen Wohlthäter bei zu dem umfassenden Bau, der 1572—1573 mit dem Collegienhause vorgenommen wurde. Die Kosten betrugten 272 Gulden 16 Gr. Im folgenden Jahre wurde von den fürstlichen Räten eine Visitation veranstaltet.¹⁾ Die Verhandlungen erstreckten sich namentlich auf die Verwaltung des Vermögens. Für den Oeconomus wurde damals eine Ordnung oder Instruktion festgesetzt. Als Curiosum mag erwähnt werden, daß notirt wurde, „mit Petro dem Baccalaureo zu reden, daß er keine langen Hosen trage, den Discipeln kein Aergerniß.“

Im Jahre 1584 wurde das collegium wiederum visitirt, ohne daß irgend wichtiges dabei bemerkt ist. Die Vermögensverhältnisse scheinen leidlich günstig gewesen zu sein, auch Dank der immer wiederkehrenden mannigfachen Stiftungen und Geschenke. 1581 erhielt das Colleg als Vermächtniß des Nikolaus Stoppelberg 100 Thaler, 1587 von Dr. Jakob Herzberg 100 Gulden. Andreas Bork auf Stramehl schenkte mehrere Jahre hindurch zur Beschaffung von frischem Fleisch 16 oder 10 Gulden und vermachte in seinem Testamente noch 100 Gulden. Der fürstl. Hofmedikus Dr. Metellus und seine Hausfrau schenkten auch 100 Gulden zur Versorgung der Knaben mit frischem Bier in den Hundstagen, und zu demselben Zwecke vermachte 1594 der Knochenhauer Urban Krosser ebenfalls 100 Gulden. Die gleiche Summe schenkte 1595 der Bürgermeister Hermann Braunschweig, ebenso 1599 Georg Freiburg und 1604 der Kanzler Caspar vom Wolde. So vergeht in dieser Zeit fast kein Jahr, in dem nicht das Colleg ein größeres oder kleineres Legat erhält. Die Renteneinnahme belief sich 1596 auf 418 Gulden.

Eine ausführliche Beschreibung des Zustandes der Stiftung liegt für die Jahre 1596—1597 vor in dem „Extract, wie es im collegio gehalten und was sonder der Stiftung von guten Leuten gegeben worden und was

¹⁾ R. St. A. St.: Depon. Stadtarchiv Stettin: Tit. II, sect. 1, N. 5.

an Hauptsummen und Renten uf jedes Quartal vorhanden und sonst an Pächten einzukommen.“¹⁾)

Außer dem Collegienhaus mit Garten und Hof gehörten dem Colleg 3 Buden am Kohlmarkt und ein Garten in Pommerensdorf. Das Kapitalvermögen belief sich auf 7492 Gulden 10 Gr. 12. Pf. mit einem Zinsertrage von 486 Gulden. Es ist also gegen 1564 nicht unerheblich angewachsen. Kornpächte erhielt das Colleg von Bauern in Pommerensdorf, Scheune, Krefow, Wuffow, Mandelfow und von der Bergmühle. Von den regelmäßigen Ausgaben mag erwähnt werden, daß der oconomus mit Frau jährlich 16 Gulden, der Resumptor vierteljährlich 6 Ort erhielt. 1596 waren im Colleg 21, 1597 nur 19 Knaben. Außer diesen erhielten Mittagessen der Dekonom und seine Frau, der Resumptor und die Magd. Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, den Speisezettel kennen zu lernen.

Verzeichniß was täglich im collegio gespeiset wird.

Sonntag: Für 1 Gulden frisch Rindfleisch oder Kalbfleisch oder Schafffleisch. Nach Gelegenheit der Zeit für 4 Gr. weißen oder grünen Kohl und alle Sonntag und Heiligtage 3 Gr. zu Bier. Des Pfingsten eine Tonne Bier. Pfingsten, Ostern und Weihnachten 2 Mahlzeiten Gebratenes. Auf die Feste jede Mahlzeit 6 Quart Bier.

Danach das ganze Jahr so viel Dünnbier, als sie trinken mögen; jede Tonne für 4 Gr., wöchentlich gemeinlich 2 Tonnen.

Im Sommer haben die Knaben 8 Tonnen Krugbier von Dr. Metell und Urban Kroffers sel. Testamenten.

Montag: Eine gute Hafsergrüße mit 1 $\frac{1}{2}$ hausbacken Brot und jede Mahlzeit grüne oder dröge Fische (Bergersfisch, Spurten oder geräuch. Hering).

Dienstag: Gersten- oder Buchweizengrüße mit süßer Milch gekocht und 1 $\frac{1}{2}$ Brot eingebrockt.

Danach ein Essen frisch, Pökel- oder dröge Fleisch.

Mittwoch: Zu Mittag eine Biersuppe von 6 Quarten. Des Abends eine dicke Gersten- oder Buchweizen-Grüße und dazu grüne Fische oder Spurten oder Bergersfisch.

Donnerstag: Einen guten Grandt voll dicker Erbsen mit Fett übergossen und jedem Jungen seine Krappe Speckes oder ander Fleisch.

Freitag: Eine gute Hafsergrüße mit 1 $\frac{1}{2}$ Brot eingebrockt und jede Mahlzeit Fische.

Sonnabend: Mittag eine Biersuppe mit 1 $\frac{1}{2}$ Brot.

¹⁾ R. St. A. St.: Stett. Arch. P. I, Tit. 103, N. 17, vol. I. Damit ist zu vergleichen im Magistrats-Archiv: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 21, fol. 17-54 und Tit. I, sect. 1, N. 24.

Abends eine dicke Gersten- oder Buchweizen-Grütze und nach Gelegenheit frische Fische, bisweilen jedem ein Knapfkäse nebst einem Butterbrote, was der liebe Gott giebet.

Zu der Matrikel sind enthalten die Instruktionen für den Resumptor und den Oeconomus und die Hausordnung für die Alumnen. Der Resumptor „soll Morgens und Abends stets bei den Jungen sein und bleiben, mit allem Fleiß sie lehren und im Zwange halten“. Er hat des Morgens um fünf zu wecken, danach Andacht mit ihnen zu halten, mit ihnen zu repetiren und, „wanns 7 schlägt, die Knaben sämmtlich und ordentlich bei Paaren sein still und sittsam vor sich her in die Mönchen-Schule zu führen“. Nach der Schule ist von 10—11 Repetition, dann wird gegessen; von 2—4 Uhr ist wieder Schule, dann wird bis $1\frac{1}{2}$ 6 Uhr repetirt und zu Abend gegessen. „Nach dem Abendessen soll er die Knaben sein friedsam halten, ihnen etwas fürgeben, daß sie singen oder sonst argumenta schreiben und etwas lernen.“ Weiter wird ihm aufgetragen, um 8 Uhr eine Abendandacht zu halten und dann strenge Aufsicht über die Alumnen zu führen. Schließlich heißt es:

„Weil auch in diesem christlößlichen Stifte ein alt wohl hergebrachter Gebrauch gewesen und noch ist, auch von vorigen resumtoribus löblich also gehalten und mit ernstem Fleiß getrieben worden, daß kein Junge im collegio, er sei klein oder groß, deutsche Worte, sondern eitel latein, so gut es einer zuwege bringen möge, mit und nebst andern hat reden müssen, darauf dann der resumtor heimliche und öffentliche coriceos bestellet, welche die unfließigen notiret, die er alle Mittwoch und Sonnabend examiniret und ihnen nach Gelegenheit eine Streiche oder Handschmidt gegeben, so soll und wird der jetzige resumtor, weil nun eine gute Zeit hierin säumig gewesen, sich hinfüro diesfalls der Gebühr erinnern und verhalten.“

Aus dieser Instruktion lernen wir schon die Hausordnung kennen. Die Gesetze für die Alumnen enthalten in 16 Paragraphen Verordnungen über die Aufnahme, allgemeine Ermahnungen zum Gehorsam, Fleiß und einzelne Verbote. „Des Mittwochs haben sie veniam, mit Baden ihre Leiber zu reinigen, ihre Kleider zu flicken, ihre lectiones zu schreiben und repetiren und halbwege acht ins Haus sich wiederum einzustellen.“ „Soll auch bei Sommerszeiten nicht zum kalten Baden bei die Oder oder Teiche gehen.“ Nach einjährigem Aufenthalt im Colleg erhalten die Knaben auch Schuhe und Kleidung. Jeder neu aufgenommene Zögling muß den andern 18 Gr. 1 Pf. zur Kanne (wohl Bier?) und 4 Gulden Ferariengeld (d. h. für den ferarius) entrichten.

Dem Oeconomus wird die Aufsicht über Haus und Inventar, die Verwaltung des Vermögens, die Einziehung der Renten und Kornpächte

und die Versorgung der Knaben mit Essen und Trinken anbefohlen. Nicht ohne Interesse ist das folgende Inventarverzeichnis:

Inventarium des Collegii Otto Jagetenfels seligen Gedächtniß, wie es anno 1597 den 7. Juni in gehaltener Visitation befunden worden.

Auf dem Flur: 2 alte beschlagene Spinde, 2 Bänke mit Lehnen, 1 Haubloch, 2 Leitern, 1 alte kleine Kiste, 1 Backtrog, 1 Staub- und Dreckfarre, 1 Küchenpfanne, 4 Dünnbiertonnen, 1 messingnes Hove, 4 lederne Eimer.

In des oeconomi Stuben: 1 Tisch, 1 Stuhl mit der Lehne, 1 Kuhn, 1 Schlagtisch, auch Riegel umher, 1 zinnene Kanne von 3 Quarten, 1 zinnene Kanne von 2 Quarten, 2 zinnene Kannen, jede von 1 Quart, 1 messing. Leuchter von 2 Pfeifen, 1 messing. Handsaß mit dem Becken, 1 zinnen Salzfaßlein, der Knaben eiserne Büchse, der Stein oder Erker überm Tisch.

In der Küchen: 1 groß Kessel von 1½ Tonnen, 1 Kessel von ½ Tonne, ein Waschkessel, 3 große Grapen, darunter ein alter, 4 neue Waschkessel, 1 kleine Grape, 2 Kesselhaken, 2 lange Haken, 2 kupferne Pötte, 1 Brandruth, 2 Bratspieße, 1 großer Kost, 2 Tiegel, 1 Mörser mit der Keule, 1 Spieß und Anrichtetisch, 8 irdenen Faß, 2 Buttereschüßlein, 1 kupferne Bratpfanne, 12 zinnene Scheiben, 2 Wassertonnen, 2 Eimer, 3 Bünnen, der Jungen Handsaß, ein alt Spieß, 1 Küchenbeil, 1 eisern Schaufel.

22 hölzern Betten.

An Feder Betten: 3 Betten, 2 Pfühle, 1 Kissen, 4 Laken der Baccalarius — 2 Betten, 2 Pfühle, 2 Laken die Magd — 6 Tischtücher, 7 Handtücher der Knaben.

4 Säcke, 14 alte Bücher in folio.

Vorrath an Silber vorhanden: 2 verguldete Becher, 3 silberne Becher¹⁾ und 16 silberne Köffel.

Joachimus Hane oeconomus.

Diese Ordnungen und Verzeichnisse lassen uns einen Blick in das Innere des alten Hauses und in das Leben und Treiben thun, das sich dort abspielte. Insofern ist diese Matrikel mit den genauen Angaben von größerem Interesse. Sie war abgefaßt worden für eine Visitation, die am 6. Juli 1597 in Gegenwart des Syndikus und der Provisoren von den dazu deputirten Visitatoren vorgenommen wurde. Wesentliche Erinnerungen waren nicht zu machen, dem Rejumptor Johannes Tetenborn wurden seine

¹⁾ 2 silberne Becher sind 1577 von einem ehemaligen Zöglinge „aus dankbarem Gemüth und in Erkenntniß empfangener Wohlthat“ verehrt.

Pflichten noch besonders vorgehalten: „Er soll die Knaben nicht allein nach der Schule als Schafe ohne Hirten gehen, sondern ihnen folgen“. „Soll nach dem Abendessen exercitium musices halten“. „Er soll die Knaben nicht in die Köpfe schlagen“. Die Alumnen sollen fleißig in der Kirche singen, „aut taceant aut loquantur latine!“¹⁾

So wie hier beschrieben ist, ging das Leben im Colleg im Allgemeinen still und gleichmäßig fort. Die Ordnung und Zucht wurde von den verschiedenen Baccalaureen, die niemals lange die unbequeme Last der Aufsicht trugen, sondern möglichst bald von dem Amte loszukommen suchten, natürlich verschieden gehandhabt. An Vergehen und Ausschreitungen fehlte es nicht, namentlich kamen auch Zusammenstöße der Collegianer mit den Zöglingen des benachbarten Pädagogiums nicht selten vor. Aber auch viele von den Alumnen haben in der Stiftung einen trefflichen Grund zu ihrer Bildung gelegt, und die Ehrentafel im Colleg, auf der die Namen der Knaben verzeichnet sind, die im Stifte wohl gerathen, enthielt manche Namen von bedeutenden oder bekannten Männern. Genannt ist schon der Caminer Bischof Bartholomäus Swawe. Nicht wenige der Zöglinge besuchten auch später noch das Pädagogium, das ja oft die Stelle einer Hochschule vertrat.

VIII. Das Collegium im 17. Jahrhundert.

Ohne große Ereignisse verläuft die fernere Geschichte der Stiftung. Die wichtigste Quelle für das 17. Jahrhundert ist die große Matrikel von 1612, welche lange Jahre als das Hauptbuch benutzt wurde.²⁾ Wir fassen in diesem Abschnitte die ganze Zeit von 1600 bis 1720 zusammen, bis zu dem Jahre, in welchem Stettin unter preussische Herrschaft kam. Dieser Zeitabschnitt ist für die Geschichte der Stadt und des Landes von größter

¹⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 21, fol. 52—54.

²⁾ Archiv d. Mag.: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 19, vol. III. Matrikul aller Güter, jährlicher Hebungen und Einkünfte, so zu gottsel. Herrn Otto Jageteufels, weiland Bürgermeistern allhier in Alten Stettin anno 1412 wohl fundirten collegio vermöge seines Testaments und löblicher Stiftung gehörig und nach der Zeit von frommen gutherzigen Leuten mildiglich dazu gegeben worden. Auf Gutachten und Anordnung der ehrenfesten, achtbaren, hoch- und wohlgelahrten, ehrbaren und namhaften Herrn Samuel Schwalgen, beider Rechten Doctoris und Syndici, Paul Friedeborn secretarii, Cyslian Hessen und Hansen Herwiggen, der Knochenbauer, Hansen Ribowen und Erdmann Rosowen, der Bäcker, Jochim Erdmann und Jochim Garbrecht, der Schuster Atterleute allhier, allen respective Inspectoren und Vorstehern desselben collegii renoviret, beschrieben und nach isiger Beschaffenheit reguliret. Anno 1612, als dies Stift, Gott Lob, in die zweihundert Jahre hero floriret und geflunden. Gott gebe ferner seinen Segen und Gedeihen.

Bedeutung. Auf die Zeit der letzten Blüthe des alten Herzogshauses folgten dann die traurige Regierung Bogislaw's XIV., der furchtbare Krieg mit der beginnenden Fremdherrschaft und dem Erlöschen des Greifenhauses, die Herrschaft der Schweden, die Kämpfe des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und des Königs Friedrich Wilhelm I. um die Stadt.

In der Geschichte der Stiftung Jageteufels treten alle diese Ereignisse niemals irgendwie besonders hervor. Die pommerischen Herzoge haben nie in einem näheren Verhältnisse zu dem Collegium gestanden und sich nachweisbar kaum jemals um dasselbe gekümmert. Ihre Fürsorge erstreckte sich auf das Pädagogium, für die städtische Schule, die bürgerliche Stiftung Jageteufels zeigten sie kein Interesse. Die schwedische Regierung verhielt sich nicht wesentlich anders, sie schonte die Eigenheiten der pommerischen Verwaltung, sie erhielt und schützte die alten Stiftungen und Institute, viel mehr geschah von ihrer Seite nicht. Selbstverständlich aber hatten die traurigen Zeiten des großen Krieges, die Belagerungen von Stettin 1677 und 1713 auf die Vermögensverhältnisse den übelsten Einfluß. Die Kornpächte und Hebungen aus den Dörfern kamen nicht ein, die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien wurden oft nicht bezahlt, und so gerieth das Colleg nicht selten in die kümmerlichste Lage. Wiederholt heißt es, daß „wegen nahrloser Zeit“ Legate und Geschenke nicht auf Zinsen ausgethan werden konnten, sondern zur Anschaffung von Lebensmitteln verwandt werden mußten. Ganz besonders übel mußte die Lage sein, als 1677 der größte Theil der Stadt in Trümmer geschossen war und die Bürger die Zinsen der ihnen vom Colleg geliehenen Hypotheken nicht zu zahlen vermochten. Ob das Collegienhaus damals auch Schaden erlitten hat, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Da mußten z. B. 100 Gulden, die im Januar 1678 baar geschenkt waren, „aus Mangel anderer Intraden“ in der Haushaltung verbraucht werden, und 1680 konnte man ein Geschenk von 50 Gulden aus demselben Grunde nicht zinsbar anlegen. Genauere Angaben über das Vermögen lassen sich aus dieser Zeit nicht machen. In der Matrikel werden die Hauptsummen zwar aufgeführt, doch „wegen der mit ihnen vorgenommenen und unordentlich annotirten Veränderungen“ ist die Höhe derselben nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die Häuser in der Stadt und der sonstige Grundbesitz sind verkauft, die Kornpächte außerordentlich vermindert. Das Vermögen besteht fast nur in Kapitalien, und so ist die Stiftung trotz der Verminderung der Einkünfte auch in dieser Zeit noch wie früher ein Geldinstitut ersten Ranges für die Bürger Stettins und auch anderer Städte. Zahlreiche Auflassungen, Käufe und Verkäufe zeugen davon. Im Einzelnen darauf einzugehen, ist ohne Interesse.

In diesen schweren Zeiten konnten die Provisoren und der Deconom trotzdem die Unterhaltung der armen Schüler ungestört fortsetzen, besonders

da zahlreiche Wohlthäter immer wieder die segensreich wirkende Stiftung unterstützten. Die Zahl derer, welche in Dankbarkeit in der großen Matrikel von 1612 aufgezeichnet sind, ist wirklich erstaunlich groß, so groß, daß hier nicht alle aufgeführt werden können. In seinem Testamente vom 7. August 1613 bestimmte Joachim von Wedel auf Gremzow für „das Hospital und Kinderhaus“ des Otto Jageteufel, „welches nachher durch Aenderung der Zeit und vernünftige Rathschläge in eine christliche Privatschule oder Gymnasium für arme Knaben verwandelt worden“, ein Legat von 1000 Gulden, damit von den jährlichen Zinsen (60 fl.) die „Schüler und Alumni des Collegii Bier zur Mahlzeit haben mögen“. Denn obgleich „sie nach Nothdurft und Unterhalt wohl ziemlich versehen“ werden, erleiden sie dennoch „hieran Mangel, daß sie bei ihrer Mahlzeit nicht allewege einen nothdürftigen Trunk Bier haben, sondern mehrentheils an Convent sich begnügen lassen müssen. Darüber denn mancher in Leibes Schwachheit und also in Verhinderung ihres Studirens profectus gerathen“. ¹⁾ Geschenke von 25, 50, 100 Gulden kommen in diesen Jahren oft vor, theils sind sie testamentarisch vermacht, theils baar geschenkt. ²⁾ Ein Legat zu Gunsten der Knaben machte der Baccalaureus Erdmann Vilter († 2. Mai 1628), indem er bestimmte, daß von den Zinsen von 100 Gulden ihnen jährlich an seinem Begräbnistage $\frac{1}{2}$ Tonne Bitterbier, Hirse und Braten verabreicht werden. ³⁾ Auch der Name des bekannten damaligen Kaiserlichen Obersten Hans Georg von Arnim, der die nach Pommern verlegten Truppen Wallensteins kommandirte, kommt unter den Wohlthätern des Collegs vor. Er bestimmte, daß 450 Gulden, die ihm ein Bürger erlegt hatte, die Stadt Stettin dem Colleg schuldig sein sollte. ⁴⁾ Aus dem hinterlassenen Vermögen eines 1648 verstorbenen Apothekergehilfen erhielt die Stiftung 25 Thaler, deren Zinsen zur Lieferung von Schreibpapier verwandt werden sollten. Ein Schiffsantheil wurde 1666 vermacht, damit den armen Schülern davon „schwarz Gewand zu Aermeln im Kleide“ geliefert werde. Im Jahre 1677 schenkte der Pastor an St. Jakobi, Ludwig Jakobi, 100 Thaler, „daß den Knaben jährlich am Tage Ludovici von den Zinsen eine Recreation oder Ergögllichkeit gegeben oder auch wohl Bücher dafür ausgetheilt werden sollen“. ⁵⁾ Auch andere Geschenke erhielt das Colleg in dieser Zeit der Belagerung, z. B. 100 Thaler von Katharina Koch und 100 Gulden von Jakob Wollin u. a. m. Am 21. October 1691 bestimmte die Wittve Benigna Jänke geb. Winnemer

¹⁾ Das Testament ist gedruckt in der Zeitschrift „Das liebe Pommerland“ II, S. 244 und im Evangel. Schulblatt für die deutsche Schule, Jahrg. VIII, S. 9.

²⁾ Vgl. z. B. Delrichs a. a. D., II, S. 14.

³⁾ Delrichs a. a. D., II, S. 16.

⁴⁾ Delrichs a. a. D., II, S. 15.

⁵⁾ Delrichs a. a. D., I, S. 400 f. Koch, Gesch. d. Pycums in Stettin (1804), S. 55.

in ihrem Testament, daß sofort nach ihrem Tode den Knaben im Collegio für 100 Thaler Mäntel gekauft werden sollten, in denen sie ihrer Leiche zu folgen hätten. Außerdem soll das Colleg 800 Thaler erhalten, von deren Zinsen den Knaben alle 2 Jahre neue Mäntel zu liefern sind. Doch sollen, so bestimmt die sorgsame Hausfrau, die alten zum Unterfutter gebraucht werden.¹⁾

Andere Stiftungen kamen dem Baccalaureus oder Deconomus zu gute, so das Vermächtniß des Rentmeisters Adam Dedekind (1616), der aus Dankbarkeit für die im Colleg 6 Jahre lang empfangenen Wohlthaten 100 Gulden für den Deconom und Baccalaureus vermachte.²⁾ Ebenso bestimmte der Assessor des Schöffengerichts Daniel Cäsar, der frühere Rektor des Pädagogiums, die Zinsen eines Kapitals von 25 Gulden zu einem accessorium der Besoldung des resumptor oder praeceptor collegii, „daß er auf die armen Knaben desto bessere Aufsicht tam in disciplina quam in doctrina habe“.

Neu ist in der Matrikel von 1612 die ausdrückliche Angabe: „Patroni dieses Stifts sind ein ehrbar wohlweiser Rath der Stadt Alten Stettin.“ Von diesem Patronat zeigt sich früher keine Spur, auch beruht es keineswegs auf der Stiftungsurkunde. Es hat sich aber entwickelt aus dem Verhältnisse, in dem der Stadtsyndikus zu dem Colleg stand, und der engen Verbindung desselben mit der Rathsschule, die ja unter städtischem Patronat stand. Auch wird in dieser Zeit der Syndikus zuerst als Inspektor bezeichnet, während er bisher zu den Provisoren gerechnet wurde. So hat sich auch seine Stellung verändert, ohne daß genau anzugeben ist, wann und auf welche Weise diese Aenderung vorgegangen ist. Er wurde jetzt regelmäßig in seinen Geschäften von dem Stadtskretair unterstützt. Provisoren waren wie bisher immer die Alterleute der drei Gewerke. Sie scheinen aber in ihrem Einflusse auf die Verwaltung des Stiftes nicht wenig beschränkt zu sein. Von ihrer Thätigkeit zeugen heute nur noch einige Protokolle von 1667 und 1675 über die Verhandlungen betreffend die Wahl eines neuen oeconomus. Die Hauptgeschäfte kamen immer mehr in die Hände dieses Beamten des Collegs. Zwar leisteten die Provisoren beim Amtsantritt den Eid, „nach besten Vermögen ohne eigen Nut und Vortheil des Stifts Bestes getreulich zu helfen fortsetzen nach bestem Vermögen“, doch rissen mannigfache Unordnungen ein, vielleicht gerade, weil die Verwaltung zu sehr dem Deconomen überlassen wurde und es in den unruhigen Zeiten an der nöthigen Aufsicht fehlte.

Auch der Deconom mußte beim Amtsantritt eidlich geloben, „sein Amt und Haushaltung treulich zu verrichten, des Hauses und Stiftes Bestes

¹⁾ Delrichs a. a. D., I, S. 38.

²⁾ Delrichs a. a. D., II, S. 13.

jederzeit zu wissen und allen Schaden und Nachtheil nach bestem Vermögen abzuwenden“. Namentlich hatte er die Matrifel, Register und Rechnungsbücher zu führen, auf die Kapitalien, Renten und Pächte Achtung zu geben, sie einzunehmen, die Speisung zu besorgen und über das ganze Stift fleißig Aufsicht zu führen. Ebenso war seine Frau verpflichtet, die Haushaltung und Speisung ordentlich zu verrichten. Eine ausführliche Instruktion des Beamten vom Jahre 1611 handelt in 4 Artikeln von der allgemeinen Aufsicht, von Speise und Trank, von den Renten und Pächten und von dem „Roggen zur Haushaltung belangend“.¹⁾ Er soll „neben dem Resumptori fleißig Acht auf die Knaben haben, daß sie zu rechter Zeit in und aus der Schule, auch zur Kirche geführt, in Gottesfurcht züchtig und wohl unterrichtet werden“. Seine Pflicht ist es, dafür zu sorgen, „daß nach altem Gebrauch alle 14 Tage den Knaben das Haupt gewaschen und in gewöhnlicher Badstube gereinigt werde, daß sie mit reinlicher, garer Kost gespeist werden nach Anzahl der Essen auf Fisch- und Fleischtage, wie von Alters gebräuchlich“. Bei der Vermögensverwaltung soll er, „wann etwas Schweres vorfällt, die Provisoren und, da es nöthig ist, den Herrn Syndicum und Stadtschreiber um Rath und Beistand ersuchen“. Er erhält ein jährliches Gehalt von 16, später 20 Gulden. Dazu werden ihm alle Jahre 2 Paar Schuhe geliefert. Diejenigen Deconomen, die im Amte starben, wurden in dem Erbbegräbniß, welches das Stift in der Marienkirche besaß, beigesetzt. Längere Verhandlungen wurden geführt, als einem oeconomus im Hause ein Sohn geboren wurde. Endlich entschied man, daß er deshalb nicht aus seiner Stellung zu scheiden brauchte.

Das Amt des Baccalaureus oder Resumptor war jetzt stets mit einer Lehrerstelle an der Stadtschule verbunden. Er erhielt 12 Gulden das Jahr, außerdem jährlich 2 Thaler Waschgeld und 2 Paar Schuhe. Daneben hatte er Einkünfte aus einigen schon erwähnten Legaten. Seine Wohnung bestand aus einer Stube, in der nach dem Inventarium von 1612 nichts weiter vorhanden war, als „eine Lehnbank, zwei schlechte Tische“, und einer Kammer mit einem Spannbett. Von ihm wurde Ehelosigkeit verlangt. 1682 wurde der Baccalaureus verabschiedet, weil er sich verheirathen wollte. Eine Ordnung legt ihm die Pflicht auf, die Knaben „fleißig und treulich in Künsten und Sprachen zu unterrichten, daneben auch in orthographia, arithmetica und musica großen Fleiß zu thun, damit sie heute oder morgen auch in der Welt fortkommen mögen.“ Eine ausführlichere Instruktion²⁾ enthält ganz ähnliche Bestimmungen über seine Pflichten wie die ältere Zeit. Er soll des Morgens, Tages und Abends fleißig bei den Knaben sein und keine Nacht ausbleiben, die Knaben

¹⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. IX, N. 2.

²⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. IX, N. 3.

„alle miteinander bei Paaren vor sich sein stille in der Münche Schule persönlich führen“ und wieder in das Collegium leiten, beim Essen zugegen sein, mit den Knaben die lectiones repetiren und sie sonst unterrichten. Wieder wird besonders hervorgehoben, daß er „auch fleißige Achtung darauf habe, beides öffentliche und heimliche corycaeos bestelle, daß einer mit dem andern Lateinisch rede, so gut als es ein jeder kann.“ Die Namen der Baccalaureen stellen wir in einem Anhange zusammen. Der schnelle Wechsel in diesem Amte zeigt deutlich, daß jeder Baccalaureus möglichst bald aus seiner beschwerlichen Stellung zu kommen suchte. Während in der Zeit von 1570 bis etwa 1770 an der Schule 15 Rectoren oder gar nur 11 Kantoren thätig gewesen sind, haben nicht weniger als 33 baccalaurei an derselben gewirkt. In der Schule hatten sie namentlich in der 3. und 4. Klasse zu unterrichten und zwar nur 1 bis 2 Stunden täglich.¹⁾ Sonntags mußten sie den Gesang der Knaben in der Marienkirche leiten.

Die Zöglinge des Stiftes waren ganz regelmäßig Schüler der Rathsschule. Obgleich der Rector mit dem Collegium direkt nichts zu thun hatte, erhielt er von demselben jährlich 1 Gulden zum Deputat und einen Scheffel Roggen pro institutione alumnorum collegii. In diese Zeit fällt das Rectorat des Johannes Micraelius, unter dem die Schule in besonderer Blüthe stand.²⁾ Die Zahl der Alumnen betrug nicht immer 24. Besonders in den Zeiten, in denen die Einnahmen zurückgingen, konnte diese Zahl nicht eingehalten werden. In der Matrikel von 1612 ist der alte ordo institutionis et disciplinae von 1564 (vgl. S. 31) wieder erhalten, daneben steht dort aber auch eine spätere Ordnung, „welcher Gestalt es in Sel. Herrn Otto Jageteufels Collegio zugehen soll.“ Der Ferarius soll im Sommer um 5, im Winter um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr wecken, von 7—10 und von 12 oder 1—3 oder 4 Uhr ist Unterricht in der Schule. An den freien Nachmittagen müssen die Alumnen um 5 oder $\frac{1}{2}$ 6 Uhr wieder im Hause sein. Sie erhalten zum Frühstück ein Brot, um 11 Uhr Mittag- und um 6 Uhr Abendessen. Sonst enthält die Ordnung hauptsächlich allgemeine Vorschriften. Sie sollen „nicht fluchen, schwören und in Karten, auch nicht mit andern Dingen spielen, sondern sein gottesfürchtig, demüthig, gehorsam und fromm sein, fleißig beten, singen und studieren.“ Wenn einer ohne Erlaubniß aus dem Hause bleibt, soll er das erste Mal „mit Ruthen gestrichen, das andere Mal mit dem gewöhnlichen Halsseisen gestraft und zum dritten Male dieses Stifts beneficii verlustig sein.“ Es wird verboten, in der Ober zu baden oder mit Rähnen darauf zu fahren. Nothwendig war wohl auch das Verbot, mit Gewehren, Degen oder Büchsen umzugehen, Bübereien mit Lachen und Schreien zu treiben, damit „das

¹⁾ Vgl. Lemcke, Programm des Stadtgymn. 1893, S. 22.

²⁾ Vgl. Lemcke, Programm des Stadtgymn. 1895, S. 7.

Collegium nicht einen übeln Nachspruch bei andern habe.“ Dieser blieb aber doch nicht aus, da es mit der Disciplin im Stifte oft recht böse ausjah. Auch hier verwilderten die Sitten, wie es in den damaligen Kriegszeitern allgemein geschah. Rauflust und Hang zur Völlerei zeigten sich in erschreckendem Maße bei allen Schul- und Erziehungsanstalten. Manchmal versuchten die Provisoren mit Strenge vorzugehen, oft aber ließen sie es auch hieran fehlen. Es ist nicht nothwendig, Einzelheiten mitzutheilen, diese Excesse und Vergehungen lehren in allen Schulgeschichten wieder.

Besonders gefeiert wurde von den Knaben des Collegiums die Fastnacht. Sie erhielten an diesem Tage vom Johanniskloster 1 geräucherten Schweinskopf, 1 lange Bratwurst, ein Klosterbrot und $\frac{1}{4}$ Tonne Bier. Dann zogen sie singend in der Stadt herum und sammelten bei den Einwohnern Geschenke. Auch dem fürstlichen Schlosse pflegten sie dabei einen Besuch abzustatten. Aus dem Jahre 1627 ist ein Schreiben erhalten, welches die „armen studirenden Knaben in Otto Jageteufels gestiftetem Collegio“ an den Schloßhauptmann richten.¹⁾ Sie bitten darin wieder um die Concession „Ihrer Fürstl. Gn. Hoflager und dero Herren Officiere in Unterthänigkeit mit Fastnachtgefängen, damit sie in Betrachtung ihrer großen Armuth an Papier und schlechten Büchern zur Fortsetzung der Studien Zuhülfe haben könnten, zu besuchen und anzulangen.“ Sonstige Feiern fanden am Martinstage und an den Gedenktagen mancher Wohlthäter statt, und auch noch damals mögen die *cantica bacchanalia* erklingen sein. Eine Erwerbsquelle der Alumnen war auch das Begleiten von Leichen und das Singen bei Begräbnissen. Dazu erhielten sie, wie schon erzählt ist, schwarze Mäntel und mancherlei Geschenke. Auch für diese Zeit sind die Nachrichten über das innere Leben im Hause recht mangelhaft. Dürftig und armselig waren nach unsern Begriffen die Verhältnisse. Schon das Inventarium von 1612 zeigt uns, wie einfach die Einrichtung war. In der Stube unten im Hause, in der die Knaben wohnten, befanden sich: „1 Tisch, 1 klein Schlagtisch, 2 nagelfeste Bänke, 5 Leisten oder Riegel klein und groß, 1 Stuhl, darauf die Handtücher hängen, 1 nagelfest Spind, 2 nagelfeste Bänke, 1 Lehnbank, 5 zinnern Teller, 4 zinnern Kannen, 2 messingene Leuchter, 1 kupfern Handsaß, 1 Stein in Silber gefaßt überm Tisch hängend, 3 alte Bankpöhle, 1 zinnern Salzfaßchen, 1 blecherne Büchse für die Knaben. Beschreibung der Stettinischen Geschichten, so Herr Paul Friedeborn verehret hat.“ Die Bibliothek des Stifts enthielt außer diesem Werke: 8 alte Bücher in folio, 1 Bibel latein. in folio, 1 deutsche Bibel, 1 Postilla.

Im Einzelnen treten die Alumnen in der Geschichte der Stadt nicht hervor. Wir hören von ihnen nichts bei den Belagerungen von 1677 oder

¹⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. X, N. 2.

1713, aber wohl enthält die Matrikel von 1612 eine Liste der Knaben, so im Stifte wohl gerathen. Sie mag hier, als die älteste Ehrentafel des Collegiums, mitgetheilt werden, obgleich die meisten Namen für uns eben nichts als Namen sind.

Knaben die im Stift gewesen und wohl gerathen:

Petrus Hartmann,	Theodoricus de Leyne,
Johannes Schlageke,	Jacobus Hamelberg,
Joachim Weilandt,	Bartholomaeus Schwafe, der alte
Martin Löperus,	Bischoff,
Johannes Mevius,	Johan Granow,
Johannes Radebandt,	M. Dionysius Frideborn praepos.
Magnus Furstenow,	zu Greifenberg.
Joachimus Marckwart,	M. Johannes Rhete, praep. zu
Laurentius Tite,	Gollnow,
Martinus Tabbert,	Philippus Redtelius Pastor zu
Johannes Bredenfeldt,	Güntersberg und Modero.
Petrus Wentlant,	Ehr Samuel Rhan iso in Curland
David Bedke,	des Consistorii zu Wilten senior.
Martinus Lunow,	Joachim Colerus Pastor Parsan-
Antonius Jesse,	tiensis ac Eschenriensis.
Johannes Krentzien,	Dn. Martin Ruckeforth bacca-
Michael Vielhaber,	laureis.
Johannes Vick,	Dn. Jac. Christ. Zuhrius senator
Michael Krause,	Stargard.
Paulus Granow,	Dn. Christophorus Beyer pastor,
Laurentius Grünenbergk,	Dn. Joachim Klöne Pastor.
Jonas Dreskow,	Dn. Burchardus Müller,
Georgius Stracke,	Dn. Jacobus Rasche,
Johannes Gelle,	Dn. Nicolaus Keding,
Nicolaus Korvius,	Dn. Daniel Georgii
Stephanus Plate,	Dn. Jacobus Siegmann,
Johannes Nordorff,	Dn. Daniel Schultze.

IX. Das Collegium im 18. Jahrhundert.

1720—1805.

Mit dem Jahre 1720 kam Stettin endgültig unter die preussische Herrschaft, und bald trug die energische Regierung Friedrich Wilhelms I. auch hier gute Früchte. In die verkommenen, unordentlichen Zustände der

Stadtverwaltung brachte er Ordnung und ließ mit Strenge auf die Beobachtung der Vorschriften achten. Auch in die Verwaltung der Stiftungen waren Unordnung und Miswirthschaft eingerissen. So ging, wie es in einem Schreiben heißt, unter gemeiner Bürgerschaft die Nachricht, das Jageteufelsche Stift werde nicht den armen Knaben, sondern dem oeconomo und baccalaureo zum Besten angesehen. Und ganz ungerecht war diese Behauptung nicht, denn während die Gehälter für die Beamten allmählich erhöht waren, hatte man die Zahl der Nummen herabgesetzt. Die Buch- und Rechnungsführung war unvollständig, die Kapitalien in sehr kleinen Posten ausgeliehen, die Zinsen und Pächte kamen unregelmäßig ein, manche von den Schenkungen und Legaten waren überhaupt abhanden gekommen.

Die neue preußische Regierung fand in Stettin so viele wichtige Aufgaben, daß sie nicht sogleich an eine Untersuchung der frommen Stiftungen gehen konnte. Dagegen wurde sofort eine genaue Aufnahme aller Häuser in der Stadt Stettin eingeleitet und in den Jahren 1722—1723 ein Kataster angefertigt. Unter den Häusern bei St. Marienkirchen ist auch das Otto Jageteufelsche Collegium verzeichnet. Es ist ein Giebelhaus von 2 Etagen mit einem Seitengebäude und ziemlich großem Hofe. Neben dem Hause ist ein Thorweg, der den Zugang zum Hofe bildet. Auf diesem befindet sich ein Brunnen. Das Haus ist, um nur diese Maße anzugeben, vorne 38 Fuß 9 Zoll, hinten 38 Fuß 11 Zoll breit und der Hof 75 Fuß 9 Zoll lang. Das Gebäude war aber recht baufällig, daher wandten sich 1734 Inspektor und Provisoren an die Kgl. Kriegs- und Domänenkammer mit der Bitte, das Geld für den sehr nöthigen Bau im Betrage von 3298 Thalern zu bewilligen. Dieses Gesuch wurde jedoch abgelehnt und entschieden, daß der Bau zur Zeit ausgesetzt werden solle. Ebenso vergeblich war derselbe Antrag im Jahre 1740. Da richteten Inspektor und Provisoren am 10. Juli 1747 an den König Friedrich selbst das Bittgesuch, für den Neubau des höchst baufälligen Collegiums eine Collecte an den Kirchenthüren und in den Häusern aller königlichen Länder und Provinzen zu bewilligen. Durch Rabinetsordre vom 18. Juli wurde vom König diese Collecte accordirt. Die Einammlung der Hauscollecte in Stettin übernahmen die Provisoren und brachten 208 Thaler zusammen. Die gesammte Einnahme belief sich bis zum Dezember 1751 auf 2022 Thaler 17 Gr. 11 Pf. Dies Geld wurde aber nicht sofort zum Bau verwandt, sondern mehrere Jahre lang auf Zinsen ausgeliehen, so daß die Summe sich nicht unbeträchtlich erhöhte. Die Einnahme aus diesem Fonds belief sich 1761 auf 693 Thaler. Weitere Rechnungen über die Collectengelder fehlen. Der Neubau fand erst 1774 statt, und zwar wurde damals das Haus im wesentlichen so hergestellt, wie es bis 1882 die Stiftung beherbergt hat. Nach einem oberflächlichen Plane befanden sich im Erdgeschoße Stube und

Kammer des Baccalaureus, Zimmer der Collegianer, Küche nebst Speisekammer und eine Stube und Kammer. Im 1. Stockwerke lagen das alte Konferenzzimmer, eine Krankenstube, Kammer und Stube des Baccalaureus und ein Zimmer des Deconomen mit 2 Kammern, und im 2. Stockwerke war der Schlaßaal der Collegianer. Das Haus war 1775 zu 3875 Thalern versichert. Als Erinnerung an den Bau wurde eine Tafel mit einer lateinischen Inschrift hergestellt und im Hause angebracht. Dieselbe hängt heute im Hausflur des neuen Gebäudes. Die Inschrift lautet: *En opus polychronium, pietatis, humanitatis, beneficentiae documentum, collegium ab Ottone Jageteuffel, civitatis consule, a. MCCCXCIX educandis et erudiendis pauperibus alumnis dicatum, quibus postea nobilis Pomeranus Dinnies ab Osten a. MCCCCLXIX aedes suas hoc loco sitas liberaliter concessit, quae, cum ruinam minarentur, hoc anno destructae novaeque opem clementissime ferente serenissimo et immortali rege Friderico II. nec non civibus urbis multisque exteris large subministrantibus exstructae sunt. Stet floreatque hoc collegium sub tutela amplissimi senatus sitque perenne scholae et reipublicae seminarium. A. MDCCLXXIV.*

Am 7. Februar 1739 setzte König Friedrich Wilhelm I. eine Kommission zur Untersuchung der *piorum corporum* ein, welche mehrere Jahre in Thätigkeit war. Im Jahre 1740 wurde das Jageteufelsche Collegium der Untersuchung unterzogen.¹⁾ Nach dem Berichte, der vorgelegt wurde, belief sich die Zahl der Alumnen nur auf 18. Die jährliche Einnahme betrug 793 Thaler 17 Groschen 8 Pf., die Ausgabe aber 866 Thaler 1 Groschen 10 Pf. Das Kapitalvermögen wurde angegeben auf 10 455 Thaler mit einem Zinsertrage von 481 Thaler 14 Gr. Der ebenfalls der Kommission vorgelegte Etat für 1741 zeigt auch ein Deficit bei einer Einnahme von 777 Thalern und einer Ausgabe von 966 Thalern. Hier sind das Kapitalvermögen mit 10 964 Thalern und die Zinsen mit 548 Thalern 4 Gr. 9 Pf. angegeben. Nach längeren Arbeiten erließ die Kommission unter dem 28. Februar 1742 den „*Visitationsbescheid und Reglement wegen des Jageteufelschen Collegii zu Alten Stettin*“. Am 26. März 1742 wurde dieser Bescheid von Berlin aus genehmigt.²⁾ Diese Verordnungen sind lange Jahre für die Verwaltung der Stiftung maßgebend gewesen; wir werden im folgenden wiederholt darauf zurückkommen. In dem Revisionsbescheide wird zuerst die Nothwendigkeit, die Instruktion von 1612 zu ändern, hervorgehoben und den Inspektoren und Provisoren geboten, eine neue Speiseordnung einzurichten und auf Befolgung derselben

¹⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 26.

²⁾ Der *Visitationsbescheid* und einige Theile des *Reglements* sind von Hasselbach in dem Programm S. 32—40 abgedruckt. Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 27.

zu achten. Nach der Foundation, so heißt es dort, sollten vornehmlich Findlinge aufgenommen werden, doch sei dieses onus dem Armenkasten und dem Waisenhanse überlassen. Aber trotzdem seien auch Findlinge zu recipiren, falls sie zum Studium Lust haben und ein gutes ingenium besitzen. Sonst wird bestimmt, daß kein Alumne in das Colleg kommen soll, der nicht wenigstens ein Jahr in der großen Stadtschule gewesen und mindestens in Tertia, der Klasse des Baccalaureus, sitze. Es soll vor der Aufnahme ein Examen stattfinden. Die vorgeschriebene Zahl von 24 Knaben ist nach Möglichkeit einzuhalten. Ueber die Geschenke und Legate hat der Deconom ein genaues Verzeichniß zu führen und das vorhandene zu ergänzen, auch die Einnahme und Ausgabe aufzuzeichnen und die Beläge zu verwahren. Die Kapitalien sind nicht in allzu kleinen Posten auszuthun, die Urkunden, Obligationen und anderen Schriftstücke in einer Lade zu verwahren. Diese Punkte werden dann in dem Reglement, das in 6 Artikeln vom Amt des Deconomen, von Speise und Trank, von der Einnahme, dem Roggen zur Haushaltung, von des Baccalaurei Amt und Schuldigkeit und von der Alumnun Verhaltung, Aufführung und Schuldigkeit handelt, unter Benutzung der älteren Ordnungen weiter ausgeführt.

Trotz der Bemühung, welche die Commission verwandte, gelang es in der nächsten Zeit nicht, die Vermögensverhältnisse des Stiftes zu bessern. Die Schuld daran lag natürlich in den kriegerischen Zeiten. Das Kapitalvermögen war 1752 auf 9700 und 1773 gar auf 9194 Thaler herabgegangen. Doch vermied man wenigstens durch sparsamere Verwaltung und Einschränkung der Ausgaben ein Deficit in der Jahresrechnung (1773: Einnahme: 796 Thaler, Ausgabe: 735 Thaler). Dann aber stieg in den Friedensjahren das Kapital allmählich (1782: 10 366 Thaler, 1798: 11 450 Thaler, 1801: 12 200 Thaler). Der Etat für 1801—1805 führt in Einnahme 1046 Thaler und in Ausgabe 837 Thaler auf. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung führte die Königl. Preuß. Pommersche und Caminsche Regierung, später das Consistorium. An diese Behörde mußte regelmäßig der Etatsentwurf für einen Zeitraum von 5 Jahren zur Genehmigung eingereicht werden. Es fehlte hierbei nicht an den üblichen Erinnerungen und Ausstellungen. An Grundbesitz hatte das Colleg neben dem Stiftshause nur noch ein Haus in der Küterstraße.

Das Patronat der Stiftung führte der Rath, der sehr sorgfältig über seinen Rechten wachte. Im Jahre 1759 erstattete der Deconom an denselben einen dringenden Bericht darüber, daß man von Seiten der Marienkirchen-Verwaltung den Versuch machen wolle, das Collegium mit Bleisfirten zu belegen. Der Rath beschloß abzuwarten, gegebenen Falls aber das Nöthige pro tuendo iure civitatis zu thun.¹⁾ Die eigentliche Aufsicht

¹⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I, Tit. 103, N. 38.

stand, wie bisher, dem Stadtsyndikus als Inspektor und den Aelterleuten der drei Gewerke als Provisoren zu. Neben dem ersteren wird zuweilen in dieser Zeit der Stadtsekretair als zweiter Inspektor bezeichnet, der recht oft die eigentliche Arbeit für den Syndikus machen mußte. Man versuchte auch wieder 1742, die Provisoren mehr zu einer Thätigkeit für das Colleg heranzuziehen. Es wurde bestimmt, daß alle Wochen zwei von ihnen sich zur Mittagszeit oder auch beim Abendbrod einfänden und zusehen sollten, ob die Knaben ordnungsgemäß gespeist würden. Die Provisoren versprachen auch, diese Pflicht zu übernehmen, bald aber scheint sie vergessen zu sein. Wenigstens wird 1758 noch einmal gebeten, daß sie doch öfters unvermuthet sich sehen lassen möchten.

Der eingetretene Verfall der alten Stiftung hat wohl mit verursacht, daß die allgemeine Theilnahme, welche früher Stettiner Bürger durch Legate und Geschenke bekundeten, jetzt recht nachließ. Wir hören aus dieser Zeit nur von einer Stiftung. Durch Chestiftung vom 8. Dezember 1716 bestimmten der Registrator bei der Regierung Samuel Reith und seine Frau einen Theil ihres Vermögens zu einem Legat, „davon die eine Hälfte die Prediger, Professores und der Küster an der Marienkirche und dem Gymnasium, die von ihren salariis nicht leben können, die andere Hälfte das Jageteufelsche Collegium zu genießen haben sollen“. Dies Legat wurde in dem Testament vom 27. Mai 1721 genauer bestimmt. Es sollen die Zinsen für einen Alumnus des Collegs verwandt werden, der fleißig ist und etwas Tüchtiges zu studiren sich anschickt und keine Mittel hat, sich auf eine Universität zu begeben. Die Verhandlungen über das Legat dauerten längere Zeit, bis dann 1732 ein Vergleich mit der Wittwe geschlossen wird. Das Colleg soll danach die Hälfte von 3006 Thaler 12 Schill. erhalten.¹⁾

Auf der Thür eines Schrankes und zwei Tafeln waren die Namen der Wohlthäter des Stiftes verzeichnet. Die Zahl derselben ist recht groß, aber nach der Abschrift des Verzeichnisses fehlte bei den Namen das Jahr, in dem das Geschenk übergeben war. Es mögen sich unter den Donatoren auch manche aus dem 18. Jahrhundert befinden. Sonst ist mit der langen Reihe von Namen nicht viel anzufangen. Angenehm aber berührt die Dankbarkeit, mit der man im Colleg das Andenken an die Wohlthäter zu erhalten suchte.

Das Amt des Deconomen hat bei der Revision am meisten Arbeit und Mühe gemacht. In dem Reglement von 1742 wird ihm die Aufsicht über das Haus, die Einnahmen und Ausgaben, die Sorge für Speise und Trank, Einkauf des zur Haushaltung Nöthigen, Rechnungslegung u. s. w. übertragen. Ihm soll in der Wirthschaft seine Frau zur Seite stehen. Schwierigkeit bereitete das Verhältniß desselben zu dem Baccalaureus. Es

¹⁾ Delrichs a. a. O., S. 147—152. Koch, Gesch. des Lyceums, S. 53.

wurde bestimmt: „Er hat sich lediglich um die Oeconomie zu bekümmern und sich keineswegs in die Erziehung, Unterrichtung und Bestrafung der Knaben zu mischen.“ Trogdem kam es wiederholt zu Streitigkeiten, z. B. bereits im Jahre 1743, so daß die Commission ihre Untersuchungen wieder aufnahm und 1744 eingehend das neue Reglement berieth. Es wurden auch die Alumnen vorgefordert und ermahnt, sich gegen den Oeconomen gebührend und folgsam zu verhalten und seinen Erinnerungen Gehör zu geben.

Am Gehalt erhielt der Oeconom 50 Thaler, doch hatte er neben freier Beköstigung, die allerdings 1772 aufhörte, noch mancherlei Nebeneinnahmen. Die Stelle war sehr gesucht. Es bewarben sich bei Erledigung derselben darum nicht nur allerlei Beamte und Handwerker, sondern auch ein Candidat der Theologie, ein Leutnant, ein Notar u. a. m. Die Besetzung der Stelle erfolgte durch Inspector und Provisoren unter Bestätigung der Regierung.

Das Amt des Baccalaureus war verbunden mit einer bestimmten Stelle an der Rathsschule. Er erhielt neben der Wohnung und Speisung 33 Thaler 8 Groschen. Die Beköstigung, über die natürlich sehr oft geklagt wurde, löste man 1772 gegen 60 Thaler ab. Im Jahre 1802 bekam er eine Zulage von 70 Thalern, die aber nur gezahlt werden soll, solange es die Kasse tragen kann.¹⁾ Die Instruktion von 1742 schreibt ihm Fleiß und gute Sitten vor, damit er den Alumnen ein gutes Exempel geben möge. Er soll „allerhand Lust- und Plaisir-Reisen zc. nicht anstellen, keine unnöthige Visiten geben oder annehmen, Schmausereien mit Stadt- und anderen Leuten auf dem Collegio nicht halten“. Auch wird ihm verboten, Privatschüler anzunehmen, „damit hierdurch das Hauptwerk nicht versäumt werde, als welches darinnen besteht, daß die Collegiasten zu demjenigen angeführet werden, was in Geist- und Leiblichen ihnen vortheilhaft sein mag“. Ein Strafrecht wird ihm ausdrücklich zugestanden, doch soll er dabei „jederzeit billigmäßige Moderation gebrauchen, damit die Strafe nicht in eine Grausamkeit degenerire“. ²⁾ Sonst soll er die Knaben „fleißig und treulich in Künsten und Sprachen unterrichten. Und weisen die Knaben bereits, ehe sie in das Collegium angenommen werden, in der orthographia, arithmetica und musica guten Grund gefasset haben müssen und in dem Collegio höhere Sachen getrieben werden, so ist mit selbigen die Zeit nicht zu zersplittern“. Im Besonderen hat der Baccalaureus die Aufsicht bei Tische zu führen. Aufgehoben aber wird die Verpflichtung, die Alumnen in die Schule zu führen, dagegen verbleibt die „Einführung und Ausführung

¹⁾ Er hatte außerdem noch Einnahmen aus der Kammerei, der Jacobi- und Marienkirche und aus Stiftungen, im Ganzen 100 Thaler 4 Groschen, nebst einigen Accidentien vom Receptionselde und Leichenbegängnissen.

²⁾ Gedruckt bei Hasselbach a. a. O., S. 35 f.

der Knaben in und aus der Kirche“. In der Schule hat er täglich zwei Stunden in der lateinischen Grammatik, der Lektüre des Ovid und den Elementen der hebräischen Sprache zu unterrichten. Auch im Colleg soll er täglich zwei Lehrstunden geben und zwar im Lateinischen mit Erklärung des Curtius und Cornelius. Des Mittwochs werden die Zeitungen, Sonnabends lateinische und deutsche Poesie besprochen. Außerdem behandelt er Nachmittags die Geschichte und Geographie. Er muß ferner das Singen beim Gottesdienste in der Marienkirche leiten und die Knaben dabei beaufsichtigen. Auch hat er Morgens und Abends mit ihnen zu beten.¹⁾ Hervorgehoben wird noch, daß er „nach den Gesetzen des Collegii in coelibatu bleiben muß“. Doch wurde 1801 dem Baccalaureus Schröder von den Provisoren mit Zustimmung der Regierung erlaubt, sich zu verheirathen, ein Ereigniß, über das viel Tinte verbraucht ist. Der Wechsel im Baccalaureat ist auch in dieser Zeit groß, nicht weniger als 17 sind von 1720—1805 in diesem Amte thätig gewesen.

Die Zahl der Alumnen war in dem Reglement von 1742 wieder auf 24 festgesetzt, es scheinen aber nur selten so viele im Colleg gewesen zu sein. 1742 waren nur 16, in den nächsten Jahren 17 bis 19, später z. B. 1780 18 und 1793 wieder nur 16 in demselben. Im Jahre 1752 machte man den Versuch, die Zahl der Zöglinge definitiv auf 14 herabzusetzen. Es ist schon erwähnt, daß nur solche aufgenommen werden sollten, die mindestens in Tertia²⁾ der Rathsschule sitzen. Aber auch diese Bestimmung wurde nicht gehalten. Der Baccalaureus Schröder klagt in einer ausführlichen Denkschrift, daß sich in dem Colleg neben Primanern, die noch zu sehr Kinder seien, auch Quintaner befänden, die dem Baccalaureus oft den Gehorsam verweigerten. Es wurde damals auch beschlossen, keine Quintaner mehr aufzunehmen, da dieselben sich durch Privatunterricht selbst erhalten könnten. Ueber die Aufnahme hatten der Inspektor und die Provisoren zu entscheiden. Ein Aufnahmegeld von 3 Thalern 12 Groschen wurde erhoben. Bis 1787 erhielt wenigstens ein Theil der Knaben Tuch zur Bekleidung, dann wurde diese Ausgabe abgeschafft. Doch bekamen sie noch weiter zu Ostern und Michaelis ein Schuhgeld von je 12 Groschen und Papiergeld von je 2 Groschen. Die meisten Schüler hatten aber für Kleider, Wäsche, Betten und Bücher selbst zu sorgen.

Nach der Instruktion von 1742 sollen die Knaben mit reinlicher, garer und gehörig gewürzter Kost versehen werden, daß sie satt werden. Die Beköstigung hat der Stiftsverwaltung viel Sorge gemacht. Wiederholt

¹⁾ Diese Bestimmungen sind einer undatirten Aufzeichnung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts entnommen.

²⁾ Es muß hier bemerkt werden, daß man damals die Klassen von unten an zählte, Prima also die unterste, Quinta die höchste war.



wurden Verhandlungen darüber geführt, wie dieselbe am billigsten auszuführen sei. Im Jahre 1769 wurde eine neue Speiseordnung entworfen und von dem Consistorium genehmigt, doch eine Verdingung der Speisung verworfen, da die Beibehaltung derselben auf Rechnung des Collegs vortheilhafter sei. 1772 wurde von Neuem das Speisereglement approbirt und zugleich bewilligt, daß der Deconom für sich und seine Familie statt der Beköstigung jährlich 50 Thaler, der Baccalaureus 60 Thaler erhalten. Diesem wird jedoch auferlegt im Collegio zu speisen, damit die Jugend nicht ohne Aufsicht verbleibe. Als Festtage sind durch besonderes Essen ausgezeichnet Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Michaelis, der 1. Advent, Fastnacht und Martini. Sonst wird den Alumnen am Dienstag, Donnerstag, Freitag Fleisch gereicht, an den anderen Tagen giebt es zur Grütze Fische. Zweimal werden zu Abend Hering und „Artoffeln“ gegessen. Die Unterhaltungskosten für einen Alumnen werden 1772 auf 77 Thaler 2 Sgr. fürs Jahr berechnet. Später (1802) wurde an 4 Tagen zu Mittag Fleisch gegeben.

Die Vermögenslage des Stiftes ließ es bald nicht mehr zu, daß alle Böglinge freie Kost erhielten. Um nun nicht überhaupt die Zahl derselben herabzusetzen, beschloß man um 1750 etwa, nur einem Theile die Beköstigung zu geben, anderen dagegen nur Wohnung, Licht und Heizung zu gewähren. Diese Alumnen nannte man fortan extraordinarii, während die, welche Freitisch erhielten, ordinarii hießen. 1752 wurden schon nur 14 beköstigt, 1773 sogar nur 8; 1780 erhielten von 18 Collegianern 11 und 1793 von 16 nur 7 freie Kost. Auch sie mußten noch einen Beitrag zum Freitisch leisten. Dieser wurde 1794 aufgehoben und zugleich eine 8. Stelle eingerichtet. Die Schüler welche im Stift nicht beköstigt wurden, suchten und fanden Freitische bei wohlthätigen Einwohnern Stettins. Auch sonst konnten sie durch Ertheilung von Privatstunden, Uebernahme von Beaufsichtigung jüngerer Schüler Mittel zu ihrem Unterhalte erwerben.

Die Hausordnung beruhte auf dem Reglement von 1742.¹⁾ Aufgestanden wird im Winter um $\frac{1}{2}$ 6, im Sommer um 5 Uhr, wie in alten Zeiten, dagegen ist es jetzt erlaubt, erst um 10 Uhr zu Bette zu gehen. Von 9 bis 10 Uhr wird Betstunde gehalten. Die einzelnen Paragraphen enthalten hauptsächlich allgemeine Verbote und Warnungen vor ungehörigem Wesen, Muthwillen, „üppigem Spielen“, Unart u. s. w. und Ermahnungen zur Modestie, Fleiß, Sauberkeit, Gehorsam u. s. w. „Die Alumni, welche in dieses Collegium aufgenommen werden, müssen unter herzlichem Gebete dahin trachten, daß sie Gott vor Augen haben und in keine Sünde willigen, noch wider Gottes Gebote thun, damit ihr Studiren gesegnet sei und

¹⁾ Abgedruckt bei Haffelbach a. a. D., S. 36—40.

fernerweitig aus diesem collegio solche Männer entstehen mögen, welche in geist- und weltlichen Aemtern rühmlichst gebraucht werden mögen.“ Auch hier noch wird den Alumnen verboten, deutsch zu sprechen, „einer soll mit dem andern eitel Latein, so gut es ein jeder kann, reden.“ Auf den Gebrauch der deutschen Sprache wird eine kleine Geldstrafe gesetzt, und von dem eingekommenen Geld soll der Baccalaureus vierteljährlich den Collegianern eine Recreation veranstalten. In der Freizeit sollen sie unter Aufsicht des Baccalaureus eine „zulässige Motion“ machen.

Für alle Alumnen war vor und nach dem Neubau nur ein einziges Zimmer bestimmt, in dem sie alle des Abends bei einem Lichte arbeiten mußten. Es ist erklärlich, daß dies zu den größten Störungen und Unzuträglichkeiten Anlaß gab. So bekommen wir aus einer Denkschrift des Baccalaureus Schröder vom 29. Juni 1798¹⁾ ein recht trauriges Bild von dem Zustande des Stiftes. Er schreibt u. A.: „Es ist allgemein bekannt, daß unter den Böglingen des Lyceums²⁾ verhältnißmäßig die meisten von denen, welche an Kopf und Herz total verdorben waren, vom Collegio unterhalten wurden. Hier war der Versammlungsort aller Müßiggänger.“ Besonders klagt er, wie bereits erwähnt, über den Muthwillen und Ungehorsam der Schüler der obersten Klasse. Er machte auch in einem zweiten Schreiben von 1802 allerlei Vorschläge zu Verbesserungen, doch blieb es zunächst beim alten. Auch die Akten erzählen von manchen Excessen, obgleich die wenigsten in denselben aufgezeichnet sind. Ein Schüler wird 1721, weil er dreimal die Nacht ausgeblieben ist und gestohlen hat, exkludirt, ein anderer wird 1731 wegen Verleitung zum Schatzgraben ernstlich verwahrt, und einer wird wegen wiederholten Ungehorsams vom Kirchenvogte von St. Marien mit 29 Streichen in Gegenwart der übrigen Alumnen gezüchtigt und aus dem Collegium verwiesen. Neben jugendlichem Uebermuth kamen auch schlimmere Vergehungen, Unsittlichkeiten u. a. vor. Das Zusammenleben der jungen Leute, der häufige Mangel an rechter Aufsicht verführten gar zu leicht zu Uebertretungen der Hausordnung.

Besonders gefeiert wurden im Colleg Fastnacht und Martini. An diesen Tagen erhielten die Alumnen besondere recordationes. Am ersten wurden ihnen zu Abend Milch und Weißbrod, Schweinsköpfe und Bratwürste geliefert. Hierzu hatte, wie bereits erwähnt ist, das Johannis Kloster einiges zu liefern. Um 1750 wird statt dessen den alumnis 2 Thaler gegeben. Das Singen zu Fastnacht und Martini war noch Sitte; an demselben nahmen alle Böglinge, auch die extraordinarii Theil.

Von den Namen der Alumnen dieser Zeit sind nur sehr wenige bekannt. Erwähnt mag werden Christian Friedrich Wutstrack, der Verfasser

¹⁾ Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 29, vol. I.

²⁾ Die Rathsschule führte seit 1793 die Bezeichnung Rath's-Lyceum.

der 1793 erschienenen Beschreibung Pommerns. Er giebt in dem Buche (S. 333—336) seiner Dankbarkeit gegen das Stift lebhaften Ausdruck und bestimmt für die kleine Bibliothek desselben von dem Ertrage seines Werkes jährlich 10 Thaler, eine Summe, die allerdings nur einmal gezahlt ist.

X. Das Collegium in Verbindung mit dem vereinigten Königl. und Stadt-Gymnasium.

(1805—1869.)

Durch Kabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 25. Januar 1805 wurde das akademische Gymnasium mit den oberen Klassen des Rath's-Lyceums unter dem Namen des Königl. und Stadt-Gymnasiums vereinigt.¹⁾ Das Direktorat führten bis 1816 gemeinsam die beiden Rektoren Sell und Koch. In diese Zeit, in welcher die Stiftung mit dem einzigen Gymnasium der Stadt, das gewöhnlich schon damals Marienstiftsgymnasium genannt wurde, eng verbunden war, gehen die Erinnerungen der ältesten heute noch lebenden Generation von alten Collegianern zurück. Hier kann nur in aller Kürze das wichtigste aus der Geschichte des Stiftes gegeben werden, vielleicht aber erwecken diese kurzen Notizen hier und da solche Erinnerungen an die Jugendzeit.

Der Zustand des Collegiums war nichts weniger als glänzend. Das Kapitalvermögen hatte sich zwar 1805 auf 13 050 Thaler mit 593 Thaler Zinsen gehoben und die Einnahme belief sich nach dem Etat von 1806—1811 auf 1331 Thaler 5 Sgr. Doch bald kamen die Zeiten des Krieges und der schweren Noth des Vaterlandes, die natürlich auch auf die Vermögenslage des Collegs höchst ungünstig einwirken mußten. Dann aber stieg das Kapitalvermögen wieder (1825: 12 750 Thaler. 1835: 15 050 Thaler. 1872: 27 100 Thaler). Durch große Sparsamkeit suchte man ein Defizit zu vermeiden, das einige Jahre wegen der niedrigen Getreidepreise und Pächte und in Folge der erhöhten Speisegelder eingetreten war. So wurde 1826 das bisher den Alumnen gezahlte Schuh- und Papiergeld abgeschafft, „da es für jeden Schüler einzeln genommen nur unbedeutend und nicht mehr passend sei.“ Es wurden also wieder die Emolumente der Zöglinge verkürzt, obgleich die Stadtverordneten-Versammlung damals den Grundsatz aussprach, daß Einschränkungen, die wegen Verminderung der Einnahme getroffen werden müßten, sich nur im äußersten Falle auf die Alumnen erstrecken dürften.

¹⁾ Festschrift des Marienstiftsgymn. 1894, S. 138 f.

Vor allem aber waren die inneren Verhältnisse im Stifte im Anfang dieses Zeitabschnittes recht kläglich. Doch suchte man bald, durch allerlei Veränderungen, welche durch die Vermögenslage nothwendig erschienen, dem Verfall entgegenzutreten und die alte Stiftung zu verbessern. 1810 wurde auf Antrag des Inspektors und der Provisoren mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, die sich hier zum ersten Male mit dem Stifte zu beschäftigen hatte, das Amt des Deconomen aufgehoben und beschlossen, die Verwaltung der Kasse einem Beamten im Nebenamte und die Speisung der Alumnen einem Gastwirth zu übertragen. Darauf wurde dann ein Vertrag mit dem Speisewirthe Müller abgeschlossen, der es übernahm 9 Zöglinge Mittags um 12 und Abends um 6 Uhr gegen eine monatliche Entschädigung von 5 $\frac{1}{8}$ Thaler für die Person zu übernehmen. Später wurde der Preis auf 7 Thaler 12 Groschen erhöht, dann aber, als 1819 der Abendtisch abgeschafft wurde, auf 5 Thaler herabgesetzt. Seit dieser Zeit hat die eigene Deconomie des Collegs aufgehört, und nur ein Theil der Alumnen erhielt Freitisch. Seit 1833 wurde dieser am Mittagstische des Marienstiftes geliefert. Das den Schülern bezahlte Frühstücksgeld wurde 1826 aufgehoben.

Im Jahre 1811 griff auch die Regierung, die damals ihren Sitz in Stargard hatte, in die Verwaltung des Collegs ein und machte dem Magistrate diesbezügliche Vorschläge. Sie wünschte vor allem eine Theilnahme der Direktoren an der Leitung besonders in Disciplinarfachen. Hiergegen protestirten Inspektor und Provisoren ganz entschieden unter Berufung auf die Gründungsurkunde und beharrten auch bei ihrem Widerstande gegen einen erneuten Vorschlag der Regierung. So blieben dann auch die von den Direktoren Sell und Koch entworfenen und dem Inspector übersandten Gesetze für das Collegium in den Akten vergraben. Die Regierung mußte ihre Vorschläge aufgeben.¹⁾

So fest bei dieser Gelegenheit Inspektor und Provisoren an den Bestimmungen des Stifters gehalten hatten, so unentschieden waren sie wenig später, als dem Bestehen der Stiftung eine ernste Gefahr drohte. Bei den Verhandlungen, die seit 1805 über die Errichtung einer Handlungs- und Industriefchule in Stettin gepflogen wurden,²⁾ war auch der Vorschlag gemacht, das Colleg aufzuheben und aus den Fonds derselben 2 Klassen zu errichten. Am 20. April 1812 berichteten hierüber der Inspektor und Provisoren an die Stadtverordneten, überließen aber diesen vollständig die Entscheidung. Für den Fall, daß die Stiftung bestehen bleiben sollte, machten sie zugleich Vorschläge über das Baccalaureat, das man nicht mehr einem Lehrer des Gymnasiums, sondern einem älteren tüchtigen Manne

¹⁾ Arch. d. Mag.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 29, vol. I.

²⁾ Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymnasiums 1894, S. 152.

übertragen solle. Zu besserer Besoldung desselben könne man die Unterstützung des Marienstifts und des Johannisklosters erbitten. Auch wurde beantragt, bei der Aufnahme der Alumnen strenger als bisher zu verfahren. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 23. April 1812, daß die Stiftung erhalten bleiben solle, und genehmigte die Vorschläge. Auch der Magistrat trat diesem Beschlusse bei. Die Anträge um Unterstützung wurden aber vom Marienstiftskuratorium und dann auch vom Ministerium des Innern abgelehnt. So mußte die Anstellung eines besonderen Aufsehers unterbleiben. Damals wurde an das Ministerium ein längerer Bericht über den Zustand des Collegs eingereicht. Nach demselben belief sich das Kapitalvermögen der Stiftung 1812 auf 13050 Thaler mit 593 Thaler 6 Gr. Zinsen. Die Einnahme betrug 1211 Thaler 7¼ Sgr., die Ausgabe 622 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. Der Baccalaureus erhielt 66 Thaler 8 Sgr. und 100 Thaler Kostgeld. Von dem Ueberschusse von etwa 588 Thalern können, so wird in dem Berichte ausgeführt, die Alumnen nicht gespeist werden, deshalb erhalten nur 8 Zöglinge Kost.

Im Jahre 1813 fand bekanntlich die Blokade der Stadt durch preussische Truppen statt. Ein großer Theil der Bewohner verließ Stettin, zugleich folgten auch zahlreiche Männer und Jünglinge dem Rufe des Königs zu den Fahnen. Zu ihnen gehörte auch der damalige Baccalaureus Pohl. Er wurde allerdings später durch Krankheit gehindert, am Kriege Theil zu nehmen. Im Oktober 1813 war nur noch ein Collegianer zurückgeblieben.

Als dann wieder Friede kam und ruhigere Verhältnisse eintraten, wurde auch das Collegium neu eingerichtet. 1816 waren 14 Collegianer vorhanden, die jetzt schon 3 Zimmer und eine Kammer zur Benutzung hatten.

Eine besondere Wichtigkeit für das Collegium hat die Zeit (1820 bis 1825), in welcher J. H. Weiland das Amt des Baccalaureus verwaltete. Damals ist die innere Einrichtung des Stiftes im wesentlichen so geordnet, wie sie bis heute in Geltung geblieben ist. Bereits 1820 über sandte Weiland dem Syndikus Vorschläge zur Ordnung des Collegiums, das „nicht mehr als eine Herberge“ sei. Erst nach längeren Verhandlungen wurde die Hausordnung 1825 fertig gestellt und am 16. November vom Magistrat genehmigt. Die 19 Paragraphen derselben enthalten bis auf einzelne Aenderungen dasselbe, wie die heutige Hausordnung. Unter dem 5. November 1825 erließ der Rath eine Instruktion für den Aufseher oder Resumptor collegii. Hier wird das Institut ausdrücklich als eine Erziehungs- und Bildungsanstalt für die Alumnen bezeichnet. Der Resumptor hat die nächste Aufsicht in sittlicher und moralischer Hinsicht zu führen und auf Fleiß und Studium zu achten. Ihm wird ein Disciplinarrecht zugestanden. Alle Vierteljahre hat er einen Generalbericht über Fleiß und Verhalten der jungen Leute einzureichen. Für jedes Zimmer der Alumnen soll er einen Senior

bestellen. Für diese hatte Weiland bereits unter dem 22. Juli 1820 eine Instruktion erlassen, ebenso wie er eine Dienstanweisung für den Aufwärter anfertigte, der die Reinigung, Heizung und sonstigen Hausgeschäfte zu besorgen hatte. Auch ein Album der Collegianer hat Weiland angelegt, das mit dem 17. Mai 1820 beginnt. Die Hausordnung wurde 1842 zum ersten Male und 1851 von Neuem gedruckt. 1860 wurde von dem damaligen Syndikus Giesebrecht ein Statut des Collegiums verfaßt, am 17. April 1861 als „Verwaltungs-Regulativ des Jageteufelschen Collegiums“ vom Magistrat genehmigt und alsbald gedruckt. Es handelt in 44 Paragraphen von dem Patron, dem Vorstande (d. h. dem Syndikus und den Provisoren), den Beamten (Baccalaureus, Rendant und Hauswart), von der Aufnahme in die Stiftung und der Entlassung aus derselben und von der Hausordnung. Diese letztere ist dann mit einigen Aenderungen 1870 allein gedruckt und noch heute in Gültigkeit.

Seit der Aufhebung des Deconomenamtes besorgte ein Beamter des Magistrats die Verwaltung der Registratur und der Kasse. Er erhält dafür eine Besoldung von 100, später 80 Thalern. 1861 wird ihm eine Instruktion ertheilt. Die Aufwartung im Hause wurde einer Wärterin übertragen, die auch für Frühstück zu sorgen hatte. Einige Jahre übernahm der Baccalaureus Pohl diese Aufwartung. Später wurde ein Hauswart angestellt, der aber in dem alten Collegiengebäude keine Wohnung hatte.

Wiederholt kamen in dieser Zeit Streitigkeiten des Vorstandes oder des Baccalaureus mit dem Director des Gymnasiums vor, der das Recht der Mitbeaufsichtigung der Alumnen verlangte. Mit Energie wehrten der Inspektor und Provisoren jede Einmischung desselben in die Verwaltung der Stiftung ab, bis dann 1851 eine gütliche Einigung erfolgte. Das Verhältniß des Baccalaureus in seiner Doppelstellung als Beamter der Stiftung und Lehrer des Gymnasiums führte in derselben Zeit auch zu Konflikten. Ueber die Besetzung des Baccalaureats und die Verbindung desselben mit der 6. Lehrerstelle am Gymnasium wurden in dem Reccesse, der am 31. August 1840 zwischen dem Magistrat und dem Marienstift geschlossen wurde, Bestimmungen getroffen.¹⁾

Die Aufnahme der Alumnen stand dem Inspektor zu, der jedoch ein Gutachten des Baccalaureus einzuholen hat. Die Provisoren haben hierbei nichts zu sagen, überhaupt ist ihre Thätigkeit außerordentlich beschränkt, da der Inspektor die gesammte Verwaltung der Stiftung führt. Seit 1826 mußte der Vater oder Vormund des Bewerbers um eine Stelle im Colleg sich verpflichten, für den Fall, daß der Alumnus die Anstalt verlasse, ohne zur Fortsetzung der Studien, sondern zu einer andern Beschäftigung überzugehen, 20 Thaler für jedes Jahr des Aufenthaltes und, wenn zu-

¹⁾ Progr. d. Gymnasiums 1841, S. 57.

gleich ein Freitisch bewilligt war, 50 Thaler zu zahlen. An Aufnahmegebühren wurden 3 Thaler 15 Sgr. und für Verleihung des Freitisches 6 Thaler 15 Sgr. bezahlt. Die Hausordnung setzt die Zeit von 5¹/₂ resp. 6¹/₂ bis 7¹/₂ Uhr Morgens und von 7—10 Abends für die Studien fest. Freizeit ist von 12—2 und von 4—7 Uhr. Die Aufsicht führt in jeder Stube ein Senior, neben ihm verwalten 3 Alumnen abwechselnd, jeder eine Woche hindurch, das Amt des Custos, der zu wecken und die Hausthür zu schließen hat. Die Zahl der Alumnen hat gewechselt, meist waren es aber 20—24 gewesen. Als man 1866 eine Verminderung der Stellen erzwog, trat namentlich auch der Director Heydemann dieser Absicht entschieden entgegen. Die Alumnen waren Schüler der Klassen Prima, Sekunda und Tertia. Sie wohnten in 5 Stuben, von denen vier (Nr. 1 mit kleiner Kammer, 2, 3 und 5, „Reitstall“ genannt) im Erdgeschoße und eine (Nr. 4, von den Schülern „Sibirien“ genannt) zwei Treppen hoch lag. Dort war auch der gemeinsame Schlaßaal. Die Räume im ersten Stocke hatte der Baccalaureus inne. Eins von den von ihm benutzten Zimmern wurde im Nothfalle als Krankenstube benutzt. Die Stuben der Schüler waren zum Theil dunkel und wenig wohnlich, die Mobilien außerordentlich abgenutzt. Besonders schlecht war der Schlaßaal, dessen Zustand wiederholt als unerträglich geschildert wird. Bis 1840 dienten zur Beleuchtung nur Talglichter, erst damals wurden für den Gebrauch im Winter Dellampen angeschafft. Die Benutzung des Gartens hinter dem Hause stand nach altem Brauch dem Inspektor zu. Die weiten Bodenräume und die unheimlichen Keller boten den jugendlichen Gemüthern Veranlassung zur Erzählung von manchen Sagen und Geschichten. Um 1815 machte man Anfänge mit gymnastischen Uebungen der Alumnen, die aber bald wieder eingestellt werden mußten.

Von dem Leben in diesen alten Räumen, besonders in den Jahren 1863—1869 giebt uns Wandel in seinen Studien und Charakteristiken aus Pommerns ältester und neuester Zeit (Anklam 1888, S. 129 ff.) ein anschauliches und lebendiges Bild. Auf dieses müssen wir verweisen, da es hier unmöglich ist, eine bessere Darstellung zu geben. Auch die Persönlichkeit des damaligen Baccalaureus F. F. Calo findet dabei eine pietätsvolle Würdigung. Sie wird gewiß in den alten Collegianern manche Erinnerung an ernste oder fröhliche Stunden in dem alten, wenig anheimelnden, aber doch ehrwürdigen Hause erwecken. Auch in anderen Lebensbildern oder Erinnerungen wird des Jageteufelschen Collegiums gedacht und der Lehrer, die in dieser Zeit dort thätig waren. Es mag z. B. auf F. W. Lüpkes persönliche Erinnerungen an Karl Löwe (Monatsblätter der Gesellschaft für pomm. Gesch. u. Alterth. 1898, S. 114—125, 129—135) aufmerksam gemacht werden.

Gehen wir in dem Album der Anstalt die Jahre 1820—1869 durch, so erkennen wir, daß der größte Theil der Alumnen sich später dem Studium der Theologie widmete. Wir finden darin mancherlei Bemerkungen über Verstöße gegen die Hausordnung und Strafen, aber von dem reichen Segen der Stiftung legt die große Zahl von Zöglingen Zeugniß ab, die sich später im Leben einen bekannten Namen erworben haben. Wenn wir einige bereits Verstorbene nennen, so soll das keine Zurücksetzung für die nicht genannten sein; es ist unmöglich, alle aufzuführen, bei sehr vielen sind auch die späteren Lebensschicksale unbekannt.

1821—1824 Heinrich Gottlieb Hasper (Prediger an der Peter- und Paulskirche zu Stettin).

1822—1823 Carl Bernhard Moll (General- Superintendent in Königsberg).

1824—1825 Gustav Adolf Textor (Schulrath in Stettin).

1827—1831 Karl Heinrich Joachim Meinhold (Superintendent in Kammin.)

1828—1831 Johann Ernst Friedrich Kundler (Oberkonsistorialrath in Berlin).

1830—1833 Alexander Friedrich Wilhelm Kleinsorge (Director der Friedrich-Wilhelmschule in Stettin).

1831—1832 Heinrich Carl August Bodinus (Director des zoolog. Gartens in Berlin).

1832—1835 Adolf Ferdinand Kuhr (Professor an der Friedrich-Wilhelmschule.)

1835—1842 Carl Theodor Schmidt (Oberlehrer, Landtags- und Reichstagsabgeordneter).

1835—1838 Carl Robert Klemplin (Staatsarchivar in Stettin).

1837—1841 Friedrich Wilhelm August Rübemann (Superintendent in Wöhringen).

1851—1855 Theodor Heinrich Wilhelm Gellenthin (Professor in Stettin).

1855—1860 Gustav Albert Breitsprecher (Schulrath in Franzburg).

Unter den noch lebenden Zöglingen dieser Zeit befinden sich zahlreiche Geistliche Pommerns, deren Namen hier nicht aufgeführt werden können. Die Directoren des Gymnasiums haben wiederholt den Alumnen des Collegs das ehrenvollste Zeugniß ausgestellt und den Segen der Anstalt für das Gymnasium mehr als einmal betont.

XI. Das Collegium in Verbindung mit dem Stadtgymnasium.

1869—1899.

Auch über die letzten 30 Jahre des Collegiums kann hier nur in aller Kürze berichtet werden.

Im Jahre 1869 wurde nach langen Verhandlungen die Trennung des gemeinschaftlichen Patronats des Marienstifts und des Magistrats über das Gymnasium endgültig beschlossen. Wohl am meisten Schwierigkeiten machte hierbei die Frage, ob das Jageteufelsche Collegium zu der alten oder der von der Stadt neu zu gründenden Schule gehören solle. Der Magistrat betonte mit Nachdruck die frühere Zugehörigkeit der Stiftung zur Rathsschule und das Patronatsrecht, das seit alter Zeit den städtischen Behörden zustehe, das Marienstiftscuratorium dagegen wollte besonders auf Betreiben des Lehrercollegiums in eine Trennung nicht willigen. Um den Zusammenhang des Collegs mit der alten Marienkirche zu beweisen, verfaßte Professor Schmidt eine längere Abhandlung, die schon wiederholt erwähnt ist. Der Direktor Heydemann gab sich die größte Mühe, die Stiftung seinem Gymnasium zu erhalten, schließlich aber entschied der Minister, daß sie mit dem städtischen Gymnasium verbunden werden müsse. Darauf erhielt der Vertrag die allerhöchste Bestätigung am 21. Juni 1869 und trat am 1. Oktober in Kraft.¹⁾ Damit wurde das Colleg von der ihm räumlich so nahe stehenden Anstalt getrennt. Heydemann schreibt in dem Programme von 1870 folgende für die Stiftung ehrenvollen Worte: „Mit Bedauern haben wir uns von dem Jageteufelschen Collegium trennen müssen, welches dem Stadtgymnasium überwiesen worden ist. Dasselbe hatte stets unserer Schule eine nicht geringe Anzahl strebsamer, auf rüstige Anspannung ihrer geistigen Kräfte angewiesene Schüler geliefert, die zum Theil ihren Mitschülern als Muster voranleuchteten.“

Vom 1. Oktober 1869 an wurden keine Schüler des Marienstiftsgymnasiums mehr in das Colleg aufgenommen, die bis dahin aufgenommenen verblieben. Ebenso behielt noch bis zum 1. April 1870 Calo das Baccalaureat. Dann übernahm es Junghans, und der Uebergang an das Stadtgymnasium war vollzogen. Darauf wurde in einigen Punkten das Verwaltungs-Regulativ geändert und am 27. April 1870 vom Magistrat genehmigt. Hierbei hob man auch den Revers der Eltern betreffend eine eventuelle Zahlung an das Colleg auf. Die Hausordnung von 1861 blieb unverändert, und ein Versuch, 1892 sie zeitgemäß umzuändern, war ohne Resultat, obgleich es ganz klar ist, daß sie den heutigen Verhältnissen durchaus nicht mehr entspricht.

¹⁾ Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymn. 1894, S. 157 f.

Eine neue Instruktion für den Baccalaureus wurde vom Magistrat im November 1876 erlassen. Es sind im wesentlichen die alten Bestimmungen. Die Morgen- und Abend-Andachten sind abgeschafft. Erwähnt mag hier werden, daß die kleine Bibliothek des Collegs 1872 dem Stadtgymnasium überwiesen ist. Die Emolumente des Baccalaureus bestanden 1870, wie schon früher, in einer freien Wohnung von 5 Stuben und Zubehör, freier Heizung von 2 Stuben, einem fixirten Jahresgehälter von 100 Thalern und einer Zulage von 70 Thalern, die aber nur zu zahlen ist, solange die Kasse es tragen kann. Außerdem erhält er von jedem neu aufgenommenen Alumnus eine Receptionsgebühr von 1 Thaler. Diese Emolumente bezieht der Baccalaureus auch heute noch, nur ist die Heizung abgelöst mit 75 Mark. Demnach beträgt die Befoldung des Baccalaureus nach dem Etat von 1899/1900 im ganzen 597 Mark, wobei ein Receptions-geld pro anno von 12 Mark angenommen ist. Der Hauswart erhält jetzt freie Wohnung und jährlich 600 Mark.

Gegen einige Bestimmungen des Verwaltungsregulativs namentlich, die, daß die Provisoren auf Lebenszeit zu fungiren haben, erhob 1875 die Bäcker-Znnung bei dem Königl. Provinzial-Schulcollegium Beschwerde. Auf Veranlassung desselben änderte der Magistrat 1876 den betreffenden Paragraphen dahin um, daß die Provisoren nur so lange im Amte bleiben, als sie Vorstandsmitglieder der Znnung sind. Auch die Schuhmacher-Znnung suchte für die Provisoren mehr Einfluß auf die Verwaltung zu gewinnen, doch ohne wesentlichen Erfolg.¹⁾

Das wichtigste Ereigniß in dem letzten Zeitabschnitt der Geschichte des Collegs ist die Erbauung des neuen Gebäudes in der Kurfürstenstraße. Der Zustand des alten Collegienhauses war mit der Zeit derartig geworden, daß es den gewöhnlichsten Anforderungen an Luft, Licht und Raum nicht mehr entsprach. Deshalb entschlossen sich die städtischen Behörden, ein neues Gebäude für die alte Stiftung zu errichten. Vom Stadtbaurath Krull wurde ein stattliches Haus hergestellt, das Michaelis 1882 bezogen wurde. Das alte Haus, in dem die Stiftung mehr als 400 Jahre bestanden hatte, wurde an den Konsul René verkauft und dann bald so umgeändert, daß es heute fast in nichts mehr an den alten Zustand erinnert. Das neue Gebäude (Kurfürstenstraße Nr. 9) enthält im Erdgeschoß einen kleinen Saal, Kranken- und Badestube, sowie die Wohnung des Hauswarts, in dem ersten Stockwerk die Wohnung des Baccalaureus. Im 2. und 3. Stockwerke liegen 6 Wohnzimmer für je 4 und 4 Schlafzimmer für je 6 Alumnus und eine kleine Küche für diese. Im Gegensatz zu den alten Räumlichkeiten sind die neuen hell, hoch und luftig. Gegenwärtig (Sommer-Semester 1899) wohnen in denselben 22

¹⁾ Vgl. Rottwitz, Gesch. der Stettiner Bäcker-Znnung, S. 126—129.

Schüler, von denen 20 Freitisch erhalten. An Receptionsgebühren für die Aufnahme ins Colleg werden 10,50 Mark, für Verleihung des Freitisches 19,50 Mark erhoben. Sonst wird den Schülern von der Stiftung nichts als freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung geliefert. Von den alten Stiftungen besteht nur noch das Reithsche Legat (450 Mark) für Prämien an würdige und bedürftige Abiturienten (15,75 Mark). Auch die alten Festlichkeiten, wie sie einst zu Fastnacht und Martini abgehalten wurden, werden nicht mehr gefeiert. Die Lieferungen von Bier sind eingegangen oder abgelöst.

Das Kapitalvermögen beläuft sich auf 149600 Mark mit einem Zinsertrage von 5866,50 Mark. Einige Hebungen und Pächte bringen eine Einnahme von 301,50 Mark. Außer dem Stiftsgebäude gehören dem Colleg das Haus Heumarktstraße 12 (früher Rüterstraße Nr. 44), das für 300 Mark vermietet ist, und eine Wiese. Der Etat von 1899/1900 schließt mit einer Einnahme und Ausgabe von 7237,70 Mark.

500 Jahre sind seit der ersten Begründung der Stiftung verflossen. Verschieden sind in dieser langen Zeit ihre Einrichtungen, verschieden ihre Erfolge gewesen, aber für eine ungezählte Menge junger Leute ist sie eine reiche Quelle des Segens geworden. In unscheinbarem stillen Wirken hat Jahrhunderte hindurch die ehrwürdige Stiftung Otto Jageteufels reiche Früchte getragen, deren verborgenes Heranreifen sich der Darstellung des Geschichtschreibers entzieht. Der Stifter hat sich aber ein Denkmal in Stettin geschaffen, das aere perennius ein halbes Jahrtausend überdauert hat. Möge das Collegium — wir schließen mit den Worten eines aus dem Amte scheidenden Baccalaureus —, was es war, stets bleiben: Eine Stätte des Fleißes, der Sitte, der Wissenschaft, Frömmigkeit und Vaterlandsliebe!

XII. Verzeichniß der Baccalauri des Jageteufelschen Collegiums seit der Reformation.

- Andreas Krause um 1570.
 Henning Söterus.
 Erasmus Rauchstädt 1579.
 Thomas Ditmar bis 1590.
 Daniel Wasserführer.

- Johann Tettenborn Mich. 1593.
 Paul Manerus 1599.
 Paul Kniphoff 1600—1601.
 Simon Rattenberger 1601—1610.
 Erdmann Vifter 1611—1628.
 Manfried Volejus 1628—1639.
 Andreas Hogeref 1639—1643.
 Tilemann Waldow 1643—1647.
 Michael Schnellius 1649—1655.
 Martin Rückfort 1655—1674.
 Joh. Friedrich Wismar 1675—1680.
 Philipp Quante 1680—1682.
 Daniel Cunitius 1682—1686.
 Christ. Ludw. Veistenius 1687—1690.
 Christian Dreyer 1690—1692.
 Andr. Jodocus Hildebrand 1692—1694.
 Johann. Schmidt 1694—1705.
 Andr. Christoph Hochgräf 1706—1711.
 Jakob Sprengel 1711—1717.
 Andreas Birzow 1717—1721.
 Joh. Gottfr. Rühlthau 1721—1731.
 Joh. Christian Rosenhayn 1732—1736.
 Joh. Georg Schröner 1736—1739.
 Heinr. Amandus Wüstenberg 1739—1741.
 Michael Maas 1742—1746.
 Joh. Gottfried Obenaus 1746—1753.
 Carl Tesmar 1753—1756.
 Joh. Friedr. Ellend 1756—1760.
 Anton Carl Aug. Heinze 1760—1764.
 H. Friedr. Carmesin 1764.
 Hollag.
 Löper.
 Joh. Jak. Sell 1776—1777.
 Ramdohr 1777—1781.
 Abrah. Gottfried Schüg 1781—1783.
 Joh. Friedr. Loek 1783—1798.
 Joh. Gottfr. Schroeder 1798—1805.
 Maurer 1805—1810.
 Ge. Fr. Pohl 1810—1820.
 J. H. Weiland 1820—1825.
 R. E. H. Wellmann 1826—1828.

- Prof. H. C. W. Hering 1828—1840.
Oberlehrer Dr. K. Aug. Friedländer 1840—1861.
Professor F. F. Calo 1862—1870.
Professor Dr. Ferd. Junghans 1870—1871.
Professor Dr. Ant. Jonas 1871—1873.
Oberl. Dr. Erich Salebow 1873—1876.
Professor Dr. Friedr. Herbst 1876—1878.
Professor Dr. Heinr. Eckert 1878—1888.
Professor Dr. Otto Blümcke 1888—1898.
Professor Dr. Hugo Mühl seit 1898.



Aus der
Chronik des Cosmus von Sinner.

Herausgegeben

von

Max von Stojentin.

Unter den Chronisten aus der Zeit des Ausgangs des alten Herzogthums Pommern ragt vor anderen der Colberger Patrizier und Kaiserliche Hoffiscal Cosmus von Sinner¹⁾ hervor, welcher von 1581 bis 1650 lebte und in dieser Zeit ein historisch-geographisches Sammelwerk niederschrieb, welches an Größe und Umfang kaum seines Gleichen finden dürfte.

In neuester Zeit sind aus demselben mehr oder weniger lange Auszüge, welche zum Theil packende und charakteristische Bilder der Lage Pommerns während des dreißigjährigen Krieges widerspiegeln, veröffentlicht; auch sind bereits anderweit Simmers Mittheilungen in der Geschichtsschreibung verwerthet worden,²⁾ ein deutlicher Beweis dafür, daß sein Werk für die Geschichte Pommerns und zwar besonders für diejenige des 17. Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung ist. Naturgemäß gilt letzteres hauptsächlich von solchen Nachrichten, welche Sinner aus eigenem Erlebniß berichtet, oder von solchen Vorgängen aus älterer Zeit, deren Kenntniß er aus Quellen schöpfen konnte, welche heute nicht mehr bekannt sind oder zur Zeit als verloren betrachtet werden müssen.

Die Schicksale des Verfassers der gewaltigen Cosmographie, welche die Beschreibung von ganz Europa in 14 oder gar 18 Folianten mit

¹⁾ Hannke nennt denselben in seinen sämtlichen Abhandlungen (s. u.) ohne ersichtlichen Grund consequent „Simmern“, obgleich sich der Verfasser der Cosmographie selbst stets nur „Sinner“ schrieb.

²⁾ Insbesondere hat R. Hannke mehrfach Auszüge aus Simmers Cosmographie veröffentlicht und zwar: „Cosmus von Simmerns Lebenslauf“, Balt. Stud. 39, S. 1 bis 42, „Cosmus von Simmerns Bericht über die von ihm miterlebten Geschichtsereignisse zur Zeit des Wallensteinschen und Schwedischen Kriegsvolkes in Pommern“, Balt. Stud. 40, S. 17 bis 67, „Aus Hinterpommerns Schwedenzeit“, Balt. Stud. 42, S. 31 bis 48, „Schleßisches aus der Chronik des Cosmus von Simmern“, Zeitschr. d. Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens, 25, S. 306 ff., u. a. m. — Ferner hat Riemann in seiner Geschichte der Stadt Colberg Simmers Chronik vielfach benutzt und als Quelle angezogen.

vielen tausend Folioblättern¹⁾ umfaßte,²⁾ sind bereits bis in ihre Einzelheiten wohlbekannt.³⁾ Nicht minder bekannt ist die Thatsache, daß das Riesenwerk, von welchem Woken nach Simmers eigenen Angaben eine anschauliche Schilderung gegeben hat,⁴⁾ bis auf einen winzigen Rest verschollen ist, nachdem es zum letzten Male im Jahre 1741, damals anscheinend noch in seinem ganzen Zusammenhange, in einem Auktionskataloge zu Hildesheim aufgetaucht war.⁵⁾

Erhalten hatten sich anscheinend nur einige Abschriften desjenigen Theiles der Simmerschen Chronik, welcher das Herzogthum Pommern behandelte.⁶⁾ Nur sehr wenigen Personen war es bekannt, daß thatsächlich doch noch ein im Verhältniß zum Ganzen allerdings verschwindend geringer Bruchtheil des Originals von dem großen Sammelwerke vorhanden war; nur an einer Stelle wird desselben ganz nebenbei Erwähnung gethan,⁷⁾ aber keiner der bisherigen Publikationen hat dies Fragment des Originals zu Grunde gelegen.⁸⁾

Ein wunderbares Geschick hat es bewirkt, daß uns gerade derjenige Theil der Cosmographie erhalten ist, welcher die Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und Niedersachsen behandelt.

Als im Jahre 1884 das Königl. Staatsarchiv zu Stettin aus dem Nachlaß des Herrn von Bohlen auf Bohlendorf dessen äußerst werthvolle Bibliothek und Handschriftenammlung erwarb, fand sich darin unter

¹⁾ In der Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 354 wird deren Zahl auf 7000 beziffert. Da aber der noch erhaltene Originalband der inhaltlich erheblich geringeren ersten Redaction allein 1600 Blätter umfaßt, dürfte der Umfang des Gesamtwerkes wohl weit höher, vielleicht auf das Doppelte, zu veranschlagen sein.

²⁾ Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde, 1890, Nr. 8, S. 117 u. f., Nr. 10, S. 151 u. f.

³⁾ Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 353 u. f., Balt. Stud. 39, 40 u. a. a. D.

⁴⁾ Wokens Beiträge zur pommerschen Historie, S. 198 bis 240.

⁵⁾ Allgem. Deutsche Biogr., 34, Balt. Stud. 39, 40. In den Monatsblättern für pom. Geschichte und Alterthumskunde 4, S. 120 nimmt Hanncke übrigens irrtümlich an, daß Woken die Chronik „gesehen haben will“. Woken sagt nur, daß „das Manuscript bey einigen, auch in des S. Hof-R. Menckens Bibl. zu Leipzig sich findet“. Seine Angabe konnte auch sehr wohl zutreffen.

⁶⁾ Es sind dies der Codex in der Generallandschafts-Bibliothek zu Stettin, im Folgenden stets Cod. Landsch. bezeichnet, und die Wachsesche Abschrift (Balt. Stud. 39, S. 2), sowie die Abschrift in der Greifswalder Universitätsbibliothek (Balt. Stud. 27, S. 19.)

⁷⁾ Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 354, Zeile 13.

⁸⁾ Ohne jede Berechtigung macht deshalb M. Spahn in den Forschungen zur Preussisch-Brandenburgischen Geschichte, 1898, S. 416 R. Hanncke, welcher dies selbst nicht einmal behauptet, zum „Wiederentdecker des erhalten gebliebenen Theiles der Cosmographie Simmers“.

anderem ein voluminöser handschriftlicher Band vor, welcher sich als einer der Simmerschen Originalfolianten auswies.

Der auf dem Rücken stark defekte Einband des Werkes ist von schön gepresstem Leder hergestellt, welches bis über die Mitte beider Deckel hinausreicht, während der andere Theil der Letzteren mit grünblau gefärbtem Pergament überzogen ist, welches einem Missale des 14. Jahrhunderts entnommen ist, wie die in mehrfarbiger Schrift hervorschim mernden Noten und der Text deutlich verrathen.

Was das Innere des Folianten anbetriFFT, so fehlen fast genau zwei Drittel der ehemaligen Blattzahl. Der fehlende Theil ist sorgfältig aus dem Rücken herausgetrennt, seine ursprüngliche Stärke ergibt sich aber ebensowohl aus dem durch das fehlende Blattmaterial entstandenen leeren Raum, wie durch Berechnung. Das erste Blatt ist unfoliirt, es zeigt in der Mitte eine rohe Kartenskizze der Mark Brandenburg mit der Ueberschrift: „Wie von ungeßer die Mark Brandenburg in ihren Grenzen belegen“. Darunter ist in einigen Zeilen ein Verzeichniß der hauptfächlichsten Chronisten der Mark Brandenburg von 1572 bis 1598 gegeben. Das Blatt, jetzt so zu sagen das Titelblatt des Bandes, ist, wie bereits vorher bemerkt wurde, nicht beziffert, hingegen trägt das nächstfolgende, mit welchem die „Beschreibung von den Nhamen, Sitten vndt Völkern als auch Grenzen vndt Gelegenheit der Mark Brandenburg vndt ihren vnderchiedtlichen Landtschafften zc.“ anhebt, die Folionummer 1110. Von da ab läuft die Schrift, nur selten durch leere Blätter unterbrochen, bis Blatt 1593; 7 leere Blätter machen den Schluß, so daß der Rest des Ganzen insgesammt noch 491 Blätter beträgt, während 1109 verloren gegangen sind.

Die Schicksale des Bandes lassen sich nicht mehr feststellen. Eine Notiz auf der Innenseite des Vorderdeckels ergibt, daß derselbe ehemals aus dem Nachlasse eines Hofgerichtsrathes Herr zu Gammin in einer Auktion in Berlin, ob von Herrn von Bohlen, steht dahin, erstanden worden ist. Aus des Letzteren Besiz ging er in den des Staatsarchives zu Stettin über, wo er sich heute befindet.¹⁾

Eine genaue Vergleichung der Handschrift in dem Folianten mit derjenigen in dem Stammbuche des Cosmus von Simmer²⁾ hat die Identität beider ergeben, wodurch die Originalität des ersteren zweifellos erwiesen ist. Aber auch weitere Umstände, wie vielfache Correcturen und Nachtragungen, welche wohl mit verschiedener Tinte und Feder, aber stets von derselben

¹⁾ St. A. Mser. III. 60.

²⁾ Das Stammbuch befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Breslau, vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für pom. Geschichte und Alterthumskunde, 1890, S. 151 und Vierteljahrschrift des deutschen Herold, 1881.

Hand ausgeführt sind, bestätigen, daß ein Autographon von Simmers eigener Hand vorliegt.

Was den Inhalt des Werkes anbetrifft, so umfassen die Blätter 1110 bis 1185^v die Beschreibung der Mark Brandenburg, die Blätter 1186^v bis 1392 die Beschreibung von Pommern, die Blätter 1394 bis 1428 die Beschreibung von Mecklenburg und die Blätter 1429 bis 1588 die Beschreibung des Herzogthums Lauenburg in Niedersachsen, sowie Lübeck, Hamburgs und der Graffschaft Schaumburg. Von Blatt 1589 bis 1593 giebt der Verfasser ein genaues Verzeichniß der „Namen der Authoren vndt Bücher, die ich zu Beschreibunge des 5. Theils Europae nebenst eigener Erfahrenheit zu allen drey Büchern von ganz Deutschlandt vnter anderen, so schon bei vorigen Theilen specificiret, gebrauchet vndt nachgeschlagen“.

Diese Bemerkung Simmers ermöglicht es, mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen, daß der vorliegende Band die Beschreibung des ganzen übrigen Deutschlands enthalten hat und daß er ferner eine erstmalige Bearbeitung der Cosmographie darstellt,¹⁾ wie dies eine Vergleichung des Inhaltes der von Hanneke benutzten Abschriften mit dem des Originals lediglich bestätigt.

¹⁾ Woken sagt in seiner Beschreibung, S. 206 und 207:

„Quinta Pars Europae.

Gehet von 2040 Blade, bis zum 4164 Blade, wird, als das vornehmste Theil von Europa in 3. absonderliche Theile wieder eingetheilet, und beschrieben, und hält in sich unser liebes Vaterland, nemlich den meisten Theil Deutschlands. Im 1^{ten} Theil, welches gehet bis zum 2760 Blade sind vornehmlich verfasst Schweizer-Land, Schwaben, Bayern, Württemberg, Baden, Pfalz am Rhein, Bamberg, Francken und Hessen-Land etc. Im andern Theil, Elsaß, daß Stifft Straßburg, das Bischoffthum Speyer und Wormbs, das Erz-Stifft Trier, Mainz, und Cölln, die Lande Jülich, Bergen und Cleve, Oldenburg, Westphalen, Lüneburg und Braunschweig, Thüringen, Meissen, und Sachsen etc. Im 3^{ten} Theil wird seyn die Mark Brandenburg, Pommern, Meckelnburg, Lauenburg und die Städte Lübeck und Hamburg etc. sampt der Graffschafft Schaumburg etc. Das 1^{te} Theil von dem 5^{ten} Theil Europae, so mir die meiste Zeit, Mühe und Arbeit gekostet, also ist auch mir die ganze Zeit, da ich mich in dem Schlessen-Lande aufgehalten und ehrllich niedergelassen, wiederfahren und wird dieses Theil billig demselben offerirt, welcher ist der Wohlgebohrne Herr, Herr Joachim Malzan, Freyherr von Pucheln und Wartenberg, Herr auff Militsch und Jhro Röm. Käyf. Maj. Rath und Stand in Schlessen.“

Mit Ausnahme der Blattnummerirung stimmt diese Beschreibung mit dem vorliegenden Folianten völlig überein; daraus folgt, daß Woken nur das Register der Niederschrift der ersten Redaktion gekannt hat, wie dies auch des weiteren daraus hervorgeht, daß er S. 198 sagt: „Nachrichten zu Cosmi von Simmern curieuses Register zu seiner Cosmographie, ex ἀπογραφῆ, 1615.“ — Danach erweist sich Hannekes Bemerkung Balt. Stud. 39, S. 4, daß die Dedikation des Werkes erst 1632 erfolgt sei, als irrig.

Letzteres scheint mit Ausnahme geringer Nachtragungen fortlaufend und ohne längere zeitliche Unterbrechung niedergeschrieben worden zu sein. Als Zeitpunkt, in welchem Simmer den Abschnitt über Pommern ausarbeitete, läßt sich das Jahr 1616 festsetzen.¹⁾ Zwar hat der Verfasser später noch vereinzelt nachgetragen, was ihm besonders denkwürdig oder bemerkenswerth erschien, aber über das Jahr 1629 hinaus findet sich im ganzen Bande nirgendswo ein Zusatz.

Anders in den mehrerwähnten Abschriften; wohl stimmt deren Inhalt mit dem des erhaltenen Originalwerkes bis zu einem gewissen Zeitpunkt, etwa dem Jahre der Niederschrift des letzteren, geringfügige Abweichungen abgerechnet, fast wörtlich überein, aber die Erzählung der Ereignisse vom Jahre 1626 ab, welche in den Abschriften einen nicht unerheblichen Raum einnehmen, fehlt im Originalfolianten gänzlich. Uebrigens weist Simmer gelegentlich selbst auf diese erste Niederschrift hin,²⁾ welche er umarbeitete, als die Zeit des dreißigjährigen Krieges so viele denkwürdige Ereignisse mit sich brachte, daß eine nachträgliche Einfügung derselben in die bereits eng vollgeschriebenen Bände nicht mehr angängig war.

Mangelst nun auch der Originalhandschrift gerade jenes interessante Capitel, in welchem Simmer die Schicksale seiner Vaterstadt während der schrecklichen Zeit des dreißigjährigen Krieges in lebendigster Weise schildert, so enthält der mit den Abschriften übereinstimmende Theil des Originalfolianten doch noch eine Fülle von Nachrichten, welche für die politische und kulturelle Geschichte Pommerns, insbesondere aber für die der Stadt Colberg nicht ohne Bedeutung sind.³⁾

Die Einleitung in die Beschreibung Pommerns bildet unter Hinweis auf Lubins gerade damals erschienene Karte eine flüchtige Skizze des Landes, unter welcher die vom Verfasser bei seiner Arbeit benutzten Chronisten mit dem ausdrücklichen Zusatze vermerkt werden, daß sich letzterer beflissen habe, seine Kenntniß nach Möglichkeit nur aus geschriebenen Chroniken und aus Urkunden, sowie aus eigener Erfahrung zu schöpfen.

¹⁾ A. and. D. sagt Simmer: „Dergleichen Teurunge ist eben vergangenes und dis itzige 1616. Jahr verflüttet worden“ u. Dieselbe Zeitbezeichnung wiederholt sich mehrfach.

²⁾ Bei der genealogischen Beschreibung des Simmerschen Geschlechts sagt der Verfasser in einer Einschaltung: „Davon in meinem abgeschriebenen Werke, sowohl in einem als andern bessern Bericht und mehr Nachrichten zu finden.“ (fol. 1249.) Siehe am Schluß.

³⁾ Auch bei der Beschreibung von Stargard, Stettin, Cöslin und anderen Städten, sowie bei der Beschreibung der Pässe, insbesondere Dammgartens, giebt Simmer in seinen verbesserten und vermehrten Arbeiten (Cod. Landsch.) ausführliche und interessante Einzelheiten aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, ähnlich wie er dies bei Colberg gethan hat.

Demnächst folgt auf 3 Blättern eine allgemein gehaltene Beschreibung des ganzen Herzogthums Vor- und Hinterpommern, wobei die Fürstenthümer, Graf- und Landschaften, Seen und Berge der Reihe nach aufgeführt und auch in naturwissenschaftlicher Beziehung kurz beschrieben werden.

Mit Blatt 1190 beginnt dann eine Beschreibung sämmtlicher pommerscher Städte in alphabetischer Reihenfolge. Gemeinhin sind die Schilderungen sehr kurz gehalten und die meisten Angaben den Werken Micraelius', Rangows, Friedeborns und anderer bekannter Chronisten entnommen. Gelegentlich finden sich aber oft recht interessante längere oder kürzere Bemerkungen über Ereignisse oder Verhältnisse eingestreut, welche dem Verfasser auf seinen Reisen begegnet oder aufgefallen und deshalb bemerkenswerth erschienen waren. Werthvoll für familiengeschichtliche Forschungen sind die zahlreichen genealogischen Notizen und Stammtafeln, welche Simmer mit besonderer Vorliebe anbringt. Hierzu bot sich bei der Beschreibung der größeren Städte eine passende Gelegenheit, und der Verfasser unterläßt es selten, die Geschlechter des gerade geschilderten Gemeinwesens aufzuzählen und deren verwandtschaftliche Beziehungen unter Beifügung genealogischer Tafeln genauer auseinander zu setzen. Uebrigens haben sich diese Nachrichten im Allgemeinen als zuverlässig und glaubhaft erwiesen.

Den breitesten Platz in der Beschreibung der Städte nimmt naturgemäß des Verfassers Vaterstadt Colberg in Anspruch. Während alle übrigen Städte des Herzogthums zu ihrer Beschreibung nur 254 Seiten, worunter sich bei der Stadt Cammin ein 13 Seiten starkes Verzeichniß der Bischöfe befindet, in Anspruch nehmen, sind Colberg allein über 143 Seiten gewidmet. Von Blatt 1317^v ab wird auf 5 Blättern kurz die Insel Rügen und die Comthurei Wildenbruch beschrieben, sowie der pommersche Adel, letzterer jedoch nur mit wenigen begleitenden Worten, alphabetisch aufgezählt.¹⁾ Auf weiteren 122 Seiten werden endlich mit ausführlicher Breite die Herzoge von Pommern beschrieben und deren Genealogie in vielen Stammtafeln erläutert.²⁾

Den Beschluß bilden endlich auf Blatt 1385 bis 1391 ausführlichere Mittheilungen über die Grafen Eberstein und einige Adelsgeschlechter.

¹⁾ Im Cod. Landfch. ist auch dieses Kapitel beträchtlich erweitert, und von jeder Adelsfamilie sind je nach deren Wichtigkeit und Ansehen, Alter, Besitz, hervorragende Personen u. s. w. mehr oder weniger ausführlich beschrieben. Im Allgemeinen aber stimmen die nur bis 1610 reichenden Angaben Simmers mit denen Friedeborns und Micraelius' hier wörtlich überein.

²⁾ Auch hier bringt der Cod. Landfch. über Bogislav XIV. aus der Zeit nach 1615 eine umfangreiche, ebenso ausführliche als interessante Schilderung, die im vorliegenden Original natürlich ebenfalls fehlt.

Die Einleitung in die Geschichte Colbergs beginnt Simmer auf Blatt 1193^v damit, daß er zunächst des polnischen Geschichtschreibers Cromerus Erzählung über die Eroberung Colbergs im Jahre 1105 durch König Boleslav von Polen wiedergibt und diese mit der Beschreibung desselben Ereignisses durch pommerische Chronisten vergleicht. Hieraus, wie aus den zahlreichen Stiftungen und den vielen einwohnenden adlichen Geschlechtern ergebe sich das hohe Alter und das besondere Ansehen Colbergs vor anderen Städten in Pommern.

Wörtlich fährt Simmer dann fort:

Wann aber eigentlich diese Stadt aufgeleget und (1194^v [83]¹⁾) anfänglich erbauwet, ist so wenig auß den Historieis als auß Nachleßlichkeit der liben Alten nirgents zu finden. So vile aber bin ich deßen vom seligen Alexander Putkamer, der erst²⁾ ao. 1616 alhir als ein tapffer vernünftiger alter adelicher Man und Saltverwandter gestorben, berichtet: Daß er noch von seinem Herrn Batern, dem alten Bürgermeister, gehoret habe, es sey der Orth, wor Colberg angeleget, vor Zeiten lauter Waldt und Morast gewesen, da man nur Kolen gebrandt, undt Jagten gehabt. Wie sichs nun einmahl geschicket, daß die Benachbareten ein Hauptjagen auff die Wülffe, so ihnen innerhalb Landes am Bihe großen Schaden gethan, gehalten, sey ein Hundt in eine gebrüchige Pfüge geraten, an dem Orthe, wor die 3. Saltbrunnen zwischen dem Mere undt der Persante gelegen, aus welchen klare Wasseroben in die Persante gefloßen, derer der Jäger, welcher dem Hunde und Wolffe nachgejaget undt sich seher erhizet, gewahr worden, den Hundt heraußgeholfen undt nachmals, ehe er wider zu Roß geseßen, einen Trunk gethan, undt als er gesmeket, daß es gesalgen Wasser, ist er vollendes an den frischen Strom gangen, seinen Durst gelöschet, und solches hernachmals seinen Gesherten angedeutet, welche herzu geritten undt vormercket, daß am Ausguße der Oderen die Sonne eglische Saltkörnlein gewirdet, darauß sie woll gemuthet, was dieses vor ein Kleinot dem beiliegende Walde undt gantzen Lande sein würde. Haben solches in geheim gehalten undt nachmals durch occasion und Frage beim Fürsten zu Wege gebracht, daß solchen Leutten, den ein solches Werk von den Göttern offenbahret würde, (:zumahl wor man Saltz aus andern Landen mit großem Beschwer haben muste:) pillich Freyheit liße undt gäbe, daß sie und ihre

¹⁾ Die linke Zahl bezeichnet die Nummer des Blattes im Originalfolianten, die rechte die entsprechende Seitenzahl im Codex der Generallandschaft zu Stettin. Die in [—] gesetzten Stellen sind die Zusätze des letzteren.

²⁾ Hinter „Erst“ stand ursprünglich: „vorgangenes Jhar In diesem Jhare bey hoh 1616 Jhar“. Dieser Satz ist dann zum Theil durchstrichen und wie oben abgeändert. Eigentlich steht jetzt zu lesen: „Der erst vergangen ao. 1616 alhir“.

Nachkommen allein den Nutzen daraus haben theten. Als sie nun solche Zusage hinwegk, haben sie die Brunnen offenbahret, ihre Freunde und Verwandten zu sich genomen, an die Brunnen eglische¹⁾ Hütten (1196 [84]) gebawet und Saltz gekochet, damit auch so vile Geld und Zulauff erlanget, daß sie an dem Orthe, wor man vor Kolen gebrandt, gleichsam wie auffn Bergelein etwas von den Brunnen abgelegen, eine Stadt angeleget, davon die villeicht den Rhamen Colberg quasi Kohlenbergk mag überkommen haben.²⁾ Doch ist vile ehe des Cromeri Meinunge bezufallen, da er sezet in seiner pomerischen Kirchen-Histori cap. 24 lib. 1, sie habe domahlen in wendischer Sprache geheissen Colobrega, das ist: vorlengst dem Ufer des Moeres, undt darinnen allerhandt Handwerkerseute auffgenommen, endtlichen auch, da das Landt Pomeran zum christlichen Glauben kommen, zu Ehren der heiligen Mutter Gottes Mariae eine städtliche Kirchen erbauwet undt mit vilen Einkommen auff große Menge Pfaffen vorsehen undt so gleichsam unter dem Schutz des Herzogen von Pommern, wie Freyleute in Flor kommen, daß ihme fast ein ichtlicher vom Adel ihm Lande gewünschet, sich mit disen Saltzjunderen undt ihren Kindern zu befreunden und daßelbige noch umb so vile mher darumb, daß ihnen, disen Geslechtern und Saltzverwandten zu der Zeit, als Kaiser Fridericus vor Lübeck die Herzogen von Pommern anno 1182.³⁾ zu Reichsfürsten angenommen, da er insonderheit von Erfindunge dieses Werkes, als auch der Tapfferheit, so die Colberger an ihren Fürsten Swantiboro ungefer umbs Jhar Christi 1105 wie gemeldet, bewisen, gehoret, ein solches städtliches privilegium gegeben haben, daß sie nicht allein solten mit all' ihren Freyheiten under des Reiches Schutz und Schirm genommen sein, sondern auch biß in ewigen Zeitten mit alle ihren Nachkommen, männlichen und weiblichen Geslechtes, vor adelmessig auff turniren undt in allen occasion, mit Tragunge Silber undt Goldes, auch ihres Seitengewehres respectiret undt gelitten werden,⁴⁾ auch vor sich undt sovile das Saltzwesen anlanget, ihre eigene jurisdiction undt Zusammenkünffte halten, (:inmaßen dennoch bis auff heutigen Tagk deswegen einer unter den Saltzverwandten, der gleichsam wie Richter undt Grauenherr oder Saltzgraue genennet wirdt:) undt sowoll auff mennliche als weiblichen Geslechtspersonen die Coten erben

¹⁾ Die Fortsetzung zu Blatt 1194^v folgt erst auf Blatt 1196. Die beiden auf 1194^v direkt folgenden Blätter tragen die Blattnummer 1195, und auf dem ersten derselben ist die verschiedenartige Gewinnung des Salzes u. dergl. m. eingekhaltet und beschrieben. (Vgl. S. 75.)

²⁾ Ueber die Etymologie des Namens Colberg vergleiche Balt. Stud. 20, 1. S. 102, Riemann, Geschichte von Colberg, S. 116 u. f., Stöwer, Geschichte der Stadt Colberg, S. 2 u. f.

³⁾ Historisch 1181. Siehe Pommersches Urkundenbuch I. S. 60.

⁴⁾ Riemann, S. 124.

undt kommen laßen, wie solches mit mehrem in einem großen pergamenen Brieffe in einem eisernen Kasten mit vile Schloßeren verwahret, auffm Rathhaus soll vorhanden sein, welchen zu sehen ich noch niemalen habe das Glück haben mügen; derowegen alles, was hir gesehet, nur auff Treuw und Glauben, auff Bericht des obgeseheten ehrlichen Mannes, anhero geschriben.

Sonsten findet man zehnerley saltz in den Historiciis: (1195 a. [86])

Das 1.: Ein Stein oder Grubensaltz. Das ist stark, undt das beste, welches durchsichtig wie ein Cristall und nit mit Steinen vermenget, wie man den deßgleichen bei Crakow in Polen findet. Das 2. ist das Meer-saltz, welches die Sonne an dem Meer wirket undt aus Hispania wie auch Frankreich undt andern Orten zu Schiffe heraußer gebracht wirdt, davon Margiport das beste und weißeste, die Boy ist graw und schwarzlicht, kompt aus Frankreich undt ist nicht so schön wie das, so aus Hispania geladen wirdt. Das 3. Saltz ist nun solche Gatunge, wie dieses das zu Colberg aus gesalkenen Quelbronnen gesotten wirdt. Von denselbigen ist das eine auch stercker und krefftiger wie das ander, darnach dan der Quel ist. Dan das zu Halle in Sachsen ist schön, aber das zu Lüneburg ist noch schöner undt subtiler. Staskurdtt gibt gut Saltz wie auch Frankenhause, doch ist zwischen beiden auch Unterscheidt. In den Soeden zu Altendorf an der Wehra wird auch schön Saltz gesotten, aber das hallische und colbergische ist besser. Das 4. Saltz wirket die Sonne aus etlichen stillstehenden Wäseren, Seen undt Phulen, an den Seestedten undt bey dem Meer oder sonsten auch woll auffm Lande bey Quellen, so verborgen unter der Erden gehen. Das 5. grebet man aus einem Berge in Africa, zwischen den Mhoren und Nasomonen gelegen; ist wie ein Steinfels und bauwen die Leut damit des Orts ihre Heuser. Wan man solche Stein zersthöhet, kan mans zur Speise gebrauchen, leset sich nicht von Wasser oder der Luft verzehren. Das 6. Saltz grebet man auch aus der Erden, hat die Art, wen man solches an das Feuer leget, so smelcket es, wirdt Agri-geminum sal genennet. Das 7. Saltz findet man in Purpurfarben, ganz lieblich undt schön bei dem Berge Aethna in Sicilia. Das 8. Saltz wirdt aus dem Salpeter gezogen, dienet nicht, wie auch das 9. und 10., so aus anderen Mineralien gezogen wirdt, zum Speisen, sondern wirdt zum Pulver-machen undt Arzneyen gebraucht, wie den nach der Alchimisten Meinunge kein Metal oder ander Erdtgewechß sein soll, das nicht Saltz in sich haben thete.

Vor wenig Jharen haben die Niderlender auch (1195 b. Zeile 23 [88]) aus den Indijs, dessen Gatunge vile zu Enkiesen undt sonsten versotten wirdt, ein Art Saltz gebracht, welches ein Ansehen wie Leim undt mit Sandt durchgemischete Eißklümpe; wan man solches im Meerewasser oder

sonsten in einer Sola zerkochet, wirdt es seher weiß, klein undt schön, mit Merunge und ohne jenigen Abgangl. Weil auch mein in Gott ruhender seliger Herr Vater der erste gewesen, welcher durch mein selbst eigenes Antrib, aldiweil ich kurz zuvorn in Niderlandt zu Enküssen gesehen, wie man dort mit schlechtem Feur undt Torff dieses indianische Salz zu Nutzen gebracht, der eine zimliche Anzal sodanen indianischen Saltzes zu schiffe in die colbergische Sülke hat vor sein Geldt bringen lassen, Ursachen, daß hirdurch nit allein vile Holz hette ersparet kont werden, sondern man hette auch dem Adel undt Landtvolck das Salz zu ihrem Behuff etwas wolfeiler geben konnen, als es so, wegen großer Teuerunge des Holzkes kan gegeben werden; aber die invidia undt Misgunst, die domalen bey den Sülkverwandten hefftig dominiret, hat solchen Nutzen [nicht] recht in esse zu bringen, mit pretendirunge alter privilegien, kein ander Salz dergestalt zu gebrauchen vergonnen wollen, da doch sonst anigo mit Borwasie undt spanischem Salz ebenmäßig solcher Vorthail gesuchet wirdt.¹⁾

Es hat villeicht zu jener Zeit invidia den Herrn Sülkverwandten alhir, dise deutschen Rittmis zu betrachten eingegeben, das obgleich:

Kein beßer Speis ist, denn das Salz,
Man doch braucht Honnig, Zucker und Smalg
Wen man ein Speiß soll machen gut;
Uebrig Salz alles verderben thut.

Intelligenti satis undt genuch vom Salze, gesalzen undt versalzen.
Ich sage nur so vile:

Wo man hat gut Salz undt Brodt
In teurer Zeit und Hungersnoth
Undt einen guten Wassertrunk,
Da dank man Gott von Herzen Grundt.

Aber wehr meher von Salzen zu lesen Lust, der kan des Matthesii Sareptam folio 170, des Albertini Bergchronik, item des Letzeri seine Daßelsche Chronik lib. 5 Cap. 28 lesen:

Neidt, Hoemudt, Eigennutz undt böser Rath
Jerusalem, Troya und Rom zerstöret hat.
Gott bewahre dise Sülk und Stadt
Daß es ihnen auch nicht also gah.

Einmahl ist gewiß undt weisen es gleichwoll die Steine (1196^v [89]) und Gebeuwede noch auff heutigen Tagl auß, daß die Sülke muß tappfere wolhabende Leutte gehabt haben. Denn so vile die große Kirche anlanget, so mit lauterem Kupffer erst anno 1450 gedecket worden, da der Centner

¹⁾ Riemann a. a. D. S. 139.

Kupffer nur 5 fl. gegolten undt Johann Parcham undt Christianus Range Kirchveter gewesen, weiß ich mich nicht zu erinnern, daß ich dergleichen wor gesehen, daß unter einem Gesperr und Dache 5 zimliche breite und hoge Gewelber solten ruhen.¹⁾ Dan die Kirche hat 75 Ellen in die Breite und 80 in die Lenge, das Chor daran, so absonderlich von dem von Wida erbauwet, undt an das hoge Gebeuw stoßet, aber nicht mit Kupffer gedecket, hat 48 Ellen in der Lenge, ist aber nicht breit. Der Thurm, so zwar wegen des Windes nur auff 3 kleine Spikelen gerichtet, ist zu unterst 24 Ellen breit undt 54 Ellen langk. Hat einen Seger, der ao. 1338 zu oberst in die mitteltst Spitze allbereits gemacht worden. Inwendig sind die Pfeiler gar schön undt gerade, rundt und kantig hinauff geführt.

Zur Seiten hinauß seindt unterschidener Geslechter-Begrebnuße undt Capellen, darunter der Damigen, sonsten die Veicht-Capell genandt, (: in welcher meine libe Schwester Anna begraben :) die größte. — In Summa, es ist so ein Gebeuw, daß es iço dem ganzen Lande würde zu schaffen geben, wan sie es dergestald auffführen solten, wil geschweigen der Intradn, so auff vile Messpaffen, mehrentheils von den Saltverwandten darzu gestiftet worden. Außer dieser Kirchen sindt noch andere meher in der Stadt, als die beim Nonnenkloster, welche sampt dem Einkommen undt darzu gehörigen Dorffern erst vor wenig Tharen vom Bischoffe undt Herzogen den (!) Casimir, gleichsam wie mit Gewalt, der Stadt entzogen, undt anno 1580 unter seine distribution,²⁾ die Jungfern darinnen mit Unterhalt zu versorgen, genommen worden, undt hendet meines wizens die Stadt mit dem Bischoffe noch beschwegen vorm keiserlichen Camergericht zu Speier im Rechten. Es hat sonsten die priorigin dieses Closters undt einer aus dem Raht die Jurisdiction vor diesem verwaltet und gehabt, ist von Alters auff 16 Nonnen gewidmet worden, darunter die Stadt gehabt, wie mich deucht, 8 Personen undt der Adel auch Stelle auff 8 Personen, iço theilet der Bischoff selbe aus wie er will. Die Jungfern haben sonsten ihr freies und ehrliches Auskommen, undt wöchentlich alle ihre gewisse provision, von Getreide, Holz, Hüeneren, Butter etc., daß sie sich gar woll mit einer Dinerin, idere in einen absonderlichen Henslein, doch [alle in] einer Ringmauer wohnende, haben können. Seindt nicht obligiret wie etwa in andern Clostern ihre Horas (1196³⁾ [61]) zu halten, nur daß sie sonsten fleißig zur Kirchen und Predigt kommen und ein stilles Leben führen sollen. Da auch eine, gebürlicher Weise, zur Heirath begehret würde, ist solches unverboden. Die erste evangelische priorissa ist meines Bedünkens gewesen meiner Frauw Muttern Vateren Schwester,

¹⁾ Böttger, Bau- und Kunstendmaler des Reg.-Bez. Cöslin, I. S. 22 u. f.

²⁾ Balt. Stud. 30, S. 19 u. f., 35, S. 13 u. f.

³⁾ Wie vorher zwei Blätter hintereinander je einmal die Zahl 1195, so tragen die beiden nächstfolgenden zweimal die Nummer 1196.

Jungfrau Anna Braunschweiges, bey welche mein Frau Mutter auch ihre schreiben undt lesen gelernet. Da ich zuletzte in diesem Kloster gewesen, war darein priorin meine Freundin, Jungfer Barbara Schnellen, des noch lebenden alten bischöfflichen, fürstlichen Rathes undt Scholastici bei der Collegiatkirchen zu Colberg, Herrn Balthasar Schnellen leibliche Schwester, so vor wenig Jahren gestorben undt die Erste gewesen, der die gerichtliche Jurisdiction über die Klosterpaueren entgangen. Und so vile vom Jungfernkloster.

Die Kirche und das Spital zum heiligen Geist¹⁾ genandt, wor igtiger Zeit vile haus-arme Leute von Mannen und Weiben, iber in einem eigen Heuslein beifamen sich aufhalten, soll, wie ich aus den Collectan: des M. Eddelinges observiret, anno 1282 gestiftet sein, von wehme aber, wirdt nicht gemeldet.²⁾ Sonsten hats in der Stadt wie auch Vorstadt noch etliche Spitäle, auch Kirchen, als in der Brotscharnen-Gasse ist ein Spital, nicht sonders groß, so von dem Geslechte der Elieffe, so auch patrone dar-über, gestiftet, item hinter der großen Kirche ist auch dergleichen vor wenig Personen, so meinem Bedüncken nach von dem Geslechte der Hölke fundiret. [worüber nachmalß der Cantzler Bulgerin und vor ihm sein Herr Vater B. Hans Bulgerin, und igo meines Weibleins Bruder Hans Bulgerin, zu Pustar pfandtgeessen, Patroni. Brandte in der Bloquirung mitsammt dem Nonnenkloster und vielen Häusern anno 1632 ganz hinweg, wie auch das Seiden-Haus, welches aber durch Zulage guter Leute in Anno 1638 wieder erbauet. (S. 92.)]

Ein anderes, so man das Seiden-Huß nennet, liget am Dörken, wen man auff die Lastadie, wor die Schiffe gebauwet werden, gehen will. In selbigem werden gar arme gebrechliche Menschen unterhalten undt wöchentlich von einer darzu deputirten Rahts-Personen mit Amusen vorsehen.

Zu der Vorstadt vorm Steinthor, wor man zu der Kirchen nach Sanct Jacob gehet, welche anno 1303 gebauwet und vor wenig Jahren verwüstet gelegen, igo aber sein wider renoviret und sampt dem Kirchhofe in eine Maure gebracht,¹⁾ von meiner Wenigkeit auch zu solchen Bauw in Anno 1622 50 fl., item vor die Pfar daselbsten auff ewige Zeit 50 fl. Capital verehret und vor mich undt die Meinigen ein Standt, der mir allein über 170 fl. gestanden, erbauwet worden, welches alles in anno 1629. (: Da auch auß tyrannischem Befehlich des Wallensteinischen Keyserlichen Obersten, des don Fernandi di Capua die Gärten und Vorstedte demoliret und eingerissen, :) ist der Erden, (:aus Forcht vorm Schweden vndt Vor-

¹⁾ Böttger a. a. D. S. 19.

²⁾ Vgl. Pommersches Urkundenbuch, II, S. 151 u. f. 1266. August 10, und S. 188, 1267. Dezember 14, und 1282. August 27 S. 479 u. f.

³⁾ Böttger a. a. D. S. 21.

geben der Befestigung, :) erbermlich gleichgemachet; aber doch anderwärts durch Vorleihunge göttlicher Gnade mir wider ein Standt in der Kloster-Kirchen, vor mich und mein Weib zu bauwen vergönt, dabey ich dan auch untereines im selbigen Monat October, bey der großen Kirchen meiner Voreltern, der Hornen-Capellichen zur Sepultur und Gewelbichen verfertigen lassen. Gott erhalte unß hierbey sein Wort lauter undt rein, Amen! Amen! und laße uns ja die HertzengKirche nicht nehmen, wan uns ja umb unserer Sünden willen solten die steinerne Kirchen und Gottesheuser genommen werden. Ist das Spital, so man das Gasthaus nennet, am Wege gelegen, vor arme frembde Kranken, darinnen zu pflegen, vor Zeiten gestiftet worden. Ferners hierauff ist das Hospital Sanct Georgen, wie ein Dorff gelegen, mit einer feinen Kirchen, gleichfalls zu Unterhaltunge armer Leute, derer es diser orten genuch vorhanden, gestiftet. Darzu dan Barnim Brunschwic das Dorff Neckerin geschenket. [Dazu denn Barnim Braunschweig etwas und Christianus Kerdo das Dorf Neckerin geschenket und 4 Pächthufen. Und soll dieser Kerdo, ein Colbergischer, 4 Söhne gehabt haben, darunter 2 Priester gewesen, so diese Kirche und Spital gestiftet. Der Rath hat aber darzu den Platz gegeben, nemlich 9 Ruthen Landes lang und 15 in die Quere, darauf sie gebauet anno 1331, ging mitsammt der Vorstadt und Kirchen anno 1630 von den Kayserlichen eingekäschert.¹⁾ (S. 92.)]

Wenn man aus dem Pfanschmiedenthor (:weil sonst nur drei Hauptthor, als dieses, das Stein- und Mühlen-Thor vorhanden :) nach dem Portu undt der Münde, (:welches ein Fischer-Flecken an dem (1196^v [93]) Orth, wor die Persante in das baltische Meer fleußt undt der Stadt bestes Regal, als die den Zoll und Jurisdiction darüber durch gewisse Personen, als 2 aus dem Raht und 2 aus der Sülk- oder vohrnehmen Bürgerschaft, so jählich abgewechselt werden und Hauenherren heißen, halten thut, :) gehen will, — ist am lustigen Spagierwege mit Rasen gepflastert und Weiden ausgefezet, ein feines Kirchlein, wornach sich die seefharenden Leute seher richten, in welchem noch alle Sonn- und Feiertage vor die Fischer und Vorstedter des Orthes geprediget wirdt. Vor dem Mhulenthor, woran zunechst, wie auch oberhalb kegenst der alten Stadt, (:da vor Zeiten das Nonnen-Closter de anno 1287 gestanden :) beym Ringenhall köstlicher Lachsfang, so allein dem Raht, in gleichen Theil under sich jerlich das Geld zu theilen, zum besten kompt, undt menniglich in der Lachsengerei umb billichen Pfenningf verlaufft wirdt, ist noch eine Kirche, darinnen auch alle Sontage vor des Rathes Bauern, so von der Selnow undt Vorwerk, dahin ihre Andacht zu pflegen kommen, geprediget, die heißt man zu

¹⁾ Riemann a. a. D. S. 57, 58.

Sanct Gerderuth,¹⁾ soll vom Rathhause sein erbauwet worden anno 1378 im Martio. Man pfleget darbey die armen Sünder, so zum Schwerdt verdampt, richten undt auffm sonderlichen Platz, der den gar groß umbfangen, begraben etc. Und so vile von den Kirchen und Spitalen, so alle aus gutten Vermügen undt christlichen Eifer, gewißlich nicht von flechten Leuten, werden in solcher Anzal gestiftet sein.

Welchem dan, so vile das Kirch= Wesen antrifft, auch nicht übel anstehet, die alhie zimbllich woll bestelte Particular=Schul bey der großen Kirchen, so in allemahl mit feinen Praeceptoren, insonders gefahrten Rectoren von der Obrigkeit woll versehen gewesen, wie ich den zu meiner Zeit gedenke den Herrn M. Colrepium²⁾ undt M. Scarpingen,³⁾ daß sie vortreffliche berühmte gefahrte Leute wahren und neben ihren Herrn Collegien unterschiedliche feine Ingenia gezogen und den Univerſiteten zuvor praepariret.

So vile das Stadt und politische Wasen anreichet, hat zuſörderst das große geraume, starke Gebäuwde des Rathhauses mit feinen darunter gelegenen Kellern gewißlich keinem andern alten Gebäuwde, zu diesem Intent gebauwet, etwaß vorzugeben,⁴⁾ ist stets mit vilen vohrnemen (1197 [95]) ansehnlichen adelichen Standesperſonen, wiewoll solche itziger Zeit etwas in Abnehmen kommen, versehen gewesen, die die Burgermeister undt Rahts=empter verwalтет und Justitiam gepflögen. Derer sindt nun in allem 24 Personen, so ihren Sindicum, Stadt=Gericht= auch Untergerichts=Schreiber haben und halten. Unter diesem Rahte sindt stetes 3 Bürgermeister und 3 Cämerrer, so das Officium haben, also lange sie leben, nur daß abwechselent jählich einer regirender oder worthabender Bürgermeister ist. Die Stadtdörffer undt Landtgueter, wie auch köstliche Kornmühlen in der Stadt darinnen, als auch Kupffer=, Walck= undt Brett=Mhulen vor der Stadt; der Waldt undt Portus, als auch andere Einkommen undt Ämpter sindt unter die Herrn abwechselendt und rationem des gemeinen Besten, in Verwaltunge. Haben also frei Ober= undt Nidergerichte, auch solche Macht, daß sie einen vom Adel woll bestriffen und justificiren können, und was auch vile, wan nur einer schuldig wehre, undt alhir wöhnete, daß mir der Schuldige nicht zahlte, haben die Gerichte Macht, daß wan sie auff mein Klagen zuvor dem Schuldigen und dessen Oberheit schreiben, er soll zahlen, es geschiehet aber nicht, sie einen anderen, der auß der Stadt oder Dorff ist, wor der Schuldige wöhneth, mügen anhalten und zur Zahlung zwingen.

¹⁾ Böttger, a. a. D., S. 20. Riemann, S. 58, 59 und Urkunde Nr. 51. Anh. S. 27, 28.

²⁾ Riemann, S. 475.

³⁾ Ebenda, S. 476.

⁴⁾ Ebenda, S. 56.

So vile der gemeine Stadt Narunge anlanget, beruhet solche itziger Zeit vohrnemlich in der Schiffart auff Bargaen in Norwegen, Dennemark, Schweden und Dantzig. Hernacher auff das Bierbrauwen undt Brotbalken, auch Mhelfaffen, welches allein, und kein gegoßen Korn, ohne sonder Erlaubniß frey ist auszuschiffen. Dises wirdt an gedachte Orter vorschiffet und dafegen Eissen, Seffe, Heringk und grob Saltz, als auch andere dergleichen Wahren wider zurükke gebracht. Die Vorstedter und Kellerlauwen ernehren sich seher mit und bey dem Afferbaume, so von den vohrnembsten Leuten ihre Affer in Mietungen halten, undt gebrauchten sich seher des seher fruchtbahren undt von herlichen Eich undt Buchen, mher den (1197^v [96]) auff einer deutschen Meilen weges, stattlich bewochsen vorlengest dem Moer ligende diser Stadt mitsampt den Jagten gehörigen Waldes, dahin sie sich (: zu den Zeiten, wan allgemeiner Stadt frei zu holen das Holz ausgeschrin wirdt :) mit aller Macht undt Fleiß woll wissen zu finden. Spannen sich selber ein, zumahl die, so keine Roße haben undt schleppen auf Karren so vile Holz heim, daß sie noch anderen, die sich dieser Arbeit schemen, verkauffen können. Da auch dieser Waldt über dem, gleichwoll itziger Zeit zimlich Sehege angeordnet, solte ausgehawen werden, hat doch die Natur anderweitig bey diser Stadt hin und wider große Morast von Torf-Erden gegeben, so nimmermehrer kann ausgerottet oder verbrandt werden. Denn dieser Torf, so des Sommers mit sonderlich darzu gemachten Grabeissen, gleichsam wie ein Ziegel groß, gestochen, und auffgesetzt wirdt, daß er durren kan, hat die Art, daß die Gruben, daraus er woll auff drei Ellen tief gestochen wirdt, nach eylichen Tharen wider auswachsen, undt mit solche ausgedorrete Erde wirdt in diser Stadt und vilen Orthen Pomerlandes vile Holz ersparet, zumahl weil das Wesen lange Feuer halten undt in den Ofen sonderlich große Hitze geben thut. Mangelt also diser Stadt, so vile Religio, Politia undt der Situs anlanget, an nichts, denn es hat Saltz und Schmalz, Fisch undt Fleisch, Holz undt Waßer, mehr als notürfftlich, dan es gibet die Persante, so sich vor der Stadtmauer hinter des Bischoff Carithen seligen Behausunge theilet undt auff die Stadt-Mhülen durch die halbe Stadt gehet undt gleichsam dem Orthe, welchen man die alte Stadt nennet, zur Insel machet, so herliche Fliesfische von Hechten, Parischen, Neunogen, Lachs undt Ahlen, als man, des Smades halber, vor finden kan. So bringet man auch fast teglich den ganzen Sommer durch von den Moerfischen zu Markte: Friischen Dorjch, Lachse, Fludern, Steinbutten, Tabies, Breittling, Krabben undt dergleichen mher, gar umb wolfeilen Pfennig, kegenst dem zu rechnen, wie mans in andern Orthen zahlen muß.¹⁾ In Summa, es mangelt disen Orth an nichts, waß zu

¹⁾ Bei der Beschreibung der pommerischen Flüsse, Bäche und sonstigen Gewässer sagt Simmer fol. 1189^v. und 1190: „Alle dise vorerzelte Waßer geben sehr

mensächlichem Auffenthalt von Nöten; allein das mangelt, daß (1198 [97]) unter dem gemeinen Mhanne, auch andern, so etwas vohrnames gewesen undt durch Gewöhnunge der gutten Tage, die sie bey diser Herrlicheitten haben konnen, in Armut von Müßigang undt wolfeil Bierauffen gerathen, gar zu böser neidischer Natur undt leicht zum Auffruhr, andere die was haben, zu unterdrücken, geneiget, inmaßen dan aus nachfolgenden Exempeln, so sich hier zugetragen, kan gespuret werden:

Es hatte ein Rath und die Vohrnehmsten diser Stadt, zu merklichen Auffnehmen diser Stadt, vor gut angesehen, weil ohne das zu Cößlin, Treptow undt ander Orthen, wan fruchtbahre Jhar vorhanden, das Kornauschiffen frey gewesen, dises Orthes auch frey Mercantii gehen zu lassen, zumahl weil von anno 1601 Georg Frorick, des Herzogs Casimiri Landtrentmeister undt deses Bette-Frauwen Bruder,¹⁾ den Hollendern unterm Schein, es wehre des Fürsten Getreide, mit Unterschleif eglicher vom Adel in großer Menge vorkauffte und ausschiffte, so anderen nicht vergont war. Derwegen eine solche Ordenunge mit Confirmirunge undt Bewilligunge ihres Fürsten undt Herrn gemacht, daß nu vorthan einem idtweden frey sein solte, gegossen Korn auszuschiffen, doch der ein Handwerker wehre, solte seines Handwerkes abwarten, oder dasselbige lassen, undt ein Rauffman sein undt bleiben undt von einem Jederen, der ausschiffen würde, den sibenden Scheffel allezeit bis zum neuen Gewechse in Vorrath behalten, auch von iber Last der Stadt undt Armut zum besten, von dem, waß er ausschiffen würde, 4 Scheffel auff ein Vorrath-Haus gegeben werden.

vile und mancherley Art Fische. Als im Mere werden gefangen: Heringe, Seehunde, Meerschweine, Hornfische (:hat einen Schnabel wie ein Storch:) und grüne Greden, einem M nicht fast ungleich —, Dorsch, Krabben, Sehanen, Rochen, Fludern, Steinbütte, Tobiese, Breittling, Goldtfisch, Schwerdtfische, so über 9, auch 10 Schu lang undt vorn an der Stirn oder Kopff ein Schwerdt 1 $\frac{1}{2}$ Nörenberger Ellen lang, meher oder weiniger, ganz hart oder spizig, inmaßen von solchem Fische mit mehreren in fol. . . . (die Fol.-Nr. fehlt) zu lesen. In dem frischen Hass findt gleichfalls allerhand Fische, daß auch des Sommers über 300 Besekähne, so kleine durchlogte Schiffe, die da Nege hinter sich führen, so sie Zese nennen, täglich fischen. Solches geschihet auch des Winters, wen das Hass mit Eiß beleet, da kommen die anwohnenden Fischer und Pauren mit sehr großen Nezen, so ein Viertelmeylen lang beslagen können, und durch Wohnen (!) mit Stangen unter den Eise vortgeschoben werden, bis an den Orth, da das Neg zum Aufwinden kompt, undt mannmahl mit einem Zuge, unangesehen der Fisch wolfeil, um 6. 7, ja auch 1400 fl. Fische bringen thut.

Der Stör wirdt meist im Sommer gefangen undt ist insonderheit bey der Schwine ein Orth, welcher vom verstorbenen Herzogen dem Peter Gotberge, zu Tagen seines Lebens, gegeben, derselbige gibt vile Stoer undt ist igo, da ich anno 1616 über die Schwine passiret, einem Dantzker und Hollender vermitet, weil gutter Wisewachs am Ufer des Hafes dabei vorhanden. Diser Fisch wirdt seher groß,

¹⁾ Balt. Stud. 35, S. 21 u. f.

Von welchem Vorrath, der Gemeine zum besten, in ihre Haushaltung solle kegenst billliche Bezahlung noturfft Korn unverjaget sein etc. Dife Ordnung nannten sie die Kauffmans-Gilde. — Waß geschihet? Es finden sich baldt leichtfertige Widersacher, insonderheit einer mit Rhamen Matthias Plantkow, der Geburt von Stargardt, welcher vorhin ein Soldat, nachmals ein wolhabender Bürger undt endlich ein Müßiggenger undt Vorzehrer seines Guttes gewesen. Der hatte zum vohrnembsten Mittgehülffen seinen Zehwirt Titus Jötzke genannt, von Person ein ansehnlicher Man, welcher auch in Krigeßwesen gedienet, das Sneiderhandwerk gefondt, aber nicht gebraucht, sondern ein Gastgeber worden. — Dife überreden den gemeinen Pöbel undt insonderheit eglische versoffene Handtwerkersteute aus den Schuster-, Bekker- undt Schneiderzehen, sie solten durchaus dife Ordnung des Kornschiffenß nicht verstaten, denn solches würde nicht allein zu großer Teurunge Ursach geben, sondern sie würden auch den (1198^v [98]) Reichen, denen alles würde zugeführeret, und ihnen vor der Nase hinwegt gekauffet werden, das Getreide endlich nach ihrem Willen zahlen müßen. Wen sie aus dem Vorrath-Hause auch würden etwaß begehren undt haben wollen, würde es doch dem Kauf nach gesteigert undt einem oder anderem nach Gunst nur gelaßen werden. Undt was dergleichen Persuasionen mehr der Teuffel, als ein arger Feindt aller gutter Ordnung durch disen Plantkowen, der mit einer Schmar überem Gesicht vor Jharen mirandig (?) gemachet, dem Pöbel eingebildet worden: daß sie disen Plantkowen nicht allein geglaubet, sondern auch ganz und gar vor einen Vater gehalten undt

ist nichts offen, hat vorne lange Gemen und fast under den Ogen ein Loch, dadurch er Athem holet, man vormeinert difes Orthes, daß er nichts esse, nur des Windes lebe, weil man nichts im Magen, ohne zu Zeiten ein wenig Sandt, findet, aber vile Fischer sagen, seine Natur sey, das, alsobaldt er gefangen, daß er im Wasser Alles von sich gibt und nichts bey sich behalte. Es ist diser Fische sonsten lengest dem Rücken mit so harten Schuppen bewehret, daß man ihn nicht leicht verwunden kan, derowegen die Fischer starke Netze wie Rehgarne dazu gebrauchen müßen und thut dennoch, wie woll er weder Zehnen noch Maul hat, den Netzen großen Schaden. Sie werden meist eingefalken, findt theils zu 15 Schuh, auch mher oder minder langf.

Es ist auch ein feiner fischreicher See am Closter Colbatz, die Maddilje genandt, an einem lustigen, fruchtbaren Orth gelegen. In selbigem fenget man eine sondere Arth von Morenen, so zu 4, auch 5 Spannien langf, dife Fische laßen sich aber nicht außerhalb der Monate November, Dezember, Januar und Februar fangen.

Der Ahle, Neunäugelein, Lachse und Salmen, Gießen, Kapen (!), Quappen, Zerten, Zandtarte, Barben, Rodaugen, Schmerlen, Makrel, Grumbelen, Zckerley und Schley etc. hat man hin und wider auff den Strömen in zimlichem wolfeilen Kauffe, als daß ich einen Al in Pommern umb 3 gr. kauffen kan, dar ich zu Breslauw woll meher als einen Thaler, zu ihren bedürffende habe geben müßen.“

Vgl. hierzu auch das Verzeichniß der Fische auf der Lubinschen Karte, abgedruckt im Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Stettin, 1883/85, S. 53 u. f.

im Sigeler Hause mit großem Hauffen zugeschworen einen Eydt, welchen er ihnen vorgeschriben, daß sie wolten Leib und Leben bey ihm zusehen, er solte sich ihrer undt der Stadt alter Gerechticheit annehmen, damit durchaus dise Rauffmanns-Ordenunge gentslich abgeschaffet würde. Als nun ein Raht durch fürstlichen Befhelich sie getrewlich vermahnet, es wehre alles der Stadt zum besten gemeinet, ihnen auch die Conventicula sub poena verboten, seindt sie noch törichtter worden, haben die fürstliche Befhele zerrißen und mit Füßen getreten, die Schlüssel von den Thoren zu sich genommen, durch den Titus Götzken, den sie auff Trummel undt Pfeiffen zu gehorsamen angelobet, Wachen bestellen lassen, auch ihre Captain undt Fhurersmhan Plantkowen Tag undt Nacht in seinem Hause bewachtet undt, wor er gangen, armatu (!) manu begleitet, auff das Rathhaus immer in großer Menge meher dan 1000 Mann stark, aus Kellern undt Vorstedten erschienen, undt mit großer Ungefüme die neuw gemachete und confirmirte Ordnunge gewaltsamichlich, nachdeme sie die Herren ungegeßen, fast ein ganzen Tag auffm Rathhaus gehalten, ersnarchet undt auff Stücke zerrißen, jedermann, der was vornehmes, ausgehoenet und in Summa solchen Muttwillen geübet, daß man fast nicht des Lebens sicher gewesen.

Damit auch dise lose Bube etwas von diesem Wesen ferners schmeltzen mochte, hat er bey habender Macht mit seinem Anhange begehret: die Bürgermeister undt Herren des Rathes solten von der Stadt Einkommen Rechnung thun, denn es wehren nicht ihre, sondern allgemeine (1199 [99]) Stadtgüeter, darumb wehre auch billich, daß die gemeine Bürgerschaft daran Wißenschafft hetten etc. Segeten: welches woll so ein wenig poena divina mittgewesen, die Bürgermeister-Amptsvorweser, so vom Fürsten bestetiget wahren (:biß daß die rechten Bürgermeister, als Christoff Tamme, Johannes Bulgrin undt dan Herman Hogenhausen, so unrechtens beschuldiget, Rechnung gethan hetten:) widerumb ab undt die vorigen widerumb ein, vorgebende: weil sie die Rauffmannsgilde nicht hetten mittstiften helfen, wehren sie der Stadt getreuer als dise gewesen. Tamme und Bulgrin ließen dieses ihnen nicht übel gefallen, (:H. Hogenhausen aber, welcher ein Mann nicht allein von guttem Gewissen, daß er auffrichtig mit den ihm von der Stadt anvertrauweten Landtgüeteren undt seinem officio gehandelt, sondern auch von Verstandt und Geschicklichkeit also begabet, daß er der vohrnembsten Reichsstadt Regent woll hette sein können, hat seine Stelle auff diser unruhigen Leutte, als Auffrührer, Begehren und Willen nicht dergestalt wider beschreiten wollen, sondern mit dem Raht und eglichen anderen ins Regiment eingedrungenen Personen, die ihn anderen, so schuldig, gleich geachtet undt beschuldiget, wegen des zugefügten dispects einen process, daß ihme zu vile geschehen, am fürstlich bischöfflichen Hofe erhalten, (:worvon das Widerpart an die kaiserliche Cammer hernacher gen

Speir appelliret und weil der Burgermeister Hohenhausen auch hernacher darüber gestorben, ist die Sache dort noch im Rechten:) sehen etlichermaßen durch die Finger, hören gern, daß die Pauren vor dem Plankowen kommen undt geklaget: sie hetten diesem Burgermeister-Amptsvorweiser dieses, dem andern das geben müssen an Genssen, Kelbern undt dergleichen, tituliren ihn vor einen Hauptman, daß diser unruhiger Geist darüber auch so vormessen wirdt, daß er unter die Rahtsperonen die Außtheilunge der Ämpter dirigiret, wer nämlich Haven-Herr, Mühlen-Herr undt dergleichen sein solte. Damit er den Zechleuten auch den Fuchs streiche, ordnete er, daß gewisse Personen den Rahtleuten aus ihnen solten zugesetzet werden, die von allem Mitwißenschafft haben solten.

Das gefiel dem gütigen Herren woll und hiltten diesem (1199^v [101]) Plankowen und Titus Jötzken fast in die zwo Jhar den Rücken, daß nur immer ihre Schreyen war: man solte Rechnunge thun. Welches auch denen vom Landesfürsten hizu geordneten Rätthen und Commissarien geschehen, fast umb der Zeit, da mutation mit Absterbunge des Herzogs Johan Fridrichs geschehen, undt der mit interessirte Landesfürste und Bischoff Casimirus, deme sie sein Befhel so nichtig geachtet, dem itzigen Herzog Francisco, vermuge einer Vergleichunge, so zu Wollin anno 1601 den 20. October geschehen, gewichen und gen Rügenwalde sich begeben, aber doch in allen Vorträgen ihme die Rache undt poene über dise Aufswigeler vorbehalten. Davor dan noch endtlich, was die Geldtstraf anlanget, dem Jochim Dopken, welchen sie auch nach Leib und Leben getrachtet und domahlen des Herzogs Casimiri Hauptman undt Raht worden, solche geschenket, undt die Sache legenst und auff der Huldigung des Herzogs Francisci, zwischen dem Rath und der Gemeine in Weisheit vifer Fürsten von Pommern, auff den Knien sitzende, von den vohrnembsten Redelsführern, derer 10 ernennet und ihrem Anhangen erst abgeben undt dismahl verglichen worden auff dem Colbergischen Rathhauß im Martio anno 1604. Die Bürgerschaft und zumahl waß angeesehene Handtwerkers-Leuthe, haben auch Gott gedandket, daß sie numeher, weil sie schon des Plankowen Regiment zimlichen müde gewesen, wider zur Ruhe kommen, und die Conventicula, so er immer auff dem Sigeler-Hause gehalten, ihre Endtschafft erreicht. Wie nun der helle Hauffe so getrennet, hat man eine ziemliche Zeit hernacher, (:wie Plankow von des Herzogs Francisci Rätthen, insonderheit dem domahligen Stiftsvogt Nicola Parsauwen gang sicher in seinen Gedanken gemacht, als hett er gar woll gethan, daß er sich der Stadt besten angenommen:), der Gelegenheit wahrgenommen, daß sich der eine Gefelle, Titus Jotzke, außershalb der Stadt im Dorffe bey einem Manteuffel, (:seinem gewesenen Spießgesellen in Krigeszügen:), auffgehalten, welches dem Herzog Casimirus vorsehet worden, der alsbaldt seine Reuter und Einpenniger geschickt,

mit Erhaltung eines Patents vom Herzog Frantzen, daß Manteuffel diesen Auffwiegeler und Verächter fürstlichen Geblüts solte bey Verlust seiner Lehen folgen lassen. Welches auch geschehen, diser gestalt: daß (1200 [102]) sobald das Schreiben dem Manteuffel in seinem Hofe überantwortet wirdt, sich die Reuter allenthalben umb den Hoff gemachet, undt da Titus zum Fenster hinaus wegfreissen wollen, umbcingelt undt auff einen Wagen gebunden, davon gehen Rügenwalde geshürt. Damit nu nicht etwa, wan dise Zeitunge in der Stadt Colberg lauttbahr würde, Plantkow auffß neuw gescherlichen Auffstandt wider den Raht, aus Vordacht, als wan sie solches villsicht angestellet hetten, machen mochte, ist er auß wollbedachtem Raht und Resolution alda (auf folgende Weise weg geholet):¹⁾ Der Nicolas Parsauw nimpt ein Paar starke Kerles zu sich, so auff einem Paurwagen, mit Stro undt habern geladen, gen Colberg in den fürstlichen Hof der Thumb-Gaßen, so daselbst hinfharen müßen, als wan sie sonst Futter undt Mhal vor seine Roße hinneinführen theten; kompt auch selber mit hinein, leset sein Roß undt Wagen am andern Orthe, die Pauren aber im Hofe fertig halten, schicket alsbaldt seinen Jungen zum Plantkowan undt leset ihn zur freundtlichen Unterredunge undt Freustück zu sich bitten. Plantkow vorsihet sich gangß keiner Geschar, (:zumal darumb, weil er oft vor disem bey gedachtem Parsauwen gewesen undt ihme derselbige auch einen Dienst undt Rentmeisteramt bey ihr Fl. Gn. Herzog Frantzen zu Wege zu bringen solte pro forma zugesaget haben:), gehet baldt hin, da er doch von seinem Weibe, einer Scharnin, soll sein gewarnet worden, ungeßer mit disen Worten: Ey Matthies! truwet nicht tho vele, entschuldiget juw mit dem, dat wie baden willen! Aber was solte geschehen; die Zeit seiner Straffe hatte sich genehert. Er kompt gleichwoll und presentiret sich dem Parsauwen, der gibet ihm alsbaldt ein fürstlichen Befhel zu lesen des Inhalts, er solte sich gen Cöplin auffß Schloß stellen, anderwärts wehre sein, des Fürsten, ernstlicher Befhel, daß ihn die, welchen es anbesholen, bringen solten. Da nun mein lieber Snurties dise unvor- (1200^v [198]) muttlich Zeitunge gelesen, ist er erschrocken, sagende, es wehren jo einmahl die Sachen verglichen, hetten J. Fl. G. oder Jmandts etwasß wider ihn, so hette die Stadt ihre eigene Gerichte, solte man ihn dort besprechen, er würde sich so nicht stellen, mühte sich vor deswegen berathschlagen; wolt damit zur Thüre hinausß. Es sind aber baldt die Heschler und Pauren bei Handen, thun was ihuen besholen, gürten ihme die Wehre ab, undt da er über Gewalt schreyen wollen, werffen sie ihm ein Gebiß ins Maul, binden ihme Hende und Füß, stecken ihn in einen Haberjack, werfen Stro auf ihn undt jagen mit ihme in vollem Geschrey, als waun sie trunken wehren,

¹⁾ Die eingeklammerte Stelle fehlt im Original, dürfte aber sinngemäß so zu ergänzen sein.

damit man das Getrapp nicht hören soll, geschwinde zum Thore hinaus, führen ihn hernach, wie meher Wach zugegen kompt, offenbahr davon, da sie eben unterwegs mit den andern auch gefahren kommen. Werden also zugleich erst gen Cöpslin, nachmals absonderlich dem Herzog Casimiro in Rügenwalde mit dessen großem Wolgefallen eingantwortet, der ihnen hernacher, da sie zimlich durch den Henker geengstiget worden, (:umb zu erfahren, wer ihr Antreiber gewesen, denn man vermeinet, es wehren diese Kerle durch die alte Bürgermeister, insonderheit dem Tammen, der ohne das mit dem Fürsten wegen eines Garten einen process vorm Camergerichte gehabt und in großen Ungnaden gewesen, angestiftet worden:), auff Urtheil und Recht die Köpff lassen an Phele stecken. Der Titus war eine schöne lange Person, da man ihn hat auff's Schloß gebracht, soll Herzog Casimir sein auffm Gange gestanden undt hernieder geschrien haben: Wilkom colbergischer Hauptman! lose Schelm! sich, wan du gleich einen Hals hettest, als der Thurm dick, (:wo er hinein gestellet:), müste er herunter. Hierauff sol Titus geantwortet haben: Liber Fürst, hastu nicht genuch am Kopf, so scher den Bart darzu. — Dis ist also kürglich, was mir auch von diesem Auffruhr wissend und eingedenk, welche, wan sie alle außsührlich, was für Widerwillen und Engste diese Buben fast ganzer 3 Jhar nach einander verursacht, solte beschriben werden, woll ein eigenes (1201 [105]) undt absonderliches Tractetlein geben thete. [Dieser Auffstand ist erst Anno 1614 recht vertragen und bey der Commission den 25. Augusti Encomium Pacis, die Friedens-Predigt, so im Druck vorhanden durch Johannem Bütorium in der großen Kirch gehalten worden, wobey er den Text aus dem 122. Psalm Davids gehabt, daraus dieses gezogen, das man nämlich über das Steinthor alhier zu Colberg hatte mit großen Buchstaben schreiben lassen:

PAX IN CHORO, PAX IN FORO, PAX IN THORO,
PAX INTERNA, PAX EXTERNA, PAX AETERNA. (S. 105.)]

Ihre vohrnembste Anhenger, als ein Bernstein-Dreyer, Stubbe genandt, undt ander meher, haben hernacher sich theils selber aus der Stadt verlohren, theils findt gar an Bettelstab gerathen. In Summa, es sey wie ihme woll, Gott will Oberheit geehret haben, undt wer sich vorlest auff lose Gemein, muß endtlich stehen gar allein.

Gleiches auffrühriges Wesen, so alhir anno 1524 bey Regierunge des Bischoffs Erasmi Manteuffels geschehen, habe ich ganz kurz beschriben in des M. Eddelinges Collectaneen gefunden: Daß nemlich zu diser Zeit sey ein vohrnehmer Bürger, Jacob Adebahr genandt, vorhanden gewesen, der etliche von der Gemeine an sich gezogen und mit dem Bischoff conspiracy gehabt, daß er, der Adebahr, den Naht dajelbst ihres Standes entsetzet undt mit Gewalt andere aus Handtwerkern eingesezet; aber sein

Regiment hat nicht lange Bestand gehalten, denn ihme seine Rahts-Kerls abtrännig worden und ihre vorige Herschafft widerumb zu ihrem Stande kommen lasen. Dem Adebahr ist zu Lohn vorm Rathhhaus der Kopf abgehauwen worden undt indem, daß er über seinen vorigen Beistande, der Gemeine, Untreuw geklaget undt mit den Henden lamitiret (!), daß keiner dem gemeinen Pöbel undt großer Herren Gunst trawen soll, begibt sich, daß eben der Scharffrichter ihme Hiebe seine 2 Finger, womit er geschworen der Stadt und dem Rathe treuw zu sein, sampt dem Haupt zugleich herunter geschmissen worden. Geschehen anno ut supra den 29. Decembris.¹⁾

Seditio feruet Colbergae foeda pelargo
Principe at vel captus facta cruenta tenet.

Aber wider auf meher particulariter zu kommen, erscheinet auch aus einer alten Überschrift, so über dem Pfanschmidethor, (:welches Thor villicht den Rahmen dannenhero, daß, als die Sülke noch bey den 3 Brunnen gestanden,²⁾ alhir werden die Pfannensmiede zum nehesten gewohnet haben:) in Stein stehet eingehauwen, daß vor Zeiten die Geistlichen auch der Stadt mußten Feindschafft und Auffruhr gemachet haben, weil sie (1201^v [106]) zur Straf deswegen haben müssen den Graben undt Wall schütten und bauen sampt dem Panschmidethor biß an die Persante, welches dise Schrift überm Thor bedeuten solle. Aber so wie man mirs auff mein Bitten, weil es gar alte Buchstaben, abgeschriben, kan man davon schlechten Verstandt haben, lauttet also:

Na der bord des heren 1442 jharen kam hertzog Bugislaß mit sinen vedderen undt siegede Colbergk, mende wahren die papen, drefen dat nicht recht, dat soltberg, hafene werden schlecht. Dit dor wi musten buwen, dat makede ere untruwe, darumb hebben se gestan, Colberg solde jo verghan. Gott dit unrecht von uns wende, nicht gelöwe en, darmede ein ende. [Alius ita legit:

na der bort des heren 1442. Jarn
der stadt Colbergh viende waren
hertog Buggheslaß mit sinen vedderen
de deden der stadt vele tho wedderen,
de papen dreven dat nich recht
soltberg, hauene scholden warden schlecht,
dit dore se musten laten buwen
dat makede der papen untruwe,
darna weren de papen bestan
Colbergh scholde gentzlich vndergan.

¹⁾ Riemann, S. 272 u. f., besonders S. 280.

²⁾ Ebenda, S. 129.

Dit vnglück Gott von uns wende
nicht lövet en mehr, hirmit en ende. (S. 107.)¹⁾

Daß diese Stadt zu allererst anno 1321²⁾ an das Stifft Cammin zum Bischoffthumb erkaufft worden, erscheinet aus folgender Abschrift, so ich in des seligen Herrn Bürgermeisters Herman Hogenhausen nachgelassener Bibliotheca unter andern inter manuscript gefunden undt abgeschrieben.

-----³⁾
Hieraus nun zu sehen, in waß Werth vor Zeiten die Gelder müssen gewesen sein, weil man eine ganze Stadt kauffen können mit all seinen Territorio umb 3500 Mark, worumb man igo nicht ein recht Haus in solcher Stadt kaufen kan. Das heist die Zeiten endern sich undt wir mit-samt der Zeit. Daß sich auch diese Stadt, nachdem sie also vom Herzogen verlassen undt verkaufft, nicht meher, wan die Stelle eines Bischoffs vaciret, zue den Herzogen von Pommern muß gehalten haben, erscheinet zum Theil aus disem des Kayser Caroli V. offenen Schutzbrief.⁴⁾

Es bleibet auch billich unvorgeßen, der Stadt (1203^v Zeile 8 [114]) Colberg undt dero Einwohneren zum Exempel die Wolfhart undt zeitliches Auffnehmen, eines Schusters undt bürgerlichen Sohnes von hinnen, N. Zitlow, von welchem Martinus Marstaller, auch in Italia dieses

¹⁾ Riemann, S. 218 berichtigt die Inschrift, welche eine öffentliche Verhöhnung der päffischen List und Untreue darstellen sollte, folgendermaßen nach dem Original:

Na der bort des herrn MDCCCXLII. Jarn
hertoch Buggheslav mit sinen Veddern unde Stighte Colberch viende warn:
De papen dreven dat nich recht
dat Soltberg havene worden schlecht
dit dor wi mosten buen
dat makede ere untruwe
darna hebben se gestan
Colberch scholde ja verghan
Got dit unrecht van uns wende
nicht gelovt un darmede en ende.

²⁾ Im Cod. Landfch. stand zuerst 1276, dann ist diese Zahl durchstrichen, 1321 darübergesetzt, schließlich letztere aber wieder in 1276 umgeändert; in einer Fußnote wird aber auf eine bereits von Cramer in seiner Kirchenhistorie abgedruckte frühere Urkunde von 1277 verwiesen. Beide Daten sind jedoch irrig. Die erste Urkunde ist nämlich 1276 zu Cammin von Herzog Barnim ausgestellt (Pommersches Urkunden-Buch, II. Nr. 1044. S. 332), Simmer hat aber deren Transsumpt vom 8. März 1326 im Auge gehabt, das sich im Stadtarchiv zu Colberg, Nr. 16, befindet.

³⁾ Der Text der Urkunden umfaßt in der Simmerschen Handschrift fol. 1202. 1202^v [108 bis 111.]

⁴⁾ Der Text der angeführten kaiserlichen Urkunde d. d. Augsburg, 11. Juli 1548 folgt fol. 1203 und 1203^v [111 bis 114.]

rühmlich nachgeschriben, daß, als Keyser Maximilianus II., (:desen Diener undt Trabant Zittlow gewesen:), von einem Büchsen-Schuß mittm Pferde zur Erden gestürzet, Zittlow, als eine starke, lange undt gerade Person, zugesprungen undt den Keyser außm Satel gebracht, daß ihme keine Vorlegung widerstahren. Da nun der Keyser ins Bosier kommen undt dise Wachtsamkeit hochgerühmet, daß Kleidt, so er angehabt, dem Zittlowen geben laßen, hat er solches nicht acceptiren wollen, sagende, ihme gebühre solch Kleidt nit zu tragen, zu dem, wanß ihme zureiße, wüßte er keinen Flissen darauff zu zahlen. Caesar aber gibe ihme darzu 2000 Cronen, daß er sich woll, wan dißes Kleidt zurißen, davor ein newes zeugen könne und brauchete ihn hernacher in Krigesachen, in hogen Sachen undt Officien. Kam auch in Italia, sonderlich in Rom beim Pappst, in solche Gnade, daß er ihme vile Geldt undt städtliche Kleinodien vorehret, auch in Italia in solchen hohen Ehren undt großen Reichthumb gehalten worden, daß man ihn einen gnädigen Herren tituliret, undt setzet Marstaller, fürstlicher pommerscher gewesener Praeceptor und Camerrath des Philippi II., daß diser keyserlicher Rodt in Italia ihr Fl. Gn. in dero dreyjährigen Reise nebenst einem Agnus dei, darin ein köstlicher Diamant, Saphir undt Rubin, auch Smaragdt mit dem gülden Fluß in einem vornehmen Closter gezeiget worden, so diesem Zittlow gehöret undt daß bis dato (1204 [114]) noch jährlich zu gewisser Zeit diser Rodt, mit beßlicher Musica, Vigilien undt Selenmessen, nach catholischer Manier, besungen werden. Sonsten hat man auch in etwaß Nachricht, daß von diesem Zittlowen, dessen Landesman, welcher ihme in seinem Todt- undt Krankbette zu großem Glück in peregrinatione zugesprochen undt auffgewartet, des Geschlechtes ein Braunschwick, soll einen trefflichen Schatz an Kleinoden bekommen haben.¹⁾

Sonsten unterleßt dise Stadt, doch unter getreuwen Gehorjam (1204 v) des Bischoffes als ihres Herrn, allemahl nicht, wie billich, daß so oft ein newer römischer Keyser erwehlet, sie derselben Majestät umb Confirmirunge ihrer Privilegia unterthenigst ansuchen, wie dan bey dem jetzigen unsern allergnedigsten Keyser Matthia solche Confirmation durch ihren Secretarium Wotislaff Schulten zu Praga auch gnedigst gesucht und erhalten worden.²⁾

Wan auch eigentlich dise Stadt mit in die Verbündtniß der (115) Hansehestedte genommen, habe ich nicht eigentlich biß dato erfahren können. Erachte woll davor, daß es baldt mit dem ersten geschehen. — — — — —

— — — — —³⁾

¹⁾ Merkwürdigerweise folgt sowohl in dem Cod. Landsch. als in der vorliegenden Originalhandschrift hier ein leeres Blatt.

²⁾ Dieser Satz fehlt in der Cod. Landsch.

³⁾ Auf fol. 1204 v 1205. 1205 v [115, 116, 117] giebt Simmer ein ausführliches Verzeichniß der Hansestädte, der einzelnen Quartiere, der Beiträge u. dergl. m.

Waß nun noch weiterß ex Annalibus gedenk: (1205^v Zeile 24 [117]) würdiges bey diser Stadt, sowoll in Privatis als Publicis, vorgelauffen, ist dieß:

Anno 1327 hat Gotfredus, Herr von der Wida, Decanus zu Colberg, den großen meßingischen Leuchter, so in der Collegiat-Kirchen zu unser Frauen ihm Chor stehet, auff 3 sauber gegossen Löwen [zu Gottes Ehre geschenket].¹⁾

Anno 1311 hat M. Ludowicus von der Wida ein Testament gestiftet zu Unterhaltunge des gedachten Chores undt der großen Kirchen darinnen zugeeignet 1100 Mark undt 3 Dörffer Czernin, Damgardt undt Martin, da er doch noch 7 Brüder gehabt als Gotfreden, Wilbranden, Hansen, Nicolaen, Bertramen, Heinrichen undt Sigfriden.²⁾

[Anno 1303 ist St. Jacobs-Kirch vorm Steinthor vom Rath erbauet und den 12. Martij eingeweiht.]³⁾

Anno 1355 ist die meßingische Tauffe gegossen undt in (1206 [118]) die große Kirche gegeben worden.⁴⁾

[Anno 1378 ist vom Rathe zu Colberg die Kirche St. Gerderut gebauet.]⁵⁾

Anno 1414 hat Vincentius Hölke, Burgermeister zu Colberg bey gedachter Kirche eine Capell gebauet, so man auch der Hölken-Capell nennen thut. [Mit Hülfe seines Bruders Jacobi.]⁶⁾

Anno 1447 auffm Tage Cosmi undt Damiani, welches war der 27. September, haben die Cößlinischen beim Dorf Dattow am Engepaße den Colbergern eine Fhane abgesehen, die sie noch heutiges Tages auff ihrem Rathhause zeigen.⁷⁾

[Anno 1450 ist die große Kirche, so mit Ziegel neugedecket war, unter ein Kupferdach erstlich gebracht.]⁸⁾

Anno 1462 in der Nacht Thomae des Apostels, als es ein harter Winter war und woll gefroren, hat Dionisius von der Osten, ein Edelmann auf der Woldenborg erbesessen, mit 1060 Pferden, worunter vile Bohemen waren, dise Stadt unvorsehens bestigen und beim Mühlen-Thor überraskeln wollen, darzu ihme sehr dienstlich war, daß die Persante überfrozen gewäsen. Wie

¹⁾ Böttger, die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirktes Cöslin, Heft 1, S. 37 u. f.

²⁾ 1311. September 5. erfolgt die bischöfliche Bestätigung über eine Stiftung des Gottfried de Wida, vgl. Wachse, Geschichte der Altstadt Colberg, S. 410.

³⁾ Vgl. S. 78, Anmerkung 1.

⁴⁾ Böttger, a. a. D., S. 38, Cramers Pomm. Kirchen-Chronik II, S. 70.

⁵⁾ Ebenda, S. 31.

⁶⁾ Riemann, S. 213, 214.

⁷⁾ Ebenda, S. 225 u. f.

⁸⁾ Vgl. S. 76, 77.

nun solches die Leute im Salzberge am ersten, nachmals auch die, so zunechst der Mauren gewohnet, vom Raßelen der Harnische gehoret, ist eilendes ein Zulauf der Bürger worden, die durch Antrieb des Bürgermeisters Leonis Slieffs¹⁾ solch Keuwenherzen kriget, daß sie die Feinde mit Steinen, Spießen und Stangen, als auch Warmbier, so zunechst am Thor im Hause gebrauwet worden, die Feinde von der Maur zurückgetrieben, daß sie die Flucht genommen, theils mittm Eise eingebrochen und ihre Instrument von Schuffelen, Ärten, Beilen, Hacken und Spaden, als auch die Steigleitern, von Strikken gemacht, im Stich gelassen und sich folgende Nacht an die armen Pauren in die Stadtdorffe gefunden, denselbigen ihre Bihe weggetrieben undt die Heuser angezündet, derowegen sich die Colbergischen (:mit Hülff der Stargarder und Stolper:) widerumb nicht geseumet undt dem von Osten, auch seinem Anhange, dergleichen Einfall gethan undt Beute geholet, bis endlich die Sache zu Vertrage kommen. Die Ursach dieser Fehebe ist gewesen, daß ein Schüler binnen Colberg hatte einem Wirte seine Freundin geschwängert und von demselbigen deswegen war verwundet worden. Als nu der Wirt hierumb vor den Official citiret, wolte es ihme der Bürgermeister Leo Slieff nicht gestaten zu compariren.

Die Thumbherrn sein da, zihen gen Camin und thun die Stadt in den Bahn. Solches ging den Colbergern so nahendt, daß (1206^v [119]) sie sich deswegen mit dem Probst hart in Wort geleet, der ihrer dan wider mit unnützer Antwort nicht geschonet, und es endlich so weit kompt, daß der Probst darüber für der Kirchenthüren erslagen wirdt. Da sindt die übrigen Canonici alda undt ruffen disen von der Osten umb Hülff an, dieweile Herzog Ottho III., der letzte Herzog von Stettin gestorben, undt Marggraf Friderich mit Wartislav, dem Herzoge von Wolgast, beide wegen der Succession, war es gleich wie ein Interregnum undt lis sich der von der Osten umb so vile leichter darzu gebrauchen, daß er den Colbergern Nefferey zufügte, trieb ihnen nun selb dritte ihr Bihe hinweg undt verjerte damit die Bürger aus der Stadt biß hinter den Rogenberge, wofelbst hinter er 300 Roße oder Reutter halten hatte, so hernacher die Colberger überfallen undt sampt dem Bihe hinweggetrieben nach der Woldenborg, bis sie sich nach seinem Gefallen rantzioniren müßen. Disen Dispect und Schaden zu rechen, fallen ihme die Colberger, weil er mit seinem Volk im Dienste des Herzogen zu Wolgast gewesen, widerumb hernach-

¹⁾ Das Chronicon Slavicum ed. Laspeyres, Kantzow ed. Gäbel, I, S. 299, 300, und andere deutsche Quellen nennen übereinstimmend den Bürgermeister nicht Leo, sondern Peter Schlieffen und verlegen die That in das Jahr 1463. — Vgl. auch Riemann, S. 235 u. f., nach welchem der Ueberfall 1462 am 21. Dezember stattfand und der Bürgermeister Hans Schlieffen hieß.

mals in seine Gütter und brennen ihme dieselben gar ab. Das verursachete nun diesen obgedachten Anfall, bis endlich dieser Gestalt Frieden gemacht, daß eines legen des andern Schaden sollte aufgehoben sein; und weiß dem von der Osten der Schade von des Capittels zu Camin wegen principaliter entstanden, so sollte dis dem von der Osten undt alle seinen Nachkommen pro recompens vorbeiben, daß, so oft eine Stelle im Canonicat zu Cammin vaciret, die von der Osten sollen praeferiret werden etc. [Cromerus der Polinsche Historicus lib. 25 setzet, daß der Bischoff Hermann einen Hauffen Knecht vom deutschen Orden aufgebracht und die Stadt besteigen wollen, aber die Bürger hatten auf Warnunge derer von Danzig die Feinde von der Mauren geschlagen, und setzet diese Geschichte im Jahr 1463. Ungefehr müßte wohl dieses seyn, aber kein Bischoff ist damahlen dieses Nahmens gewesen p. vid. fol. 3703. wird ex Wandalia des Crantzii erwühnet, daß Bürgermeister Hans Schleiff im Jahre 1462 bey Nacht im harten Winter, als die Feinde über das Eis auf die Mauren kommen, dießmahl principaliter die Stadt errettet, und mit den Pfaffen, so sie verrathen wollen, harten Streit geführet, wie auch schon vorgemeldet.]¹⁾

Anno 1497 Freytages nach Exaltationis crucis ist diese Stadt von großem Waßer und Ungewitter in großen Nöten gewesen,²⁾ auch also, daß die gantze Stadt durch und durch mit Waßer in allen Kellern übergoßen und vile Bißes ersoffen, hat benebenst so harte geweichet, daß vile Gibel von den Heusern herunter gestürzet sampt einem Theil des Rathhauses. Die Heuser, so also Schaden gelitten, sind gewesen: des Drewes Putkamers undt David Lemman am Ringe, Claus Rangischen in der Apotekerstraten, Claus Marks in der Brotscharnenstrate, des Jasper Sliesses und Hinrich Damigen, des Thumbherrn Dalmers undt Er Peter Minkens, auch vile anderer Leut Heuser und Gibel sindt herunter gefallen. Insonderheit aber ist dieses notabile, daß in der Burßen, so man die olde Apoteken geheißten, in welcher noch die vohrnembsten Einwohner pflegen auff Collation zusammen komen, undt newlich von meinem Vetteren, Herrn Peter Simmer, sein renoviret worden, ist zwischen zweene vornehmen Burgemeistern, (1207 [121]) als dem Herrn Marten Dargagen und Herrn Harmen von Eden die Feuer-Mauer eingefallen undt auff einen ledigen Stul, so zwischen ihnen gestanden, ein großer Klumpen Maurwerk gestürzet, daß der Stul gar zugrußet worden. In Summa, man hat von Fallen und Krachen nicht anders gemeinet, der jüngste Tagt keme. Das Waßer hat alle Fischer, Heuser und Soldkaten überschwemmet undt wan sich die Leute nicht auff Dächeren, Schiffen undt

¹⁾ Vgl. S. 92 Anmerkung.

²⁾ Vgl. die bezügliche Notiz im Colberger Stadtbuche, abgedruckt bei Riemann, S. 260 u. f.

Böten salviret, hetten ihrer vile ersauffen müssen. Die Salzpffannen sindt ganz mit Sande überschwemmet worden, daß man sie hernacher hat ausgegraben müssen. Vile tausent Grentze Holz ist alles hinwegt gefloßen. Die Demme, Brücken, Zigscheunen und alle nidrige Gebewnde sind verdorben. Vile Schiffe und teurbahr Gut sindt mitsampt den Leutten allenthalben vorlengest dem pommerischen Strande gebliben undt egliche Kirchtürme in Dorffern mit Verderbunge der Kloffen gar zu Boden gefallen. In dem Walde ist es von nidergerisenen Bäumen so dick vorfallen gewesen, daß man nirgents durchreiten, vil weiniger sharen können. In Summa, es ist ein großmächtiger Schade zu Waßer und Lande geschehen. Derowegen Gott zu versöhnen die Gemeine allein zur Kirchen geloffen undt angelobet, Gott solle sich ihrer erbarmen, so wolten sie ihme ein silberne Stadt von 3lötige Mark Silbers zu Ehren in die Kirche zum heiligen Leichnam in Sternberge opffern und mit Andacht übergeben laßen. Als sich auch das Wetter undt der Windt unlengst hernacher wider geleet, hat der Naht Zusage gehalten, und die silberne Stadt durch zwo Priester, als Herrn Johann David undt Herrn Zochim Budeler, welchen sie 64 Mark zur Zerunge mitgegeben, nach Sternberge geschiffet zwischen Pfingsten und Ostern.

Anno 1515 hat die Stadt abermahl großen Schaden und Unglück ausgestanden durch des Henning Roden Fehede und Verfolgunge,¹⁾ welche Geschicht sich kürzlich also aus des Rathes zu Colberg Gerichtsbüchern gezogen, verhalten thut:²⁾ Es sindt zu des Herzogks Bugislai undt Bischoffs Martini Karithen Zeitten allenthalben im Lande Pommern, insonders beim Anferholz, Roten-Bierne undt golnowischen Heyde undt Danzker Kroge³⁾ etc. große Reubereien vorgelauffen, worüber den unterschidliche Schelme, als Hinrich Wedelstedte anno 1508, Paul Paxslaff anno

¹⁾ Riemann, S. 266 bis 271.

²⁾ Aus der Vergleichung der Simmerschen Angaben mit den Geständnissen und Urzichten der Straßenräuber aus der Zeit von 1512 bis 1536, welche zum größeren Theil erhalten sind und sich im Stettiner Staatsarchiv: Bohlsche Sammlung Nr. 18, 46 u. a. a. D. befinden, ergibt sich, daß Simmer thatsächlich aus urkundlichen Quellen, nicht aus Erzählungen oder anderen Chroniken seine Mittheilungen geschöpft hat. Vgl. auch dazu die diesbezügliche sehr oberflächliche Schilderung bei J. Micraelius III, 319, 320, bei Joachim von Wedel S. 60, sowie bei Rankow I, S. 383, 384, 405, 406. Die Angaben des letzteren enthalten im Gegensatz zu Simmers Erzählungen mancherlei thatsächliche Unrichtigkeiten, wie ich auf Grund der vorhandenen Akten an anderer Stelle ausführlicher nachweisen werde.

³⁾ Besonders im Lauenburger Gebiete, in der Gegend von Langenböse: „an bösen Fließe“, „an der Neuen-Brücke“ und „an der Ochsen-Brücke“ fanden zahllose Ueberfälle von Kaufleuten statt, welche den Räubern oft recht erhebliche Beute einbrachten. Theilnehmer der dortigen Bande waren insbesondere Priester Johann, Claus Podewils, die Jarthen, Roden, Manteuffel, Puttkamer und viele andere mehr. Die Anführer waren bei Hauptaktionen meist Claus Podewils und die Manteuffel.

1512 zu Colberg, undt Hans Marrewitz zu Frankfurt¹⁾ gerichtet, so alle einhelllich bekandt, daß in ihrer Compagnie wehre mit gewesen ein Lode, Simon geheissen, sampt eglischen seiner Knechte, die da hätten helfen unterschiedene Kauffmannszwagen mit Tuch, Seiden-Gewandt undt anderen Wahren beladen, berauben helfen undt bei ihm in seinem Hofe zur Güst getheilet.²⁾ Solche Unthaten, wie pilllich zu straffen, hat den Bischoff zu Cammin verursacht, der Stadt Colberg Anleitunge zu geben, weil eglische ihrer Bürger mitte Schaden von solchen Räubern gelitten, daß man disen Simon Loden ungeachtet seines Adelsstandes möchte gefangen kriegen. Die denn darauff zwei Personen ihres Mittels, als den alten Herrn Hans Stieff und Caspar Taschenmachern, nebenst eglischen Stadtdienern abfertigen und nach gehaltener gutter Kundtschafft disen Simon Loden sampt einem Diener, Keimar Raue genandt, beim Dantzker Kroege ertappet und gefenglich in die Stadt gebracht, den Diener zuserst mit Güte als auch der Schärffe soweit ausgeforschet, daß er nicht allein dasjenige, was die vorgedachten armen Sünder, sondern noch vile mehrer Unthaten, sowoll auff disen seinen Herren, als auch andere adelichen Standesperonen, worunter ein Zastrow, Keimer, wie auch ein Glasenapp von Manow, Peter³⁾ genannt, mit Rath undt That gegeben hetten. Wie nun solche Bekandtnußen und vorrähtliche Dinge

¹⁾ Dessen Urgicht: Stettiner Staatsarchiv: Bohlensche Sammlung Nr. 18, fol. 208^v bis 210^v. Er gesteht u. a., daß sich die Rotte 1509 beim Ueberfall eines Königer Kaufmanns bei Simon Lode zu Güst gesammelt habe; während sie dort Nachts lagerten, ist Lode beim Bischof von Cammin gewesen, „auff dasz er nicht wollte vermerket sein“. Er ließ aber zwei Pferde zu dem Ueberfall, beutete mit und bewirthete später wieder die Räuber. Uebrigens werden Curt und Henning Lode in den Geständnissen erheblich mehr belastet als Simon Lode.

²⁾ 1515 bekennet Klein-Mertens auf dem Schlosse Gadebusch u. a.: er habe den v. Heynitz aus Meissen, Zabel v. Bornstedt, Anstifter der Sache u. a. m. Herrn Kleist, Priester des Caminer Bischofs, gefangen und 50 fl. abgenommen; auch habe er helfen den von Colberg ein Dorf abbrennen und plündern „dem Abtesshagen, der ir weind war, zu guth“. Die Plünderer waren 10 Mann stark, darunter Simon Berfen, Peltus Wedel, Hans Siedenburg, Claus Troye u. a. m. Diese Bande gehörte aber nicht zu der der Lode und Genossen. Bohlensche Sammlung, Nr. 18, fol. 175 bis 188^v. — Die adlichen Genossen der Lodes waren zahlreich, am meisten thaten sich die Mantuffel, Goltzen und die Barthen hervor; so bekennet 1527 Dienstags auf Dionisii Thomas v. Briesen zu Cammin: „Item bekande ock fyrder, dat Cordt Zarthe, anders hillighen byther gnant, ghemeynliken in allen auslegghen, so ihn Pameren, o c k i n d e m e s t i c h t e v a n C a m m y n, ghewest, hutighes daghes ock noch etlik losze knechte darhen inschicket vnd perde stelen, sick thofhoren vnde brynghen leth, avers ehm gar weynich daran thokerth.“ A. a. D. Nr. 46, 2²⁰. — Ein besonderer Aufsatz, welcher obige Verhältnisse näher beleuchtet, wird von mir demnächst anderweit veröffentlicht werden.

³⁾ Derselbe wird in den Geständnissen oft erwähnt; besonders Priester Johann belastet ihn in seiner Urgicht d. d. Stettin, am Abend Michaelis 1524.

dem Herzoge zu Pommern Bugislao soll sein zu Ohren kommen, daß sein gewesener Hoffjuncker Simon Lode solch ein Gesell, hat er an den domahligen regirenden Bürgermeister Hans von Hohenhausen geschriben folgenden Inhalts: ¹⁾

Bugislaß von gades genaden tho Stettin Pommeren, Cassuben, der Wenden hertogk, furste tho Rugen etc. Unseren grudt thovorne, leue besunder. Wi werden berichtet, wo de van Colberge Simon Loden von wegen siner missethat gefenglich hebben angenamen vndt setten laten. Deme also nahe ist vnser güttlich ansinent vndt begehren, gy willen mit flitt darvor sin, wo he idt vorschuldet hefft, dat em geschehe vndt wedderfhare na sinem vordenste, so vele als (1218²⁾ [124]) recht ist. Vndt dewile wi vns vormoden, dat he in vnserem forstendumen vndt landeren ok nicht wenich vngefoges geovet, dat gi en vns tho wolgefallen davp verhören laten vndt vns datsuluige sin bekendtnus tho schikken, vndt dessen handel ok in geheim bi juw beholden. Daran don gy vns sunderlichen willen günstichlich in gnaden tho erkennen. Erwarte juwe antwort. Datum Wollin am sundage na Catharinen anno mxv^e vndt thwelue.

Dem ersamen vnserem leuen besonderen Hansen Hohenhusen, burgemeistern to Colberge in sine süluest handt.³⁾

Als nun hierauf Simon Lode, der anfenglich alles geleuchnet (:unangesehen sein Diener Raue ime alles ins Gesicht gefaget, auch noch unter andern dise Worte gebraucht: O Symon, Symon! hirtho hebbe gy mi gebracht, ik sade et juw vaken, idt würde vns so gahn, men gy wollet nicht hören etc.):) mit der Schärffe gefraget, hat er alles befandt und darüber sampt seinem Knechte entheuptet worden.⁴⁾

¹⁾ Abgedruckt bei Schöttgen, „Alt- und Neues Pommerland“, S. 280.

²⁾ Ohne ersichtlichen Grund springt die Nummerirung der Blätter von 1207 auf 1218. Der Text fließt ohne Unterbrechung weiter.

³⁾ Interessant ist übrigens in der Urgicht des Paul Biersebandt vom Tage Fabian und Sebastian 1522 die Bemerkung, der Herzog wisse sehr wohl, daß die bei dem großen Raube zwischen Raugard und Greifenberg gestohlenen Kaseln und Chorhappen von dem Bekenner und seinen Mithelfern: Curt Garten, Curt Loden u. a. m. beim Guardian des Klosters versteckt und von diesem, den Thätern zum Vortheil, gegen großes Entgelt z. B. im Kloster verkauft worden seien. A. a. D. Nr. 18, fol. 215 u. f.

⁴⁾ Bei den mehrerwähnten Akten befindet sich das Geständniß Simon Lodes und Reimer Ravens nicht, sondern nur das von Jacob Lode, wohl von 1522 und von Pribislav Raven, 1531 kurz nach Laurentius zu Bütoiv gerichtet. A. a. D. fol. 222 und 263^v u. f.

Solches ist seinem Bruderem, Henning Loden, der auff Bublitz gewohnet, also hefftig zu Gemüth gangen,¹⁾ daß er der Stadt Colberg²⁾ alßbaldt abgesaget und ihnen in ihre Dörffer Simmerow, Sefeldt, ja auch bis in ihre Vorstedte eingefallen und solche mit noch andern Dörffern meher hinweggebrandt.³⁾ Dises zu rechen, fallen die Colberger widerumb hinaus in seine Dörffer undt Städtlein Bublitz, reißen und brennen alles, was Lodes, auch hinweg und nhemen den Pauren alle ihre Bihe und Roß. Lode aber kriget der jungen Snaphanen so vile in undt außerhalb Landes zusamen, daß er nicht allein der Stadt, sondern auch dem gangen Stifte auffß neuw absaget,⁴⁾ überfelt das Dorff Laßene, nimpt darinnen den Pauwels Kamecken und seinen Sohn Claus gefangen, erschreckt dessen Frau, so schwanger, als welche einen Schlag mittm Armbrost bekommen, daß sie mitsampt dem Kinde gestorben. Vater undt Sohn werden gefenglich in Westphalen nach Paderborn auff ein Schloß geführet und einem Hauptman Arnth Oesell gefenglich zu halten bescholen. Da sie nu zimlich lange gefangen gelegen, haben sie sich mit 200 fl. reinischlichlicher lösen müssen.⁵⁾ Als sie nu auff ihren adelichen Glauben los-

¹⁾ Der Haß Henning Lodes gegen Colberg bethätigte sich auf jede Weise, kommt aber am drastischsten dadurch zum Ausdruck, „dat Henningk Lode oek wider (weiter) vorgehenamen, eynen vththomakende, de sik bynnen Colberghe tho denste begheuen vnd Colberghe anleggen vnd vthbernen scholde.“ Geständniß des Caspar Vorhower zu Landsberg a. W. 1526 am Abend Exaltationis Crucis. Bohlen'sche Sammlung, Nr. 18, fol. 252 u. f., Nr. 46 (16^e).

²⁾ Auch dem Stift Cammin sagte Henning Lode ab. — d. d. Cörlin, Donnerstags vor Matthäi 1522 bittet der Adel des Stifts Cammin Henning Lode zur Gust, ihm den Tod seines Bruders nicht zur Last zu legen und mit der Beantwortung seines letzten Schreibens sich zu gebulden, bis der Bischof aus Pasewalk wieder ins Stift zurückgekehrt sei. A. a. D., Nr. 46 (21, 37), und 39, fol. 9, 10. — 1526 am Abend Exaltationis Crucis bekennt Jaspar Vorhower zu Landsberg a. W.: „Item furder bekant, dat Henningk Lode sambt seyner selschap eynen anslach ghemaket, dartho ehm Wedeghe Blankenborch den Radt ghegeuen, dat se scholden eynen vthmaken, sick bey meinem g. hern van Cammin tho denste tho begheuende, Loden vnd synem anhangen den Bischof vnd syner gn. hoeszer thor hand tho schaffende“ zc. A. a. D. Nr. 46 (16^e).

³⁾ Diese Ueberfälle und Plünderungen sind z. Th. in den erhaltenen Urkunden sehr ausführlich beschrieben. Der technische Ausdruck für das Ausrauben ganzer Dörfer oder Bauerngehöfte lautete „vtpochen“; dies war übrigens noch verhältnißmäßig gelinde, obgleich es dabei oft sehr roh und grausam zugeht. Schlimmer war, wenn damit „vtbernen“, d. h. „Ausbrennen“, verbunden war.

⁴⁾ Thatsächlich geschahen die Plünderungen und Ueberfälle Lodes nach Fehderecht, insofern derselbe, wie vorher bemerkt wurde, regelrecht der Stadt und dem Bischof brieflich absagen ließ; seine Ausschreitungen haben deswegen gewissermaßen einen anderen Anstrich als die Räubereien, welche in anderen Landschaften Pommerns und der angrenzenden Staaten ausgeübt wurden.

⁵⁾ Derartige Anschläge übten die „Reuter“, wie sich die Räuber selbst nannten, mit besonderer Vorliebe aus, weil sie dabei das meiste Geld verdienten. Dabei schreckten sie selbst

gelaßen, sich wider in das Stifft zu begeben und das Geld zu Wege bringen wollen, auch solches erlanget und auff der Widerreise findt, das Geldt abzugeben, erfahren diß die Colbergischen, schiffen ihnen nach, treffen sie in Greiffenberg an, führen sie mit sich wider zurücke und nehmen ihn die Rangione, vorgebende, sie wehren solche Leute, die ihrer Feinde Vorhaben sterketen. Die Kamiken zogen an, ob sie wol wider Billigkeit gefangen, haben sie dennoch zu Errettunge ihres Lebens und daß sie auff freye Füße kommen, solch Geldt zusammengebracht, umb ihr adelich Gelübdis zu halten.¹⁾ Dise Entschuldigung mochte ihnen nicht helfen, sie werden in den tieffen Thurm bei der Persante gesetzt, dar sie ein ganze Zeit gefenglich in gewesen; letztlich, wie das vor den Bischoff kam, haben sie sie wider ausgelassen.²⁾ Paul Kamike ist nach drei Jahren krank geworden und in des Camerir von Edens Hauß gestorben. Der Sohn aber zeucht nach des Vatern Todt in Westphalen, leget seine Rangion ab, welches doch dem Henning Loden unbewußt gewesen. Der Lode schiffet

vor der Gefangennahme von Bischöfen und Fürsten nicht zurück. So bekennet Hans v. Wrech 1526 Freitags nach Margarethentage zu Stettin, daß seine Gesellschaft, die Goltze, die Manteuffel, Bierseband, die Puttkamer, Beerßen, Horn, v. d. Osten und viele andere „vp mynen g. h. van Lubus geholden, sine gnade tho grepen vnd wechthofhoren, ock tho beschatten, idt where syner gnade ouersz vorspeyet worden, dat idt keynen forthganck erlanghede“. Ebenda wie vor, fol. 246 bis 251 c. und Nr. 47 (17^{c.}). — Mitunter erreichte die Beschätzung eine ganz außerordentliche Höhe; so z. B. bekennet Curt Zarte 1536 Montags nach Oculi zu Beskow: „Es wahr aber Jacob Kleist auff vnd in die xxv hundert gulden geschätzt, ist aber auf xij hundert gulden entlich abgehandelt worden, welche xij^{c.} fl. bey her Karsten Borcke zu getrewen henden hintherlegt vnd aber dennoch nit Hennige, sonder Curdt Loden dorch Er Carsten Borcken voranthwort worden“. Ebenda a. a. D.

1) Damit, daß selbst das durch Gewalt erzwungene Wort und Versprechen von den gefangenen Edelleuten auf alle Fälle und unter allen Umständen eingelöst wurde, konnten die „Reuter“ sicher rechnen, wie sich aus vielen Beispielen in den vorher angezogenen Quellen ergibt.

2) Die schwere Doppelstellung des Bischofs in dieser Sache ergibt sich aus einem Briefe des Wilke Manteuffel an den Herzog Barnim, in welchem ersterer gegen die Zarten, Lode, die Manteuffel zu Poppelow u. a. klagt. Darin sagt er u. a.: „Szo hefft myn g. h. van Camryn in egener persone Hans Czarten van my geeszet, dewile he vele boses in syner g. stifte gedan, de ene nha Corlin genamen vnde aldar ene eyne tidtlanck, szo I. f. g. bowust, gefenclich sittende hath, szolange sine g. ine I. f. g. vp deszuluigen muntlike vnde scriftlike vorderent geschicket. Derhaluen, dat Hans Czarte van mynem g. h. van Camryn an I. f. g. geschicket, (den were Czarte by m. g. h. van Camryn gebleuen vnde dorch sine g. gerichtet geworden, were my szodane schade nicht wedderfaren) synt my de Ruter, Czarten vorwande fruntschop darunder Dinges Czarte, Kurt Lode ingefallen“ etc., haben seinen Ackerhof abgebrannt u. s. w. A. a. D., Nr. 46 (2^{c.}).

hin, er soll sich recht rangioniren, Kamecke aber leget Sigel und Briß auff daß er allbereit gezahlet. Inmittels raubet Lode mit seinem Anhang, der sich täglich gemehret, fast auff allen Straßen durch ganz Pommern, machet höhnische Lieder.

Christ ist auferstanden,
Die Herrn findt auß dem Lande,
Des sollen wir alle fro sein,
Die Kauffleut sollen unser Trost sein etc.¹⁾

Der Hertzog Bugislaff ist mit seinen Söhnen zu Nürrenberg auff dem Reichstage gewesen, derowegen habens dise Buben gar aus (1219 [126]) der Weise gemacht,²⁾ einem Pfaffen seine Kleider undt Habit genommen, denselbigen einem ihrer Gefellen angeleget, deme sie auch den Rhamen Pfaffe Dömike geben. Disen haben sie, alsß wehre er krank, in einem Wagen geführet, und dann gebeten, wan sie etwa bey ein seine Kirche kamen, man wolte in beichten. Alda sie nu gesehen, daß stattliche Kelche

¹⁾ Die Zahl der einzelnen „Reuter“-Banden, welche unter verschiedener Anführung, bald getrennt, bald vereint, mitunter mehrere hundert Mann stark ihre Raubzüge und Ueberfälle ausführten, ist beträchtlich. Diese hohe Zahl erklärt sich daraus, daß sich gewöhnlich die Bauern der betreffenden Herren mitbetheiligen mußten. Die Namen fast aller hinterpommerschen Adelsgeschlechter sind in den Urkunden aus geplündert. Höhnischer Weise nannten sich etliche v. Buttamer „Herzog Volle“, „Herzog Barnim“ u. s. w. Vgl. diesbezüglich v. Stojentin, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz, Nr. 150, S. 116 u. f.

²⁾ Dies ist kein Wunder, da die herzoglichen Landvögte, etliche Schloßgefessene und höhere Geistliche den „Reutern“ nicht allein durch die Finger sahen, sondern ihnen sogar bei den Ueberfällen oft selbst mit behülflich waren. Bekent doch Hans Zarten zu Stettin, Freitags nach Margarethen 1527, daß er einst bei Regenwalde einen schönen Fang an Gewand und anderem gethan, wobei ihm geholten „Er Aszken von Krammen, eyn ordener Santhe Johans, ordenscumptor to Nemerow, de tidt tho Schiuellbeyn by Jurgen van der Schulenborch geleghen, vnd dat Aszken tho deme ritte durch Alexander Prutzen ghefurdert, seyn ampart ocke von der buthe kregen, wo berurt is, Cord Lode, Cordt Zarthe“ A. a. O., Nr. 18, fol. 62 u. f., Nr. 46, 2. 21. — Derartige Beispiele finden sich verschiedentlich. Mehrfach „vertrug sich“ Hertzog Bogislaw auch mit Edelleuten, so Raven Barnefow, Hans Normann, Claus Sawern, Heinrich Maltgahn 1512, Martin Buttamer, Paul Zannewitz, Jacob Böhn, Drewes Pirch 1522 u. a. m., wegen begangener Räubereien „gütlich“, nachdem dieselben die Beraubten entschädigt und an die herzogliche Kasse eine Straffsumme entrichtet hatten. Die Abwesenheit des Hertzogs dürfte kaum an der Zunahme der Räubereien Schuld gewesen sein, wohl aber das gespannte Verhältniß Pommerns zu Brandenburg, wie deutlich aus etlichen Bekenntnissen erhellt, in denen ausdrücklich gesagt wird, daß den „Reutern“ „der Kurfürst durch die Finger gesehen“. Ja, 1527 Dienstags auf Dionysii berichten gelegentlich eines Verhörs die herzoglichen Räte aus Cammin: „Idt toch disse Brosen ok wider ahn, dat noch eyne andere rotte vorhanden,

undt Monstrantien, auch Silberwerk und Kirchensmuck vorhanden, haben sie hernacher die Kirchen erbrochen undt gestolen,¹⁾ bis endtlich Gott nicht lenger zusehen können undt sie der Oberheit in die Hende gegeben. Unter anderen Reubereyen haben dise Gefellen an dem Fluß Grabow in Hinterpommern einen stettinischen Cramer eglisches Zin undt Seidenwahren abgeraubet undt solches einander mit dem Knebelspieße zugemeßen undt getheilet in Beisein des Kauffmans, welcher gesaget: Liben Junkere, hette ich gewußt, daß hir so lange Elle gewesen, wolte wol nicht sein alhir zu Markt kommen.

Wie sie auch einen Kauffman antreffen, der einen silbernen Dolch hatte, gurten sie ihm denselben ab; der pittet, man wolle ihme doch den Dolch widergeben, der eine Reitter zeucht den Dolch aus undt gibt in denselben. Der Kauffman spricht, die Scheide ist auch mein, der Reuber flecth das Silber ab undt spricht: Du bist ein gut Kerles, du solt auch die Scheide haben.

Es hat auch einer aus disen Snaphanen einen Kaufman ausgespohet, welcher in einer Sateltaschen eglisch Geldt mit sich geführet. Deme reitet er nach. Der Kaufman aber ist zu geschwinde undt kompt vor ihme in das Dorf zum Schulzengerichte, der Snaphan reitet hinter ihm her, kompt auch an dieselbe Stelle, beklaget sich mit jämmerlichen Worten, daß der Böfewicht (:so nennet er den Kauffman:) ihm seine Sateltasche gestolen und bittet, man müge ihn gefenglich einziehen, er wolle ihme sein Recht thun lassen. Was diser pittet, pittet der Kauffman auch. Unterdessen erwischet der Dieb die Sateltasche und reitet mit davon.

de krone van Polen fast bestelende vnnnd tho berouende, daruan se denne N., J. f. g. vorsteyt wol, when ick meyne, ossen vnnnd andersz schenken, ihn deme synen ehre foderinghe vnnnd affleggher tho hebbende. Dyt hebbe ick J. f. g. wedderumb vnderthenigher meyninghe nicht willen vorholden, wat nu J. f. g. wider darinne tho dunde willens, dat wereth J. f. g. wol tho trachten, dat m. gn. herre van Cammyn densulvigen Bresen scholde richten laten, weyl syne gnade keyns wegghes tho dhunde, de marggraue hebbe ehne ehme thogeschicket, de worde ehn ock wol wedder van ehme bryngghen.“
A. a. D. Nr. 46. 2.²⁰

¹⁾ An Kirchenraub, Ueberfälle von Klöstern abgerechnet, haben sich die Lode, Zarten und die meisten anderen Edelente im allgemeinen nicht betheiligt; beim Verhör befragt, ob er an dem Einbruch in der Kirche zu Gostyn betheiligt gewesen, antwortete Curt Zarthe mit Nein, und auf die Frage, warum er es nicht gethan: „Es sey wol eyn Kasten voll geldes in der kirchen gewesen, daon sey nichts genomen, awsz vrsachen, das es des gotshauses geldt gewesen“. A. a. D., Nr. 46, Nr. 5. Diesen Spezialzweig pflegten vielmehr die zu den verschiedenen Gesellschaften gehörigen Bauern, entlaufenen Bürger und Priester, sowie andere Schnapphähne auf eigene Faust zu kultiviren.

In Summa, solche undt dergleichen reuberische, bibische Sachen haben dise Lodische Vuben bis ins 9. Jar getriben undt insonderheit der Stadt Colberg viel 1000 fl. Schaden zugefüget. Als auch der (1219^v [127]) hochlöbliche Fürst Bugislaus wider anheim kommen, undt dise stümme Thaten erfahren, soll er seinem gewöhnlichen Fluche nach, zumahl, wan er sich erzürnet, gefaget haben: „ihn soll drey söven Dävel bestehen“, ist aber bald hernacher gestorben. — Sein Sohn, Herzog Georg aber zeugt selber in der Person gen Poppelow, trifft daselbsten an Michel und Corten, Gebrüder die Manteuffel, findet ganze Gemacher voll Gewandes und Raubguts, nimpt selber ein Stück Kien und zündet das Raubhaus an, daß es biß in den Grundt zur Asche wirdt. Wie dis diser Reuber Mutter angeschawet, soll sie weinende angefangen haben zu sagen: „dat sie gott geklaget, dat man minen kinderen ihre södringe nicht gonnet vnd datjenige vorbrent, darumb se so oft ihre liff vnd leven vmb gewaget“. Den übrigen Anhang der Loden auch auszurotten, wirdt vom Herzoge anbesohlen, dem Neuwenstettinischen Hauptman, Herrn Zabel von Wolden¹⁾ und Herrn Hans Borcken auff Belgardt, die trachten mit Fleiß, daß sie ihrer 7 auff einmahl der vohrnembsten gen Stettin zur Richtbank schiffen, als Michel Manteuffeln undt Corten, seinen Bruder, von Poppelsaw, Cort Loden, Curt Zarthen, Alexander Putkamern, einen Goltzen und einen Bandemer, so alle vorm Mhülenthor geredert.²⁾ An anderen Orthen

¹⁾ Zabel von dem Wolde war den „Reutern“ besonders feindlich gesinnt, da sein Geschlecht jahrelang böse von ihnen zu leiden gehabt und oft vergeblich bei den Herzogen Hülfe erbeten hatte. A. a. D., Nr. 46, 3^o u. a. a. D.

²⁾ Diese Angabe stimmt mit der Wirklichkeit nicht überein. 1532 Montags nach der Octava Corporis Christi wurden in Polnisch-Krone Joachim und David v. Manteuffel, 1531 Mittwoch nach Francisci zu Berlin Michael v. Manteuffel, 1532 Dienstags nach Jubilate in Stettin Martin v. Puttkamer hingerichtet, dagegen waren die Golge schon 1527 abgethan und Curt Zarthen und Curt Lode lebten noch 1536. Curt Zarthen wurde von einem großen Gerichtshofe, dessen Verhandlungen Abgesandte vieler Städte und Fürsten beiwohnten, nach sächsischem Gericht Montags nach Oculi 1536 zu Kummerow unter der Krone Böhmen verurtheilt und Tags darauf enthauptet. Sein Geständniß ist eines der interessantesten: er sagt u. a.: „Die Mandunele und andere sind alle todt bis auf diesen bekennen vndt Curdt Loden“. Er sei ein „veindt des huses zu Pommern, vrsach desselben sey, das er seinem freunde Henning Lode in seiner sache vndt velden gedienet, seins vorsehens nit vnpillich“ und „wo er disz Jar erlebet hette, wolde er, Curdt Zarthe, Henning Loden sache vndt wo sich der Bischof von Cammy mit ihme nicht vortragen wollen, widerumb aufs newe erweckt vndt zu felden angefangen haben, hette sich deshalb bey Hans Rothen vndt Curdt Loden vmb beistandt vndt hulffe beworben, welche ihm nit geweigert warth“. Mit Entrüstung aber weist er von sich, Kirchen erbrochen oder mit ordinären Schnapphahnen gemeinsame Sache gemacht zu haben: „vrsache, er hette mit solchen losen leuthen nit vmbgehen mogen“. A. a. D., Nr. 46, 5.

findt ihrer auch bei 40 hin und wider gerichtet. Ist also dieses alte Geschlecht durch eines bösen Menschen Unthat fast ganz undt gar ausgerottet, (:bis auff wenig noch, so noch unter den Glasenappen zu Gramentz bei meiner Zeit gewohnet undt kaum Pauren-Standt führen können:). Es sollen aber hierüber, weil noch vile aus den gedachten adelichen Geschlechter vorhanden, ihnen, auff meine Person, daß ich dieses anhero aus alten Monumenten und Urkunden gesetzt, nicht etwa in argem vormerken, dan kein Korn so rein, man findet Drespe darunter, sondern sie wollens sich lassen vielmehrer ein Exempel sein, damit sie gedenken, daß Nobilitas nicht sey velamen iniquitatis, besondern Ornamentum virtutum und wer dawider handelt, daß er, wo je der menschlichen, doch der göttlichen Straffe keinesweges entgeheth.

Anno 1517 ist die große Orgel in der colbergischen (1220 [129]) Collegiat-Kirche gebauwet undt folgendes anno 1580 durch Nicolaum Maes seher gebeßert.¹⁾

Anno 1523 ist die Thurm-Spize mit Kupffer gedecket,²⁾ undt auch die große Crone von künstlichem Snißwerk, so man der Slieffe-Crone nennet, in die Kirche gegeben worden, von etlichen Straßgelde, das Caspar Taschenmacher erlegen müssen, darumb, daß er einen Slieff verwundet.³⁾

Anno 1530 hat bei Nacht einer mit Rahmen Peter Schomaker die Kirchenschetze seher bestolen und darüber gehangen worden. Den Rest von Silberwerk hat man, nachdeme erslich in diesem Jahr durch M. Nicolaum Klein von Lübek die Kirchen-Ceremonien nach des Luttheri Meinunge reformiret, an die Stadt Alten-Stettin umb 2000 fl. verkofft, auch zwar ohne Consens des Thumb-Capittels, so ganz und gar hinweg gebracht undt zum gemeinen Besten, wie vorgeben worden, auff das Rathauß genommen, daß auch kein einziges silbernes Fleischlein oder Kanlein bey der Kirchen gebliben, darin man Wein halten oder holen konte zu dem Sacrament des Altars. Deswegen dan auch mein seliger Herr Vater, Jochim Simmer, auß christlichem Gedenken zu ewigem Gedechniß eine ganz verguldete silberne Kanne auß seinem eigen Beuttel hat machen lassen undt diser Kirchen vorehret; ihmgleichen auch ferneres die Anordnungen gethan, daß zu einer meßingschen Chron oder Leuchter, den er gerade gegenst dem Predigstuel überhengen lassen, zu ewigen Zeitten sollen in den Früpredigten Wachslichter brennende gehalten werden.

Gott verleihe, daß dise wohlmeynende Gabe zur Ehre Gottes müge unvorseret bleiben oder der Fluch des Herrn, die, so es zu entwenden begerendt, treffe.

¹⁾ Böttger, a. a. D. S. 37.

²⁾ Ebenda, S. 29.

³⁾ Ebenda, S. 37.

[Hierzu hat auch nach diesem mein Seel. Hausfrau Regine gebohrene Poley (:vom Thiergarten:) in ihrem Testament in dem Gang, wor sie begraben, eine Trone mit 12 Leuchter-Pfeiffen gegeben anno 1635, welche ich gegen meiner Schwesterkinder, der Hogenhausen, Bank lassen an eine eiserne Gliederkette hangen; auch über dieses aus meinem armen Vermögen längst vor diesem dieser Kirchen zum Bau-Kasten zu Hülffe 100 Thaler Pommerisch unter andern zum Capital vermachtet, welche auf Hans Kothen, des Beckers Wohnung, vorschrieben, der alle Jahr auch noch von andern 100 rthr. dem Cantori Scholae am Tage St. Cosmae jährlich die Zinsen giebt. (S. 130.)]

Anno 1543 ist Jochim Damitz, des Bürgermeister Ulrich Damitzen Sohn, der in dem Hause am Ringe gewohnet, (:was mein seliger Herr Vater erkauftet und meiner Schwester Gerderuth, Herrn Eberhard Kundenreichs Hausfrauen, auff ihren Brautschatz mittgegeben worden:) auffm Danke in des Matthaei Prißen Hochzeit erstochen worden wegen des Vordankes. Der Thäter, Jacob Marten, weil er von des erslagenen Dienern hefftig vorwundet und gestorben, ist todtgerichtet undt enthauptet worden. Des Erstochenen Vater ist bald hernacher aus Kummer anno 1547 den 3. May im 66. Jhare seines Alters gestorben.

Anno 1553 auff Pauli Befehringtagk ist die Vorstadt oder Stubhagen vor Colberg durch einen Schelm, Peter Zesemar genandt, angezündet undt ganz abgebrandt. Die Ursach ist gewesen, daß ein Raht seinen Batern entheupten laßen wegen einer Ohrfeigen, die er eines Saltzverwandten Tochter, so nicht mit ihme, als einem Handwerkerman, tanzen wollen, solte gegeben haben.¹⁾

Anno 1559 den 6. December hat sich bey diser Stadt noch ein erschrecklich That erhoben in der Clausstrate, woselbst ein wohlhabender Man undt Rahtsher, Johannes Treder gewohnet, welcher, nachdeme ihme seine erste Hausfrauen gestorben, zur andern Ehe geschritten und in Stettin eines Bürgermeisters, Lucas Brinken, Tochter Barbaram zur Ehe genommen, an welcher nicht vile rühmlisches gewesen, weil man sie gentslich in Vordacht gehalten, sie libte meher ihren Diener (1220^v [131]) Joachimmen Gysen, als ihren alten Herren, den Troeder, welchen sie auch mit Gift soll hingeholffen haben undt disen Gysen ihr widerumb trauen laßen. — Nu hat sie vom Treder gehabt einen Sohn mit Namen Jacob. Diser ist nach 20 Jharen seines Alters aus frembden Landen und Peregrination zu Haus kommen. Deme hat die Mutter höchlich geklaget, welcher Gestalt sein Stiffvater sie so übel halte, da er doch durch sie wehre zum Herren worden etc., hielte mit Huren und Buben Haus, vorzehrete

¹⁾ Riemann, S. 374.

das Frige etc. Worüber der Sohn den Stiffvater zu Rede gesezet, auch so weit mit ihme sich vorunwilliget, daß einer den andern spinnenfeindt worden undt der Sohn mit der Mutter dahin fließen, den Stiffvater zu tödten. Darzu sich dan dise Gelegenheit erzeigete, daß, weil derselbe ein Havenherr, er draußen vor der Münde bey den Fischern zu Gast gewesen, am Tage Nicolai, und da er heimkommen, einen starken Rausch mit sich gebracht undt auff den Abendt ehlicher Sachen halben angefangen, seiner Gewonheit nach, seine Stifftochter Margaretham zu schelten, die dan alsbaldt mitsampt der Mutter und den Brudern über den Stiffvater herogewischet undt mit meher den 24 Wunden hingerichtet. Zuvor aber mit deme, daß man das Bihe in Mitternacht aus der Stad getriben, dem Sohn zu Roß davon geholffen. Hernachmals ein Geschrey gemachet undt sich kleglich gestellet, daß der Sohn mit dem Vatern wehre also in die Hare gerathen, daß es ihrem Manne sein Leben gekostet. Die Obricheit leset die Leiche gerichtlich auffheben, trauwet dem Weibe, der Thäter wirdt gesucht, ist aber davon undt wirdt also auff ewige Zeit vorfestiget. Der gemeine Mann ist dar, hält immer die Mutter undt Tochter mit in Verdacht, machet schimpfliche Vieder:

Margaretha Ghsen, de schmale Dern,
 Slug ihren Vader mit dem Woffen thor Erden.
 Se lett sich jo nichs merken,
 Sie ging des Morgens früe woll in die Kloster-Kerken.

Ein oldt Sprichwort ist gespraken, (1221 [133])
 Mordt undt Ehebruch bliff nicht ungewraken,
 Mordt undt Ehebruch berget sich nicht,
 Es kompt mit Spott und Schand ans Licht. etc.

Diser Jacob Threder ist hernachmals gen Stargardt kommen, woselbst er gewohnet und am pirigischen Thor ein stadtlisch Hauß gebauwet, hat vile seine Kinder gezeuget und war von Person ein ansehnlicher, geschickter Man, aber seher gachzürnig, inmaßen er dan auch seinen Stieffbruder Michel Ghsen (:der ime harnachmals soll seine Mordthat vorgeworfen und ehlich Geldt in Stargard gefordert:) soll also hart verwundet haben, daß er gleichfalls davon sterben müssen, und diser Troeder sich ein Weil in Polen mit der Flucht salviret gehabt, bis seines Weibes Freunde erpractisiret, daß der Fürste große Geldtstraffe genommen undt der Troeder, nachdeme er seine Sünden herzklich bereuwet, selig soll zu Stargardt vor wenig Tharen gestorben sein. Habe mit seinen Söhnen Magno, Micheln undt Jacoben gutte Brüderschafft gehabt, sowol in Stargard als auch meiner Peregrination.

[Anno 1630. 7. Septemb: ist in diesem Hause das schreckliche Feuer von den Kaiserlichen Einquartirten auskommen, darin fast mehr denn der 4^{te} Theil der Stadt mit dem Kloster undt Kloster-Kirch zur Aschen worden, worbey denn auch ein nicht längst von Simon Krügers Kindern Vormünder erkaufftes, großes Brauer-Haus mit aufgefloden. Notable (!) ist dieser Brandt, daß man vermeinet, auch hievon in öffentlichen Druck auskommen, es sey dieses Feuer, vor die Jesuiter zum Collegio einen Platz zu machen, durch Berrätherey practiciret, zumahl es an 3 Orten, als mit Fleiß angeleget, ist bey hellem Tage verspüret worden undt ganz listig, weil nechst bey diesem Haus das Pastorat, worin M. Joachimus Jaschius wohnet, welchem Manne der Spanische Commandeur N. Mörs mit andern Welschen undt Pöbstlern wegen seines beständigen Eysers undt daß er die reine Evangelische Lehre auf der Cantzel stets wie ein rechter Gott- undt Menschen getreuer Johanniter ungeschreit ihrer theils bey sich habenden Mönche, auch Jesuiten, defendiret undt ihren Frevel undt Untugend ex sacris offte verwiesen, sonderlich Feind gewesen, durch einen Schuß ins Futter (:so vielleicht die Losung gewesen:) recht am Mittage das Feuer seinen Anfang bekommen, undt, als man pro forma zum Böschen oder vielmehr, weil man solches den Bürgern nicht verstaten wollen, zum Beuten kommen, ein Geschrey machet, samb (!) wäre solches Feuer bey ehren gedachten Pastori, indem er gebadet, auskommen. Als man aber mit dieser Lügen ihm dißmahl nicht beykommen mögen, hat man unlängst hernacher ihm anderwärts zum großen neuen Jahr gedacht, in der Kirchen durch einen mörderischen starken Musqueten-Schuß mit 2 Kugeln durchs Fenster herdurch Myrrhen zu schenken. Aber der gütige Gott hat die Kugeln durch seine heiligen Engel zur Seiten dieses treuen Lehrers Haupt abgewendet, daß ihm kein Haar verlezet (S. 134.)]

Anno 1560 ist 3 Meilen von Colberg auffm Resicowischen Felde, unter Christian Mantouffeln den Jüngerem von Roman ein Kornhalm gefunden, der an einem Stengel 33 vollblüende Eren gehabt, so dem seligen Herren M. Peter Edlingen, Superintendenten hier zu Colberg, zugestellet worden, als auß dessen Collectaneen undt Buche ich solche mit beigeordnetem Abriße bedeuten thu.¹⁾

Anno 1563 hat man alhir zu Colberg wie auch Stettin undt Gripswalde Consistoria gehalten und sindt dißmahl durch D. Rungen, Paul Rhoden undt D. Georg von Eden Kirchen-Ordnungen publiciret, so vor dißem vom D. Bugenhagen, sonsten D. Pommer genandt, in Treptow verfaßet gewesen.

[In diesem 1563 Jahr ist Herzog Erich von Braunschweig durch Pommern in Preußen gezogen mit 10 Fähnlein Knechte und 700 Reutern,

¹⁾ Am Rande des Blattes ist die Gestalt dieser Lehre flüchtig abgezeichnet.

setzet Casparus Hanenberg in seiner Preußischen Chronik fol. 18. Und haben die Pommerischen alten Bauern bis anno 1628, da die grausahme Wallensteinische Kayserliche Einquartierung geschehen, von diesem Herzog Gericken-Tage ihre Rechnung und Alter der Jahr gezehlet. (S. 136.)¹⁾

Anno 1577 hat das Meer alhir der Hafenunge großen Schaden gethan, welches auch anno 1552 im Januarii soll geschehen sein, undt ist die Bürgerschaft mit den Salzverwandten in harten Streit geraten wegen dessen, daß die frei Commertien haben wollen, mit Einschiffunge frembden als spanischen undt französischen Salzes.²⁾ Als aber solches die Salzverwandten, sich auff ihre Privilegia beruffent, keinesweges gestehen wollen und die Sache zum Aufruhr gedeyen dürffen, hat sich der Fürst und der Raht darein geslagen undt diß Begehren so weit gemittelt, (1221 v 136) daß ein Salzhauff vor der Münden gebauwet worden, darauff solte ein idern, wer da konte und mochte, Salt hinzubringen freistehen, aber das aus seinem Hause entzweiweis nicht zu verkauffen Macht haben, sondern alles, was bey der Stadt bleiben und ins Landt verkoftt werden, solte von den Kauff- und Schiffleuten allein undt einzig den Saltvorwandten hingelassen werden, so es wider in gebürender Gerechtigkeit mit Hebung des Nachsalzes, gleich als wan es Salt aus ihren Salzberge wehre, verkauffen möchten. Es hat aber diser Einbruch des alten Privilegij, darüber die Geslechter, so noch vor 100 Jharen und lenger in hogem Flore gewesen und folgendts sollen specificiret werden, gelebet, villeicht ihre Leben darüber gelassen, solches einzugehen, ihre Nachkommen undt andere, so iziger Zeit noch was an der Sülgen haben, dis ihre göttliches Kleinot also in Abnehmen gebracht, daß durch Teurunge des Holkes und Zuführung solchen frembden Salzes daselbige endtlich gar wüste wirdt liegend bleiben,³⁾ zumahl weil die Geslechter, derer Vorelteren zuvorn darnach seher getrachtet, daß sie nur vom Lande die Trigen in die Stadt undt Sülke durch Heurath, auch sonsten gebracht, numeher meisttheils darnach sinnen, daß sie die Trigen entweder durch Studiren, Herren- oder Kriges-Diensten widerumb hinaufbringen, damit sie nur daheim bleibende, ihrem Stande zu Nachtheil, nicht das Miserere im Alter smelzen dürffen. In Summa, alle Dinge kommen in Abnehmen undt ist nichts Bestendiges in diser mühseligen Welt.

Anno 1580 auff den Abendt Johannis Enthauptunge ist Paulus Tessemer, des noch lebenden Bürgermeister Ambros Tessemers⁴⁾ Bruder,

¹⁾ Friedeborns Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin, II, S. 60 u. f.

²⁾ Riemann, S. 136 u. f. erwähnt diesen Vorgang nicht.

³⁾ Ueber die wirklichen Ursachen des Rückganges vgl. Riemann, S. 138 u. f.

⁴⁾ Der Cod. Landfch. setzt hier in einer Fußnote: „Dieser Burgmeister Ambrosius Tessemer und David Braunschweig haben Anno 1600 und 1601 lassen

ein vornehmer Patricius, wegen egllicher Schertzreden vor der Burßen von einem unge Kn¹⁾ (:den er als ein Hoffman tummeln wollen, Eustachius Rangen:) unvorsehens erstochen worden. Der Theter, so ein Bluts-Freundt des Tefemers gewesen, ist entkommen, daß man noch nicht weiß, wor er gebliben.²⁾ Seine Wittib, des Bürgermeister Jacob Damigen Tochter, meine liebe Freundin, ist hernacher Herrn Alexander Varchminen auf Pleushagen erbsehen, zur Ehe geworden.

Anno 1587 ist so groß Waßer gewesen, daß es biß in (1222 [138]) die Stadt gangen und ist auch solche große Teurunge eingefallen, daß, wan man zu Schiffe auß anderen Orthen nicht anhero Zuschnus gethan, vile arme Leute in der Stadt und Dörffern hetten müßen Hungers sterben.³⁾ Dergleichen Teurunge ist eben vergangenes und dis jetzige 1616. Jhar verhüttet worden mit deme, daß man aus Preußen, Königsperg und Dangig hat vile Schiffe voll Getreide⁴⁾ eingeführet, das man sonst von hir andern Nationen zuführen pfeget.

Anno 1594 haben eglliche, als Jacob Tefemar und andere mher vorm Steinthor auff die Freyheit Scheunen und Gärten angeleget undt bauen wollen, dannenhero die Gemeine auffrürisch worden undt mit ihrem Fhürersman Georg Sleiffen hinausgefallen undt solche Scheunen undt Gartenzeune mit großem Ungefüme umgehauwen und nidergerißen; ist darbey vorbliben, daß man hinferner nicht widerauffbauwen solte und ihnen ungenossen hingangen.

Anno 1595 ist so großer Donnerstag gehört worden, daß dises Orthes bey Menschengedenken nicht dergleichen Slag geschehen, aber, Gott gedanket! ohne Schaden abgangen. — Man hat folgendes Jhar die neuwe

mit schlechtem Nutzen die große Kirche unter ihrer damahligen Kirchen-Provision umbdecken, da denn der alte Kupffer die Unkosten zahlen müssen und darüber zu dünne geschlagen, daß stets daran zu fliden.“

¹⁾ An dieser Stelle ist die erste Niederschrift forttridit und dafür so undeutlich etwas neu hingeschrieben, daß das Ganze unleserlich geworden ist. Man kann vielleicht lesen: „ungeflissen Knuten“ oder „Knaben“.

²⁾ Der Cod. Landsch. setz dazu in einer Fußnote: „Er ist in Östreich kommen und zu Lintz in ziemlichem Wohlstande gestorben und die Seinigen von dannen gen Colberg noch ein ansehnliches Geld an Erb-Gut herausbekommen durch Beförderunge der Freyherrn von Ungnade, denen er treuen Dienst geleistet.“

³⁾ Vgl. Friedeborn, a. a. O., II, S. 131, 132.

⁴⁾ Der Cod. Landsch. setz hierzu in einer Fußnote: „Anno 1618, da der Herzog Ulrich zur Regierung angetreten, hat der Pöbel abermahl anfänglich unterm Schein solches mit Recht durch ihren Advocaten, einen unruhigen Kopff, N. Rauschendorff, zu hindern, daß kein Korn solte geschiffet werden, ein groß Parlament angefangen und etlichen Handelsleuten, als Joach: Ducherowen, Engelbrechten und Krolowen die Häuser stürmen wollen, auch ist ihr Getreyde auß den Schiffen genommen.“ (S. 138.)

Engel zu des Magister Leibeherren Zeiten gebauwet, welches ein sehr tapfferer Man [Rector zu Stargard] und vortrefflicher Pastor ecclesiae gewesen, [welcher, nach dem Ambrosius Zitzowen von der Stolpa, der anno 1542 hier Pastor worden, und anno 1582 gestorben, aetatis 68, von Stargard bürtig, als dieser gestorben und anno 1592 M. Lucas Tabbert, Pastor zu St. Niclas in Stettin, vociret, der auch zugesaget und Vocation angenommen, aber nicht erschienen, also ist ihm gefolget der Herr Gregorius Scholasticus, mein gewesener Praeceptor und Conrector Scholae, der anno 1615 gestorben. Itzo ist an seine Stelle M. Joachimus Jaskius,¹⁾ ein von Gott mit Predigen und Lehren hochbegabter sehr gelehrter Theologus, Historicus und Politicus in Colberg, von ehrlichen Eltern gebohren Anno 15 . . ., der sich auch mit vornehmen Leuten dajelbsten wohl drehmal besreyet und zur ersten gehabt eines Rathsherrn Tochter Emerentia Könicken, nachmals Herrn Nicolai Schleiffs Tochter und dann itzo . . . Kalsowen, alle 3 Saltverwandten und Rathsherrn Töchter, mit dieser legten hat in Gott im Ehestande, da er schon über 50 Jahr gelebet, mit 3 hübschen Söhnen begabet, davon der Älteste Valerius genannt. Was dieser hochgelahrte Mann, der wohl vor einen Doctor passiret, von Freund und Feinden, Hexen und sonsten ausgestanden und animose überwunden, ist zum Theil anderswo schon gemeldet. Die sämtlichen Kirchen sind mit 4 Pfarrherrn versorget, daß täglich darinnen Gottes Wort geprediget wird und hat zu allererst anno 1530 den 19. Februarioj Nicolaus Klein von Lübeck Evangelisch geprediget und folgendß solches ebenmäßig zu Cöslin den 16. Julii angefangen. (S. 140.) ihme ist der Herr Gregorius Scholasticus, mein gewesener Praeceptor gefolget, der anno 1615 gestorben. Itzo ist an seiner Stelle M. Jaskius. —

In diese Kirchen, so mit 4 Pfarren versorget, daß fast teglich darinnen Gottes Wort geprediget wirdt, ligen nu vile vohrneme adeliche Leutte begraben, zumahl aus den 36 Geschlechtern der Saltverwandten, so noch anno 1450 im Flore gewesen und deren Namen, so wie sie mir aus dem Totbuch²⁾ vom Saltzschreiber Mattheo Engelbrechten auffgezeichnet gewesen (:mit vermelden, daß in diesem Jhar sey ein Reformation der Sülßen gemacht und das neuwe Tottbuch, so bis dato wehret, gemacht worden:) also lauten:

Die Slieffe,³⁾ die Hornen, die Baden, die Badeberwolden, die Bulgrine, Berten, Lievezowen, Strippowen, Hamers, (1222^v [140]) Gruben, Hardtmods, Limborgs, Ambrosien, Hoelken, Webelen,

¹⁾ Vgl. S. 105, Einschaltung.

²⁾ Riemann, S. 134.

³⁾ Im Original sind die einzelnen Namen mit dem Artikel versehen und untereinander in einer Reihe gesetzt.

Zuverken, Platen, Lemmen, Kloken, Helden, Stubben, Brüggemans, Gemline, Debelsteine, Pardams, Davides, Wokkenvolts, Breckhorste, Westvale, Wisens, Riken, von Eden, Mases, Schademanss Dribss, Wusseken.

Von disen Geschlechtern ist heutiges Tages keines mehr übrig bey diser Stadt, als die Slicffe, die doch auch zimlich hinweg in andre Orthe gerathen, zumahl gen Danzig in Preußen, doch ist ihrer noch (1223 [141]) eine zimliche Anzahl alhir vorhanden. Habe aus den vidimirten Abschriften beim Herrn Hans Slicffen zu Danzig gesehen, daß sie ihre Nobilitation undt Wapen, welches ein rot halb Brustbilde eines heidenischen Mänleins in weißem Schilde, so ihnen anno 1434 vom Könige Christoffe aus Schweden gegeben, überkommen; hernachmals aber ist ihnen solches anno 1555 auffm Landttage zu Peterkove in Polen (:zu Ehren undt Gnaden des Lamperti Slicffes, welcher Abt zur Oliva bey Danzig gewesen:) vom Könige Sigismundo Augusto gebeeßert worden, auch so weit Begnadigunge geschehen, daß sie vor Nobiles und Indigenae Regni Poloniae sollen gehalten werden. [Im Crantzio Wandalia lib. 12. cap. 19 wird sub tempus Anni sexagesimi secundi gedacht eines Bürgermeisters Johann Schlieffs, welcher die Stadt hat erretten helfen, da schon solche von Feinden bestigen gewesen, vid. pag. 118, da er Leo genannt.]

Die Platen sindt zwar noch vorhanden, aber wohnen mehrentheils auffm Lande zu Rügen, und die letzten, so noch leben (:derer Herr Vater Hans Fridrich Plate alhir des Alexander Putkamers Tochter genommen und Canonicus, auch fürstlicher Rath und Hauptman des Herzogs Casimirs auff Bütow gewesen:) seindt in Peregrinatione außershalb Landes, die Jungfern aber undt Waisen sindt noch zu Colberg bey ihrer Großmutter.

Die Bulgrine findt, so vile die männliche Linia anlanget, auch gar hinweggestorben, biß auff den izigen, noch lebenden fürstlichen bischöflichen Gangler, Herrn D. Andreas Bulgrin und seine Kinderlein; wohnen zu Cößlin bey der fürstlichen Hoffhaltung und ist ein seher feiner gelahrter Man, der dem Vaterlande wol vorsethet. Seines Geschlechtes aber wohnen noch egliche auffm Lande. Insonderheit habe ich in des seligen Superintendenten, des M. Peter Edlings Collectaneen,¹⁾ die er mir noch in meiner Jugendt auff ein zeitlang gelihen, auch sonst niemandes, wie aus folgendem Schreiben zu sehen, gerne vertrauen wolten, hinden nachgesetzte Historia von einem Bulgrine gefunden:

Salutem ex incarnatione, morte resurrectione regni CHRISTI remissionis peccatorum per Evangelium in orbem terrarum propagatione.

¹⁾ Der bekante Thesaurus histor. pom. Edlings, seit 1568 Generalsuperintendent im Stift und Colberger Defanat, war schon zu Wachses Zeit nicht mehr vorhanden. Vgl. Riemann, Einleitung S. V, und Balt. Stud. III, S. 75 bis 77.

Mi domine Cosme, ago tibi immortales gratias pro beneficiis proxima dominica mihi exhibitis. Polliceor vobis vicissim mea (1223^v [142]) studia et officia.

Presentia Joachimi Tessemari, qui proxime mihi accubuit et recens ex Spyra ad nos rediit, mihi fuit gratissima. Quia cum gaudio ex eo percepi ex Hamburgo mihi restitutum Calendarium Latinum Pauli Eberi, pastoris Vitebergensis, quod ego ex historicis mei temporis et bonis authoribus fere auxi ad dimidiam partem.

Nescio autem, apud quem amicorum divertat et tu procul dubio cum illo frequenter conversaris. Precor igitur, ubi per otium licuerit, ut ad me adducas atque rogari meum calendarium secum adferat. Gratitude ergo vobis ostendam Thesaurum historiarum Pomeranicarum, quem nemo vestrum unquam vidit, quia a me ante annos quinquaginta congestus est nec typis publicatus. Christus vobiscum parentes et D. Joachimum meis verbis salutabis. Colbergae octavo Decembris anno post natum Christum MDCL.

Tuus

Petrus Edlingus.

In diesem Thesauro des guten 78jährigen Herrn M. Edlinges, [der zuvor Pastor zu Pasewalck gewesen und nachdem Georg von Eden anno 1566 in sein Vaterland zum Bischöffe von Pomesan gemacht, der andere Camminischen Stifftes Superintendentens :| M. Adam Hamel der dritte und igeiger D. König der vierte :|] welcher anno 1602, von Alter fast wie kindisch, aber seltschlich und sanft verschieden, (:desen Hülffe auch gedenket Mercator in seinem Theatro orbis terrarum bey der geographischen Tabul vom Lande Pommern:) habe ich nu unter andern folgende Historia von Bulgrine gefunden:

Daß Anno 1400 im Stiffte Cammin in einem Dorff Wusseken,¹⁾ den Bulgrine gehörig, sey eine dieses Geschlechtes zum Dische des Herren gangen, villeicht ohne wahre Buße, welche, da sie die Oblat ins Maul genommen, ist sie bis an die Knie in die Erde gesunken, daß auch der Pfarr darob hefftig erschrocken und das Sacrament auff die Erde fallen laßen, welches er hernach cum summa reverentia auffgehoben und in ein Sacrament-Heußelein gethan und zum großen Mirakel eingeschloßen, die Frau hat Gott gebetten, sampt andern, so in der Kirche waren, daß sie nicht gar versinken möchte, sie wolte vor ihre Sünde genuchsam Buße thun, welches auch damit geschehen, daß sie gen Rom gewalshartet undt auch unterwegens gestorben.

¹⁾ Geschrieben steht „Wußefiste“.

Inmittels ist wegen dieses Wunderzeichens eine große (1224 [144]) Wallfahrt an diesen Ort geschehen und der Kirchen viele gegeben worden, bis endlich Lutheri Reformation eingebrochen, da hat ein evangelischer Priester, Slutow genand, mit sonderen Gebeten und Andacht diese Hostia, wornach so viele Wallfahrten geschehen, aus dem Monstranz-Heuselein genommen und auffgesungen und also dieser Idolatria ein Ende gemacht.

Das Geschlecht von Eden ist auch gar hinweg und nur noch eine weibliches Standes davon vorhanden, so einen Belitzen hat. Sindt in Preußen kommen und davon einer, Georgius, Bischoff zu Pomesan [Anfangs Anno 1558 in Colberg erster Superintendentens] gewesen, der dann andern da fortgeholfen, zumahl seine Freunde, die Schnellen. Sonsten ist in der Kirchen noch ein Epitaphium vorhanden, so anno 1578 gesetzt worden, darinnen zu sehen, daß Hieronimus von Eden, Consul colbergensis, eine Hogenhausin gehabt, Elisabeth geheissen, welcher anno 1566, sie aber anno 1563 gestorben. Sonsten ist der Letzte dieses Geschlechtes, Benedict geheissen, in Liffland auffm Hause Burteneck Hauptman gewesen, dessen Epitaphium lautet:

Sanguine majorum veteri Benedictus ab Eden (1224^v [145])
 Inclytus et parto nomine clarus erat.
 Quantus enim fuerit cum res poscebat in armis,
 Belgia testatum reddere mota potest.
 Denique Parnovia vivens praefectus in urbe
 Sarmatici Regis maxima cura fuit.
 Et Burtnicensem lectus moderator in arcem,
 Consiliis minuit publica damna suis.
 Livoniae cernens juvenili aetate ruinam
 Curarum finis mors, mihi dixit, erit.
 Diicerat et tanto fessus sub pondere, vitam
 IDIBVs heV MaIJ LIInqVIIt et astra sVbIt.
 Florentis stirpis florenti palmas in aevo
 Vltimus huc posuit funeris ossa sui.
 Quam Colberga dedit vitam, tulit inclyta Riga
 Vivere non potuit nobilisque mori.

Ist also bis Geschlecht auch anno 1577 hingangen undt also von allen erzeleten 36 Geschlechtern keiner mehr bei dieser Stadt unter den Saltzverwandten vorhanden als die Slesse. Und ob zwar nach der Zeit viele andre adeliche Geschlechter durch Heurath hereinkommen, als da gewesen

¹⁾ Im Weiteren wird die Geschichte von der Wallfahrt Paul Vulgrins nach Compostella fast mit denselben Worten wiedergegeben, wie sie ebenmäßig Michaelius IV, S. 338, nach Cramer III, Cap. 2 erzählt.

die Dargagen, davon Liborius Dargage, mein Elter-Vater schon vor 50 Jahre der Letzte gewesen, Item die Karithen, davon einer, Martin, Bischoff gewesen und das Haus am Mühlenthor gehabt, so nachmals von meinem seligen Vater gekauft worden, und izo einem Manteuffel gehörig, die Rangen, davon noch einer im Raht, Lorens geheissen, und dessen Kinder, die Tanken, die von der Tanken, die Manteuffel, die Putkamer, so sind doch die letzten davon, so ich noch gefandt, bey Menschengedenken auch ohne die, so noch auffm Lande wohnen möchten, ganz dahin. Undt der Letzte von den Tanken, unter welchen heutiges Tages noch Egidius von der Tanken an dem holsteinischen Hofe in großem Vermögen undt Ehren gehalten wirdt, hat Jacob geheissen, ist Camerer gewesen. Der Tanke hat keine Kinder gelassen, wie auch der Welcher Manteuffel, so etwas in Borachtung kommen, und dan zuletzt Alexander Putkamer, dessen Sohne in Dennemark undt einer am stettinischen Hofe, der dritte ein versuchter Kriegeshauptman undt Bestalter der Stende in Böhemen, wohnet auffm feinen Schlosse bey Praga und hat sich daselbst verheurathet. Daß dise, so ich noch alle gefand, so vile die männliche Linie anlanget, auch ganz heraußen. —

Von den Adebahren ist auch keiner mehr in der Stadt; (1225 [147]) dan obwol der noch lebende Casper Adebahr, ein Haus undt Alter bey der Stadt, hat er doch nach seines Bruderen Simonis Todt, (:welcher ein sehr tapffer Kriegesman, undt der izigen Churfürstin zu Brandenburg, wie auch des Herzogk Joachim Carls von Braunschweig in den ungerischen Zügen Hofmeister gewesen undt in meiner Frau Mutter Hause, als mit der er Geschwisterkind war, anno 1608 im Augusto gestorben:) sein Domicilium auff sein Gut Büssow, 2 Meil von der Stadt hinaus gesetzt. Von disen letzten Adebahren, so auch in ihrem Wapen einen Adebahr oder Storch führen, ihrer harten brüderlichen Uneinigkeit wehre vile zu schreiben. Haben beyde, wie auch der dritte Bruder Ludwig vile Züge gethan in Ungern, Frankreich undt Niederlandt etc. — Ludwig aber ist zeitig gebliben vor Erla. Die übrigen beiden Casper und Simon hetten sich bald selber einander entleibet, wen ich selber nicht einmahls zu Büßow hette wehren helfen. Sindt anch kaum, kurz vor des Simons Ende, durch gutte Freunde undt der Priester Fleiß, vorglichen worden in Beisein meines Bruder Ludowigen, als deme er anfänglich sein Lehn-Gut ganz und gar hat schenken wollen; aber da der solches, wie pillich, nicht begehret, hat er ihme von seiner Rüstungen undt beste Kleidunge, Satel und Zeugen, als auch meinen Geschwistern semplich domahlen in seinem Testamente etwas beschieden undt in Summa, weil er vile Manteuffel auffm Lande gehüret und zu Jungen gehabt, hat er derer undt allen, so ihme nur was guttes gethan, in seinem Testament nicht vorgeßen undt also nur

allein dem Brudern das Landgut gelassen, doch mit Condition, daß er die Begrebniß=Unkosten abführen und dan der Kirchen, darin er begraben würde, 200 Thaler herausgeben müssen etc. Wen man von diesem tapffern Helden sollte alle seine weltliche Handel und Aufzüge erzehlen und beschreiben, würde man ein eigen Buch davon schreiben können.¹⁾ Aber wider auff die Geschlechter zu kommen, so wie nu gleichwol einer von den Adebahren vorhanden, also ist von ihrer Mutter Schwester, als auch meiner Mutter Schwester=Söhnen, den Stofentinen, keiner meher (1225 v [148]) bey der Stadt vorhanden undt bey meinem Gedenken die Letzten, als Herr Hinrich, der Annam Mellins gehabt und nur eine Tochter gelassen, zu Neureise auff seinem Gutte gestorben, der andere, Lorenz, gleichfals abgangen und haben ihre Wittwen die Landt= und Stadtgüter.

Die Hogenhausen anlagent, davon ist nur noch der einzige Peter vorhanden und dessen Kinder, so er mit meiner Schwester Margaretha gezeuget; seine Brüder, als Egidius ist daheim, der ander ist in des Königes von Polen Dienste in Lifflandt gestorben undt von dem dritten, welcher auch ein Cappetein auff der indianischen Flota aus Hollandt ab soll geworden sein, hat man gang keine Nachrichtunge von vilen Tharen. Diser treibet auch nicht mehr das Saltzwesen, sondern nheret sich anizo der Landtwirtschaft auffm Gutte Möllen.

Die Damigen, davon zwar noch der gewesener Cangler undt Stiftsvogt Paul Damitz, wie auch der junge Lucas Damitz ihre Heuser und Gerechtigkeit bey der Stadt und Sülgen haben, treiben das Wesen auch nicht meher und wohnet der eine auff Strachmin, der ander auff dem Bullen-Winkel.

Die Bröker, davon einer, meiner Mutter Schwestersohn, ihme in Cassuben vor 4 Tharen ein Landgut koftt, treibens auch nicht, seindt also nur noch einzig — ohne die theils schlechten Kärle, so neulicher Zeit durch Heurath mit Überkommunge armer Saltzverwandten in die Sülz gerathen, — von den Geschlechtern, so bey adelichem Stande mit Fhürunge ihres offenen Helm undt Schildes konnen und müssen gelitten werden, die noch eglischermaßen, doch nicht sonderliches stark, dieses Kleinot der Sülgen nur allein des Sommers aus einem Brunnen, der in Tagt undt Nacht über die 400 Tonen Waßer auffquillet (:welcher eglische Ellen weit mit eichen Balken umbfaßet und durch Rören bis an die Pfannen in die Koten geschüret wirdt:) mit weinig Arbeitsvolf unterhalten und kochen lassen: sind die Skieffe, die Rangen, die Gutzemer, die Kalsowen, der einzige und letzte Bielke, welcher eine Bulgrinen hat, Jeremias genant, die Prißen, die Fretter, davon nur noch einer, der Bürgermeister, Herman genandt und

¹⁾ Ueber den Ausgang dieses Geschlechts vgl. Riemann, S. 273 Anmerkung.

sein Sohn bey Leben, die Tesemer seindt auch gar weinig; außers (1226) halb der Kinder, die der Burgermeister Ambrosius Tesemer, — ein seher wolversuchter Man, der zu Hierusalem, Constantinopel, Alkair in Aegypten und sonst hin und wider herumer sein peregriniret und mit meinem Herrn Vatern Geschwisterkindt gewesen, hat zur ersten Frauen gehabt des Stiftsvogdes Herrn Paul Damigen auff Strachmin eheliche Schwester. Sein Bruder, der erstochen worden, Paul geheissen, hat auch eine von disen Schwestern gehabt, der dritte Zacharias, welcher noch lebet, hatte erst eine Wopersnowin undt igo auch eine Damigin, des Lucas Damigen auffm Bullenwinkel Schwester, der vierdte und gefahrte [Doctor Liborius] Tesemer ist als ein fürstlicher Raht des Herzogen von Braunschweig zu Wulffenbüttel gestorben, hat unter andern einen feinen Sohn gelaßen, Felix¹⁾ geheissen, der noch daselbst am itigen fürstlichen Hofe bey guttem Wolstande und mir dis Jahr alda große Ehre erzeiget, da ich von meiner septentrionalischen Reise heimkommen; sonst ist dises Tesemer Herr Better, Paul Tesemer, Canonicus zu Hamburg gewesen und lange Zeit auffm dem Hause Voerden in einem Zimmer, wegen einer Uneinigkeit mitm andern Canonico, zu Unrecht vom Erzbischoffe zu Bremen gefenglich gehalten worden; derselbige soll nur Töchter und keine Söhne gelaßen haben. — Diser Tesemer ihre Wapen ist auff offenem Helm eine blau halbe Lilie und in abgetheiltem Schilde auff blauwen Felde 3 gelbe Sternen und unten eine blauwe halbe Lilie auff gelbem Felde. Sonsten findt noch andere Tesemer, so einen blauwen Balken im rotem Schilde führen und auffm Helm stehen 3 Knebelspieße mit den Spitzen hinunter gebogen. Diser Ambros Tesemer und dan seiner Schwester undt meiner Mutterbrudern, des verstorbenen Burgermeister Georg Braunschweiges Sohne, und dan mein einziger Better, Herr Peter Simmer, etc. sind nu mehrentheils die Bohrnembsten, so das Saltwerk noch im Verlage behalten undt derer Weiber Silber- und Goldtgesmide mit roten scharlachen Mänteln undt Hermelin gefüttert, zum Unterscheide anderer Einwohner, tragen mügen.²⁾

-----³⁾

Was nun auch weiters meine liebe Eltern be- (1242 Zeile 27 [198]) trifft, davon noch die Mutter, des Geschlechts eine von Braunschweig, nach dem Willen Gottes bey Leben, ist solche, wie in ihrer Genealogia zu sehen, meinem Herrn Vatern Joachim Simmern anno 1580 vormehlet, den

¹⁾ Riemann, S. 415.

²⁾ Ebenda, S. 363 u. f.

³⁾ Von hier ab, Blatt 1226 Zeile 32 [S. 150] folgt Simmers eigene Lebensgeschichte; dieselbe reicht bis Blatt 1242 Zeile 27 [S. 198] und ist bereits abgedruckt in den Balt. Stud. 39, S. 1 bis 42.

Gott der Allmächtige von ihr und der mäheligen Welt abgefodert kurz vor meiner Hochzeit anno 1605, hat mit ihr gezeuget 2 Söhne undt 5 Töchter, davon die elteste Jungfer Anna gestorben undt wir übrigen, alle bey wohlhabenden Mittelstande, noch so lange es dem liben Gott gefellig, bey Leben undt im Ehestand wohnen.

Mein Vater seliger ist nicht alt worden, den er ist (1242^v [199]) anno 1554 den 24. Augusti geböhren von der Margaretha Dargatzin, so die letzte ihres Geschlechts gewesen, welches adeliches Geschlecht umbs Jahr 1396 durch einen Tideke Dargatze, welcher sein Lehengut verkosft, am ersten in dise Stadt kommen und baldt zum Burgemeister erwöhlet worden, und anno 1605 den 21. Septembris gestorben. Sein Vater hat Cosmus Simmer geheissen, bei welchem er auch zunächst unter einem besondern Steine begraben ligt an dem Orthe der Kirchen, woselbst hin ich ihme aus kindschuldiger dankbahrer Pflicht folgendes kleines Epitaphium habe auff eine kupfferne Tafel in Breslauw mhalen undt über, auch unter eglliche Emblemata, so allein den zeitlichen Todt undt das ewige Leben vorbilden, mit nachfolgende Wort habe schreiben undt setzen lassen, weil der Tag und das Jahr seines seligen Abscheides von dieser mäheligen Welt schon auffm Grabsteine vorhanden.

Deo Opt: Max:

Sac:

Non homo sed miseria hominis moritur.

Dn: Joachimo Simmern S. R. C.

Parenti opt: bene merito pietat: et debita gratitud: ergo

Cosmus Simmer,

Sac: Caes: Majest: Aulicus, etc.

Vratislaviae P. F. C.

Anno MDCXV.

Ultimus morborum Medicus Mors.

A. L.

Lebe ehrlich

Stirb selichlich.



Was nun diser ehrliche Mann von Anno 1583 hero, daß er in den Raht zu Colberg erköhren, vor Mühe und Fleiß wegen der Stadt gemeinem Besten, als auch der Sülze-Aufnehmen die Zeit hero seines Lebens vor Molestia undt Gutthat mit Haltunge undt (1243 [200]) schidener Amter über die Stadtgüter, Wälder und Mühlen gehabt undt bewiesen, wirdt noch villeicht bey diser Stadt unvorgessen sein undt hat solches Gezeugniß ihm Geistlichen undt Weltlichen, da er zu seinem Ruhe-

bettlein, zwar in meinem Abwesen, sowohl der Pastor Herr Gregorius Scholasticus bei seiner Reich-Predigt, als auch wegen des Rathes der Syndicus Doctor Joachimus Navin die Abdankunge gethan, [hats] manchem ehrlichen Einwohner und getreuwten Bürger, die ihme in großer Menge das Geleit gegeben, die Trenen aus den Augen fließendt machen, daß sie sodanen aufrichtigen Regenten also zeitlig verlohren. Er hat selten seine rechte Gesundtheit gehabt, sondern wegen eines Stiches, den er in seiner besten Jugendt auffm Siegeler-Hause schelmischer Weise (:wie er und der selige Cappitein Simon Adebahr daselbsten eglischen Schiffsterlen auffm Jaglitten herumsharende, die Musica wollen zu ihrem Behueeff abspennig machen:) überkommen, auch oft auf Absendungen des fürstlichen Landt-rechtens gen Cößlin (:in welchen diese Stadt Mitcession haben thut:), auch sonst in Commissionen gebraucht worden, da es dan ungetruncken (:Pommerischer Art nach:) nicht bleibet, ist ihme solches gar übel bekommen, daß er öffter Valetudinarius gewesen. Insonderheit aber ist er Anno 1599, da er auf des Herrn Aegidii Lichtefußen¹⁾ zu Torn bey großer Kette, daß auch dem Gesindlein Füße, Nasen undt Ohren verfroren, so schwach worden, daß er sich daselbsten vom Doctor Tidicer hat müßen curiren lassen undt große Schmerzen wegen der harten Obstructionen, von dem hitzigen Wein überkommende, austehen müßen. Da er folgender Zeit auch von der Stadt mit dem Doctor und Syndico Jacobo Gödemann auf den Hanschetagk gen Anclam vorschiffet worden, ist ihme dergleichen unterwegs zu Stettin wider begegnet, daß er daselbst müßen im Wirtshaus eglische Wochen ligen bleiben undt auf seine Unkosten den berühmten fürstlichen Medicum Doctor Constantin Oseler (:dessen Consilium wegen seiner Schwachheit noch wie auch vile andere meher vorhanden:) gebraucht undt in Summa vilen Apoteken und Medicis, sowol in gedachten Stedten als auch zu Stargardt und Colberg nicht weinigt Geldt gönnen müßen, ist doch alles nur Stück- und Flickwerck an (1243^v [201]) Ihm gewesen, bis Gott der beste Helffer kommen undt verliehen, daß Mors ultimus Medicus gewesen. Unangesehen nu diser seiner stetigen Schwachheit hat er seinen hinterlassenen Kindern undt dem gemeinen Besten also vorgestanden, daß zu wünschen, alle Väter ihren Kindern so vorstehen möchten, seinen Beruf undt Narunge mit Vortsetzung des SalzwäSENS also stark getriben und vortgesetzt als schwerlich ihme einer nachthun wirdt, dazu er dan nicht allein von Grundt aus ein neues Salzhäus gebauwet, sondern auch auf ichtliches Kindt zu dem, was er vorhin von seinen Eltern ererbet, 6 Pfannstellen, also auf ideres Kindt eine Pfannstedte zu Wege

¹⁾ Hier fehlt augenscheinlich das Wort „Hochzeit“, welches im Cod. Landsch. auch steht.

gebracht undt gelassen, so mit dem Nahe-Saltz noch bis auf dato von unserer Frauen Mutter genossen, aber nicht gebrauchet werden. Von Gebäuweden und Heusern hat er derer in der Stadt viere gehabt, so alle stark gemauert und mit Ziegeln gedecket, auch guten Kellern, Sollerren und Stallungen versehen, als das, darinnen noch die Frau Mutter wohnet undt ihres Herrn Vatern gewesen; bei demselbigen hat er einen ganz neuen Kornspeicher bauen und von Grundt auf den Hindergibel aufführen, auch das Haus und die Keller mit lautter Gottlendischen Flisen belegen lassen. Das ander Haus, so vor dem Mühenthor (:daraus auch einmahl, da der von der Osten die Stadt mit 1060 Reutern bei Nacht angefallen undt ersteigen wollen, die Stadt erhalten worden-) gelegen undt des Bischoffs Martini Caritten, nachmals der Boddecker gewesen, ist wider verkosft undt wirdt iho von dem Christoph Manteuffel gehalten.

Das dritte Haus ist am Ringe und hat darin Burgermeister Ulricus Damiß gewohnet, das ist meiner Schwester Gerderuth und ihren Herrn Eberhardt Kundenreichen an Stelle des Brautschages mittgegeben worden. Das vierde, so legen der Adebahre ihrer Behausunge in der (1244 [202]) Steinstraten gelegen, ist an Bürgersleutte verkosft worden undt von denselbigen auf 2 Wohnungen gerichtet.

An Äfferen, Wisen undt anderen ligenden Gründen außerhalb der Stadt ist auch so vile gelassen worden, daß sich zur Not einer wol als ein armer Edelmann davon erhalten konte; insonderheit aber hat unser seliger Vater darumb, daß es von seinen Voretern herkommen, seher vile gewaget auf das Vorwerck undt Güttelein Simmerscampe gar nahendt bey der Stadt gelegen, da er dan nicht allein vile Grabenß an Teichen, Täm undt Zäunen thun lassen, sondern auch von Grundt aus ein gemauertes Haus hat hersehen lassen, ist iho Jochim Kundenreichen mitsampt den Garten undt andern Äffern mher vom Herr Jochim Dopfen (:als deme es umb halb Geldt, was es wol dem Vatern seligen gekostet, zum Brautschag mit meiner Schwester Maria von der Frau Mutter, doch auf Condition, zugeeignet:) auf eyliche Jhar vormitet worden. An Barjschafft, Haußgerethe und Silberwerck ist auch diser Stadt Gelegenheit nach durch göttlichen Segen so vile gelassen, daß nichts zu zahlen, sondern noch einzumahnen und auszuleihen vorhanden gewesen. Mit welcher Treuwe und väterlichen Vorsorge dabey er der Armen, Kirche undt Schulen auch nicht vergeßen, hat also der liebe Vater mich und seinen Kindern ein guttes Exempel gelassen, daß wir dergleichen auch thun sollen undt unsere Zeit nicht mit Müßiggang hinbringen, sondern so wie er den Segen Gottes zu ehrlicher und meßiger Underhaltung seiner und der Seinigen Standt undt Personen gesucht, auch in unserm Stande undt Beruffe vor die Unfrigen

ohne Schade und Nachtheil unseres Nächsten suchen müssen, alsdan werden wirs gewislich auch finden, damit wir auch so, wie es unsere Voreltern gehabt, auch unser täglich Brot haben können.

Sovile nun auch meiner Frauw Mutter Stand undt (1244^v [203]) Herkommen betrifft, ist dieselbige gleichfalls nicht weniger als des Batern von solchen Leutten, derer ich mich keinesweges zu schemen, sondern an Königen, Herren undt Fürstlichen Höffen und Zusammenkünfften sind gelitten worden, auch noch gern gesehen werden, wie den deswegen große Hoffnunge an den jungen Leutten Hermanno undt Sylvestro, Gebrüderen des seligen Jürge Braunschwiges, meiner Mutter Brudersohnen, so nicht allein auf vnderschieden Universiteten sehr fleißig sollen studiret, sondern auch wol peregriniret haben. So wirdt auch noch von des Herrn Simon Braunschwiges Söhnen mit einem Praeceptor außershalb Landes gehalten Hinrich Braunschwig, von welchem man sowol wegen Ansehen der Person als seines Reichthums große Hoffnunge, daß er ein Zirde seins Geschlechtes sein, so sich zimlich weit ausgebreitet undt in allemahl seher fruchtbarh gewesen, also daß von ihnen, so wie sie auch vom Lande in dise Stadt anfanglich kommen, ihrer wider von hinnen auch egliche an andere Örtther, als in Preußen der Herr Simon Braunschwig, welcher zu Dantzig sein Haus am Ringe gehabt undt dreier polenscher Könige Dienste vor einen Raht undt Secretarij gewesen, auch das alte Wapen der Braunschwiger auf öffentlichen Reichstage, wie aus folgender Abschrift derselbigen Wapenbrieffs zu sehen, zur Verbesserung gebracht. Andere, so gen Stettin undt Lünenborg kommen, da sie auch noch mit unter den Saltzjunnern wohnen und floriren, führen das alte Wapen, welches nemlich ein getheilter Schildt, der zu oberst rot mit einem Leuwen, der ein weinig die vorderen Fuß auffgehebet und den Schwanz überm Rücken legendt hat, zu unterst ist das Feldt weiß undt ganz lecher, zu oberst auf offenem Helm (1245 [204]) stehen drey Straußfedern, davon die Mittelfte rot, die rechtere weiß und die linkere gelb, wie solches noch mit mehrem bey ihrem Begrebnuß so wol in den Kirchen zu Lünenborg als auch zu Colberg, zumahl an den Fenstern in Glascheiben noch zu sehen und vorhanden. Und haben die zu Lünenborg mherentheils dise Nhamen geshüret: Daniel, Hans, Hinrich, Steffen undt Hieronimus. Die Jtzigen, so alda noch leben, haben sich seher mit dem Geschlecht der Wigendörffer und Töbing durch Heirath befreundet. Aber wider auf die zu kommen, auß welchen mein Frauw Mutter entsprossen, von denen auch einer gewesen, der eine Voigin von Stettin gehabt, Sitonia geheißn, die aus der Maßen schön gewesen, aber sich zu Todt gehermet haben soll darumb, daß ihr Herr, der Braunschwig, welcher von ihren Brüdern umb vile tausent Gulden nebenst vile andern Adelicn,

auch bürgerlichen Personen betrogen worden.¹⁾ Diese Sitonia Voigin soll sein von einem Grafen [von Nawgarten] zur Ehe begehret worden, da noch die Yhrigen, wie bei Stettin zu lesen, in Flore gewesen, aber demselbigen sein vorseget und diesem Braunschweige, der sein Reichthumb wunderbahrllicher Weise meisttheil aus Italia gebracht, wie und welcher Gestalt habe ich noch nicht eigentlich erfahren können. Allwege finde ich gedruffet in den Monumentorum Italiae des Laurentij Schraderi, daß dieser Gestalt eines Braunschweiges gedacht wirdt.

Joachimo Platte

Camin. Scholastico ac Colbergens. Ecclesiae praeposito Jur. interpreti ac Protae Notario prudentia ac fide probatissimo, agenti aetatis suae annum XLIII. cum Christianis, sepulcrum deposuisset, die XII. MDXXVI. D. Tutpheldus ac Joan. Borger, scriptores Apostolici, ac David Brunswich, Prot. notar. executor. ac amici faciundum curarunt.

Ob nun von diesem David Brunswich der Reichthumb herkommet, stelet noch recht zu erkundigen.

Der, welcher in Preußen kommen und von seinen (1245^v [205]) Eltern, meinen Großvater, lange in frembden Landen, zumahl in Frankreich in Paris zum Studio gehalten und beistehendes Privilegium vor die Scinigen ausgewircket, ist bei den polenschen Königen Sigismundo Augusto, als auch dem Steffano in großen Gnaden gewesen, daß er auch derowegen erblich zum Gnadengelde gegenst Erlegunge weiniges Geldes die Tornische Saltheuser, so man die Suppe nennet und adeliche eigene Jurisdiction haben thut, überkommen undt eine ganze Zeit durch seine Diener und Schreiber halten lassen, bis er solche endlich einem polenschen Abt oder Pfaffen verkaufft umb 18000 fl. undt endlich bey gutter Ruhe in rhümlichen Stande zu Danzig gestorben undt daselbst in die Pfarckirche begraben. Hat 3 Ehefrauen gehabt, darunter die letzte eine Gysin, davon noch bei Leben der Heinrich, von welchem große Hoffnungen wie vor gemeldet, daß er in des Vaters Fußstapfen treten werde. Die Mittelfte ist des Abtts Caspari zur Oliva Schwester gewesen, davon lebet noch eine Tochter, die Herrn Burgemeister Siferden zu Torn vormehlet. Von der Ersten weiß nicht eigentlich, wes Geschlechtes; ist auch noch ein Sohn vorhanden (:auf welcher der Vater in frembden Landen als Polen und Frankreich vile Geld gwandt:), David geheissen, der helt sich auf dem Gute Toporsisch auf beyhm Herrn Aegidius Lichtfuß und begehret nicht zu heurathen. Und so vile auch kürglich von den Geschlechte der Braunschweige, derer Genealogia

¹⁾ Friedeborn, Beschreibung von Stettin, II, S. 93 bis 98, Bohlen, Joachin v. Wedels Hausbuch, S. 252, v. Stoientin, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Zigaretz, S. 239 Anmerkung, u. a. vielen a. D.

so weit ich sie, daß sie auch recht wehre, habe haben können, hiebeinebenst zu sehen. [In der Matricul des Capituli zu Colberg hat mein Ohm und Schwefertochter-Manne, Herr D. Mattheus Braunschweig, Capitular hieselbsten, befunden und ad notam genommen, daß ums Jahr Christi 1322 Henning Braunschweig und Hermann de Damitze item fol. 32, Herder Braunschweig Scholasticus Capituli anno 1367 item fol. 35, Hermann Damitze, Proconsul et Thidemann Braunschweig testes in literis ad Capellam S. Georgii spectantibus anno 1333 item fol. 87, daß Johannes de Brunswick mit bey der Foundation des Closters Belbuck zum Zeugen beygewohnet anno 1320 in die Andreae Apostoli. (S. 206.)]

— — — — — 1) (1246)

[Das dieses Geschlechte der Braunschweige schon vor etlichen 100 Jahren in adelichen Ansehen gewesen, bezeuget Cyriacus Spangenberg in seiner Sächsischen Chronica fol. 381 cap. 221 Anno 1250 haben gelebet Liborius und Johann Brunschwig teste Privilegio oppidi Polizensis, darin sie von J. F. G. Herzog Barnimo zu Zeugen gefüret werden, nebst andern von Adel, mit welchen sie milites genennet werden.²⁾

(: So viel nun ferner die vorgedachte Stadt Colberg betreffen thut, führet dieselbige zu ihrem alten und großen Siegel eine Brücke und 3 Thürmen, so an einem Wasserstrom liget, in Form und Größe so, wie unten stehet, hat sonsten auch zum kleinen und gemeinen Siegel ein sothanes Zeichen: X.³⁾ Hält alle 2 Jahr 2 Jahrmärkte, als den ersten auf Invocavit, den andern aufn Sonntag nach Mariae Heimsuchung:)⁴⁾

(Folgt Abbildung des großen, eben beschriebenen Stadtwappens.)

Auffm Rathhause zu Colberg seindt in alter Tapezerey zu finden, daß vor 100, auch mehr Jahren nun diese Canonici gewesen:

- | | |
|----------------------|------------------|
| 1. Stephan Bock sen: | 3. Johann Tribus |
| 2. Jacobus Gerhard | 4. Jacobus Vake |

¹⁾ Auf Blatt 1246 bis 1248^v [S. 206 bis 212] folgt der Wortlaut des dem Simon v. Braunschweig vom König Sigismund August verliehenen Wappbriefes. Daran reiht sich auf Blatt 1249 die „Genealogische Nachrichte von den Geschlechte der Simmern“, S. 123, 124, während im Cod. Landsch. die in Klammern gesetzten Nachrichten auf S. 120 bis 123 folgen.

²⁾ Pommerisches Urkundenbuch, Bd. II, Nr. 687, S. 71.

³⁾ Riemann, S. 136: „Das Symbol welches auf die Deckel des ältesten erhaltenen Stadtbuches gepreßt ist, sind nicht die gekreuzten Bischofsstäbe des älteren Colberger Wappens, sondern die 1524 von den aufrührerischen Gewerken in ihr Siegel aufgenommenen, auf beiden Seiten gekrümmten Pfannhaken.“

⁴⁾ Die Stelle in (: :) findet sich mit gleichem Wortlaut in dem Original erster Redaction fol. 1265^v hinter der Wappentafel der Colbergischen Geschlechter, als letzter Satz und Schluß der Beschreibung Colbergs.

- | | |
|---|-----------------------------|
| 5. Hermann Beere | 14. Bernhard Eckhardt |
| 6. Simon Kamecke | 15. Johann Berckholt |
| 7. Petrus Wilckow | 16. Nicola Bernikow |
| 8. Johann Wopersnow, Pöbst. | 18. Bardowicus Horne |
| 9. Georg Putkammer | 18. Johannes Martini |
| 10. Martinus Dolmer | 19. Michael Krüsler |
| 11. Martinus Carith, Decanus, ist
hernacher Bischoff worden. | 20. Hermannus Klinckenbecke |
| 12. Henning Bulgrin | 21. Theodoricus Lanckow |
| 13. Joachim Norden, Scho-
lasticus | 22. Petrus Minckes |
| | 23. Johann Lichtefuth, |

Anno 1620, 1621, 1622 in dem Bremischen Kriege und Aufstand, wodurch fast alle Länder in Europa Zerrüttunge gelitten, darunter keiner schädlicher gewesen, als daß wenig eigennütige Leute (: so man hernacher, da ihr Betrug mit Verursachung großer Theurung offenbar worden, Landdibe, schelmische Wipper und Ripper genennet:) den Fürsten, so da Münz-Regalien gehabt, eingebildet, wie sie so großen Nutzen und Einkommen haben könnten, wenn die groben Münzen erhöhet und dagegen mit Zusatz etwas von Kupffer geringer daraus gemacht und umbgemünzet würden, worüber dann solche Mengen leichte Silbergroschen, Bierlinge und dergleichen kleine Sorten zu Wolgast, Stettin und Cöslin, Bütow, auch andere Örter aus alten Düttcken, 5 Groschen, Thalern und dergleichen gutem Gelde geschlagen und gemünzet worden, zu geschweigen des vielfältigen köstlichen Silbers, so Bürgern und Bauern, adeliche auch unadeliche Frauenzimmer von ihren Kleidern an Gürteln, Knöpfen und dergleichen Schätz, so hieran das Land Pommern gehabt, ist abgesehet worden, in Meynung, wenn sie etwa vor 1 Mark fein Silber im Gulden 10 oder 12 überschmierte Kupffer-Flecke bekämen, sie hätten sich gewaltig bereichert, bis letztlich, als alle Dinge auff's Höchste kommen und die Ausländer und Kauffleute nunmehr ihre Rechnungen, Einkauf und Verkauf, auf Gold oder Reichsthaler machten, auch dem Römischen Kayser und anderen niedrigen Fürsten und Herren, wie auch sonderlich diesem Landes-Fürsten, dem Herzog Bugislaw, die Augen geöffnet, solches unordentliches schadhafftiges Münzwesen abgeschaffet, ferneres Wippen verbotthen und sub dato den 1. Februar Anno 1623 in Stettin ein Patent ausgehen lassen, darinnen sub poena Fisci gebotthen, daß der Reichthaler hinferner nicht mehr als 32 Schilling, der Rosenobel 4 Rthlr., der Ungarische Ducaten zu 2 fl. 4 gr. Pommerisch, der Doppel-Schilling nur halb soviel als vor diesem sie gegolten, gelten solten, in Hoffnunge, daß auch hingegen alle Waaren und Victualien dem folgen und auch um die Helffte wohlfeiler gegeben werden. Als aber solches wegen Mißwachs und truckener Jahr nicht angehen

wollen, der Herzog von Wolgast und die Seestädte Hamburg und Lübeck bey ihnen den Reichsthaler nicht unter 2 fl. Pommerisch kommen lassen, item die Cron Polen den Rächtr. noch auf 2^{1/2} Polnisch beyhalten, sowohl auch der Kayser in Schlesien, Mähren und Böhmen solchen auf 5 Orts-Thaler oder 30 guter Böhmischer Groschen, ist 60 Bromberger oder 90 Groschen Polensich, da er doch schon auf 12 und mehr Zahl Thaler kommen, war gesetzt, ist's mit diesem Patent so genau nicht gehalten, sondern der Reichsthaler in anno 1625 auch zu 5 Orts-Thaler nach Valvation guten Geldes genommen und ausgegeben worden.

Anno 1622 den 30. Aprilis zu Cöslin in der Fürstlichen Cantzeley hat Carsten Ristow, gewesener Stiftsvoigt, welcher zu Colberg im Chore begraben, von denen 16 000 fl. Pommerisch, so er bey dem Land-Kasten hatte ausgeliehen, vor die Armen, auch Rectoren der beyden Schulen zu Colberg und Cöslin von 6000 fl. Capital die Zinsen jährlich aufm Sonntag nach Weynachten zu geben verordnet, und ist M. Myrschaeus der erste unter den Rectoren zu Colberg, welcher aus diesem Testament jährlich 60 fl. eingehoben.

Anno 1624 in der Colbergischen Jahrmarkt hat eine Magd aus Danzig mit einer sammeten Joep, damit sie prangen wollen, in Stubbenhagen den Jhrigen eine pestis zugebracht, so bis an den Winter gewähret und darüber in der Stadt und dem Stubbenhagen bey 400 Menschen hingestorben.

Folgendes Jahr hat man hieselbsten zu Colberg im Mayo 3 Sonnen und 2 Regenbogen am Himmel gesehen, darauf im Junio wiederumb das Sterben vor der Münde durch Verursachen eines Fischerweibes, so im dänischen Schiff solcher erholet, angefangen und so stark um sich gegriffen, daß es die Woche vor der Jahrmarkt auch in die Stadt wiederkommen und dem seel. Georgio Ducherowen 3 Kinder nacheinander hingerissen und ihrer 2 in einen Sarg kommen. Der Allmächtige bewahre uns, so noch übrig, und komme mit seiner wohlverdienten Straf gnädig! Amen. Die dann noch so gnädig abgangen, daß dieses ganze Jahr über hieselbsten in peste, auch sonst mehr nicht gestorben als 402 Personen, dagegen 204 wieder geböhren und zur Tauffe kommen.

Anno 1625 hat sich dieser klägliche Fall zugetragen, daß eine Dienst-Magd der andern geklaget, wie sie an ihrer Frauen (:so eines Schlieffs Tochter, die einen Mann Rahmens Höppener zur Ehe hatte:) eine farge und böse Frau hette. Darauf sprach diese: Ach was, thut dem bösen Teuffel Ragen-Krüde gegeben! Das nimmt die junge Sack in Acht, thut des Morgens früh davon in einen Topf voll Warmbier solchen Gifftes, welches sie aus der Apotheken gekaufft, die Kinder kommen aber ehr als

die Mutter zur Suppen, essen, werden aber alle krank mitsampt der Mutter, die aber das Wenigste davon kriegt, und wieder durch fleißige Cur zu rechte kommen. Ein Mägdelein aber, so dar gesehen, daß die Mägde was in den Topf gestreuet, ist an vielem Durchlauf gestorben und beyde Mägde nach Urtheil und Recht einen Griff mit der Zangen bekommen und hernach decolliret worden den 16. Decembris.

Anno 1625 sind diese Parelilien in untengesetzter Gestalt über Colberg den 28. Majj circa horam 8 et 9 matutin. von vielen gesehen worden. (Die Abbildung ist am Rande verzeichnet.) (S. 212 bis 217.)¹⁾

~~~~~

**Genealogische Nachrichtunge** (1249 [553])  
**von dem Geschlechte der Simmern,**

(davon in meinem abgeschribenen Werke, so wol in einem als anderem beßerer Bericht und mehr Nachrichtunge zu finden.)<sup>2)</sup>

Wan eigentlich diese Familie in die Stadt Colberg unter die Saltzverwandten geraten, habe ich nie recht gründtlich etwas erfahren konnen, in den Stettinischen Archiven undt Stadt-Sachen auch sonsten soll zu finden sein, daß zu des Herzoges Wartislai X. Zeiten alda sey ein Thumbherr bey St. Otthen-Kirche in großem Ansehen gewesen, daß er auch ein Privilegium, so diser Fürst wegen der Niderlage den Stettinern gegeben, sub dato Corporis Christi anno 1464 habe nebenst dem Fürsten und andern adelichen Personen als dem Hinrich von der Osten, wie ein Gezeuge, vnder schreiben helfen, der habe Wernerus Simmer geheissen. Sonsten soll die erste Ankunfft der Simmer aus Schweden sein.<sup>3)</sup>

In den General-Historien des Adami Henricpeters, anno 1593 zu Basel gedruckt, lib. 3 fol. 127 wirdt auch eines von Simmer gedacht,

<sup>1)</sup> Von S. 217 bis 252 werden im Cod. Landsch. die Schicksale Colbergs zur Zeit des Wallensteinischen und schwedischen Kriegsvolkes beschrieben, welche bereits in Balt. Stud. 40, S. 17 bis 67, abgedruckt sind. Dann erst folgt mit einem neuen Absatz die „Genealogische Nachrichtunge von dem Geschlechte der Simmern“ von Seite 253 bis 255, woran sich die genealogischen Tafeln und Wappenabbildungen der Colberger Geschlechter, doch in erheblich größerem Umfange als im Original erster Redaktion bis S. 294 anreihen.

<sup>2)</sup> Der eingeklammerte Satz ist nachträglich eingefügt, wie die Farbe der Tinte und die Schrift deutlich erkennen läßt. Durch denselben deutet Simmer auf die vervollkommenen Abschriften seines Werkes, die folgenden Redaktionen desselben hin. Vgl. S. 71 Anmerkung 2.

<sup>3)</sup> Im Cod. Landsch. ist diese Abstammung aus Schweden S. 253 näher ausgeführt.

der Georg geheissen, daß er nebenst Hans Sakken, einem Slesiger, Dittrich von Schonweis, einem Preußen und Simon von Wallenrad, auch andern meher mit sey bei Absterben des in Historien weit bekandten Marggraffen Albrechts von Brandenburg zu Pfortzheim gewesen anno 1557 den 2. Januarij undt Zeugnuß gegeben, daß diser Herr ein seliges Ende genommen. Weß Söhne aber eigentlich dise gewesen und wan sie gestorben oder geboren, kann ich vor keine Warheit setzen.

In den geschribenen Collectaneen des seligen M. Peter Eddlinges finde ich, daß einer Simmerin gedacht wirt mit disen Worten Anno 1548: Laurentius Frorike vxorem suam Wobbeken Simmers pugione interfecit Colbergae die 5. Septembris. Diser Frorike soll mitm Dolsch nach seinem Zungen geworffen haben eben in dem, daß seine Frauw zur Thür hereinkompt undt vom Wurf getroffen wirdt, daß sie sterben müssen. Er-acht davor, es sey meines Eltern-Vatern Schwester gewesen, von deme ich auch nur allein arborem genealogicam anfangen will. (1250 [254])

Auf Blatt 1249<sup>v</sup> und 1250 giebt Simmer eine Stammtafel seines eigenen Geschlechtes, welche aber in der späteren Umarbeitung mehr als den doppelten Umfang erhalten hat. Dann läßt er die Stammtafeln der Braunschweige (Blatt 1251, 1252, 1253), Rangen, Adebahre, Damitz, Hohenhausen, Puttkamer, Stojentine, Blankenburge, Barchmine, Calsowen und Schlieffen (Blatt 1263) folgen, fügt zur Ergänzung die Skizzen der Wappen der Geschlechter Braunschweig, Simmer, Dargatz, v. Horn, Baden, Wockensföt, Lemme, Raute, Blankenburg, Kamecke, Puttkamer, Platen, Damitz, Podewils, Wedel, Wolde, Carnitz, Hahn, Wopersnow, Manteuffel, Parslaff, Barchmin, Zigewitz, v. d. Linde, Parsow, Köller, Hohenhausen, Eden, Schnell, Belitz, Bröder, Stojentin, Mellin, Vulgrin, Bielfen, Schwagelen (?), Borchardt, Gnizemer, Freder, Landen, v. d. Landen, Range, Loitzen (?), Böddeker, Schlieffen, Prißen, Adebahr, Tesseners, Tessenar, Döpken, Grote, Barze (?), Neumann, Schaum, Wuffow, Ghye, Lichtefuß, Stroband, Kundenreich, Merten, Crolow, Ducherow, Kohen, Poley, Mattern, v. Ende bei <sup>1)</sup> und giebt zu jedem Wappen die Tingirungen an.

Den Schluß der Beschreibung Colbergs macht folgende nachträgliche Randbemerkung auf Blatt 1265<sup>v</sup>:

Anno 1627, wie gang Europa wider einander in armis gewesen, undt die Schweden durch Pommern gegen Pohlen slangenweise durch-

<sup>1)</sup> Im Cod. Landsch. sind die Stammtafeln sehr viel ausführlicher und umfangreicher, ebenso ist dort die Zahl der abgebildeten Wappen eine größere, auch sind die Zeichnungen selbst genauer ausgeführt.



gedrungen, daß die Stedte Garnisonen halten müssen, ist diese neuwe Anlage alhir in Colbergk auff 100 Soldaten gemacht, daß vom Hause undt Speicher 1 fl. 20 gr. 12  $\mathcal{S}$ , von einer Buden 21 gr. 6  $\mathcal{S}$ , vom Keller — 10 gr., von der Buden auffr Vorstadt 21 gr. 6  $\mathcal{S}$ , von Silber, Goldt, Perlen, außer deme, was getragen, Zinsgeldern, gewissen Buchschulden, Scheunen, Gerten, Lustheusern, Bihe, Pfanstedten unter 4 Pfd. besetzt, alles vom 100 . 2 gr.

Luchten Akker, Wort, Zins-Akker von 100 fl. / 3 gr.

Wein zum Schank, die Ahm Potir, Sinen (!), Malvesier undt Stein-Wein 8 gr., Frank- undt Landt-Wein 4 gr. Brandtwein die Ahm 5 Ortsthlr. oder 6  $\mathcal{S}$  vom Stoffe. Alle andere Wahren, Gütter, bewegliche undt unbewegliche, als Akker, Wisen, Kauffmanns-Wahren etc. vom 100 fl. 4 gr.

Alle diejenigen, so mit frömbden Gelde handeln, sollen sieder Weinachten vom 100 fl. 10 fl., item die, so ausgewogen Geldt, (:so doch verboten:) solten Zählcher vom 100 geben 10 fl.

Wenhäsen geben vhor die Straffe  $\frac{1}{2}$  fl.

Unvormügende Handwerker geben anstatt der Gütter . . .<sup>1)</sup>, vormügende Tagelöhner anstatt der Gütter 4 gr.

Pfanstedten mit 4 Pfd. Salt beschweret, imgleichen Hausgeräthe, Bücher undt Victualien zur Haushaltung gibt nichts.

<sup>1)</sup> Die Zahl, welche an dieser Stelle stand, ist nicht mehr zu erkennen.





# Drei Briefe Bugenhagens.

---

Herausgegeben und erläutert

von

Lic. Dr. G. Buchwald in Leipzig

und

Lic. O. Vogt in Weitenhagen.



Als dritter Nachtrag<sup>1)</sup> zu der im 38. Bande der Baltischen Studien erschienenen Sammlung der Briefe Bugenhagens folgen hier drei bisher unbekannte Briefe.

Vorher mag bemerkt werden, daß ein Schreiben Bugenhagens vom 9. Juni 1533, in dem er dem Rathe zu Lübeck den Arzt Dr. Georg Curio zur Anstellung als städtischer Physikus empfiehlt, in den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde (VIII. S. 67—69) von P. Haffe veröffentlicht ist.

### 1. Bugenhagen an Gregor Brück.

Wittenberg, d. 1. Oktober 1535.

Gratia Christi sit tecum perpetuo et in aeternum. Hodie primum, clarissime Domine Cancellarie, rediit ex Pomerania tabellio, quem miseram, quem ad te mitto cum literis Domini Justi a Dewitz ad me de causa quam agimus scriptis. Videt tua humanitas, deum adesse, cui ego quotidie hanc rem precibus meis committo, ut sit consultum principi Philippo et Dominae meae principi. Si de altero articulo, nempe de xv<sup>m</sup> milibus ultra dotem, ita habet res, quem ad modum Dominus Justus scribit, cur nunc primum aliud et quod sit incon-suetum exigere?

Scripsit praeterea ad me idem Justus a Dewitz praefectus latine, ex quibus, quae ad nostram rem pertinent, quaedam verba subjungam. Et licet forte quaedam parum momenti habere videantur, tamen nihil tuam humanitatem caelare volo etc.

De primo articulo von der verzicht sic scribit:

Is articulus a duce Philippo in contentionem non revocabitur, quamvis Brandenburgensis Marchio hanc legem adjici passus sit,

<sup>1)</sup> Vgl. Balt. Stud. XL, S. 1—16. N. F. II, S. 57—64.

ut filia sua se suisve filiis sine prole masculina defunctis in bonis mobilibus succederet, nulla prorsus suorum gentilium ratione habita. Quod princeps Elector non gravatim pateretur, modo pacta (quod ego tamen ignoro) nulla obstant, quippe qui Sorori magis prospectum quam gentilibus cuperet.

De altero articulo xv<sup>m</sup> florenorum.

Hoc ad me in literis latinis additur:

Vides igitur, quam non sit iniquum haeredibus Philippi pacisci, quod quindecim illa milia praeter dotem Electoris sorori danda restituantur. Haeredibus, inquam. Nam in alium eventum in ducis Philippi potestate semper est eritque in voluntate futurae conjugii quam optime prospicere. Nisi putes nos magnopere sollicitos esse, ut eos ditemus, qui magnopere cupiunt nos pessum ire [am Rande: Haec nemo alius legat nisi forte princeps.] Haec ubi Doctor Bruck pro singulari sua prudentia perpendit etc.

Et haec addit:

Arbitror etiam non inutile futurum, quo facilius haec causa conficiatur, et nostra mora in eo conventu, quem princeps Elector et dux Philippus habituri sunt, minus molesti vobis simus, si ego ad diem Galli exemplaria earum literarum, quae utrimque dari debent, ad te misero, modo id Doctori Bruck visum fuerit, et ipse vicissim idem sit facturus, quod uterque nostrum quicquid sit adimendum vel addendum in alterius exemplari esset, ad alterum ante conventum posset adscribere.

Hactenus haec ex verbis Domini Justi ad me latine scriptis quae bona fide tibi annuero, quando nunc tecum colloqui non licet, si forte sit in eis quod scire cupias.

Jubet idem Justus, ut se tibi commendem et promittit omnia se curaturum secundum deum ne vel suo principi vel voto Illustrissimi Electoris vel nostrae hoc est tuae et meae amicitiae videatur defuisse.

Tua prudentia nunc curet reliqua. Ego a precibus non cessabo. Quae isthinc vel illinc huc ad me missa fuerint, fideliter curabo, ut tempori et commode reddantur ubi oportet. Pro principis Electoris exitu et reditu hic rogamus. Dominus conservabit eum et sibi et nobis et aliis multis. Amen. Vale cum uxore et liberis in Christo semper.

Ex Witteberga Mdxxxv feria sexta post Michaelis.

T. H. deditus

J. Bugenhagius Pomeranus.

Clarissimo viro et Domino Gregorio Bruck, Doctori juris peritissimo et Illustrissimi Saxoniae Principis Electoris etc. Cancellario dignissimo, domino suo in primis venerando.

Original: Schloß Sternberg, Unterfranken, im Besitze des Herrn Fr. von Deuster.

Ueber Bugenhagens Vermittelung bei der Verlobung Herzog Philipps mit Maria, der Schwester Johann Friedrichs von Sachsen s. Bugenhagens Briefwechsel, Balt. Stud. 38, S. 136 f., Vogt, Bugenhagen, 363 f. — Jost von Demitz war mit dem Kanzler Suave zur Brautschau nach Sachsen geschickt, und führte nun, wie aus unserem Briefe ersichtlich, die weiteren Verhandlungen über den Heirathsvertrag. Die Mitgift bestimmte der Kurfürst auf zwanzigtausend Joachimsthaler. v. Medem, Einführung der evang. Lehre in Pommern, S. 44 f. — Gallus = 16. Oktober. — Johann Friedrich reiste im November nach Wien zu wichtigen Verhandlungen mit König Ferdinand. S. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1892, II, S. 290 f. Vgl. Briefwechsel Nr. 56. Egelhaaf berichtet die früheren, allzu günstigen Auffassungen von den Ergebnissen der Reise.

## 2. Bugenhagen an Georg Rörer.

Wittenberg, d. 18<sup>ten</sup> August 1551.

Gratiam dei et p. per Christum. Scripsisti mihi, Georgi charissime affinis, ex Copenhagen (quam legi ex vetustis scriptis et literis Regum sigillatis a Saxonibus dictam et deinde etiam a Dani Kopman haben, id est mercatorum portum. Sed Dani corruperunt dicentes Kibenhågen, nostri vero Saxones et Gotthi Copenhagen). Scripsisti vero tantum de periculis itineris tui, quae non minus novi atque tu, de rebus autem isthic tuis ne verbum quidem, id quod tamen in primis scire cupiebam. Semper enim tibi volui consultum. Qui autem factum sit, ut tu aversus sis animo nobis, scire non possum. Fortassis hoc effecerunt ista tempora fatalia nobis, qui timore dei non ausi fuimus deserere functiones nostras. Propterea etiam fratres nostri oderunt nos, sed alia specie. Unde canimus et nos cum Christo hoc lugubre<sup>1)</sup> „Beatus, qui non fuerit scandalizatus in me.“ Quin et Regia Majestas ad me scribens ne verbo quidem meminit mearum literarum, quas per te de te ad ejus

<sup>1)</sup> Matth. 11, 6.

Majestatem scripseram, usque adeo ut suspicer Regiam Majestatem ne vidisse quidem illas meas literas candore pomeranico pro te scriptas. At forte, sicut per annum, quando isthic haec cudebantur quasi contra nos, donec ex Cöten reversus maturares abitionem (unde nobis confirmata sunt, quae alias dicta erant nobis) voluisti et solícite curasti apud alios, ut ista occultarentur nobis. Ita nunc vis et curas, ne quid de rebus tuis sciamus. Tu videris, conscientia tua novit, et literae ad R. M. scriptae testificantur, quod vel deserenti nos volui consultum; usque adeo negligitis nos, ut etiam ad nos scribendo nihil scribatur.

De Concilio Tridentino scripsi ad R. M. quae ubi cognoveris, narrato etiam secundum meam salutem dominis et fratribus meis, Reverendo Episcopo Palladio et fratri ejus D. Machabaeo, D. Christierno et aliis Professoribus Scholae vestrae et noctrae. Contrarium concilium hic fuit vere in Spiritu sancto congregatum. De Tridentino ego soleo liberri me pro concione protestari ita: Qui susceperit quae jam ante statuta sunt in Conciliabulo Satanae zu Trent, sive Rex, princeps vel alius, sive civis vel Rusticus ille est diaboli. Apoc. 14. (v. 9): Si quis adoraverit bestiam et imaginem ejus etc. Meus Jonas<sup>1)</sup> abunde testificatur pro nobis contra diabolos i. e. calumniatores nostros, praeterea et contra fratrum melancholicas suspiciones. — Saluta uxorem tuam et liberos. Salutat vos omnes mea uxor et filii. Christus sit cum omnibus nobis et mitiget poenas meritas, qui cum tentatione eventum, ut possimus sustinere<sup>2)</sup> et non deseramus stationem nostram. Amen. Ex W. 1551. 18. Augusti.

D. Joh. Bugenhagen Pomeranus tuus affinis.

Clarissimo viro et D. Mag. Georgio Rorario charissimo affini suo  
zu Kopenhagen.

Rörer bemerft: 10. Septemb. reddita.

Georg Rörer, am 1. Oktober 1492 geboren, war der erste, am 14. Mai 1525 von Luther ordinierte Geistliche und verheirathete sich mit Bugenhagens Schwester Anna, welche am 2. November 1527 an der Pest im Wochenbett starb, s. Briefwechsel, S. 528, zu dem Datum. G. Buchwald, Zur Stadt- und Universitätsgeschichte Wittenbergs, Leipzig 1893, Nr. 12 und 49. — Er war häufiger Gast in Luthers Hause und überaus fleißig im Nachschreiben seiner Predigten und Vorlesungen, auch bei Drucklegung seiner Schriften und der Bibelübersetzung als Korrektor

<sup>1)</sup> Ueber Bugenhagens Jonascummentar s. Briefwechsel, Nr. 246 nebst Anmerkung.

<sup>2)</sup> 1. Cor. 10, 13.



thätig. Ueber die Ursachen seines Wegganges von Wittenberg s. Briefwechsel, S. 493. Uebrigens bitten schon 1547 die Wittenberger Johann Friedrich um eine andere Anstellung für ihn. Ebenda 397. Der von Bugenhagen ihm mitgegebene Brief ist Nr. 246 des Briefwechsels. Bugenhagen erwähnt denselben auch S. 496. — Uebrigens hat Hausleiter in der Neuen Kirchlichen Zeitschrift, 1898, S. 832 ff. als sehr glaubhaft nachgewiesen, daß die Weglassung der Polemik gegen Bucer in der Wittenberger Ausgabe, wegen deren die Zenenser und Amsdorf so heftige Vorwürfe erhoben, mit Luthers Einwilligung vorgenommen sei. — Röser starb in Jena am 24. April 1557. Viele Abschriften Lutherscher Vorträge von seiner Hand befinden sich noch auf der dortigen Universitätsbibliothek. S. Weimarer Lutherausgabe, Bd. XX, S. 204, 803. Darunter obiger Brief Bos. o 17<sup>a</sup> Blatt 185<sup>a</sup> 186<sup>a</sup> und der folgende ebenda Blatt 188<sup>a</sup> 189<sup>a</sup>. — Die älteren Nachrichten über ihn stellte zusammen Mohrnik in Aufsatz über Bugenhagens Angehörige, Balt. Stud. I.

Bugenhagen bezieht sich hier darauf, daß sein und Melancthons Verbleiben in Wittenberg unter Kurfürst Moriz Anlaß zu den heftigen Anfeindungen seitens der lutherischen Eiferer gab.

Ueber Palladius und Machabäus s. im Briefwechsel die im Namenregister nachgewiesenen Stellen. Die Promotionsverhandlungen für Beide sind jetzt abgedruckt bei Drews, Luthers Disputationen, Göttingen 1895, I, 115 f. und 637 f. — Palladius wurde schon am 15. September 1533 Magister artium in Wittenberg. Machabäus war am 25. November 1540 dort immatriculirt. Christiernus ist jedenfalls D. Christiern Torckilsen, von seiner Heimath, der Insel Mors im Limfjord, Morjianus zubenannt. 1485 geboren, hatte er in seiner Jugend viele fremde Schulen besucht. 1519 kehrte er als Magister artium und Baccalaureus beider Rechte in die Heimath zurück und wurde Rektor an der Schule und Vikar an der Frauenkirche zu Kopenhagen. 1520 wird er von Christian II. ausgesandt, um neue Lehrer für die Universität anzuwerben, und bringt von Wittenberg Martin Reinhardt und Matthias Gabler mit, hielt auch selbst Vorlesungen über „die heiligen Dichter“ und wurde im nächsten Jahre Rektor. Als jedoch nach Christians II. Vertreibung die reformatorischen Bestrebungen unterdrückt wurden, ging er 1523 wieder ins Ausland. Wir finden ihn 1527 in Leipzig, dann in Köln, 1528 als Docent der Mathematik und Astronomie in Löwen. 1529—31 hält er wieder Vorlesungen in Kopenhagen, geht jedoch dann wieder ins Ausland, studirt in Montpellier mit Eifer Medizin und erwirbt in Basel den medizinischen Doktorgrad. 1537 beruft ihn Christian III. als Prof. Med. zur Wiederaufrichtung der Universität. Als erster Rektor entwirft er mit Bugenhagen den ersten Plan für die zu

haltenden Vorlesungen; 1539, wiederum Rektor, ist er mit Bugenhagen in Odense zur definitiven Feststellung der Fundationsurkunde der Universität, bei welcher er bis zu seinem Tode am 27. Juni 1560 durch seine vielseitigen Kenntnisse eine höchst angesehene Stellung einnahm. Rördam, Kjöbenhavens Universitets Historie, I, 432 ff. u. ö.

### 3. Bugenhagen an Georg Hörer.

Wittenberg, den 14<sup>ten</sup> Juli 1552.

G. et p. dei per Christum. Gratias ago tibi, Georgi affinis caris., quod scripsisti mihi causas tui discessus. Timor tuus abegit te a tuo sancto officio, ut non dicam a nobis. Hanc tuam fragilitatem auxerunt tui consiliarii nobis ignorantibus, ita ut non potueris hic permanere. Mihi autem Christus per spiritum suum, certe Christiano fato, etiam ignoranti tribuit constantiam permanendi in Ecclesia, quam Pater Lutherus nomine Domini mihi commendavit nec potuerunt me inde exturbare portae inferorum, oblata potentia, divitiae, gloria, promissiones magnarum urbium, favores principum, consilia et preces amicorum, cura pro uxore et filiis etc. Sciebam quidem etiam illa quae tu scribis et deteriora expertus sum, sed timor dei continuit me in officio mihi mandato, et Christus non dereliquit animam meam etiam in mediis inferis. Quamvis enim nondum resurrexerimus, tamen novit haec Sanctorum Ecclesia me in tot mortibus nunquam decidisse a mea spe. Quia nihil moratus vandalica et sclavica mendacia perpetuo usque in hanc horam certis dei promissionibus exhortatus sum Ecclesias hic Christi ad orationem dicens „In nomine domini disse-cabo gentes.“ Ps. 118 (v. 10). Credo et expertus sum preces Ecclesiae non esse inanes. Et spero certa fiducia quod spiritus Christi retinuit me hic, non solum ad has calamitates, sed etiam ad futuras liberationes harum Ecclesiarum etiam super terram, ut nihil dicam majus „Retributionem peccatorum videbis“ „Clamavit ad me et ego exaudiam eum, Cum ipso sum in tribulatione“. Ps. 91 (v. 8. 15).

Daniel praedixit gloriam et potentiam nostri Evangelii contra Antichristum et simul calamitates nostras et liberationes usque ad resurrectionem mortuorum, cum dicit „At fama turbabit eum“ (Dan. 11, 44). Quae brevia verba Apoc: explicat multis in visione a 14 c. usque ad finem libri, et plane nihil aliud dicit, quam quod angelus in Daniele praedixerat. Ut sciamus Christum dominum gloriae misisse suae Ecclesiae in Apocalypsi expositionem Danielis de nostris temporibus. Quarum rerum pars magna sumus, ideo certius judicare

possumus de Apocalypsi quam patres priores. Id quod de nobis Daniel sic prophetavit: „Tu vero Daniel“ ait Angelus „absconde scriptum hoc et obsigna scriptum usque ad tempus finis. Tunc accedent ad eam multi et invenient intelligentiam magnam.“ „Vade, Daniel, quia hoc absconditum et obsignatum est usque ad tempus finis. Multi purificabuntur, igne examinabuntur et probabuntur. Impii autem impie agent, impii haec non curabunt. Intelligentes autem haec observabunt.“ (Dan. 12 v. 4. 9 f.) quemad modum et Christus dicit impiis „Signa horum temporum non potestis dijudicare.“ Matth. 16 (v. 3).

Itaque, Georgi cariss: nihil hic tibi imputamus, ne hoc suspiceris ex verbis meis, tantum abest ut aliquid infirmitatis tibi exprobrems. Novi enim, quam sit mihi curta supellex, et mihi dictum accipio Apo. 3 (v. 8) „Modicam virtutem habes etc.“, quae valde amo, sit Christo gratia in aeternum. Et nos omnes novimus illud „Non potest homo sibi accipere quicquam, nisi fuerit ei datum desuper.“ Joh. 3 (v. 27).

Saluta uxorem tuam et liberos. Ego te amo in veritate. Si quid vultis per me consultum rebus vestris, jubete: quod in me est praestabo. Saluta etiam clarissimos viros et D. Doct: et Mag: et pastores istius Ecclesiae, dominos fratres meos in Christo praeterea saluta quoque reverenter claris. virum et D. Do. Pet. Cap: qui veniebat ad nos cum Regina D. mea clementiss. Item et generosum praefectum arcis, qui liberaliter habebat nomine Regis M. Joh. nepotem meum, quem istic nunc reor non esse. Salutatur vos omnes uxor mea et liberi.

Gener tuus venit ad me cum Anastasia tua filia et filiolo suo. Anastasia ut me vidit, accurrit cum lachrymis et brachiis me statim amplexata dixit filiolo: „Vide avum tuum.“ Postero die in publico consistorio, ubi et Legati senatus Dibensis adfuerunt, composuimus rem inter generum tuum et priorem pastorem, qui ante nos male informaverat. Et nunc plus accipit ex parrochia sua gener tuus quam ante etc. Christus sit cum omnibus nobis in aeternum.

Ex. Wit: hoc tempore misere adfecto MDLII 14. Julii.

Joh. B. Pom. affinis tuus.

Peter Capeteyn, 1511 in Middelburg geboren, kam im Mai 1545 als medizinischer Professor nach Koftock (Krabbe, Die Universität Koftock, S. 460), folgte aber schon im August 1546 dem Rufe nach Kopenhagen, wo er auch Leibarzt des nachherigen Königs Friedrich II. wurde. Im Oktober 1548 begleitete er die Prinzessin Anna nach Kur-

sachsen, und wurde so mit Bugenhagen bekannt. S. Briefwechsel 461 f. Der ebenda, S. 480, erwähnte Unfall begegnete ihm in der Nähe von Löwen, wo er sich 1550 aufhielt. Er starb am 6. Januar 1557. Rördam, U. H. I, 614 ff. — Schloßhauptmann war Herluff Trolle, welcher sich — namentlich auch durch ein reiches Vermächtniß zur Stiftung einer Schule — um Universität und Schule mannigfach verdient machte. S. Rördam, U. H. II, 58 ff., 585 u. ö. — Melancthon richtete an ihn die Vorrede zum Catalogus haereseum des Peter Palladius C. R. IX, 197, wobei er übrigens den auf die Sakramentirer bezüglichen Passus der Schrift Palladius' im Abdruck fortfallen ließ. Rördam I, 264 ff. — Ueber Bugenhagens Neffen Johann Lübbekke s. Briefwechsel, S. 345. Nach Cramer, III, 103, war er noch als Knabe bei Bugenhagen, als dieser das Kloster Eldena visitirte. — Als Pfarrer in Düben findet sich bei Dietmann, Priesterschaft im Kurfürstenthum Sachsen, I, 2, S. 917, Gregorius Rüdell, dessen Ehefrau aber Elisabeth genannt wird (Buchwald).



Die  
Provinzen im Kreise Stolp,  
ihre Literatur und Sprache.

---

Von

Dr. J. Legowski,  
Oberlehrer in Wągrowitz.



Die kaschubische Bevölkerung in der Provinz Pommern bewohnt zwei räumlich getrennte Gebiete, welche sprachlich und konfessionell verschieden sind. In den Kreisen Lauenburg und Bütow wohnen an der Grenze von Westpreußen etwa 5000 Katholiken, deren Sprache fast dieselbe ist, wie die ihrer Nachbarn in den westpreußischen Kreisen Karthaus, Neustadt und Putzig. Dagegen bildet die kaschubische Bevölkerung in der nordwestlichen Ecke des Lauenburger Kreises am Lebaſee und im Kreise Stolp am Leba- und Gardeschen See eine kleine Sprachinsel.

Diese Kaschuben des Stolper Kreises, namentlich die westlich wohnenden Slovinzen, sind in den letzten Jahren Gegenstand mannigfacher Untersuchungen und literarischer Veröffentlichungen geworden; im folgenden will ich einen kurzen Ueberblick über die Arbeiten der anderen Forscher geben, als auch die Ergebnisse meiner eigenen, im Sommer dieses Jahres in das Gebiet der Slovinzen unternommenen Reise niederlegen.

Die Kaschuben des Stolper Kreises bilden nicht eine sprachliche Einheit, sondern zerfallen in zwei Gruppen, die durch den bei Klucken in den Lebaſee mündenden Pustynnibach und die Pustynfaberge von einander geschieden werden. Westlich von diesen wohnen die Slovinzen, deren Volksname von jeher feststand und bekannt war, die östliche Gruppe hat keinen besonderen Namen, diese Kaschuben werden von ihren Nachbarn bald Kabatken, bald Niniaken oder verdeutscht auch Nonkes genannt. Die Slovinzen bieten von allen Kaschuben das meiste Interesse, weil sie die jetzt am weitesten nach dem Westen wohnenden pommerschen Slaven sind — ein Umstand, der für die Erforschung der altpommerschen Sprache von großer Wichtigkeit ist — als auch die einzigen sind, welche die Anfänge einer einheimischen Literatur aufzuweisen haben.

Knoop vertritt in seinen Volksagen<sup>1)</sup> die landläufige Ansicht, daß nur die Kaschuben des Stolper Kreises diesen Namen mit Recht tragen, dagegen die westpreußischen Kaschuben eigentlich Polen sind. Dieser Ansicht

<sup>1)</sup> Volksagen, Erzählungen u. s. w. aus dem östlichen Hinterpommern. Posen 1885. S. V.

schließt sich auch Dr. Tegner an<sup>1)</sup> und meint: „Mit dem allmählichen Aussterben der pommerischen Kaschuben übertrug man den Namen mit auf die 150000 Slaven in Pommern, die einst zum Ordenslande und dann zu Polen gekommen waren und durch ihren räumlichen Zusammenhang immer mehr und mehr polnisch wurden; die eigentlichen Kaschuben am Lebaſee betrachtete man dabei nur als Anhängel und gab ihnen die Sonderbezeichnung Slovinzen, Kabatker. Diesen Namen habe ich nicht unter ihnen gefunden . . .“ Abgesehen von der durch keine geschichtlichen Thatsachen gestützten Vermuthung, daß die Sprache der westpreußischen Kaschuben immer mehr polnisch geworden ist, ist die Behauptung, daß der Name Slovinzen nicht einheimisch ist, nicht richtig; dieser Name war vielmehr schon im sechzehnten Jahrhundert gebräuchlich, und auch heute nennen sich die Kaschuben des oben näher beschriebenen Sprachgebietes slowinsczi ladze, d. h. slovinzische Leute. In Bezug auf die richtige oder unrichtige Anwendung des Namens Kaschuben trifft wohl Quandt das Richtige, wenn er schreibt,<sup>2)</sup> daß alle baltischen Wenden von den Ostpommern, Mähren und Polen Kaschuben genannt wurden, daß aber im engeren Sinne dieser Name besonders den Einwohnern des Landes Belgard an der Persante und Neustettin zukommt. Die slavischen und deutschen Sprachforscher haben auch stets sowohl das pommerische, als auch das westpreußische Kaschubisch als eine Einheit aufgefaßt, und nur darüber herrscht noch immer eine Meinungsverschiedenheit, welche Stellung dem Kaschubischen gegenüber dem Polnischen einzuräumen ist. Doch hat schon Schleicher mit richtigem Blicke erkannt,<sup>3)</sup> daß die Sprache aller Slaven von dem Flußgebiete der Weichsel bis zur unteren Elbe ein einheitliches Ganze gebildet hatte, dem er den geschichtlich begründeten Namen Lechisch gab. Dieses Sprachgebiet zerfiel vielleicht schon in vorgeschichtlicher Zeit in zwei Theile, in das Westlechische mit dem Polabischen und Kaschubischen als Grenzdialekten und in das Ostlechische oder Polnische.

Kürzlich hat der Wiener Professor Jagić in einem inhaltreichen Aufsatze<sup>4)</sup> auf das Verhältniß des Kaschubischen und Polabischen zum Polnischen klarzulegen gesucht, er sagt darüber Folgendes: „Verfolgt man die Lautprozesse innerhalb dieser Sprachengruppe, so wird man finden, daß das Kaschubische bald zum Polnischen, bald zum Polabischen näher steht, also in der That eine sprachliche Mittelstellung einnimmt, die der geogra-

<sup>1)</sup> Die Slovinzen und Lebaſaskchuben. Berlin 1899, S. 6—7.

<sup>2)</sup> Hasselbach und Rosgarten, Codex Pomeraniae diplomaticus. Greifswald 1862. I. Bd., S. 1024.

<sup>3)</sup> Laut- und Formenlehre der polabischen Sprache. Petersburg 1871.

<sup>4)</sup> Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der slavischen Sprachen. Archiv für slavische Philologie. Bd. XX. Berlin 1898. S. 13 ff.



phischen Lage gut entspricht.“ Doch versteht Jagić unter Kaschubisch nur die westpreussische Mundart, die er auch meist nach dem nicht ganz zuverlässigen Wörterbuch des Kamukt anführt. In dem Slovinzischen aber, welches erst jetzt erforscht und bekannt wird, müssen wir den eigentlichen Typus und Vertreter der alten pommerischen Sprache sehen, und das westpreussische Kaschubisch wird dann nur ein Grenzdialekt dieses pommerischen Slavisch sein. Sehr scharf tritt aber bei den slavischen Sprachen die Eigenthümlichkeit hervor, daß die Grenzdialekte den Charakter beider Sprachenfamilien annehmen, zwischen denen sie gestellt sind. Aus dieser Eigenthümlichkeit sind die Lautverhältnisse des westpreussischen Kaschubisch zu erklären, die zwar mit dem Polnischen vieles Gemeinsame haben, mit dem pommerischen Slavisch aber enger verwachsen sind.

Die ältesten Nachrichten über die Slovinzen gaben die bei ihnen entstandenen Schriftwerke; da diese aber lange Zeit verschollen waren und erst in den letzten zwei Jahren bekannt geworden sind, so wußte man von der Sprache, den Sitten und Gewohnheiten dieses Völkchens nur das, was die pommerischen und später auch andere Schriftsteller im vorigen und in diesem Jahrhundert von ihnen gelegentlich berichtet haben. Eine ausführliche Zusammenstellung dieser Nachrichten findet sich in dem bereits erwähnten vortrefflichen Buche Dr. Tegners, interessant sind namentlich die Schilderungen der Tracht, Beschäftigung, der Sitten und Gebräuche aus Hafn und Lorek, während die aus Hilferding geschöpften Notizen sich mehr auf die räumliche Verbreitung, Zahl und Sprache der pommerischen Kaschuben beziehen. Hilferding, welcher das slovinzische Gebiet im Jahre 1856 besuchte, hat zuerst unwiderleglich bewiesen, daß die Kaschuben am Leba und Gardeschen See sich selbst den Namen Slowinsczi, d. h. Slovinzen, beilegen, freilich schrieb Hilferding den Namen in der unrichtigen, aber dem russischen Ohr geläufigeren Form Slovinsti. Auch die Grenzen des slovinzischen Gebietes und die sprachlichen Unterschiede zwischen Slovinzen und ihren östlichen Nachbarn am Lebastrome sind von Hilferding zum ersten Male genau festgestellt worden. Ueber den letzten Punkt äußert sich Hilferding folgendermaßen: „Giebt es einen wesentlichen Unterschied in der Sprache zwischen den Slovinzen und Kaschuben und Kabatken? Nein. Der ganze Unterschied besteht in der größeren und minderen Abweichung von der polnischen Sprache, welche wiederum durch die größere oder geringere Entfernung von den Grenzen der polnischen Nation bedingt wird.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Tegner a. a. O., S. 18, 19.

Die russisch geschriebene Abhandlung Hilferdings und auch ihre deutsche Uebersetzung blieben ziemlich unbekannt, und der Verfasser des ersten kaschubischen Wörterbuchs, G. von Poblocki,<sup>1)</sup> bringt den Angaben des russischen Gelehrten wenig Vertrauen entgegen. Schon vor Hilferding hat der Danziger Pastor Wrongrowius, ein ausgezeichnete Kenner der slavischen Sprachen, ein polnisches Wörterbuch<sup>2)</sup> und eine polnische Sprachlehre<sup>3)</sup> verfaßt, in denen er der kaschubischen und speziell auch der slovinzischen Sprache einen breiten Raum überläßt; auch der kaschubische Dichter Derdowski und von Poblocki haben in ihren Schriften die Slovinzen gestreift, aber erst im Jahre 1880 hat A. Parczewski die Slovinzen zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung gemacht. Das Material, welches Parczewski gesammelt und erst im Jahre 1896 verarbeitet hat,<sup>4)</sup> betrifft hauptsächlich die Geschichte der Germanisirung und die damaligen Wohnsitze und die Volkszahl der Slovinzen; die sprachlichen Notizen sind zwar nicht sehr zahlreich, aber es werden hier zum ersten Male kürzere Texte in der slovinzischen Mundart veröffentlicht. Parczewski hat sich speziell nach der Bedeutung und Anwendung der Namen Slovinzen und Rabatken erkundigt und stellte fest, was schon Hilferding bekannt war, daß die kaschubisch sprechenden Bewohner der Kluden und aller westlichen Dörfer sich selbst Slovinzen nennen und diesen Volksnamen auch bei den Nachbarn führen, daß dagegen der Name Rabatken eigentlich nur ein Spitzname und von den Slovinzen ihren östlichen Nachbarn beigelegt worden ist.

Eine systematische Darstellung des slovinzischen Idioms hat J. J. Mikkola erstrebt und namentlich in den Kluden und Groß-Garde sprachliche Forschungen im Jahre 1896 angestellt. Bis jetzt hat er nur eine kurze Abhandlung in russischer Sprache herausgegeben,<sup>5)</sup> welche die slovinzische Lautlehre behandelt. Charakteristisch für die große Mannigfaltigkeit der kaschubischen Mundarten und für die gleichsam noch im Fluß begriffenen kaschubischen Lautgesetze ist der Umstand, daß Mikkola in vielen Fällen eine andere Aussprache des Slovinzischen in Groß-Garde und in den Kluden fand. Meine eigenen Untersuchungen haben dies bestätigt.

Alle Seiten des slovinzischen Lebens und Treibens, sowohl die Vergangenheit dieses Völkchens, als auch seine Sprache, Sitten und Gewohn-

<sup>1)</sup> Słownik kaszubski, Culm 1887. S. XIV.

<sup>2)</sup> Deutsch-polnisches und polnisch-deutsches Wörterbuch, Königsberg 1823 und 1835.

<sup>3)</sup> Polnischer Wegweiser, Danzig 1821.

<sup>4)</sup> Szczałki kaszubskie w prowincyi pomorskiej. Posen 1896.

<sup>5)</sup> Nieskolko zamietok po kaszubskim gaworam w sjewjerno wostocznoj Pomeranii. Nachrichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, II. Bd. Petersburg 1897.

heiten faßte Dr. F. Tegner ins Auge, welcher sich fast gleichzeitig mit Mikkola bei den Slovinnen und den Kasuben, oder, wie er sie nennt, den Lebakaschuben aufhielt. Die Ergebnisse seiner Studien hat er in mehreren kleineren Aufsätzen<sup>1)</sup> und dann in dem größeren oben bereits erwähnten Werke niedergelegt.

Alle bisherigen Versuche, den Namen der Kaschuben zu erklären, müssen als vollständig mißlungen bezeichnet werden, die meisten, die solche Versuche gemacht haben, gehen auch von der falschen Voraussetzung aus, daß Kaschuben ein von den Nachbarn gegebener Spitzname sei. Dieser Name ist jedoch immer einheimisch gewesen, seine Deutung muß also aus dem Wortschatz des Kaschubischen oder Westslavischen unternommen werden, und die neue Hypothese Tegners, den Namen mit lithauisch kuzabas und kleinrussisch kozub in Verbindung zu bringen, beruht ebenfalls, wenigstens zum Theil, auf jener falschen Voraussetzung. Ich sage zum Theil, da lithauisch kuzabas dem polnischen kazub entspricht<sup>2)</sup> und daher wohl auch dem kaschubischen Sprachstamme angehören dürfte. Aber auch im Kaschubischen würde daraus die Form Kazuben, wo z wie das französische j auszusprechen ist, entstehen und nicht die allein übliche Namensform Kaschuben. Also bleibt die Frage, was der Name Kaschuben bedeutet, immer noch offen, daß aber die vielfach gebrauchte Form Kassuben nicht richtig ist und wohl auf unrichtiger Aussprache der polnischen Schreibweise kaszuba beruht, darin muß ich dem Verfasser des Buches über die Slovinnen beipflichten.

Die einheimische Tracht, alte Sitten und Gebräuche der Slovinnen sind schon längst geschwunden, so daß sie Dr. Tegner im Volke selbst nicht sammeln konnte, aber die Reiseberichte und Schilderungen von Land und Leuten älterer pommerischer Schriftsteller sind wahre Goldgruben für das Volksthümliche der Kaschuben am Leba- und Gardesee, und Tegner hat daraus mit vollen Händen schöpfen können, aber es gelang ihm auch, manchen noch unbekanntem Schatz aus dem Volke selbst zu heben und namentlich Sprichwörter und Schwänke in der kaschubischen Sprache selbst zu verzeichnen.

Der Wortreichthum des kaschubischen Dialekts ist, abgesehen von den älteren Wortsammlungen des Wrongowius und Cenowa, in drei Wörter-

<sup>1)</sup> Die Kaschuben am Leba-see. Sonderabdruck aus dem Globus, 1896. — In der Kaschubei. Aus allen Welttheilen, Heft 10 und 11, Leipzig 1897. — Ein wiedergefundenes slovinnisches Buch. Münchener Allg. Zeitung, Beilage 1897, 135. — Das kaschubische Sprachgebiet. Ebenda, 1896, 220. — Die Kluden. Ebenda, 1896, 188 ff. — Die letzte Slaveninsel in Pommern. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung, 1897, 127.

<sup>2)</sup> Miklosich, Etymologisches Wörterbuch der slav. Sprachen. Wien 1886.

büchern von Pobłocki, Berka (Biskupski) und Namult gesammelt, der grammatische Theil ist im Zusammenhange nur in einem schwachen Versuche von Cenowa bearbeitet worden.<sup>1)</sup> Aber die eben erwähnten Arbeiten und die sehr zahlreichen Einzeldarstellungen der kaschubischen Lautlehre beschäftigen sich ausschließlich mit dem westpreußischen Kaschubisch, die vielfach abweichende Mundart der pommerschen Kaschuben ist nur in den erwähnten Schriften von Parczewski, Mikola und Tegner in allgemeinen Umrissen behandelt werden. In kurzer Zeit soll jedoch auch diese Mundart eine systematische Darstellung in Wörterbuch und Grammatik erfahren.

Seit etwa drei Jahren wohnt nämlich Fr. Loreng unter den Kaschuben, und es gelang ihm, zum Theil mit Dr. Tegner zusammen, im Kirchenarchiv zu Schmolsin und in anderen Kirchenarchiven die gedruckten und handschriftlichen Denkmäler der älteren slovinzischen Literatur zu finden, als auch die lebende Volkssprache soweit zu erforschen, daß er ihre wissenschaftliche Darstellung bereits in Angriff nehmen konnte. Diese älteren slovinzischen Literaturerzeugnisse haben sowohl Dr. Tegner in seinem Buche über die Slovinzen, als auch Fr. Loreng in einer besonderen Abhandlung<sup>2)</sup> erörtert, und wenn ich mit ihrer Besprechung meine eigenen Forschungen zu verwerthen beginne, so will ich vorausschicken, daß ich mich hauptsächlich mit der Sprache dieser literarischen Denkmäler beschäftigen werde. Die äußeren Umstände, wie die Entstehungszeit, die Verfasser u. s. w. werde ich nur so weit berücksichtigen, als es zum besseren Verständniß der Sprache nothwendig sein wird.

Um den Einfluß Polens im östlichen Pommern, dem jetzigen Hinterpommern, dauernd zu sichern, unterstützte Boleslaus Chrobry den Bischof Otto von Bamberg in seinem Bekehrungswerke. Polnische Priester und Dolmetscher begleiteten den Apostel, und da auch Otto selbst die polnische Sprache nicht fremd war,<sup>3)</sup> so fanden wohl die ersten Predigten und Belehrungen der Pommern in dieser Sprache statt und wurden von dem Volke leicht verstanden, da, wie die Sprachreste des zwölften Jahrhunderts sowohl aus polnischen als auch aus pommerschen Urkunden zeigen, damals beide Sprachen nur wenig von einander abwichen. Die Pommern sprachen denn auch zu Otto von den Polen als von *fratres nostri Polonienses*.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Zares do grammatikj kaszebsko-slovinjskje move. Posen 1879.

<sup>2)</sup> Zur älteren kaschubischen Literatur. Archiv für slavische Philologie. XX. Band.

<sup>3)</sup> Ebo sagt von ihm: *Poloniam venit. Ibi in brevi loquelam gentis addiscens. Jaffé, Monumenta Bambergensia, S. 590.* Zu den Ucrani begiebt sich Otto cum . . . interprete quodam Poloniense. Jaffé, S. 672.

<sup>4)</sup> Jaffé, S. 668.

Der daraus entstandene enge kirchliche Anschluß der Pommern an Polen zeigt sich auch darin, daß in der Hauptstadt des Landes, Stettin, die erste Kirche dem polnischen Landespatron, dem hl. Adalbert, geweiht wurde, auch zu Ehren des 1253 heilig gesprochenen Bischofs Stanislaus wurde in Groß-Garde eine Kirche gegründet, die schon 1284 erwähnt wird, und gleich im Jahre 1254 macht Wartislaw von Demmin dem Kloster Belbus eine Schenkung ob reverentiam . . . sanctorum . . . Augustini et Stanizlay.

Mit der Lockerung der politischen Verbindung schwand allmählich auch der kirchliche Einfluß Polens auf Pommern, am längsten wird sich der letztere in dem Stolper Gebiete erhalten haben, welches Anfangs nicht zum Bisthum Cammin, sondern zu der Erzdiözese Gnesen gehörte.<sup>1)</sup> Doch kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die geistlichen Lieder, Gebete u. s. w., deren sich alle slavischen Pommern bedienten, meistens von den Polen entlehnt wurden; zu dieser Annahme berechtigt uns der Umstand, daß einheimische Lieder u. s. w. aus der Zeit vor der Reformation nicht bekannt sind.

Mit der Einführung der Reformation änderte sich die Sachlage, denn einerseits wurde die Volkssprache in der Kirche die allein herrschende, andererseits blieb der größte Theil Polens katholisch, die Einführung der Erbauungsbücher von dorthier mußte also aufhören. In diese Zeit, also in das Ende des sechzehnten Jahrhunderts, fällt der Anfang der einheimischen kaschubischen Literatur in Pommern.

Am 18. Februar 1586 vollendete Simon Krosen,<sup>2)</sup> Pastor in Bütow, die Vorrede zu seinem kaschubischen Gesangbuche, in welcher er dieses Werk mehreren pommerschen Fürsten widmet und die Hoffnung ausspricht, daß mit ihrer huldsvollen Unterstützung noch andere slovinnische Gesang- und Predigtbücher entstehen werden. Krosen sagt, daß er unter der Regierung dieser Fürsten geboren und erzogen worden sei, giebt aber nicht an, wo sein Geburtsort gelegen hat. Ich möchte nun annehmen, daß er weder im Lande Bütow, noch in Lauenburg geboren sei, denn die Sprache seines Buches nennt er die slovinnische (Slawiesky ięzyk), und den kaschubischen Einwohnern dieser beiden Gebiete ist diese Bezeichnung fremd, demnach dürfte sein Geburtsort in dem westlichen Theile des Kreises Stolp, unter den Slovinnen, zu suchen sein.

<sup>1)</sup> Parczewski a. a. O., S. 13 f.

<sup>2)</sup> Lorenz und Dr. Tegner nennen ihn immer Krosen, obgleich er sich deutlich Krosen unterschrieben hat; die im Gesangbuche des Krosen und auch bei Pontanus vorkommende polnische Genetivform lautet Krosena und setzt einen Nominativ Krosen voraus. Daß von Wuttstraß mit Kroway bezeichnete Gesangbuch (Tegner, S. 132) scheint eine verdorbene Form des Namens Krosen zu sein.

Ist nun die Sprache des Krosneyschen Gesangbuches slovinzisch oder polnisch?

Da, soweit wir wissen, das Krosneysche Gesangbuch der erste Versuch war, die bis dahin in der pommerischen Kirche herrschende polnische Sprache durch die slovinzische Volkssprache zu ersetzen, so dürfen wir nicht erwarten, daß Krosney sofort vollständig mit der polnischen Sprache brach und reines Slovinzisch anwandte. Erstens durfte er das aus Opportunitätsgründen nicht thun, da viele polnische Bezeichnungen geläufig geworden waren und das Volk im kirchlichen Leben konservativ ist, dann war es unmöglich, in der literarisch noch nicht ausgebildeten Mundart höhere Begriffe auszudrücken. So behielt Krosney sowohl in den aus dem Deutschen übersehten Liedern — und diese machen die Mehrzahl aus —, als auch in seinen Entlehnungen aus polnischen Gesangbüchern alle polnischen Wörter und Sprachformen, die den Slovinzen ohne weiteres verständlich waren, bei, die übrigen ersetzte er durch kaschubische. Freilich müßten wir, um im Einzelnen die Abweichungen Krosneys von der Volkssprache feststellen zu können, die slovinzische Mundart aus dem sechzehnten Jahrhundert kennen, und daß sie mit der heutigen nicht identisch war, dafür giebt uns der Krosneysche Sprachgebrauch selbst Andeutungen. Die Veränderung des altslavischen i in e ist jetzt bei den Slovinzen allgemein durchgeführt, Krosney schwankt noch zwischen i und e, schreibt z. B. nosiel statt nosil, aber bylo, wszystko, Maria statt des heutigen belo, wszetko, Mareja, dann hat er die Formen ogrod, panna, cerkiew, ona chce statt wogard, panaszka, cerkwia oder cercje, na ce u. s. w.

In Krosney finden sich auch Belege dafür, daß sich die slovinzische Sprache parallel mit der polnischen entwickelt hat, z. B. in der Uebersetzung des Liedes von Luther: „Der Tag ist so freudenreich“ kommen die Genetive: Od iedne Dzewice cudne wie im Altpolnischen, wogegen es in dem unten abgedruckten Liede von Stohentin heißt: Te swy milszny nie wezdrzysz mit Genetiven auf y wie im heutigen Polnisch. In dieser Richtung bewegten sich auch die schriftlichen Verbesserungen, welche in dem gedruckten Texte des Schmolsiner Exemplars über manche alterthümliche Form später gesetzt wurden.

Die Erwartung Krosneys, daß seinem Gesangbuche andere slovinzische Erbauungsbücher folgen würden, sollte nicht sobald befriedigt werden, erst nach 60 Jahren gab der Schmolsiner Pastor Pontanus zwei slovinzische Bücher heraus, den Katechismus und die Passion.

Von diesem ersten Pastor des selbstständig gewordenen Schmolsiner Kirchspiels befindet sich in der Schmolsiner Kirche ein zu seiner Lebzeit gemaltes Bild; über dem Haupte des würdigen Greises schweben Engel mit folgender Aufschrift: Michael Pontanus in templo hoc a Celsissima

Croy Ducissa in honorem Dei noviter extracto . . . primus Minister natus est Stolp: Pom: Aō 1583. Danach sind die Angaben Tegners, der Pontanus den Vornamen Melchior giebt und seine Geburt in das Jahr 1578 verlegt,<sup>1)</sup> zu berichtigen. Wie der Titel des Katechismus lateinisch, deutsch und slovinzisch abgefaßt ist, so legt sich Pontanus drei Namen bei oder richtiger gesagt, übersetzt seinen Namen in zwei Sprachen. Am Schlusse seines Katechismus schreibt er nämlich: Ty ksaszky . . . na jawnos wydal Michal Mostnik (alias Pontanus albo Brückmann), d. h. dieses Buch gab heraus Michael Mostnik u. s. w. Aus dieser Bemerkung könnte man schließen, daß der eigentliche Name des Verfassers des Katechismus Mostnik lautete, vom kaschubischen most, die Brücke, und daß Brückmann und Pontanus nur die in jener Zeit üblichen Uebersetzungen wären; wie dem auch sei, Pontanus ist im Herzen des damaligen Slovinzenlandes geboren, und die fließende, korrekte Sprache seines Katechismus legt die Vermuthung nahe, daß er das Slovinzische von Jugend an gesprochen hat. Sein Katechismus, welcher den slovinzischen Titel führt: Maly Catechism D Marcina Luthera Niemiecko Wandalski abo Slowięski u. s. w., ist 1643 in Danzig gedruckt worden; der Verfasser hat ihn nicht für das Volk bestimmt, sondern als Handbuch für den Geistlichen, da von Seite 127 an die Formeln des Aufgebots und der Trauung, wie sie der Geistliche zu gebrauchen hat, abgedruckt sind.

Pontanus folgte seinem Vorgänger Krosch und bildete aus dem Polnischen und Slovinzischen eine literarische Sprache, die von der heutigen slovinzischen Umgangssprache in vielen Formen abweicht und sicherlich auch von der Mundart des siebzehnten Jahrhunderts verschieden war, aber sowohl damals, wie auch heute noch von den Slovinzen leicht verstanden werden konnte. Wenn wir zunächst die Sprache des Pontanus mit der des Krosch vergleichen, so bemerken wir, wie viele alte Formen des Letzteren bei Pontanus schwinden und neueren Platz machen; die Sprache des Pontanus steht dem heutigen Slovinzisch viel näher, als die des Krosch. Ganz deutlich kann man dieses an dem Liede D. Paul Ebers „Herr Jesus Christ, wahr Mensch und Gott“ sehen, welches Pontanus aus Krosch übernommen und auf Seite 49 der Passion abgedruckt hat. Pontanus ändert hier nämlich die veralteten Formen und giebt ihnen einen modernen slovinzischen Anstrich. Um zu zeigen, wie weit sich die Sprache des Pontanus von der

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 133. In der Greifswalder Universitätsmatrikel, Publicationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven, Bd. 57, S. 2, findet sich im Januar 1647 folgende Eintragung: Thomas Pontanus, Michaelis pastoris Smalsii et Annae Farschebotters filius, dimidium Vallensem (solvit). Dieser Thomas wurde später Amtsnachfolger seines Vaters. Smalsii haben die Herausgeber der Matrikel nicht erklären können und statt an Schmolsin an Smalz gedacht.

polnischen entfernt, will ich hier die zwei ersten Strophen des Liedes von Paul Ebers in der Umarbeitung des Pontanus und in der des Königsberger evangelischen Gesangbuches anführen und schicke die Bemerkung voraus, daß ein Exemplar dieses Königsberger Gesangbuches mir in den Klucken geschenkt worden ist und vor langer Zeit in der Kirche zu Glogitz benützt worden war.

Krofej-Pontanus:

Jezu Chrisce Boże wierny  
Zbawiceu miłoserdny,  
Ktory jes człowiekiem się stał,  
Y smierec ceszką dla mnie cyrspiał.

Proszę cię przez twe Męczenie,  
Ukaż mi swe miłoserdze,  
Kiedy w sledne męky przyde.

Das Königsberger Gesangbuch vom Jahre 1778 (?):

Panie Jezu! tyś człek i Bog,  
Cierpiałeś męki, zimno, głod,  
Na krzyżuś za mię żywot dał,  
Z Oycemeś mię swym poiednał.

Proszę cię dla męki twoiey,  
Trzymay mię w opiece swoiey,  
Gdy iuż na ostatnią przyyde,  
A z śmiercią trwogi nie uyde.

Am meisten scheint Pontanus bestrebt gewesen zu sein, die Trauformel in möglichst reinem Slovinzisch abzufassen, um sie den Brautleuten verständlich zu machen, deshalb wendet er darin ganz sorgfältig den Dualis an, der im Slovinzischen noch fortbesteht, im Polnischen aber fast ganz verloren gegangen ist und im westpreußischen Kaschubisch sich nur spärlich erhalten hat. Pontanus scheint ein großer Sprachkenner gewesen zu sein; auf dem vorhin erwähnten Portraitbilde hält er in der linken Hand den offenen Katechismus, dessen Seiten mit den beiden ersten Geboten in slovinzischer Sprache beschrieben sind, die Rechte ruht auf einer offenen Bibel mit syrischem oder chaldäischem und griechischem Text. Auch die Schmolziner Kanzel, welche wohl noch aus der Zeit des Pontanus stammt, hat Inschriften in mehreren Sprachen. Ein solcher Mann war ja gerade berufen, den Slovinzen eine Schriftsprache zu geben und, wo der vorhandene Wortschatz nicht ausreichte, ihn durch Neubildungen zu bereichern. Solcher Neubildungen, die zweifellos von Pontanus stammen, finden wir im Katechismus und in der Passion eine ganze Reihe, und meist müssen sie



als gelungen bezeichnet werden. Einige solche von Pontanus gebildete Worte seien hier angeführt. Furcht übersetzt er durch *bojaczosc* (polnisch *bojaźń*), Kirchenlehrer durch *nauczczarz kościelny* (polnisch *doktor kościoła*), Verfühner durch *ublagacz*, Golgatha, d. h. Schädelstätte, durch *miejscce łysinie* (polnisch *trupich głów*), das Gut durch *zboże* (polnisch *dobro*); nur manchmal wußte sich der slovinzische Verfasser nicht zu helfen, für das Wort Gelegenheit, welches im Polnischen meist durch das dem Lateinischen entlehnte *okazyja* wiedergegeben wurde, wählte er bald *pogoda*, eigentlich günstiges Wetter, bald *łagodność*, welches im Polnischen Milde bedeutet.

Im Jahre 1758 ist eine Bearbeitung des Katechismus, wahrscheinlich von dem Schmolsiner Pastor Engeland, in Danzig erschienen. Der Inhalt ist verkürzt, die Sprache moderner geworden, aber ebenso wie bei Pontanus slovinzisch. Diese Bearbeitung hat Wrangowius 1828 im Jahresbericht der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde und auch selbstständig in demselben Jahre in Stettin von Neuem herausgegeben.

Die drei vorgenannten Werke erschöpfen die gedruckte slovinzische Literatur, aber die schriftstellerische Thätigkeit in diesem Dialekte hörte noch nicht auf, nur blieben die geschaffenen Werke ungedruckt und wurden jedenfalls nur in wenigen Abschriften verbreitet. Episteln und Evangelien war wohl selbst Pontanus noch gezwungen, aus polnischen Bibelübersetzungen vorzulesen, denn die slovinzische Uebersetzung der Perikopen entstand erst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.<sup>1)</sup> Sie besteht aus dem slovinzischen und deutschen Text der Episteln und Evangelien für alle Sonn- und Feiertage des Jahres, die Eintragungen in einem starken in Schweinsleder gebundenen Bande rühren von verschiedenen Händen. Das Werk scheint von einem Schmolsiner Pfarrer angelegt und dann beim Gottesdienst viele Jahre benutzt worden zu sein. Der erste Eigenthümer des Buches wird wohl die meisten Episteln und Evangelien selbst ins Slovinzische übersetzt und eingetragen haben, die anderen Handschriften rühren wohl nicht von den Nachfolgern des ersten Eigenthümers, sondern vielleicht von Nachbargeistlichen her, die ihre eigenen Uebersetzungen einschrrieben. Ganz bestimmt müssen Epistel und Evangelium des 6. Epiphaniastages von einem anderen Verfasser herrühren, da sie sich auch in der Sprache von den übrigen wesentlich unterscheiden. Wenn meine obigen Annahmen zutreffen, so haben wir in den Perikopen eine slovinzische Sprache, an deren Entwicklung viele gearbeitet haben; im Allgemeinen weicht sie nicht bedeutend von der Sprache des Pontanus ab, nimmt dessen Wortschatz auf, bildet aber gleichzeitig einen Fortschritt in der Richtung zur heutigen slovinzischen

<sup>1)</sup> Lorenz, a. a. D., S. 500, Tegner a. a. D., S. 208.

Volksprache. Am nächsten kommen diesem modernen Slovinzisch die oben erwähnte Epistel und das Evangelium des 6. Epiphania-Sonntags, aber sie sind auch viel später wie die anderen eingetragen, die Blätter, auf denen sie stehen, sind ganz rein, während die anderen vom häufigen Gebrauch fleckig geworden sind. Wie ununterbrochen und zielbewußt auch noch in der späteren Zeit daran gearbeitet wurde, die slovinzische Kirchensprache der Volksprache möglichst anzupassen, zeigen die zahlreichen Glossen, welche veraltete oder dem Polnischen entlehnte Worte und Wortformen durch rein slovinzische zu ersetzen suchen. Aus diesem Bestreben gingen noch zwei andere slovinzische Erbauungsbücher hervor, deren Handschriften im Kirchenarchiv zu Schmolzin aufbewahrt werden: ein Gebet- und ein Gesangbuch.

Die Krosensche Lieder Sammlung hat sich wohl bald als unzulänglich erwiesen. So wurde denn dem Schmolziner Exemplar des Krosen eine Sammlung von Liedern, die meist aus dem Deutschen übersetzt sind, angehängt, diese Sammlung ist auf 157 Seiten geschrieben. Die Abfassungszeit dieser geschriebenen Lieder Sammlung dürfte in das Ende des siebzehnten und den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fallen, die Sprache ist auch hier die der Perikopen, stellenweise vielleicht etwas mehr polnisch.

Das handschriftliche Gebetbuch schreibt Lorenz dem Pastor Lindner zu, welcher 1720—33 in Schmolzin wirkte; von dem selbstständigen handschriftlichen Gesangbuche sagt Lorenz, daß seine Sprache fast polnisch ist. Ich finde sie aber nicht mehr polnisch, als in den anderen Liedern, denn merkwürdiger Weise sind die profaischen Schriften mehr kaschubisch, als die in Versen verfaßten.

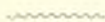
Als letztes Denkmal der slovinzischen Literatur ist eine Sammlung von Eidesformeln zu nennen, die der Rittergutsbesitzer Gustke auf Birchenzin, Kreis Stolp, besitzt. Sie sind in ein eingebundenes Büchlein, ein Heft ohne Deckel, und auf drei besondere Blätter geschrieben und stammen wohl aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Die Sprache ist unbeholfen, durch Germanismen entstellt und wird den slovinzischen Spracheigentümlichkeiten weniger gerecht, als die Sprache der anderen Denkmäler.

Ein kaschubisches Predigtbuch legte der Zezenower Pastor Ziegler gegen die Mitte des laufenden Jahrhunderts an; da ich es aber nicht in der Hand gehabt habe und die von Tegner angeführte Probe zu kurz und nicht fehlerfrei ist, vermag ich über die Sprache dieser Predigten nichts zu sagen.

Es erübrigt mir nur noch, über die Rechtschreibung der slovinzischen Schriftwerke etwas zu sagen. Den Grundstock bildet auch hier die polnische Orthographie, aber man wich von ihr oft ab, ohne ein einheitliches

System auszubilden, so hat man z. B. für den Nasallaut an, gesprochen wie im Französischen, kein besonderes Zeichen angewandt, sondern für on und an das polnische a gebraucht.

Nach dieser Uebersicht der handschriftlichen kirchlichen Literatur der Slovinzen drängt sich wohl jedem die Frage auf: Warum sind die seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bei den Slovinzen entstandenen Werke nur Handschriften geblieben? Die Antwort ist nicht schwer zu geben, wenn man das rasche Zurückgehen der slovinzischen Sprache ins Auge faßt, wie es z. B. Tekner in dem ersten Kapitel seines Buches zur Anschauung bringt. Das Absatzgebiet für slovinzische Druckwerke hat sich seit den Zeiten des Pontanus zusehends so verkleinert, daß man nicht darauf rechnen konnte, so viel Exemplare eines slovinzischen Buches zu verkaufen, daß die Druckkosten gedeckt würden. Eine Ausnahme machte man nur mit der billigen Neubearbeitung des Pontanus'schen Katechismus. So haben denn die Bemühungen der Krosen, Pontanus und ihrer Nachfolger, den evangelischen Kaschuben in Pommern wenigstens auf kirchlichem Gebiete eine eigene Schriftsprache zu schaffen, nur einen vorübergehenden Erfolg gehabt, allmählich verdrängten nämlich die polnisch-evangelischen Andachtsbücher, welche in Danzig und Königsberg gedruckt wurden, die slovinzischen und sind zuletzt bis zum Aufhören des kaschubischen Gottesdienstes ausschließlich im Gebrauch gewesen. Heute findet ein kaschubischer Gottesdienst nirgends mehr statt, weil die Zahl der kaschubisch sprechenden Leute nur eine ganz geringe ist.



Um die gegenwärtige Verbreitung des Slovinzischen und die Sprache der noch lebenden Slovinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen, habe ich im vergangenen Sommer einigen slovinzischen Dörfern kurze Besuche abgestattet und will im Folgenden die Ergebnisse dieser Besuche mittheilen.

Die westlichsten Dörfer, in denen noch ältere Leute slovinzisch sprechen, sind Biegen, Stohentin und Groß-Garde im Kreise Stolp. In Stohentin bedienen sich namentlich der Altstizer P. und seine Tochter der slovinzischen Sprache, aber nur in dem ganz beschränkten Kreise des Alltagslebens. Kaschubische Andachtsbücher hat P. niemals benutzt, und weder er, noch überhaupt Jemand in dem ganzen pommerschen Kaschubendändchen ist im Stande, einen kaschubischen Satz aufzuschreiben, so daß z. B. P. die Besprechungsformeln, die er aus früheren Jahren besitzt, in deutscher Uebersetzung aufgezeichnet hat, er las sie mir aber ziemlich fertig slovinzisch vor.

### Slovinzische Besprechungsformeln.

#### I. Gegen die Wasser-, Futter- und Windrehe.

Mosz te san (Rafallant) wechwacony<sup>1)</sup> nawedze, te me milke dzecatkó, note pæmo Bóg.

Mosz te san wechwacony nawedrze, te ne te pæmo Pana Krestesa Mac.

Mosz te san wechwacony nawiatrze, te note pæmo Pon Krestes.

(Hast du die Rehe vom Wasser bekommen, so wird dir mein liebes Kind, so wird dabei Gott helfen.)

Hast du die Rehe vom Futter bekommen, so wird dabei des Herrn Christi Mutter helfen.

Hast du die Rehe vom Wind bekommen, so wird dir dabei Herr Christus helfen.)

#### II. Gegen Blutung.

W Pana Krestesa wøgardze tam bele trze kwiate, ten pierszy kwiat san zwel Pana Buøga<sup>2)</sup> puømec, ten dregi kwiat, Bog je dobri mesle, ten trzeci kwiat, Bóg rzek: Kre, ja tan (nasal) rzekan, kre, stoj sztell ninia.

(Im Garten des Herrn Christus waren drei Blumen, die erste Blume hieß die Hilfe des Herrn Gottes, die zweite Blume Gott ist wohlgesinnt, die dritte Blume Gott sprach: Blut, ich werde dir sagen, Blut, ich jetzt still.) — Dabei sollen drei Kreuze gemacht werden.

#### III. Gegen das Fortfliegen des Bienenschwarmes.

Wa pszczele, wa mnie niemoce wulecec, wa san moce wesadzec na zelónan łączkan, gdzie nasz Pon Krestus sedzal. Wa mnie moce miód w moj kosz nøsec, miód os wosk z kwiató os róža przeniesc.

(Ihr Bienen, ihr sollt nicht fortfliegen, ihr sollt euch niederlassen auf die grüne Wiese, wo unser Herr Christus gefessen hat. Ihr sollt mir Honig in meinen Korb tragen, Honig und Wachs von den Blumen und den Rosen bringen.)

#### IV. Gegen die Rose.

Róža, jan tę werzekan w Pana Buøga imian, te niemasz wuecec (awesfítbít), ani wepuchnóc, te masz rezejdz jak te wietwie w pløce rezejdan.

(Rose, ich werde dir sagen im Namen Gottes, du sollst dich nicht verbreiten (?), noch schwelken, du sollst auseinander gehen wie die Reiser im Saun.)

<sup>1)</sup> Die fettgedruckten Vokale tragen den Wortton.

<sup>2)</sup> Zweifelsbig zu lesen und so immer, wo u vor ø steht.

## V. Gegen Diebstahl.

Tam sedzeli trzej janielewie, tę macerze Pana Krestusa jej milszny dzecan wachtali, tan mac widzala te chołsniko zdala idóce, narzekla Petrusowi: Rzesze, Petrus rzek, jo mom wyrzeszony tech chołsniko, te se zoje chlope, abe bialki, ze żelolznemi kiejdami, os Pana Krestusa rakema, os z jewo nożema.

(Dort saßen drei Engel, sie bewachten das liebste Kind der Mutter Gottes. Die Mutter sah die Diebe von weitem kommen, sie sagte zu Petrus: Binde; Petrus antwortete: ich habe diese Diebe gebunden, sie mögen sein Männer oder Weiber, mit eisernen Ketten und mit Händen und Füßen des Herrn Christus.)

Darauf erzählte mein Gewährsmann den weiteren Verlauf der Besprechung mit folgenden Worten:

Tam ja je mom wej wszetke webreniony, ten coe mnie ce to wżęc, ten muszy lezac sztell stojące jako sztouf (aweißfüßig) na tym swiece, awe nie przyrechlej z te krejzu wejc, jakoe woen muszy wszetki gwiozde naniebie, a wszelki kamieszki, co na moerzu są, a wszelke kamieszki, co kele niego są, gdzie wen stoi w tym krejzu przeleczyć. On se muszy dac tak dlugę czasu, co ja przejdan os ja wuzdrzan z memi wuczéma, os ja z memi gadkami z nim san pueradza. Ninia ja ce wyczynia los we te chozejbstwa. Os te ja sztuknan trze raze, gdzie woen stoi w tech żelaznych kiejdach: Bieu (auch hier gesprochen) ninia w bæzu ranka!

(Dort habe ich sie alle festgelegt, derjenige, welcher mir etwas wegnehmen will, muß still stehen bleiben wie Staub auf der Erde und nicht eher aus dem Kreise heraustreten, bis er alle Sterne am Himmel, alle Steinchen im Meere und alle Steinchen um ihn gezählt hat. So muß er sich so lange Zeit geben, bis ich komme und ihn mit eigenen Augen sehe und mich mit eigenen Worten mit ihm bespreche: „Jetzt mache ich dich von diesem Diebstahl los.“ Und ich schlage dreimal da, wo er in den eisernen Fesseln steht: „Eile jetzt in die Hand Gottes!“)

## VI. Bei frischen Wunden.

Przasno je ta rejna, swięta je ta sztenia, swięty je ten dzejn, da ta rejna sa sta. Ta niemosz włeczyc, ani wypuchnąc, te niemosz bælec, ta mosz sztell stojec, os niemosz dalej ic.

(Frisch ist die Wunde, heilig ist die Stunde, heilig ist der Tag, da die Wunde geschah. Du sollst nicht schwellen, du sollst nicht schmerzen, du sollst still stehen und nicht weiter gehen.)

## VII. Gegen Brand.

Wegin, te niemusysz palec, ta niemusysz wlecec, tamuszysz biole rzec, te mosz wenic, os nie aufbenic. Te niebe mo medry rand, smiere mo zamną ranka. Tan rankan ja westrechan ten zoli brand.

(Feuer du mußt nicht brennen, du mußt nicht schwellen, du mußt heilen, du sollst ausziehen und nicht einziehen. Der Himmel hat blauen Rand, der Tod hat kalte Hand. Mit dieser Hand bestreiche ich den heißen Brand.)

Die obigen Besprechungsformeln und ihre Erklärungen sind etwas verworren, was auf die große Altersschwäche meines Gewährsmannes zurückzuführen ist, der selbst im Slovinzischen manchmal dieselben Worte verschieden aussprach. Ich habe jedoch alles genau niedergeschrieben, wie er erzählte, da es mir in erster Linie auf die genaue Wiedergabe seiner slovinzischen Mundart ankam. Dasselbe gilt auch von dem folgenden Liede, welches mir derselbe Gewährsmann, diesmal aus dem Gedächtniß, aber unter steter Selbstverbesserung diktierte.

Przez mœrzyńka szeroko  
Do my milszny daleko.  
Przerydaul jem na ji dwor,  
Zaklepal jem na ji dom.  
Weszła dõnnie roszno czesc,  
Roczyla mnie z kœnia zlesc.  
Jo rechli nie zlezan z kœnia,  
Ak swą milszną nie webezdrza.  
Te swy milszny nie wezdrzysz,  
Te tą drożką pojedziesz,  
Tam swą milszną naleziesz.  
Przerydõł jem na ji grób,  
Zaplakal jem wiele zdrob . . . . .

(Ueber das breite Meer  
Weit ist zu meiner Liebsten.  
Ich ritt hin zu ihrem Schloß,  
Ich klopfte an an ihr Haus.  
Die Schwiegermutter trat heraus,  
Sie lud mich ein, vom Pferde herabzusteigen.  
Ich werde nicht eher vom Pferde herabsteigen,  
Bis ich meine Liebste sehe.  
Du wirst deine Liebste nicht sehen,  
Du wirst diesen Weg hinreiten,

Dort wirst du deine Liebste finden.  
 Ich ritt und kam an ihr Grab,  
 Ich weinte viele Thränen . . . .)

Der Rest dieses Volksliedes war nicht mehr bekannt und auch das folgende scheint nicht ganz zu sein.

Nasza matka kuropatka  
 Moleji dzecy bije,  
 A nasz tato w karczman (an ist Nasallaut) idze  
 As gærzelka pije.

(Unsere Mutter, Rebhühnchen  
 Schlägt die kleinen Kinder,  
 Unser Vater aber geht in den Krug  
 Und trinkt Branntwein.)

In Groß-Garde habe ich eine längere Unterredung mit dem 75jährigen Michael Butke gehabt, der auch Mikola, Lorenz und Tegner slovinzisches Material geliefert hat. Von Texten habe ich mir nur zwei Lieder notiren können, die bereits Tegner unter b und c S. 235 veröffentlicht hat, und obgleich ich nicht nur in der Schreibweise, sondern oft auch in den Wortformen von ihm abweiche, will ich die Wiedergabe dieser Lieder unterlassen.

In Schmolsin, dem einstigen geistigen Mittelpunkte des kaschubischen Lebens, kann nach der Angabe des Herrn Pastors Neumeister Niemand mehr kaschubisch sprechen; ein gewisser Joost, den man mir anderswo als des Kaschubischen kundig bezeichnete, blieb mir unbekannt.

Am westlichen Rande des slovinzischen Gebietes, durch den Bach Pustynik und das Giesebitzer Moor von den Kabatten und Lebakaschuben getrennt, liegen die Schmolsiner, Selesener und Zemminer Kluden mit etwa 550 Einwohnern, von denen ein großer Theil noch slovinzisch spricht oder wenigstens versteht. Hier habe ich in Gesprächen mit Martin Klic, Heinrich Czirr, Michael Klic und seiner Frau und Martin Pollex nicht nur meine slovinzische Wortsammlung wesentlich bereichert, sondern auch manche Texte aufgezeichnet. Die Kenntniß des Slovinzischen geht in den Kluden noch so tief, daß man sich noch der früher gebräuchlichen Gebete und Lieder erinnert.

#### Das slovinzische Vater Unser von Martin Pollex.

Wæjzce nasz, chtore te jes w niebie, swancone niech bandze imian twe, przyjdz nom twoje króulestwe jak w niebie, tak na zemi. Twoj chljeb powszednan, mili Jezusku, dzys nom daj, a wetpusc nom nasze wine, nasze grzészy. A niewedze nas w pækuszenie, le nas webawi weto wszewo grzéchu. Abe two jesta moc tro (das heißt trwo) wetwieka dowieka, amen.

**Das Lied „Wasch auf, mein Herz“ slovinzisch, von demselben.**

Wecuc san serce moje,  
 Awe te dej dzanki swoje  
 Temu, chtóry mię bronil  
 J pomocan mojan bel.  
 Te noce, co nas stomel (?)  
 Strzaszlewy jem bel wekrety,  
 Zli szaton nomnia pileweul (pilewell),  
 Ale mnie moj Bog zachœweul.

Zóte zãndasz wofiarę,  
 Já niesan tobie dare,  
 Me wole i kadzedle,  
 Są to piesnie i modlitwe.

Mehr als die drei Strophen, von denen die dritte der sechsten des Originals entspricht, waren nicht bekannt, auch vermag ich nicht zu sagen, ob das Lied in irgend einer slovinzischen Liedersammlung steht, jedenfalls hat das Königsberger Gesangbuch eine vollständig andere Uebersetzung.

**Ein Volkslied (H. Czirr).**

Wczeraĵ wieczor byczcy san gzele,  
 A na zawietrzku nomnie w owse bele,  
 A mnie nie bele telk wo te byczki,  
 Jakie wo te jalewiczki.

Halo, halo, bula rukalo.

Heĵ tam na lance tam na zelony,  
 Heĵ tam dwa szare lezan barony,  
 Pujda waet cebie precz matkœ moja,  
 Tobie rozpœkna serdelkœ twoje.

Halo, halo, bula rukalo.

Tegner hat auf Seite 232 nur die deutsche Uebersetzung dieses Liedes aufgenommen und hat gehört, daß dasselbe von den Soldaten aus der Provinz Posen mitgebracht worden wäre; dieses ist möglich, aber die Slovinnen sind jedenfalls bestrebt gewesen, es nach ihrer Mundart zu verändern.

Michael Klic in den Schmolsiner Kluden besitzt eine deutsch geschriebene Hochzeitseinladung, den Anfang las er mir slovinzisch in dieser Weise vor:

Szczęśce os zgoda w tym domie bądze, wszetko nieszczęśce przed dwierzmi łestanie. Mledi os borszowie i dzewcãta, nimajã mnie wo-bezdrzec, czynice tak duœbrze, os se stawi móli a wieldzy wo dzys za tydzeñ itro zwon szesc w dom . . . ga ja jem jak story weslóny od brotki os nozenia.



(Glück und Friede sei diesem Hause, alles Unglück möge vor der Thüre bleiben. Die Jungen, sowohl Burschen als Mädchen, sie sollen mich ansehen, thuet es genau und stelle sich klein und groß von heute über eine Woche, Morgens um 6 Uhr in das Haus . . . da ich als Hochzeitsbitter (story) von der Braut und dem Bräutigam geschickt bin.)

~~~~~

Ueber die jetzige Ausdehnung des slovinzischen Sprachgebietes führt Dr. Tegner eine Aeußerung von F. Lorenz an,¹⁾ die auch ich hier wiederholen will: „Das slovinzische Sprachgebiet umfaßt heute noch die Dörfer Schmolfiner und Selsejener Klucken, Holzkathen, Scholpin, Birchenzin, Ziegen, Stohentin, Groß- und Klein-Garde, Wittstoc, Rotten mit dem Abbau Blotken und Wittbeck. Der letzte Vertreter des Bietfower Dialekts ist um Ostern vorigen Jahres gestorben. Nach meiner im Juni 1898 unternommenen Zählung betrug die Zahl derer, denen die slovinzische Sprache noch bekannt war, gegen 200.“

Freilich kann nur ein Theil dieser 200 Slovinzen auch fertig kaschubisch sprechen. In Stohentin sollen neben den Gebrüdern Pigorsch noch drei bis vier Leute slovinzisch sprechen, doch konnte ich von einer Frau, die angeblich kaschubisch spricht, nur ein paar slovinzische Worte zu hören bekommen und den melancholischen Satz: Kaszubsceji ledze jako pluwe roztrzaśe se, d. h. die kaschubischen Leute sind wie Spreu verweht. Auf meine Befragung, wie viele Leute es noch in der Umgegend giebt, mit denen man sich slovinzisch unterhalten kann, antwortete der alte Pigorsch, in Roven sei Niemand, in Groß-Garde paar, einige in Ziegen und Schlochow, welches dicht neben Schmolfin liegt. In Birchenzin sollen nur Christian Marschke und Michael Krichen noch slovinzisch sprechen können. Wenn ich diese Angaben und die sprachlichen Zustände in den Klucken berücksichtige, so gewinne ich die Ueberzeugung, daß von den 200 Slovinzen des Herrn Fr. Lorenz vielleicht kaum 50 noch fertig sprechen können, und auch bei diesen werden sich schon viele sprachliche Lücken finden, konnte ich doch z. B. in den Klucken nicht erfahren, wie die so bekannte Kornblume slovinzisch genannt wird.

¹⁾ A. a. D. S. 265.



Die kaiserlichen Lehnsurkunden
für die
Herzoge von Pommern.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Heinemann,

Hilfsarbeiter am Königl. Staatsarchive in Stettin.

Vorbemerkung der Redaktion.

Viele Jahrhunderte hindurch zieht sich der Streit zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen von Pommern wegen des staatsrechtlichen Verhältnisses der beiden Länder. Immer wieder brechen Streitigkeiten hierüber aus, die bald mit den Waffen, bald mit der Feder geführt werden. Einzelne Abschnitte dieses langen Kampfes¹⁾ sind in neuerer Zeit eingehend dargestellt worden von F. Zickermann (Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im 13. und 14. Jahrhundert. Forschungen z. brand. u. preuß. Geschichte, IV, S. 1 bis 120), F. Nachsahl (Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnverhältnisses. Forsch. z. brand. u. preuß. Geschichte, V, S. 403 bis 436. — Der Stettiner Erbfolgestreit (1464—1472). Breslau 1890. — Zur Geschichte des Stettiner Erbfolgestreites. Balt. Stud. XLI, S. 261 bis 278), P. Gähgans (Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II. Straßburger Diss. 1890) und W. Brandt (Der märkische Krieg gegen Sagan und Pommern 1476 bis 1479. Greifswald 1898). Die zahlreichen Schriftstücke, Berichte und Instruktionen, Abhandlungen und Streitschriften, die im Verlaufe des langjährigen Zwistes verfaßt sind, liegen zum Theil in Werken älterer oder neuerer Zeit (G. W. v. Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus; Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis; Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses anno dom. 1464. Balt. Stud. XVI 2, S. 73—129; F. Friebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. 3 Bände. Leipzig 1894 ff.) gedruckt vor. Von besonderer Wichtigkeit für die pommersche Partei waren bei den Verhandlungen die Lehnbriefe, welche pommersche Herzoge von mehreren Kaisern erhalten hatten. Sie werden deshalb nicht nur von den älteren Geschichtsschreibern (Bugenhagen, Micraelius u. a.) angeführt und benutzt, sondern auch sehr oft von den Vertretern der Herzoge den brandenburgischen Ansprüchen entgegengehalten (Vgl. z. B. Balt. Stud. XVI 2, S. 110 ff.,

¹⁾ Im Allgemeinen wird das Lehnverhältnis behandelt bei Haffelbach, Die angebl. Urkunde des pomm. Herzoges Barnim I. v. J. 1250. Balt. Stud. XVI 1, S. 178 ff.

Raumer, Cod. contin. I, S. 274 ff., II, S. 93, und Niedel, Cod. IV 1, S. 375 f.). Im Zusammenhange gedruckt ist der größte Theil von ihnen bisher nur in dem seltenen Werke von Christian, Frhr. v. Nettelblatt, Greinir oder Nachlese von alten und neuen Abhandlungen, Stück 3 (1765). Der Abdruck ist aber sehr fehlerhaft. Sonst sind einzelne der Lehnurkunden an zerstreuten Stellen veröffentlicht. Die Wichtigkeit derselben hat den Gedanken nahegelegt, sie zusammen nach den Originalen, die fast alle im Königlichen Staatsarchive zu Stettin erhalten sind, diplomatisch genau abzudrucken. Diese Arbeit hat der Hülfсарbeiter am Kgl. Staatsarchive Herr Dr. Otto Heinemann übernommen. Im folgenden werden 10 Lehnurkunden, zum Theil in lateinischer und deutscher Ausfertigung, abgedruckt; weitere Erklärungen und Anmerkungen zu geben, ist nicht die Absicht dieser Veröffentlichung. Zur größeren Uebersichtlichkeit stellen wir hier die Daten der mitgetheilten Urkunden zusammen:

1. 1338 August 14.
2. 1348 Juni 12 (lateinisch und deutsch).
3. 1348 Juni 12 (lateinisch und deutsch).
4. 1348 Juni 12.
5. 1355 Oktober 2.
6. 1357 März 4 (lateinisch und deutsch).
7. 1417 Mai 31.
8. 1417 Mai 31.
9. 1424 Februar 17 (lateinisch und deutsch).
10. 1521 Mai 28.

I.

1338 August 14. Frankfurt a. M.

Kaiser Ludwig befehlt die Herzoge Otto I. und Barnim III. von Pommern mit ihren Ländern von Reiches wegen.

Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus ad perpetuam rei memoriam. Dei virtus et sapientia, per quam reges regnant et principes in gentibus dominantur, sic mundi machynam voluit gubernari, ut a summo principe veluti suo capite potentatuum inferiorum presides suarum influenciam caperent potestatum, ut sic a sublimiori sublimia gubernentur, magna quoque a maximo suffragiis continuis tueantur, per quod regalis ceptum glorie in subsidiis firmatum celestibus a recto sui regiminis tramite non recedit. Postquam ergo alto divine dispensacionis consilio universorum auctor,

cui debilitatem nostram placuit extollere, monarchie huius mundi presidem nos effecit, mente sollicita radios totalis intencionis nostre iugiter ad hoc extendere volumus, ut, quantum nobis possibile est, commissum nobis regimen feliciter gubernetur. Quod quidem tunc nos salubriter efficere credimus, cum hos, qui generoso et claro semine ex alto stipite propagati multiplici magnalitate operum nostris se student conformare obsequiis, et a quibus veluti a membris pocioribus imperii revelatio imperatorie claritatis status dependet, tamquam columpnas firmissimas in augustalis edificii machyna stabilimus. Clare igitur et generose propaginis ortus coruscans necnon fida et sincera cordis atque mentis puritas illustrium Ottonis et Barnym, Stetynensium, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducum, nostrorum principum dilectorum, nos inducunt, ut ipsos magni favoris exennio non indignos speciali beneficiorum munere decoremus. Ob quam rem ipsos ac suos heredes veros et legitimos cum ducatibus, principatibus et eorum dominiis universis de consensu et voluntate illustris Ludowici, marchionis Brandenburgensis, primogeniti nostri karissimi, a marchya Brandenburgensi, a qua prefatos suos ducatus, principatus et dominia in feodum obtinebant, presentibus separantes, ipsos cum eisdem ducatibus,¹⁾ principatibus et dominiis Romano imperio, cui etiam antiquitus pertinebant, nostra imperiali auctoritate et clemencia reunimus, ab omni fidelitate et omagyo dicti marchionis et marchye ipsos cum suis ducatibus, principatibus et dominiis supradictis penitus et perpetuo absolventes, hoc presenti censentes edicto, quod deinceps ipsi duces nobis et immediate ac nostris in Romano regno vel imperio successoribus quibuscunque, sicut principes et vasalli imperii, subesse debent et eciam prestare tenentur fidelitatis et omagii sacramenta. Ipsos eciam et ipsorum heredes veros et legitimos supradictos nobis et imperio ad obsequia perpetuo teneri volumus, sicuti imperii principes et vasallos, ita quod nobis et imperio omni loco et tempore, ubi et quando oportunum fuerit, in dampnis precavendis et utilitatibus promovendis teneantur assistere totis viribus et virtute. Et ut prefatus Ludowicus marchio Brandenburgensis, filius noster, et marchya Brandenburgensis, qui per premissa gravantur, saltem in alio aliqualem recipiant reconpensam, ordinavimus et disposuimus cum voluntate predictorum Ottonis et Barnym et presenti edicto censemus, quandocunque dictos duces absque filiis legitimis ab ipsis descendentibus discedere contingerit, quod tunc ducatus et principatus, quos tenent, cum pertinenciis, honoribus, dignitatibus et dominiis universis ad prefatum Ludowicum, fratres ipsius et heredes ipsorum libere devolvantur et remaneant perpetuo penes ipsos. Nulli ergo *)

¹⁾ Hinter da beginnt das Monogramm.

²⁾ Hinter er endet das Monogramm.

omnino hominum liceat, hanc nostre separacionis, absolucionis seu eciam reunionis paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, preter indignacionem nostram, quam ipsum incurrere volumus ipso facto, penam mille librarum auri puri, quarum medietatem fisco, id est nostre imperiali camere, reliquam vero iniuriam passis applicari volumus, se noverit incursurum. In cuius rei testimonium presentes conscribi nostraque bulla aurea ac signo nostro consueto iussimus communiri. Datum in oppido nostro Franchenfurt, in vigilia assumptionis beate virginis gloriose, presentibus illustribus Rudolpho, comite palatino Reni ac Bawarie, necnon Rudolpho, Saxonie ducibus, Friderico, marchione Missnensi, necnon venerabili Heinrico, Augustensis ecclesie electo et confirmato, ac spectabilibus et strennuis viris Berchtoldo, comite de Hennenberg, Johanne, burgrafio de Nurenberg, Ludowico, comite de Ottingen, Heinrico dicto Ruzzen, advocato in Blaewe, Gerwico Guzzone de Lypheim,¹⁾ Heinrico Eysoltzriederio, Dutzlawo de Ekstet, Witingino de Ost, Nycolao de Lusgowe et Gerhardo de Zwerin, militibus, ad hoc specialiter rogatis et vocatis, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo octavo, regni nostri anno vicesimo quarto, imperii vero undecimo.

Signum domini Ludowici Romanorum imperatoris invictissimi.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 73, früher 59a), dessen Siegel abgefallen ist. Original-Transsumt von 1498 Mai 4 ebendasselbst (s. r. Ducalia), fol. 3v. Abschriften: Stett. Arch. B. I. Tit. 2, Nr. 2, fol. 114; Dreger, Cod. dipl. Pom. mscr. IX Nr. 1650.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III (1765), S. 110; Schöttgen und Freysig, Diplomataria hist. Germ. III, S. 38, Nr. 63; Dähnert, Samml. Pomm. und Nüg. Landesurf., Suppl. I, S. 7, Nr. 2; Schwarz, Pomm. Lehnshistorie S. 357 (Auszug); v. Giesstedt, Urkundenammlung S. 183, Nr. 65; Riedel, Cod. dipl. Brand. II 2, S. 135, Nr. 750; Gollmert, Gesch. des Geschl. v. Schwerin III, S. 116, Nr. 115 (Regest); Valt. Stud. XXV 2, S. 168. An letzter Stelle, S. 165 ff., findet sich auch eine genaue Beschreibung der Urkunde.

II.

1348 Juni 12. **Snaym.**

König Karl IV. verleiht dem Herzog Barnim III. von Pommern die Herzogthümer Stettin und Pommern als unmittelbares Reichslehen.

¹⁾ In der Urkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg vom gleichen Tage heißt dieser Zeuge: Diepolt der Güz von Leipheim.

A. Lateinische Ausfertigung.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam. Etsi regie maiestatis circumspecta benignitas universos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris graciae incrementa quadam speciali prerogativa protendit, qui circa Romani imperii honores et comoda cura pervigili obsequiorum continuacione sollicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetyensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum dux, princeps et affinis noster carissimus ad instar clare memorie . . illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra ac predicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspiret nobisque velud Romanorum regi et vero domino suo manifeste prestiterit obediencie, fidelitatis, homagii ac subiectionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes sibi et veris heredibus suis ducatum Stetyensem necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, pheuda et omnia ac singula, que ab imperio tenet et tenuit cum omnibus civitatibus, castris, munionibus, oppidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus montibus vallibus, planis, theloneis, mutis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus ac ceteris pertinenciis suis, in quibuscumque rebus consistant aut quibuscumque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos . . ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate regia nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro regali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque, heredes et successores ipsius cum ducatibus, principatibus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri Romani imperii protectionem, tuicionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris . . imperatoribus et regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius sacri imperii principes et vasallos cum predictis . . ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiquitus extiterunt, reincorporamus, adiungimus et de regie potestatis

plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus, decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores ipsius, duces Stetyenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, ut prefertur, ad nos et ad sacrum Romanum imperium et ad successores nostros in Romano regno vel imperio immediate pertineant et a nobis ac eisdem successoribus, imperatoribus seu regibus Romanorum, ducatus, principatus, terras, dominia et cetera supradicta in pheidum accipient nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, homagii et subiectionis debite iuramenta, ipsos nichilominus heredes et successores ipsorum duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice commodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt, et virtute. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre collacionis, tuicionis, reincorporacionis, adunicionis seu unicionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium presumpserit attemptare, post indignacionem nostram penam mille librarum puri auri se incurrisse cognoscat, quarum medietatem fisco nostro imperiali, residuam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari. In cuius rei testimonium presentes litteras scribi et nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum Znoyne anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, indicione prima, II. Idus Iunii, regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Original im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 93, früher Nr. 81), dessen Siegel abgefallen ist. Abschrift des 16. Jahrhunderts ebendasselbst (s. eod. r. Nr. 93 A.).

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 113; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6001.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gots gnaden romischir kûng zu allen czÿten merer des reichs und kûng zu Behem vorjehen und tun kunt offentlich mit desim brïeve alle den, di en sehent, hõrent adir lesent, wann der hochgeborn Barnym, herczok zu Stetyn, Pomeraner, Wenden und Cassuben, unsir fürste und liebir neve, uns gehuldit, gelobit und gesworn hat, getrewe, gehorsam und undirtenyk zu seyn als eyne romischen kûnige und sÿme rechten herren und hat von uns gemutit sinir lehen, di er von dem reyche zu recht inpfahen sal, des habe wir angesehen getrewen, willegen und steten dienst, den er und selegir gedechtnyss synir vorvarn uns unde dem heiligen ¹⁾ romischen reich ofte

¹⁾ unde dem heiligen auf Rafur.

unvordrossentlich getan hat und noch tûn sol und mak in czukunftegen zeiten, dovon liehen wir und haben vorlegen im und sîn rechten erben das herczoktum zu Stetyn und ouch andir herczoktum und furstentum, land und herschefte, lehen und allis, das er von dem reiche gehabt hat und nach hat mit allen steten, hwsirn, vesten, merkten, dorfirn, mannen, manscheften, welden, pwschen, wassirn und wassirsleuften, bergen, grûnden, slichten, czollen, mauten und mit allen rechten, ern, gnaden und vryheiten und mit allem dem, das dorczu gehôrit, in welhen sachen das sy adir wy man das mit sundirlichen worten benennen mak, in allir der wyse, als diselben dÿnk czu den vrogenanten herczoktumen und furstentumen gehôrn und von aldîr gehort haben, von unsîr kûniglichîr gewalt, di wir habent von dem heiligen romischen reich, dem wir von gots gnaden bevor syn, und bestetegên und han bestetegit ym und sîn rechten erben di vrogenanten herczogtum, furstentum und herschefte mit allir czugehôrunge, als hivor geschreiben stet, mit unsîrn kûniglichîm ceptîr mit alle der schonheit und zierheit, als gewônlich und recht ist, und nemen den vrogenanten herczogen Barnym, syne rechten erben und nochkomen mit den vrogenanten herczogtumen, furstentumen, landen, herscheften und allir czugehôrunge in unsîr und des heiligen romischen reichis beschirmunge und gnade und globen vor uns und unsîr nochkomen, romische keysîr und kûnige, das wir in, sîn erben und nochkomen und allis, das si haben, vor allem gewalde beschirmen und vorsprechin wôllen und sy by rechte behalden. Dorobîr wann der vrogenante herczoge Barnym und syn vorvarn von alten zeiten mit den vrogenanten herczogtumen, furstentumen, landen und herscheften zu dem heiligen romischen reich gehort haben, wellen wir von unsîr kûniglichen gewalt, das er, syn rechten erben und nochkomen mit den vrogenanten herczogtumen, furstentumen, landen und herscheften zu uns und zu dem heiligen romischen reich und zu unsîrn nochkomen an dem selben reich und an dem keysirtum an allis mittil gehôrn sullen und dem ebetlichen incorporyret und voreynit syn und von uns und adir unsîrn nochkomen, romischîn keysîrn adir kûnigen, di selben herczogtum, furstentum, land und herschefte mit allir czugehôrunge zu rechten lehen inpfahen, wenn is sich gebôrit adir czu schulden kûmt, und sullen ouch uns, unsîrn nochkomen und dem heiligen romischen reich huldunge, trewe und gehorsam leiplichen swern und zu unsîrn und des reichis dienst gehôrn und sich vleissen allis des, das zu unsîrn und des heiligen romischen reichs gemach, nucz und eren gehôren mak und unsîrn und des heiligen romischen reichs schaden wedîrn an allir stat zu allen zeiten, so sy beste kunnen adir môgen. Dorumme gebÿten wir allin unsîrn und des reichis und des reichis getrewen, den dese geigenwortege

schrift gekündit wirt, vesticlich by unsirn hulden, das sy wedir desin brief und wedir dyse lehen, beschirmunge und voreynunge und, was hy geschrebin stet, nicht en tun, wer abir frevelich dorwedir tete, der sal tusunt pfunt lötegis goldis zu rechtir pen vorvallen sin, das halp gevallen sal in unsir und des reichis kamir und das andir halbe teyl sal werden den, di das unrecht geleden han. Und des zu orkünde geben wir desin brief vorsegilt mit dem ingesegil unsir küniglichir majestat, der gegeben ist zu Znoym noch Cristis geburt tusunt drihundert jar in dem achtundfirczegistem jare, an dem nehesten dornstage vor sand Vitus tak, in dem andirn jare unsir reiche.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 94, früher Nr. 80). Das Siegel ist abgefallen.

Gedruckt: (Rettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 121; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurkunden I, S. 3, Nr. 1; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6001.

III.

1348 Juni 12. Znoym.

König Karl IV. sichert dem Herzog Barnim III. von Pommern die Anwartschaft auf das Fürstenthum Rügen und die Eventualsuccession in allen Reichslehen der Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. zu.

A. Lateinische Ausfertigung.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex notum facimus universis, quod inspectis multiplicibus et studiosis obsequiis illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducis, principis et affinis nostri karissimi, quibus idem et clare memorie progenitores ipsius nobis et sacro Romano imperio necnon memorie venerande divis Romanorum imperatoribus et regibus, predecessoribus nostris, fideliter adhererunt et ipse heredes ac successores sui nobis et successoribus nostris aucto fidelitatis amore necnon interrate fidei constancia successu temporis fidelius adherebunt, sibi necnon veris heredibus suis principatum Rugianorum et totum dominium illustrium Bohuzlai, Barnym et Wartizlai, Stetinensium, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducum, nostrorum et sacri imperii principum, que a sacro Romano imperio in pheudum tenent et actenus tenuerunt, si predictos heredibus legitimis non relictis decedere continget, nomine vere et iuste successionis damus, conferimus et donamus per ipsum et veros heredes et successores ipsius habendum, tenendum

et possidendum perpetuis temporibus pacifice et quiete condicione tali, quod ipse necnon heredes et successores ipsius principatum Rugianorum et totum dominium supradictum, dum occurrerit, a nobis et successoribus nostris, Romanorum imperatoribus seu regibus, in pheidum suscipere tenebuntur atque prestare obediencie, homagii et fidelitatis debita iuramenta. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire sub pena nostre indignacionis, quam, qui secus attemptare presumpserit, se cognoscat graviter incursum presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Znoyme anno domini millesimo trecentesimo quadagesimo octavo, indictione prima, II^o Idus Iunii regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 95, früher Nr. 82). Siegel fehlt.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 117; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6002.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gots gnaden romischer kûng ze allen zeiten merer des reichs und kûng ze Beheim verjehen offenlich mit disem brif, daz wir haben angesehen getrewen, willigen und steten dinst, den der hohgeborn Barnim, herczog ze Stetyn, Pomeraner, Wynden und Casuben, unser fürste und liber neve, uns und dem heiligen romischem reiche oft unverdrozzenlichen getan hat und noch tun sol und mag in kunftigen zeiten, davon leihen wir im und seinen rehten erben daz fürstentûm ze Rewen und alle herschaft der hohgeborn Bohuslaus, Barnim und Wartislas, herczogen ze Steteyn, Pomeraner, Wynden und Cassuben, seiner vettern, unserr und des reichs fürsten, di si von dem heiligen romischen reich ze lehen gehabt haben und noch haben, also bescheidenlich, ob si stûrben und erben nicht en liezzen, daz er und sein rehte erben daz selb fürstentûm ze Rewen und alle herschaft, wenn ez ze schulden kûmpt von uns und unsern nachkomen rômischen keysern und kûngen ze rehtem lehen enphahen sullen und uns oder unsern nachkomen und dem heiligen rômischen reiche huldung, trewe und gehorsam leipleichen sweren. Da von gebieten wir allen unsern und des reichs getrewen, den diese gegenwertig schrift gekundet wirt, daz si wider disen brif frevellich nicht entûn. Wer aber da wider tet, der sol wizen, daz er in unser ungnade swerlich gevallen ist. Und des ze urkunde geben wir disen brif versigelt mit unserm kunglichen insigel, der geben ist ze Znoyme nach Christus gebûrt drwzehen-

hundert jar und in dem achten und vierzigstem jar, an dem nehsten donerstag vor sant Viti tag, in dem andern jar unserr reiche.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 96, früher Nr. 82a). Siegel fehlt.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 118; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurf., Suppl. I, S. 11, Nr. 5; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6002.

IV.

1348 Juni 12. *Bnaym.*

König Karl IV. befehlt die Herzoge Barnim III., Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. von Pommern mit dem Herzogthum Stettin, dem Fürstenthum Rügen mit allem zum Reichsjägeramte gehörigen Zubehör.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex notum facimus universis, quod consideratis multiplicibus fructuosis obsequiis, quibus illustris Barnym, Bohuslaus, Barnym et Wartislaus, Stetinenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum duces et principatus Rogyanorum principes et affines nostri dilecti, nos et sacrum Romanum imperium digna veneratione sunt laudabiliter prosecuti et se in futurum poterunt adaucto fidelitatis studio reddere graciosiores, eisdem principibus nostris et heredibus ipsorum ducatum Stetinensem, principatum Rogyanorum, Sundis et suas pertinencias, que ad magistratum venationis imperii pertinere noscuntur, necnon ceteros ducatus et principatus, terras et dominia, pheuda ac omnia et singula, que ab imperio tenent et actenus tenuerunt, cum omnibus civitatibus, castris, muntionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et earum decursibus, montibus, vallibus, planis, teoloneis, mutis necnon omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus ac ceteris pertinenciis suis, in quibuscumque rebus consistant aut quibuscumque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate regia nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus ipsosque Barnym, Bohuslaum, Barnym et Wartislaum duces suo et heredum suorum nomine sceptro nostro regali investivimus de predictis et presentibus investimus, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis conditione tali, quod ipsi et successores ipsorum a nobis et successoribus nostris, Romanorum imperatoribus seu regibus,

supradictos ducatus, principatus et terras in pheidum, quociens occurrerit, suscipere tenebuntur et prestare obediencie, homagii et fidelitatis debite iuramenta. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire sub pena nostre indignationis, quam, qui secus attemptare presumpserit, se cognoscat graviter incursum presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Znoyme anno domini millesimo tricentesimo quadragesimo octavo, indictione prima, secundo Ydus Iunii, regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Original-Transsumt von 1498 Mai 4 (s. r. Ducalia), fol. 4 v.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 119; Dähnert, Samml. Pomm. und Nüg. Landesurf., Suppl. I, S. 10, Nr. 4; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6003.

V.

1355 Oktober 2. Prag.

Kaiser Karl IV. befehlt Herzog Barnim III. von Pommern mit dem Herzogthum Stettin und den anderen reichslehenbaren Gebieten und nimmt sie in des Reiches Schutz.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex,¹⁾ ad perpetuam rei memoriam. Etsi imperatorie maiestatis circumspecta benignitas universos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris gracie incrementa speciali prerogativa protendit, qui circa Romani imperii honores et commoda²⁾ cura pervigili, obsequiorum continuacione sollicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum dux, princeps et affinis noster karissimus³⁾ ad instar clare memorie illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra et dicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspi-ret nobisque velut Romanorum imperatori et vero domino suo manifeste prestiterit obediencie, fidelitatis, homagii ac subiectionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis

¹⁾ Die Invocatio mit Ausnahme der Worte feliciter amen und die Intitulatio sind durch die Schrift ausgezeichnet.

²⁾ comoda. B.

³⁾ carissimus. B.

insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius in-tuentes sibi ac veris heredibus suis ducatum Stetinensem necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, feuda et omnia ac singula,¹⁾ que ab imperio tenet et tenuit, cum omnibus civitatibus, castris, municionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus, montibus, vallibus, planis, theloniis,²⁾ muthis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus, ac ceteris pertinentiis suis, in quibuscunque rebus consistant aut quibuscunque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse dinoscuntur, auctoritate nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro imperiali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque, heredes et successores ipsius cum ducatibus et principatibus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri Romani imperii protectionem, tuicionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris, imperatoribus et³⁾ regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius sacri imperii principes et vasallos cum predictis ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiquitus⁴⁾ extiterunt, reincorporamus, adiungimus et de imperialis potestatis plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores ipsius, duces Stetinenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, ut prefertur, ad nos et sacrum Romanum imperium et successores nostros in Romano regno vel imperio immediate pertineant, et a nobis ac eiusdem successoribus, imperatoribus et regibus Romanorum, ducatus et principatus, terras, dominia et cetera supradicta in pheidum accipiant nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, homagii et subiectionis debite iuramenta, ipsos nichilominus heredes et successores ipsorum duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice commodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt et

¹⁾ omnia alia et singula. B.

²⁾ teloneis. B.

³⁾ Hinter et beginnt das Monogramm in B. Das Ende ist nicht zu erkennen, da ein Stück Pergament abgerissen ist.

⁴⁾ Hinter antiquitus beginnt das Monogramm in A.

virtute. Nulli ergo hominum penitus liceat, hano nostre collacionis tuicionis, adunicionis, reincorporacionis seu unicionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium presumpserit attemptare, post indignacionem nostram penam mille librarum puri auri se incurrisse cognoscat, quarum medietas fisco nostro imperiali, residuam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari. Signum serenissimi principis et domini, domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemie regis.¹⁾ Testes huius rei sunt illustris Rudolphus²⁾ senior,³⁾ dux Saxonie, sacri imperii archimarescallus, et venerabiles Arnestus archiepiscopus Pragensis, Iohannes Olomucensis, Fridericus Ratisponensis, Theodoricus⁴⁾ Mindensis et Iohannes Luthomuslensis,⁵⁾ aule nostre cancellarius, episcopi, necnon illustres Rudolphus iunior Saxonie, Bolco Falkembergensis duces et alii quam plures, presencium sub imperialis maiestatis nostre sigillo⁶⁾ testimonio litterarum. Datum Pragis anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto, indictione octava, VI. Nonas Octobris, regnorum nostrorum anno decimo, imperii vero primo.⁷⁾

Nach dem Originale (A) im Königl. Staatsarchiv zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 109, früher Nr. 89a). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts unten steht: Ad mandatum domini Iohannis episcopi Luthomuslensis cancellarii Theodoricus de Stasfordia. — Eine zweite Ausfertigung (B) in der Königl. Bibliothek zu Berlin (Handschriftensammlung B 22), ebenfalls ohne Siegel, außerdem ist rechts ein größeres Stück Pergament schräg abgerissen.

Gedruckt: Kettelblatt, Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 131; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 182, Nr. 2260.

VI.

1357 März 4. Nürnberg.

Kaiser Karl IV. befehlt den Herzog Barnim III. von Pommern und seine Erben mit dem Herzogthum Stettin und verleiht ihnen das Recht, ein herzogliches Barett zu tragen wie ihre Vorfahren.

¹⁾ Die Signumzeile ist ebenfalls durch die Schrift ausgezeichnet.

²⁾ Rudolfus. B.

³⁾ Hinter se endet das Monogramm in A.

⁴⁾ Theodricus. B.

⁵⁾ Luthomuslensis. B.

⁶⁾ [sub bulla nostra aurea] typpario nostre maiestatis impressa. B.

⁷⁾ In B folgt: Ego Iohannes dei gracia Luthomuslensis episcopus sacre imperialis [aule cancellarius vice reverendi in Christo patris domini Gerlaci Moguntini archiepiscopi] sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi von anderer Hand.

A. Lateinische Ausfertigung.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam.¹⁾ Etsi imperatorie maiestatis circumspecta benignitas universos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris gracie incrementa speciali prerogativa pretendit, qui circa Romani imperii honores et comoda cura pervigili, obsequiorum continuatione sollicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassubiorum dux, princeps et affinis noster carissimus, ad instar clare memorie illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra et dicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspiret nobisque velut Romano imperatori et vero domino suo manifeste presterit obediencie, fidelitatis, omagii et subieccionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes sibi et veris heredibus suis ducatum Stetynensem²⁾ necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, feuda et omnia ac singula, que ab imperio tenet et tenuit, cum omnibus civitatibus, castris, municionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus, montibus, vallibus, planis, theloneis, mutis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus et ceteris pertinenciis suis, in quibuscunque rebus consistant aut quibuscunque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem ad presenciam nostri culminis cum vexillis ob hoc solempniter accedentem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro imperiali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis solempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque heredes et successores ipsius cum ducatibus et principatibus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri imperii protectionem, tuicionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris, imperatoribus et

¹⁾ Bis memoriam mit Ausnahme der Worte feliciter amen und et Boemie rex durch die Schrift ausgezeichnet.

²⁾ Stynensem. Original.

regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius, sacri imperii principes et vasallos, cum predictis ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiquitus extiterunt reincorporamus, adiungimus et de imperialis potestatis plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus, decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores sui, duces Stetynenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, qui ¹⁾ fuerint pro tempore, ducale byrretum gestent et in illo incedant, prout eorum predecessores gestasse et incessisse hactenus dinoscuntur, et ad nos ac sacrum Romanum imperium et successores nostros, Romanorum imperatores et reges, immediate pertineant et a nobis et eisdem successoribus, imperatoribus et regibus Romanorum, ducatus et principatus, terras, dominia et cetera supradicta in feudum accipiant nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, omagii et subieccionis iuramenta, ipsos nichilominus heredes et successores duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice comodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt, et virtute. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre maiestatis infringere vel ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit, indignacionem nostram et penam mille librarum auri puri, cuius medietatem fisci nostri imperialis, reliquam vero sepedicti ducis Stetynensis et heredum suorum usibus applicari decernimus tociens, quociens contrafactum fuerit, eo ipso se noverit irremissibiliter incursum. Signum serenissimi principis et domini, domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi, Boemie ²⁾ regis. ³⁾ Testes huius rei sunt venerabiles Iohannes, aule nostre cancellarius, Luthomuschlensis, et Bertholdus Eystetensis, episcopi, illustres Boleslaus Falkenbergensis, Bolko Opuliensis, Iohannes Opavie, Conradus Olsnyczensis et Przemyslaus Theschinensis, spectabiles Burchardus comes Meydeburgensis, magister curie nostre, Albertus burgravius Nurembergensis, Albertus de Anhalt, Burchardus et Iohannes Maydeburgensis, comites, et nobiles Iudocus de Rosemberg, Hoyerius et Lutholdus fratres de Lantstein et Sdenko de Sternberg et alii quam plures nostri fideles, presencium sub bulla aurea typario nostre imperialis maiestatis impressa testimonio litterarum. Datum Nuremberg anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo septimo, indictione decima, IIII. Nonas

¹⁾ Sinter qui beginnt das Monogramm.

²⁾ Sinter Boemie endet das Monogramm.

³⁾ Die Signumzeile ist durch die Schrift ausgezeichnet.

Marcii, regnorum nostrorum anno undecimo, imperii vero secundo. Ego Iohannes dei gracia Luthomuschlensis episcopus sacre imperialis aule cancellarius vice reverendi in Christo patris domini Gerlaci Moguntini archiepiscopi sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi.¹⁾

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 114, früher Nr. 94a). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: per dominum . . cancellarium Nicolaus de Chremsir. Originaltransjunte von 1424 Februar 17 und 1498 Mai 4, fol. 5, ebendasselbst (s. r. Ducalia Nr. 256 und 387a).

Gedruckt: Schöttgen und Kreyfig, Diplomataria hist. Germ. III, S. 48, Nr. 79; (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 139; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 213, Nr. 2622.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gotes gnaden romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Behem bekennen und tun kunt allen den, die diesen brieff sehen odir horen lesen, wann der hochgeborn Barnim, herzog zu Stetin, zu Pomern, zu Wenden und zu Cassuben, unser lieber furst und neve, gleich den hochgebornen siner vorfarn seligen unser keiserlich majestat und des heilig romisch reich allewege wirdichlich geeret hat und mit festem mute, ganczen truwen und loblicher stetikeit in unsern dinsten steticlich ist erfunden, wann er uns auch als einem romischen keyser und sinem rechten herren offenbare gehuldet und gehorsam, trewe und undertenikeit gesworn hat, des haben wir bedacht und gnediglich angesehen rechter trewen stetikeit und lauter diemutikeit, tugend, geneme und nucz dinst, damit er sich uns und dem heiligen reich alle czit mit flicz gelibet hat und sich noch an underlaz liben wirdet, des haben wir im und sinen rechten erben verlihen und verleihen in gegenwertichlich mit rechter wissen das herzogtum zu Stetin und ander herzogtum, furstentum, lande, herscheffe, lehenscheffe und als anderz, das er von dem heiligen reiche haldet und gehuldet hat mit allen steten, vesten, burgen, merkten, dorffern, mannen, manschefften, welden, puschen, holczen, wassern, wassirluften, bergen, talen, eben, zollen, muten und mit allen rechten, genaden, freiheiten, erungen unde andern zugehorungen, an welchen dingen die sin odir wi sy mit besondern namen genennet mugen werden, die zu denselben herzogtume und furstentume gehornt odir von aldir gehort haben, die alle verlihen wir in mit der macht und gewalt, den wir haben von wegen des heiligen reichs, und haben dar

¹⁾ Ego—recognovi von anderer Hand.

egenanten dingr aller denselben herczogen Barnim belehent mit unserm keiserlichin sceptr, als er darumbe mit vonen achtperlich geriten qwam fur unser keiserlichen majestat gegenwertikeit und belehen in auch derselben in sinen und siner egenanten erben namen mit sulchen gewonheiten, als gewonlich und recht ist. Wir haben auch empfangen und empfahen den vorgeannten herczogen Barnim, sin erben und nachkomen in unsern und des heiligen romischen reichs schirm, beschuczung unde vorsprechung mit allen den egenanten herczogtum, furstentum, landen und herscheften und guten, des geloben wir und meinen fur uns und unser nachkomen, romisch keiser und kunig, den obgenanten herczogen Barnim, sin egenanten erben und nachkomen vor allem gewalt und unrecht schirmen und by iren rechten behalden, vereinen auch und incorporiren wir mit keizirlicher machtevolkomenheit und von angeborner senftikeit den egenanten herczogen, sin erben und nachkomen, des heiligen romischen reichs fursten und manne, mit dem obgenanten herczogtum, furstentum, landen und allen herscheften dem heiligen reiche, als wissentlich ist, das sie alle von aldir desselben reichs sint gewesen, und wellen und seczzen, das der vorgeannt herczog, sin erben und nachkomen, herczogen zu Stetin, zu Pomern, zu Wenden und zu Cassuben, di in kunftigen czeiten werden, in herczogelich birrit uftragen und darume gen, als ir vorfaren zu tragen und zu geen von aldir han gephegen.¹⁾ Sie sullen auch an uns und an unser nachkomen, romischer keyser und kunige, an alles mittel gehorn und von uns und von denselben nachkomen, romischen keysern und kungen, die egenanten herczogtum, furstentum, lande, herscheffte und was davor begriffen und benennet ist, zu lehen empfahen, uns hulden und swern trewe, gehorsam und rechte undertenikeit, by namen so halden wir unsern und des heiligen reichs sundern dinsten denselben herczogen Barnim, sin erben und nachkomen, also das si uns mit aller irer bigesteendig sullen sin, zu werben unsern und gemeinen frum und schaden zu wenden. Furbas wellen und verbieten wir festlich, das nymand turre wider alle sulch sache adir ir dheine, als davor begriffen ist, ichtes tun in dheine wis, wer er sey odir in welchin wurden und wesen er sei. Tet abir ymand dawider, der zie zuhant in unser und des reichs ungnad vervallen und in pene tusent pfund lotiges goldes, der halber teil gevalle in unser keyserlich cammer und der ander halbteil dem obgenanten herczogen zu Stetin und sinen erben und nachkomen, als dick dawider icht getan wirt, mit urkund dicz briefes versigelt mit unser keiserlichen majestat ingesigel, der geben ist zu Nuremberg nach Cristus geburte drewczenhundert jar

¹⁾ gephegen. Transsumt.

darnoch in dem sibend und funftige jare, an dem sunabend in der qwatember vor dem sontage Reminiscere, unserr riche in dem XI^{ten} und des keisertums in dem andern jare.

Nach dem Original-Transsumt von 1424 Februar 17 im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 256).

Gedruckt: (Kettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 144.

VII.

1417 Mai 31. Constanz.

König Sigismund befehnt die Herzoge Wartislaw IX., Barnim VII., Barnim VIII. und Swantibor IV. von Pommern mit den Herrschaften Wolgast und Barth, dem Herzogthume (!) Rügen und anderen Lehen.

Wir Sigmund von gotes gnaden romischer kung zu allen czyten merer des richs und zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kung bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, wann fur uns kommen ist, als wir in unserr kunglicher majestate zu Costencz sassen, der hochgeborn Wartislaw zu Stetin, der Pomern, der Cassuben und der Wenden herczog und furst zu Ruyen, unser lieber oheim und furste, und uns flisslich gebeten hat, im, Barnin, sinem broder, und Barnin und Swantibor, iren vettern, die herscheffe zu Wolgast und zu Bart und das herczogtum zu Ruyen und andere lehen, die sy von uns und dem rich haben, mit allen und iglichen iren herlikeyten, wurden, eren, rechten, manscheften, gerichtten, bergwercken, munczen, salczwercken, wildpennen, czollen, geleyten, landten, luten und zugehorungen, als dann das alles von uns und dem riche zu lehen ruret, gnediglich zu verlihen, des haben wir angesehen des vorgeantten Wartislaw redlich bete und ouch willig, anneme und getrue dienste, die sin vordern unsern vorfarn romischen keysern und kungen in vergangen czyten allwege getan haben, und dieselben Wartislaw, Barnin, sin bruder, Barnin und Swantibor, ir vettern, uns und dem riche zu tund bereyt sind, teglich tun und furbasz tun sollen und mogen, und haben in darumb die vorgeantten herscheffe, herczogtum und andere ire lehen mit allen und iglichen herlikeyten, wurden, eren, rechten, manscheften, gerichtten, bergwercken, munczen, salczwercken, wildpennen, czollen, geleyten, landten, luten und zugehorungen gnediglich verlihen, was wir in dann daran von rechts wegen lihen solten, die furbasz mere von uns und dem riche zu rechten furstenlichen lehen zu haben, zu halten und zu niessen, als dann fursten-

lehen recht und herkommen ist, von allermenglich ungehindert, doch haben wir herinn uszgenommen unser und des richs, unser manne, uns eyns iglichen recht. Uns hat ouch der vorgebant Wartislaf von sinen der vorgebant sins bruders und vettern wegen gewonlich gelubd und eyde darauf getan, uns und dem rich getru, gehorsam unde gewertig zu sin und zu tund und zu dienen, als dann des richs getrue fursten irem rechten herren, dem romischen kung, zükunfftigen keyser, pflichtig zu tund sind on geverde, mit bekunt disz briefs versigelt mit unserr kunglicher majestat insigel. Geben zu Costencz nach Crists geburt vierczehnhundert jare und darnach in dem sibenczehenden jar, an dem letsten tag des mondes Meyen, unserr riche des ungrischen etc. in dem einunddrissigsten und des romischen in dem sibenden jaren.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 234, früher Nr. 198). Das Siegel am Pergamentstreifen fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes Kirchen.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 168; Altman, Die Urkunden Kaiser Sigismunds, Nr. 2365 (Regest).

VIII.

1417 Mai 31. Constanz.

König Sigismund befehlt die Herzoge Otto II. und Kasimir VI. von Pommern mit ihren Landen unter Vorbehalt der Ansprüche Markgraf Friedrichs I. von Brandenburg, über die Herzog Rudolf von Sachsen entscheiden soll, und bestätigt ihnen alle ihre Privilegien.

Wir Sigmund [von gotes gnaden romischer kung zu allen czyten merer des richs und zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kung]¹⁾ bekennen [und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen], wann fur uns komen ist, als wir in unser kunglicher majestate zu Costentz sassen, der hochgeborn Otto zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben hertzog, unser lieber oheim und furste, von sinen und Casimir, sins bruders, ouch zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben hertzogen, unsers lieben oheimens und fursten, wegen und uns flissiclich gebeten hat, im und dem itzgebant Casimir die furstentumme zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben mit allen und iglichen iren herlikeiten, werden, eren, rehten, manscheften, gerihten, wildpennen, czollen, geleiten, landen, landen, luten und zugehorungen, als dann das alles von uns und dem

¹⁾ Die in [—] gesetzten Formeln sind in der Vorlage fortgelassen und durch etc. ersetzt, in dem Drucke jedoch nach der vorigen Urkunde ergänzt.

riche zu lehen ruret, gnediglich zu verlihen, des haben wir angesehen des vorgevanten Otten redlich bete und ouch willig, anneme und getruedienste, die sin vordern unsern vofaren, romischen keysern und kungen, in vergangenn zyten allwege getan haben, und derselb Ott und ouch der vorgevant Casimir uns und dem riche zu tund bereyt sind, teglichen tun und furbasz tun sollen und mögen, und haben in dorumb die vorgevante furstentume mit allen und iglichen iren herlikeyten, wurden, eren, rehten, manscheften, gericht, wildpennen, czollen, gelyten, landen, luten und zugehorungen gnediglich verlihen, was wir in dann doran von rechtes wegen lihen solten, die furbasz mer von uns und dem riche zu rehten furstlichen lehen zu haben, zu halten und zu niessen, als dann furstenlehen reht und herkomen ist, von allermenglich ungehindert, doch haben wir herinn uszgenomen unszer und des richs, unser manne, uns¹⁾ eyns iglichen rehte, und dartzu die rehte als ein marggrave zu Brandenburg meynet, das die vorgevante furstentume von im zu empfangen sin, dorumb wir den hochgebornen Rudolff, hertzogen zu Saxen und zu Lunenburg, unserm lieben oheim und kurfursten, beladen haben, zwischen dem hochgeborn Fridrichen, marggraven zu Brandenburg und burggraven zu Nürnberg, unserm lieben oheim und kurfursten, und den vorgevanten von Stetin verhörung zu tund und sy beydersyte in der gutlikeite zu entscheiden, als verre er mag. Moht er sy aber gutlich nit entscheiden, so sol er sy beydersyte fur uns oder unser nachkomen an dem riche wider wisen, rehts daselbs zu pflegen. Uns hat ouch der vorgevant Ott von sinen und des vorgevantens bruders wegen gewonlich gelubd und eyde doruf getan, uns und dem riche getrued, gehorsam und gewertig zu sin und zu tund und zu dienen, als dann des richs getruen fursten irem rehten herren dem romischen kung, zukunfftigen keyser, pflichtig zu tund sind on geverde. Ouch haben wir den vorgevanten Otten und Casimir alle und igliche ire gnade, fryheite, rehte, brieve, privilegia und handveste, die iren egenanten vordern und in von den egenanten unsern vofarn an dem riche gegeben sind, und dartzu alle und igliche redliche alt herkomen und gute gewonheite, die ir vordern und sy redlich herbraht haben, gnediglich bestetigt und bestetigen in die in craft disz brieves und romischer kunglicher mahtvollkomenheit, doch unschedlich allen und iglichen andern an iren rehten, mit urkund [disz briefs versigelt mit unser kunglicher] majestat [insigel]. Geben zu Costentz [nach Crists geburt vierczehenhundert jare und darnach in dem sibenzehenden jar], am letsten tage des mondes Meyen, unser [riche des ungrischen etc. in dem einunddrissigsten und des romischen in dem sibenden jaren].

Ad mandatum domini regis Iohannes Kirchen.

¹⁾ und. Reg.-Buch.

Nach dem Reichs-Registraturbuche König Sigismunds im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien.¹⁾ Bb. F. fol. 35 v: Feuda ducum Ottonis et Casimir de Stetin etc. inserta confirmatione.

Gedruckt: Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds Nr. 2366 (Regest).

IX.

1424 Februar 17. Ofen.

König Sigismund bestätigt den Herzogen Kasimir VI. und Otto II. von Pommern ihre Rechte und Freiheiten und insonderheit unter Transjurnirung desselben das Privileg Kaiser Karls IV. von 1357 März 4 und bezeugt, daß die Herzoge die Befehnung mit ihren Ländern von ihm in Constanz empfangen haben.

A. Lateinische Ausfertigung.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. rex, ad perpetuam rei memoriam notum facimus tenore presentium universis. Altitudo regie dignitatis sedens in solio, maiestatis cesaree gloriosa sublimitas per totum orbem insigni preconio longe lateque diffunditur et specialiter predicatur, dum principum et fidelium subditorum votis favorabiliter annuit et eorum commoditatibus condescendit. Sane accedens nostre maiestatis presentiam illustris Casmirus, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassubiorum dux, princeps et consanguineus noster carissimus, serenitati nostre humiliter supplicavit, quatenus sibi et illustri Ottoni, duci Stetinensi etc., principi et consanguineo nostro carissimo, fratri suo, de innata nobis ex solita benignitatis clementia universa et singula privilegia, iura, litteras, indulta, libertates, emunitates, gratias, honores, dignitates, iurisdictiones, donationes et concessionem eis et ducibus Stetinensibus, eorum progenitoribus, a divis quondam Romanorum imperatoribus sive regibus, nostris predecessoribus, concessa seu data, concessas, factas seu datas et signanter quoddam privilegium serenissimi principis et domini Karoli quarti Romanorum imperatoris, genitoris nostri carissimi, ipsorum progenitori illustri Barnim, duci Stetinensi, concessum approbare, ratificare, innovare et confirmare gratiosius dignemur, cuius quidem privilegii tenor sequitur in hec verba . . .

¹⁾ Für die freundliche Anfertigung der Abschrift wird der Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt.

(Folgt Urkunde von 1357 März 4. Siehe oben S. 173—176.)
 Nos igitur, qui nostrorum et imperii sacri principum utilitates, honores et profectus promovere desideramus, assidue predictis supplicationibus utpote rationabilibus atque iustis favorabiliter inclinati non per errorem aut improvide, sed animo deliberato et ex certa nostra scientia prefatis Ottoni et Casmiro dudum, dum in Constantia fuissemus, personaliter constituti, regalia sive feuda dictorum ducatum et principatum nobis in regia maiestate sedentibus cum sceptro nostro regali ad instar genitoris nostri domini Karoli imperatoris dedimus, concessimus et infeudavimus et auctoritate Romana regia presentibus infeudamus ac ipsis universa et singula privilegia, iura, litteras, indulta, libertates, emunitates, gratias, honores, dignitates, iurisdictiones, donationes et concessionem ipsorum progenitoribus et ipsis a nostris predecessoribus, Romanorum imperatoribus et regibus, concessa et data, concessas, factas seu datas et presertim suprascriptum privilegium domini Karoli imperatoris predicti in omnibus suis tenoribus, punctis, clausulis, articulis, sententiis et expressionibus approbavimus, ratificavimus, innovavimus et confirmavimus, approbamus, ratificamus, innovamus et auctoritate Romana regia virtute presentium gratiosius confirmamus, decernentes et volentes expresse, ea omnia et eorum quodlibet perpetuis temporibus inviolabilis firmitatis robur obtinere et perinde valere, ac si de verbo ad verbum eorum et cuiuslibet ipsorum tenores presentibus forent inserti. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam maiestatis nostre infringere vel ei quovis ausa temerario contraire. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit, indignationem nostram et penam mille librarum auri puri, cuius medietatem fisci nostri regalis, reliquam vero partem sepedictis Ottoni et Casmiro, ducibus Stetinensibus et heredum suorum usibus applicari decernimus totiens, quotiens contractum fuerit, eo ipso se noverit irremissibiliter in cursurum, presentium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Bude anno domini millesimo quadringentesimo vigesimo quarto, die XVII. mensis Februarii, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. trigesimo septimo, Romanorum quarto decimo et Boemie quarto.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 255, früher Nr. 213). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes episcopus Zagradiensis cancellarius. Original-Transsumt von 1498 Mai 4 ebendasselbst (s. r. Ducalia), fol. 7 v.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Sigmund von gotes gnaden römischer kunig zu allen czeiten merer des reichs und zu Ungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieff allen den, die

in sehen oder horen lesen, wann fur uns komen ist der hochgeborn Casmir, herzog zu Stetin, zu Pomern, der Wenden und der Cassuben, unser lieber oheim und furste, und uns diemuticlich gebeten hat, das wir im und dem hochgebornen Otten, ouch herzogen zu Stetin etc., unserm lieben oheimen und fursten, alle und ygliche ire privilegia, brieve, rechte, fryheite, gnade, ere, wirdikeit, gerichte und gebiete, die iren vordern, herzogen zu Stetin, und in von unsern vorfarn am riche, romischen keisern und kunigen, gegeben und verlihen sind, und nemlich den nachgeschriben des allerdurchluchtigsten fursten herrn Karls des vierden, romischen keisers, unsers lieben vatter seligen, brieff zu vernewen, zu befestnen, zu bestetigen und zu confirmieren gnediclich geruchten, derselb brieff von worte zu worte also lautet . . . (Folgt Urkunde Kaiser Karls IV. von 1357 März 4. Siehe oben S. 176 bis 178.) . . . Wann wir nu aller unserer und des heiligen reichs fursten nucze, ere und bestes gern furwenden, dorumb haben wir angesehen solche redliche bete und dienste uns getan und haben mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen, als wir selbs zu Constencz waren und in unserr kuniglichen majestat geczieret sassen, den vorgenanten Otten und Casmir die vorgenanten herzogtum und furstentum mit unserm kuniglichen sceptrum gleich unserm vatter seligen keiser Karl gereicht und verlihen,¹⁾ reichen und leihen im ouch die von romischer kuniglicher macht in crafft disz briefs und haben in ouch alle und igliche privilegia, brieve, rechte, fryheite, gnade, ere, wirdikeit, gerichte und gebiete, die iren vordern und in von unsern vorfarn romischen keisern und kunigen gegeben sind, und nemlich den vorgenanten unsers vatters keiser Karls brieff in allen und yglichen iren puncten, clauseln, artikeln, begriffen und meynungen bestetigt, vernewet, bevestnet und gnediclich confirmieret, bestetigen, vernewen, bevestnen und confirmieren in die von romischer kuniglicher macht in crafft disz briefs und seczen und wollen, das die alle und ygliche als die von worte zu worte lawten und begriffen sind ewiglich, crefftig und mechtig sein und beliben sollen von allermeniglich ungehindert. Und wir wollen und verbieten vesticlich, das nymand turre wider alle soliche sache oder ir eyniche, als davor begriffen ist, und disen unserm majestatbrieff ichtes tun in dheinewis, wer er sey oder in welichen wurden und wesen er sy. Ted aber yemand dawider der sy zuhant in unser und des richs ungnade vervallen und meyn pene tusend pfund lotiges goldes, der halb teil gevalle in unser kuniglich camer und der ander halbtel den egenanten herzogen zu Stetin und iren erben und nachkomen, als dicke dawider icht getan wirt, mit urkund disz briefs versigelt mit unserr kuniglichen majestat insigel.

¹⁾ Sinter verlihen folgt noch einmal haben.

Geben zu Ofen nach Crists geburt vierzehnhundert jar und dornach in dem vierundczwenzigisten jare, an dem nechsten donerstag nach sant Valentins tag, unserr riche des ungrischen etc. in dem sibendundreisigisten, des romischen in dem vierzehenden, und des behemischen in dem vierden jaren.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 256, früher Nr. 214c). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes episcopus Zagrabiensis cancellarius.

X.

1521 Mai 28. Worms.

Kaiser Karl V. belehnt Herzog Bogislaw X. von Pommern mit seinen Landen, doch unbeschadet der Rechte des Reichs und des Kurfürsten von Brandenburg.

Wir Karl der funfft¹⁾ von gottes gnaden erwelter romischer kayser zu allenn tzeiten merer des reichs etc. — — — bekennen offennlich mit disem brief und thun kunth allermeniglich, das wir auf hochs ansuechen und bete etlicher unnser fursten, auch mit und nach rat unnser und des reichs churfursten und stend und aus treffennlichen beweglichen ursachen dem heyligen reiche zu gut dem hochgebornen Buxlofen, hertzogen zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden und fursten zu Rugen, unnserrn lieben oheim und fursten, das hertzogthum zu Stetin und annder hertzogthumb, furstenthumb, lannd, herrschafften, lehenschafft und alles annders, das er von dem heyligen reiche haltet, mit allen steten, vesten, burgen, merckten, dorffern, mannen, manschafften, welden, puschen, holtzen, wassern, wasserleuffen, pergen, talen, eben, zollen, meuten mit allen rechten, gnaden, freyheiten, erungen und andern zugehorungen, an welchen dingen die sein oder wie sy mit besondern namen genennet mugen werden, die zu denselben hertzogthumben und furstenthumben gehoren oder von alter gehort und wie seine eltern die von unnserrn vorfarn am reich, romischenn kaysern und kunigen, zu lehen getragen, zu lehen gnedigclich geraicht und verlihen haben, reichen und verleyhen ime die auch von romischer kayserlicher machtvollkomenheit wissentlich in crafft disz briefs, was wir als romischer kayser von pillicheyt und rechts wegen daran zu verleyhen haben, unnd meinen, setzen und wellen, das der genant Buxloff, hertzog zu Stetin und Pomern etc., solich obgemelt sein regalia

¹⁾ Bis hierher durch die Schrift ausgezeichnet.

und weltlicheyt mit allen vorgeschriben zugehörungen von unns und dem heyligen reiche in lehensweyse innhaben, besitzen, nutzen, niessen und geprauchten soll und mag in allermassen und recht, als die gedachten seine eltern die von weylend unnsern vorfarn am reich inngehabt, besessen, genutzt und genossen haben, von allermeniglich un-verhindert, doch unns und dem heyligen reiche, unnsere oberkeyt, auch dem hochgebornen Joachim, marggraven zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden hertzogen, burggrafen zu Nuremberg und fursten zu Rugen, des heyligen romischen reichs ertzcammerer, unnsern lieben oheimen und churfursten, seiner lieb rechten und gerechtigkeit in allweg, in possessorio und petitorio, und sunst meniglich sein recht hierinn vorbehalten und daran unvergriffen und un-schedlich. Der yetzgenannt unser furst hertzog Buxloff zu Stetin etc. hat unns auch darauf in aigner person gewondlich glubd und ayde gethan, unns und dem heyligen reiche von solicher regalia, lehen und weltlicheyt wegen getrew, gehorsam und gewertig zu sein, uns fur seinen rechten naturlichen herrn zu halten, zu dienen und zu thun als das ein furst des heyligen reichs einem romischen kayser, seinem lehenherrn, von solher lehen wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Und gebieten darauf allen und yeglichen seiner lieb mannen, amtleuten, burgermaister, rethen, burgern, vogten, gemeinden, hindersessen und unterthanen, in was wirden, stands oder wesens die sein, diesem ernstlich und vestiglich mit disem brief, das sy den genanten unnsern lieben oheim und fursten in allen unnd yeglich sachen und geschefften sein regalia, weltlicheyt, lehen und herrligkeyt beruren, als irem rechten und ordenlichen herrn on all irrung und widerred gehorsam und gewertig sein und ine der geruelichen geprauchten und geniessen lassen, als lieb einem yeden sey, unnsere und des reichs swer und straf zu vermeiden, das mainen wir ernstlich. Mit urkund disz briefs besigelt mit unnserm kayserlichen anhangenden innsigel. Geben in unnsere und des reichs statt Wormbs, am achtundtzwentzigisten tag des monets May, nach Cristi unsers herrn geburt funfftzehnhundert und im einundzwentzigisten, unnsere reiche des romischen im anndern und der anndern aller im sechsten jaren.

Carolus.

Nach dem Originale mit eigenhändiger Unterschrift im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini imperatoris proprium Albertus cardinalis Moguntinus archicancellarius subscripsi.

Einundsechzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1898 — April 1899.

Am 15. Juni 1824 feierte man in Pommern namentlich auf Anregung des Oberpräsidenten der Provinz, Johann August Sack, die Erinnerung an die vor 700 Jahren erfolgte erste Taufe von heidnischen Bewohnern des Landes am Meere. In Kirche und Schule ward dieser Tag festlich begangen. Als ein sichtbares Zeichen dankbaren Gedenkens an die durch den Bischof Otto von Bamberg gebrachten Segnungen des Evangeliums wurde in Pyritz ein Kreuz bei der Quelle errichtet, an der nach der Ueberlieferung einst die ersten slavischen Pommern getauft sein sollten.

Ein anderes lebendes Denkmal an die Vergangenheit entstand an dem Festtage, welcher die Blicke ganz besonders in die Vorzeit lenkte. Am 15. Juni 1824 ward das Statut der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde ausgegeben. Auf 75 Jahre ihres Bestehens kann die Gesellschaft also in dieser Zeit zurücksehen. Ist ein solcher Zeitraum auch nicht geeignet, eine Darstellung der ganzen Entwicklung derselben zu geben, so dürfen wir doch wohl in aller Kürze die Zeit der Gründung in die Erinnerung zurückrufen.

Durch die schwere Zeit der Fremdherrschaft, die zur Einkehr und Besinnung mahnte, ward in Deutschland das Nationalgefühl, das lange geschlummert hatte, von neuem geweckt und dann auch, als das Vaterland wieder frei geworden war, lebendig erhalten. Und gerade je weniger die nationalen Wünsche und Hoffnungen erfüllt wurden, desto mehr wandten die Gelehrten ebenso wie die Gebildeten überhaupt ihre Blicke in die Ver-

gangenheit, die, oft von romantischem Zauber umwunden, so viel herrlicher erschien als die Gegenwart. Dieses Interesse erweckte dann bald auch den Gedanken, die Geschichtsquellen des Mittelalters möglichst vollständig zu sammeln und kritisch zu bearbeiten. Der Mann, der diesen Gedanken mit Thatkraft, Einsicht und Opferwilligkeit ins Werk setzte, war der Freiherr vom Stein. Bereits 1819 wurde die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde gegründet, deren Wahrspruch sanctus amor patriae dat animum die Bände der großartigen Sammlung der Monumenta Germaniae historica ziert. Zur Unterstützung des großen Werkes entstanden bald in einzelnen Theilen Deutschlands, in Schlesien, Sachsen-Thüringen, Mecklenburg, Westfalen und in anderen Ländern, Vereine, die den Zweck verfolgten, den geschichtlichen Sinn in weiteren Kreisen des Volkes zu beleben, durch Sammlung von Alterthümern, Erforschung der Territorialgeschichte und Publikationen von Quellen die Geschichtsforschung zu fördern.

An die Spitze der 1815 gebildeten Provinz Pommern, in der endlich wieder alle Theile des alten Herzogthums vereinigt waren, trat im Januar 1816 als Oberpräsident Johann August Sack, ein Schüler des großen Freiherrn vom Stein. Sein Wirken in unserer Provinz ist von größtem Segen gewesen, auf allen Gebieten war er unermüdllich thätig, das Land und Volk durch jedes Förderungsmittel der Kultur zu heben und, wie er selbst sagte, „in Pommern noch ein zweites und drittes Pommern in Kultur und Bevölkerung zu erschaffen.“ Sack war wie sein Meister Stein auch überzeugt von dem Werthe der geschichtlichen Erkenntniß der Vorzeit für die Gegenwart und Zukunft. Mit Freude unterstützte er jede Arbeit, die diesem Bestreben diente. So empfahl er 1820 auf das dringlichste die vom Superintendenten Haken in Treptow begründeten „Pommerschen Provinzialblätter“, so suchte er durch öffentliche Feiern wichtiger Gedenktage, wie das Reformationsjubiläum (1817), das Erinnerungsfest an die Vereinigung Stettins mit Preußen (1821) und das Ottofest (1824), die Erinnerung an die Vorzeit zu erwecken und zu beleben.

Hierbei fand er auch die Unterstützung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, der am 18. Dezember 1821 Sack aufforderte, für die Aufbewahrung von alten Denkmalen aller Art, sowie für die Sammlung eines Provinzialarchives Sorge zu tragen. Der Oberpräsident schlug dazu alsbald die Gründung eines Alterthumsvereins für Pommern vor und fand hierin die Billigung des Staatskanzlers wie des Staatsministers Freiherrn von Altenstein. Darauf trat er mit sachkundigen und patriotisch gesinnten Männern in und außer Pommern in ausführliche Berathung, die dazu führte, eine Gesellschaft von Geschichts- und Alterthumsfreunden zu bilden, auf deren Kosten Nachgrabungen und Aufbewahrungen der Alterthümer geschehen sollten. Das Ziel und der Zweck wurden allmählich noch erweitert,

indem man auch literarische Arbeiten ins Auge faßte. Am Ottofeste, dem 15. Juni 1824, ward das Statut der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, unterzeichnet vom Oberpräsidenten selbst, ausgegeben. Es genügt hier, den zweiten Paragraphen desselben mitzutheilen, um zu zeigen, daß die Aufgaben der Gesellschaft in den nun bald vergangenen 75 Jahren dieselben geblieben sind.

Der Zweck der Gesellschaft ist, die Denkmäler der Vorzeit in Pommern und Rügen, so wie es in andern Deutschen Provinzen bereits mit Erfolg geschehen ist, zu retten und gemeinnützlich zu machen, dadurch dem künftigen Geschichtsschreiber Pommerns brauchbare Vorarbeiten zu liefern und zwar insbesondere durch das Sammeln von Materialien und Behandeln einzelner geschichtlicher und alterthümlicher Gegenstände, die Abfassung einer quellenmäßigen älteren Geschichte des Pommerschen Landes und Volkes zu erleichtern, Pommersche Alterthümer aufzusuchen, zusammenzubringen und der Mit- und Nachwelt sorgsam zu erhalten.

So wurde die Gesellschaft, in der unter Leitung des Oberpräsidenten zwei Ausschüsse, in Stettin und in Greifswald, die Geschäfte führen sollten, begründet. Der Kronprinz übernahm das Protektorat. Die feierliche Eröffnung der Gesellschaft, zu der 60 ordentliche und 30 außerordentliche Mitglieder gehörten, fand am 15. Juni 1825 durch eine Rede Sacks statt. Das Sekretariat des Stettiner Ausschusses übernahm Ludwig Giesebrecht. Zwei Jahre nach der Begründung, am 15. Juni 1826, hatte die Gesellschaft 129 Mitglieder.

75 Jahre sind seit der Begründung unserer Gesellschaft vergangen, und sie umfassen einen Zeitabschnitt, der vor anderen wichtig und bedeutsam für die Entwicklung Deutschlands, für seine Geschichte ist. Wie dort, erscheinen auch in der Geschichte unserer Gesellschaft Zeitabschnitte des Niederganges und des Aufschwunges, die mit der großen Zeitgeschichte eng zusammenhängen. Es ist heute nicht die Zeit, im einzelnen der Entwicklung unserer Gesellschaft nachzugehen, ihr Wirken im Stillen und vor der Oeffentlichkeit zu beleuchten, die Leistungen zu rühmen und Wünsche oder Hoffnungen auszusprechen, aber wohl gebietet uns die Erinnerung an die Gründung, in Dankbarkeit zu gedenken der hohen Protektoren, welche die Arbeit der Gesellschaft geschützt und gefördert haben, der Präsidenten, welche stets mit Interesse die Bestrebungen unterstützt, und aller der hochverdienten Männer, welche ihre Arbeitskraft in den Dienst der heimathlichen Geschichtsforschung gestellt und durch thatkräftige Hilfe dazu beigetragen haben, dem vorgesteckten Ziele nachzustreben. Dank sei ihnen allen ausgesprochen, möge es aber auch in Zukunft der Gesellschaft nicht an Förderern, Gönnern, Freunden und Mitarbeitern fehlen!

Mit Dank können wir, — um nun zu dem geschäftsmäßigen Berichte über das verflossene Vereinsjahr überzugehen — auch auf dieses zurücksehen. Es hat eine besondere Bedeutung dadurch gehabt, daß wir in demselben den Tag feiern konnten, an dem vor 25 Jahren unser hochverdienter Vorsitzender, Herr Gymnasialdirektor Professor Dr. Lemcke, die Geschäftsleitung übernommen hat. Unter zahlreicher Betheiligung der Mitglieder haben wir das Jubelfest am 25. Oktober 1898 begangen. Durch Ueberreichung einer Festschrift (Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Pommerns), die von dem wissenschaftlichen Leben und Streben der Gesellschaft Zeugniß ablegt, durch Widmung eines Oelgemäldes des Jubilars, das auch in künftigen Zeiten an sein verdienstvolles Wirken erinnern soll, und in zahlreichen Anreden, Widmungen, Gedichten ist der Dankbarkeit Ausdruck gegeben.

Die Gesellschaft hat auch im vergangenen Jahre sich der Unterstützung seitens der Staats-, Provinzial- und Kommunalbehörden zu erfreuen gehabt und gedenkt dankbar derselben. Die Zahl der Mitglieder ist fast dieselbe geblieben, wie vor einem Jahre. Durch den Tod sind ihr 17 Mitglieder entzogen. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder starben zwei. Der Fürst Otto von Bismarck war bei Gelegenheit der Feier des 50jährigen Bestehens der Gesellschaft zum Ehrenmitgliede ernannt und hatte die Annahme der Mitgliedschaft angenommen. Der bewundernswerthe historische Sinn, verbunden mit tiefem Heimathsgesühl, den wir an dem großen Manne bewundern, soll uns ein hohes Vorbild, und das Bewußtsein, ihn zu den Unfern gezählt zu haben, eine stete Mahnung sein, in seinem Sinne die Geschichte unseres Landes zu pflegen. Am 11. September starb der Staatsarchivar a. D. Dr. Wehrmann in Lübeck, welcher in seinem langen Leben sich namentlich um die Lübeckische Geschichte hervorragende Verdienste erworben, aber durch seine Arbeiten auch für uns vorbildlich und anregend gewirkt hat. Von den korrespondirenden Mitgliedern starb der Rentier Hugo Reitzke in Berlin, der unserem Museum werthvolle Geschenke überwiesen hat. Es starben sonst die Herren: Schulrath Breitsprecher in Franzburg, Rittergutsbesitzer von Enckevort auf Vogelsang, Rittergutsbesitzer Frenz in Tramstow, Lehrer Gronke in Gollnow, Kaufmann Huth in Neustettin, Oberst von Kameke in Potsdam, Rechnungsrath Kruse in Swinemünde, Amtsgerichtsrath Panzer in Naugard, Fabrikbesitzer Tummelshaus in Pyritz und in Stettin die Herren Justizrath Brunneemann, Kaufmann Carl Krüger, Lehrer Lau, Baurath Magunna und Dr. med. Parsenow. Ehre sei ihrem Andenken!

Sonst sind 12 Mitglieder ausgeschieden, dagegen 14 neu aufgenommen.

Es zählt die Gesellschaft:

Ehrenmitglieder	13
korrespondirende Mitglieder . .	24
lebenslängliche " . .	10
ordentliche " . .	694
Summa . .	<u>741</u>

gegen 735 im Vorjahre.

Die Generalversammlung fand am 30. April 1898 statt. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden wiedergewählt die Herren:

Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lemcke, Vorsitzender,
Landgerichtsrath a. D. Küster, stellvertretender Vorsitzender,
Oberlehrer Dr. Wehrmann, } Schriftführer,
Professor Dr. Walter, }
Geh. Kommerzienrath Lenz, Schatzmeister,
Baumeister Fischer,
Amtsgerichtsrath Hammerstein.

Zu Mitgliedern des Beirathes wurden gewählt die Herren:

Kommerzienrath Abel,
Oberlehrer Dr. Haas in Stettin,
Professor Dr. Hancke in Köslin,
Konsul Risker in Stettin,
Zeichenlehrer Meier in Kolberg,
Maurermeister Schroeder in Stettin,
Prakt. Arzt Schumann in Löcknitz,
Prediger Dr. Stephani in Stettin.

In der Generalversammlung wurden der inzwischen in den Baltischen Studien abgedruckte 60. Jahresbericht und der Bericht des Herrn Prof. Dr. Walter über Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1897 mitgetheilt. — Den Vortrag hielt Herr Prediger Dr. Scipio über den Hochaltar von St. Jakobi in Stettin.

In den Pfliegschaften ist ein Wechsel nicht eingetreten.

Von den Versammlungen in Stettin war die erste, am 25. Oktober, dem schon erwähnten Jubiläum des Herrn Direktor Dr. Lemcke gewidmet. Die Sitzung wurde geleitet von Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten Staatsminister Dr. von Puttkamer. Die Festrede hielt Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann über die Berechtigung und die Aufgaben der pommerschen Geschichtsforschung. An dieselbe schlossen sich Beglückwünschungen seitens des Vorstandes und zahlreicher befreundeter Vereine und Gesellschaften an. Der Herr Jubilar antwortete auf die einzelnen Reden mit Worten des

Dankes und der Freude. Das Festessen fand unter zahlreicher Betheiligung statt und nahm einen sehr erfreulichen Verlauf.

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß der Herr Vorsitzende von Seiten der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald bei dieser Gelegenheit zum Doctor der Philosophie honoris causa ernannt ist.

Sonst fanden im Winter noch 5 Versammlungen statt. In denselben wurden folgende Vorträge gehalten:

Herr Konservator Stubenrauch: Mittheilungen über Untersuchungen zur Vinetafrage.

Herr Gymnasialdirektor Dr. Lemcke: Ueber die Auffindung eines Bootes der Wikingerzeit bei Charbrow (Kreis Lauenburg).

Herr Dr. von Stojentin: Der Aufruhr in Schlawe. Ein kulturgeschichtliches Bild aus Pommerns Adel- und Städtegeschichte im 16. Jahrhundert.

Herr Dr. Schumann-Vöknig: Das erste Grab der Völkerwanderungszeit in Pommern.

Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann: Margarethe von Brandenburg, Herzog Bogislaws X. erste Gemahlin.

Herr Prediger Dr. Stephani: Das germanische Haus nach der Schilderung des Tacitus.

Eine Ausfahrt wurde am 22. Mai 1898 nach Greifswald und Eldena unternommen. Dieselbe verlief zu allgemeiner Befriedigung der Theilnehmer, die von den Greifswalder Mitgliedern und Freunden sehr liebenswürdig aufgenommen wurden. Es ist uns eine besondere Freude, daß diese Ausfahrt die Veranlassung zu einem engeren Zusammenschlusse der Mitglieder der dortigen Abtheilung unserer Gesellschaft geworden ist. Es sind seitdem schon mehrere Versammlungen derselben abgehalten.

Die Jahresrechnung für 1898

weist nach

in Einnahme	10 995,84 M.
„ Ausgabe	10 806,75 „
Bestand . .	<u>189,09 M.</u>

Das Inventarkonto hatte eine

Einnahme von	3 695,08 M.
Ausgabe „	3 176,86 „
Bestand . .	<u>518,22 M.</u>

Von der Zeitschrift der Gesellschaft, den Baltischen Studien, ist Bd. II der neuen Folge erschienen. In demselben ist auch der Bericht

des Herrn Konservators Stubenrauch über die Untersuchungen zur Binetafrage enthalten. Damit ist die von unserem Ehrenmitgliede, Herrn Stadtrath Dr. W. Simon in Königsberg i. Pr., angeregte und mit reichen Mitteln unterstützte Untersuchung zum Abschluß gebracht. Der Dank der Gesellschaft wird ihm an dieser Stelle noch einmal ausgesprochen. — Die Monatsblätter haben den 11. Jahrgang vollendet.

Zu Angriff genommen ist eine neue Ausgabe der Pomerania des Johannes Bugenhagen, die als 4. Band der Quellen zur Pommerschen Geschichte erscheinen soll. Der Herr Direktor der Königlichen Staatsarchive hat zu diesem Zwecke der Gesellschaft einen beträchtlichen Zuschuß bewilligt. Die Editionsarbeit hat der Hülfсарbeiter am hiesigen Staatsarchiv, Herr Dr. Heinemann, übernommen. Wir hoffen, daß nun endlich die älteste Chronik Pommerns in würdiger Ausgabe allgemein zugänglich gemacht werden wird.

Von dem Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern ist im Laufe des Winters Heft 1 des Regierungsbezirks Stettin, das den Kreis Demmin behandelt, erschienen. Heft 2 (Kreis Anklam) wird in diesen Tagen erscheinen.¹⁾ Die Arbeiten zu möglichst beschleunigter Fortsetzung des Werkes werden von unserem Vorsitzenden un-
ausgesetzt weiter geführt.

Auf der dritten Konferenz von Vertretern Landesgeschichtlicher Publikationsinstitute, die in Verbindung mit dem fünften Historikertage vom 13.—15. April 1898 in Nürnberg stattfand, war unsere Gesellschaft durch Herrn Oberlehrer Dr. Wehrmann vertreten. Den dort angeregten Arbeiten zu einer historisch-kirchlichen Geographie Deutschlands und für die Herstellung von Grundkarten ist der Vorstand näher getreten.

An der General-Versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, die im Oktober 1898 zu Münster tagte, nahmen als Vertreter unserer Gesellschaft die Herren Gymnasialdirektor Dr. Lemcke und Konservator Stubenrauch Theil.

Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, beträgt 149. Hinzugekommen ist der Diöcesanverein für Schwaben.²⁾

Die Sammlungen der Gesellschaft haben erfreuliche Zugänge erfahren, über die in den Monatsblättern berichtet ist. Für alle Geschenke und Zuwendungen sprechen wir unsern Dank aus.

¹⁾ Das Heft ist im Oktober 1899 erschienen im Commissionsverlage von L. Samier. Stettin 1899.

²⁾ Das Verzeichniß der eingegangenen Schriften folgt als Beilage II.

Der neubegründeten Kaiser-Wilhelms-Bibliothek in Posen sind ein Exemplar aller von der Gesellschaft herausgegebenen Schriften und eine große Anzahl von Dubletten unserer Bibliothek überwiesen.

Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1898 belehrt uns der Bericht des Herrn Professor Dr. Walter, der als Beilage I gedruckt ist.

75 Jahre hat die Gesellschaft nun ihre Thätigkeit ausüben können. Haben auch die Personen gewechselt, das Streben und Bemühen der Vereinigung ist unverändert geblieben. Neben dem mehr praktischen Zweck, die Denkmäler der Vorzeit zu erhalten, mitzuarbeiten an der Erkenntniß der Vergangenheit, steht auch die ideale Aufgabe, Liebe zur engeren und weiteren Heimath zu erwecken, historischen Sinn zu verbreiten, aus der Vergangenheit zum Verständniß der Gegenwart beizutragen. Diesen großen Aufgaben, die nie ganz erledigt sein können, sondern immerfort erfüllt werden müssen, möge auch in Zukunft unsere Gesellschaft ihr Streben widmen und damit reiche Früchte im ganzen pommerschen Volke hervorzubringen sich bemühen. Das ist der Wunsch, mit dem wir den Jahresbericht über das 75. Jahr der Gesellschaft beschließen.

Der Vorstand

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Ueber

Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1898.

Von Professor Dr. Walter.

Bei unserer diesmaligen Jahresübersicht über die Fortschritte der heimischen Alterthumsforschung sind die beiden erfreulichen Thatfachen in den Vordergrund zu rücken, daß die Forschung mehr als früher gelernt hat, auch scheinbar unbedeutende Einzelheiten zu beachten, und dadurch in den Stand gesetzt ist, mehrfach schon lange bestehende, aber erst allmählich fühlbar gewordene Lücken auszufüllen. Andererseits scheint zwischen praktischer Ausgrabungsthätigkeit und wissenschaftlicher Verwerthung der Ergebnisse eine gewisse Wechselwirkung zu bestehen, sodaß — wenn einmal zufällig weniger Alterthümer gefunden werden — von allen Seiten um so eifriger am System gebaut wird.

Schon unser Wissen von der **Steinzeit**, soweit es sich im abgelaufenen Jahre vervollkommen hat, liefert einen Beweis hierfür. Nicht als ob es an Einzelfunden gefehlt hätte; aber diese allein hätten nur unsere Sammlungen numerisch bereichert, und nicht einmal durch neue Typen. Zählen wir, wie es nun einmal noch üblich ist, vorläufig auch die Steinbeile im Allgemeinen dieser Zeit zu, so stammt ein undurchbohrtes von 11 cm Länge aus dem Moor von Holzkathen, Kreis Stolp (Jnv. 4602; Monatsblätter 1899, 54), während ein durchbohrtes von Sageritz, Kreis Stolp, über 14 cm lang ist (Jnv. 4539) und ein undurchbohrtes von Streckenthin, Kreis Greifenberg, sogar 24 cm erreicht (Jnv. 4538); ihnen schließen sich kleinere Exemplare von Wartenberg bei Pyritz und von Langenhagen bei Greifenhagen, endlich ein am Bleichholm bei Stettin ausgebagertes an (Jnv. 4505—7). An Feuersteinartefacten lieferte Klein-Schönfeld bei Greifenhagen ein prismatisches Messer, Geschenk des Bezirksgeologen Dr. Müller (Jnv. 4506a), während der Geologe Dr. Schmidt

auf eine bisher unbekannte reiche Werkstätte von Feuersteingeräthen bei Friedrichsberg, Kreis Rugard, aufmerksam machte (Monatsblätter 1898, 158); eine große Menge von zierlichen Messerchen und Pfeilspitzen, auch Schabern sammelte Pastor Berg im losen Sande zwischen Schmolzin und Scholpin und schenkte sie dem Museum (Jnv. 4524; Monatsblätter 1898, 178; 1899, 54). Ob die Urnenscherben gleichzeitig sind, ist kaum zu ermitteln, doch scheint es sich um Wohnstätten zu handeln, die auch in späterer Zeit noch benutzt wurden, wie das bekannte Sandfeld von Neuenkirchen bei Stettin, aber gleichfalls schon völlig durchwühlt sind.

Es versteht sich, daß Rügen wieder besonders ergiebig gewesen ist an Feuersteingeräthen; welche Fülle sich von da in die verschiedensten Sammlungen noch immer ergießt, zeigt z. B. die Zusammenstellung der in der letzten Zeit vom Berliner Museum erworbenen Stücke, meist geschlossene Gräber- oder Depotsfunde.¹⁾ Eine neue Werkstätte ist bei Fährhof auf Wittow entdeckt, die eine reiche Ausbeute von roh behauenen Aexten, prismatischen Messern, Schabern und Bohrern, aber auch jüngeren Typen geliefert hat; besonders dankenswerth ist aber die Unterjuchung gewisser rechteckiger Feuerstellen mit nur 60 cm tief liegendem Steinpflaster, die weder Knochenreste noch Gefäßscherben enthielten und daher auf ihre Bestimmung hin noch näher zu untersuchen bleiben.²⁾ Dem Altmeister der Erforschung Rügens verdanken wir zwei wichtige Beobachtungen;³⁾ bei Liechow am Jasmunder Bodden lagern im Kies, zum Theil unter dem Wasserspiegel, große Mengen roh zugeschlagener Aexte, Messer, Spalter, Schaber und Bohrer, die den Formen der dänischen Kjökkenmøddinger gleichen, bei dem Fehlen von Speiseresten aber wohl nicht als Küchenabfälle, sondern als Kulturreste von Wohnplätzen anzusehen sein dürften, die wie die dänischen „Küstenfunde“ infolge einer Senkung des Landes weggespült und wieder abgelagert sind. Eine wirkliche Wohnstätte der Steinzeit scheint dann bei Bobbin auf Jasmund in einer Kulturschicht von 14 m im Geviert bei einer Tiefe von 2 m entdeckt zu sein, die Messer, Axt, Schleifstein und zahlreiche unverzierte Gefäßscherben enthielt, angeblich auch einen Schädel; es könnte eine überdacht zu denkende Wohngrube gewesen sein. So mehren sich die Anzeichen, daß wir auch über die Wohnungen der Steinzeit in Pommern vielleicht noch etwas ermitteln zu können hoffen dürfen, wofür Schumann noch vor Kurzem jeden Anhaltspunkt vermißte (Balt. Stud. XLVI, 107).

¹⁾ Götz, Funde von Steingeräthen auf Rügen: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1897, 13.

²⁾ von Platen-Benz, Fundstelle für Steinalterthümer in Fährhof: Korv.-Blatt d. Ges. f. Anthropol. XXVII, 2, 11.

³⁾ Baier, Ein Küstenfund auf Rügen: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1897, 94. — Derselbe, Eine steinzeitliche Wohnstätte, das. 1898, 10.

Auch bezüglich der Grabformen der Steinzeit liegt neues Material vor.¹⁾ Schumann fand in 6 kleinen Steinkisten mit Leichenbestattung nur je ein Henkeltöpfchen ohne Beigaben; nur das Gefäß von Stolzenburg zeigte eine eingestochene Strichzone, die den neolithischen Charakter verbürgt. Er folgert daraus, daß diese Begräbnißform an den Ausgang der Steinzeit zu setzen ist und aus der einheimischen Gruppe der Steingräber mit Kugelgefäßen und Stichverzierung hervorging, während Flachgräber mit Bechergefäßen und Schnurverzierung zeitweilig daneben bestanden und fremde Einflüsse verrathen. Zur Beurtheilung dieser Verhältnisse schien, wie schon der letzte Jahresbericht betonte, besonders eine eingehende Darstellung der steinzeitlichen Keramik erwünscht, und so stellte der Berichterstatter für die Festschrift des Jubiläums unseres Vorsitzenden die steinzeitlichen Gefäße des Stettiner Museums zusammen, ohne indeß bereits eine abschließende Chronologie ausbauen zu wollen; immerhin ist es ein Fortschritt, daß diese Arbeit die wichtige Gefäßgruppe auch durch Abbildungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat und als ein unentbehrliches Hülfsmittel und eine Grundlage für jede weitere Behandlung dieses Stoffes bezeichnet worden ist.²⁾ Ein übler Zufall wollte, daß gerade während des Druckes die oft in pommersche Verhältnisse eingreifende Arbeit Brunners über die steinzeitliche Keramik in der Mark Brandenburg erschien und nicht mehr benutzt werden konnte; doch finden sich in ihren von S. 46 an zusammengefaßten Ergebnissen keine wesentlich neuen Ansätze für Pommern. Inzwischen ist zu den Scherbenstellen mit steinzeitlichen Gefäßresten die Lokalität von Nowe, Kreis Stolp, hinzugekommen, wo dergleichen Funde bei Abtragung eines Hügels gemacht sind (Jnv. 4628).

Auch die Näpfschensteine sind neuerdings im Anschluß an mehrere bei Lebehn zerstörte in ihrem Vorkommen für Pommern besprochen;³⁾ ihre Bedeutung muß noch immer zweifelhaft bleiben, während ihre Zeitstellung in einzelnen Fällen steinzeitlich ist.

Für die **Bronzezeit** dagegen fehlt es diesmal mit Ausnahme der von Stubenrauch in der Lemcke-Festschrift S. 21 beschriebenen Kegelfräber von Gnewin, Kreis Lauenburg, an zusammenfassenden Arbeiten, nur die Gruppe der Depotfunde hat eingehenderes Interesse erregt. Sonst liegen für die Gegend von Schmolzin, Kreis Stolp, allerlei Beobachtungen vor,⁴⁾

¹⁾ Schumann, Gräber aus dem Ende der Steinzeit in Pommern: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1898, 86.

²⁾ Walter, Die steinzeitlichen Gefäße des Stettiner Museums: Lemcke-Festschrift, Stettin 1898, S. 1—20 mit 4 Tafeln. — Vgl. Göbe im Centralblatt für Anthropologie IV, 1899, S. 92.

³⁾ Schumann, Monatsblätter 1899, 124.

⁴⁾ Berg, Monatsblätter 1898, 177; 1899, 53.

die Reste aus allen Perioden betreffen; doch scheinen bei Selesen gefundene Urnen mit Beigefäßen und Bruchstücken von Ringen und Halsbergen hierher zu gehören (Znv. 4525). Von Urnen seien hier angereicht eine henkellose, weitbauchige, die von unten bis an den mit Nagelindrücken versehenen Hals gerauht ist, aus einer Steinkiste von Klein-Silkow, Kreis Stolp (Znv. 4553), eine gleichfalls gerauhte etwas kleinere mit 5 Warzenansätzen, dazu eine weitbauchige mit abgebrochenen Henkeln von Schöneberg bei Schlawe (Znv. 4557—8). Einzelfunde sind vertreten in einem Finger-ring aus dem Moor von Klucken, Kreis Stolp (Znv. 4521), einem 16 cm langen Lappencelt von Maddun, Kreis Greifenberg (Znv. 4537), einer Messer Klinge von 13 cm Länge aus Scholpin, Kreis Stolp (Znv. 4573). Fragment ist auch das Schwert aus dem Moor von Streißig, Kreis Neustettin (Znv. 4615); der Griff zeigt leicht geschwungenes Profil mit rundem Abschluß und 2 Nieten, das Ganze mißt noch 22 cm. Drei bronzene Wendelringe sind in Jakobshagen, Kreis Saazig, beim Graben-ziehen gefunden (Znv. 4528).

Nicht unbedeutend ist wieder die Zahl der behobenen Depotfunde. In Woitzel, Kreis Regenwalde, lagen in einem Thongefäß $\frac{3}{4}$ m tief 2 Armspiralen, 2 offene Armbänder, 2 Handbergen, eine Schmucknadel mit Spiralscheibe und 4 kleine Schmuckspiralen (Znv. 4559). Wesentlich reicher, wenn auch wohl jünger, ist der Gießereifund von Vietkow, Kreis Stolp, der in der Sitzung vom 17. Dezember 1898 vorgelegt wurde (Monatsblätter 1899, 13 und 56); außer der Menge von 24 Hohl- und Lappencelten, 7 Armringen, 5 Speerspitzen, 4 Spiralen, 1 Messer mit Griffstülle und allerlei Fragmenten ist er wichtig wegen der Gießereigeräthe Ambos, Gußkuchen und Gußzapfen. Sie beweisen neben der unfertigen Beschaffenheit der meisten Celte offenbar eine einheimische Ausübung der Gußtechnik. Alles war an einer moorigen Ackerstelle in einem Gefäß vergraben bei einem großen Stein, dessen ganze Umgebung mit Bronze-Feilspänen völlig durchsetzt war. Der Depotfund von Hanshagen bei Colberg, der schon im letzten Jahresbericht erwähnt ist, hat seine Würdigung inzwischen gefunden;¹⁾ Tüllencelte, Nierenring, Wulstfragment, Armringe u. a. mit Endstollen reihen sich im Allgemeinen dem pommerschen Formenkreise, und zwar der jüngeren Bronzezeit ein, aber 4 Pferdegebißstangen mit viereckigen Querschnitten und Endknopf sind hier neu und finden nur in Ungarn Analogien. Außer diesem Beweis südöstlichen Imports ist der Fund noch durch eine Menge rohen Bernsteins bemerkenswerth. Dieselbe Mischung einheimischer und importirter Formen tritt im Depotfunde von Clempenow, Kreis Demmin, zu Tage,²⁾ der aber in die ältere Periode

¹⁾ Schumann, Bronzedeptfund von Hanshagen: Nachrichten 1898, 17.

²⁾ Schumann, Bronzedeptfund von Clempenow: Nachrichten 1897, 7.

hinaufzurücken ist. Im Moore fanden sich ein diademartiger Halschmuck, 2 breitere Armspiralen mit Mittelrippe, 2 schmale Spiralcylinder als bekannte Typen, doch die Scheibennadel mit Oese und eingepunzten Buckeln, eine anscheinend mecklenburgische Lokalforn, fehlte bei uns bisher; ihr Fund in Vorpommern kann füglich nicht befremden.

Eine Reihe von Funden aus Pommern ist theilweise oder ganz in andere Sammlungen übergegangen. Zunächst ist ein großer Depotfund von Lekow, Kreis Schivelbein, im Lauf der Jahre verschollen, und nur 1 Hals- und ein Armring sind in die Stettiner Sammlung, 7 ähnliche und 1 Gest in das Berliner Museum gelangt.¹⁾ Die ovalen Ringe, die sich nach der offenen Seite verjüngen, sowie der Flachcelt mit scharfkantigen Ausbuchtungen kommen schon in der älteren Bronzezeit Pommerns vor. Einzelne Ringe derselben Art sind neuerdings aus Stolzenburg und Dargitz, Kreis Uckermünde, ebenfalls in das Berliner Museum gekommen. Gingen zwei weitere Funde gleichfalls dorthin, so ist das der selteneren Formen wegen bedauerlicher für Stettin, aber die Lokalforschung kann doch die gewonnenen Resultate für sich verwerthen.²⁾ Bei Bergen auf Rügen lagen unter einem großen Steine außer einer Feuerstein-Lanzenspitze zwei Bronze-Lanzenspitzen, eine einschneidige Messer Klinge, eine dicke Nadel mit konischem Kopf, sechs Hohlcelte, eine Hohlaxt mit quer stehender Schneide und rechtwinklig dazu angebrachtem Dohr. Der andere Fund von Heringsdorf auf Usedom zeigt 4 Hohlcelte; hierbei befinden sich wie unter den Rügener Celten vierkantige, auch sind mehrfach die parallelen Ornamentrippen mit Knöpfchen abgeschlossen — beides besonders in Frankreich vorkommende Eigenthümlichkeiten, so daß sich also hier ganz andere Beziehungen nach Südwesten anzuthun scheinen.

In die Uebergangszeit zur **Eisenzeit** fallen einige in Schlemmin bei Belgard geöffnete Gräber, die 7 zum Theil zerbrochene Thongefäße, Bronze-reste, eine Kramme, ein bandartiges Stück und eine charakteristische Schwanenhalsnadel von 12 cm Länge enthielten (Znv. 4594—4601). Ob die Angabe richtig ist, daß ein eiserner Reifen (Znv. 4581) außen um eine Urne von Degow bei Kolberg gelegen hat, bleibt zweifelhaft. Ein Halsring, der mit verdicktem Ende in 5 perlartige Wulste und eine Schale ausläuft, gefunden in Rügen bei Colberg (Znv. 4519), gehört dem Formenkreise der Latène-Kultur an; ebenso einschneidige Eisenmesser verschiedener Länge (18 bis 6 cm), ein breiter Eisenhaken aus einer schwarzen, senkrecht gestrichelten Knochenurne von Bagwitz, Kreis Greifenberg (Znv. 4529). Eine genauere Gruppierung der Latène-Sachen mit Unterscheidung einheimischer Weiterbildungen aus der Bronzezeit, engerer Lokalfgruppen und

¹⁾ Götz, Bronzefund von Lekow: Nachrichten 1897, 42.

²⁾ Götz, Zwei Bronzefunde aus Pommern: Nachrichten 1897, 44.

importirter echter Latène-Formen, die nicht von der Oder, sondern von der Elbe her aus Südwestdeutschland eingeführt sein dürften, hat Schumann in mehreren Aufsätzen neuerdings entworfen.¹⁾

Auch die Frage der **Gesichtsurnen**, welche für Hinterpommern das größte Interesse hat, ist in ein neues Stadium getreten. Auf der Lübecker Anthropologen-Versammlung sind diese merkwürdigen Gefäße auf südliche, durch den Bernsteinhandel verbreitete Vorbilder zurückgeführt worden,²⁾ und jüngst ist eine sorgfältige Zusammenstellung aller Funde auf dem Gebiete der Gesichtsurnen Nordostdeutschlands vollendet.³⁾ Wir haben unterdessen ruhig weitergesammelt und aus demselben Gebiet 7 Mützen- und 2 Gesichtsurnen erhalten; erstere stammen von Oblowitz, Kreis Lauenburg (Znv. 4504), Zeblin bei Bublitz (Znv. 4608), eine große schwarze und 2 kleinere von Geiglit, Kreis Regenwalde (Znv. 4619), Collatz bei Polzin (Znv. 4624), endlich von Neujugelow, Kreis Stolp (Znv. 4626). Die Gesichtsurnen sind einer Steinkiste bei Koppenow, Kreis Lauenburg, entnommen (Znv. 4502—3); die größere mit Deckel ist schwärzlich und ohne Ornamente, aber mit Nase, Augen und vierfach durchbohrten Ohren, in denen Reste des Behanges von Bronze, Eisen und Glasperlen haften; die kleinere mit Deckel graubraun, ohne Ornamente, mit denselben plastischen Theilen, aber ohne Behang.

Als der **römischen** Periode zugehörig sind zu nennen die bei Anlegung von Nieselnwiesen in Ziegen, Kreis Stolp, gemachten trümmerhaften Funde⁴⁾ aus Urnenfeldern und Skelettgräbern, bestehend in Bronzebommel, Schnalle mit Nieten, Fibelresten, einem beschädigten Knopfsporn, einem Eisenschlüssel und 4 Spinnwirteln aus Thon (Znv. 4522). Drei Fibeln und eine Bronzenähuadel sind in Brenkenhofswalde, Kreis Greifenhagen, gefunden (Znv. 4578). Eine schöne schwarze, zweihenklige Mäanderurne, 27 cm hoch, eine schwarze Schale und ein kleineres Gefäß nebst 2 Fibeln verdanken wir Herrn Geheimrath Lenz aus Geiglit, Kreis Regenwalde (Znv. 4584). Der schon im letzten Jahresbericht erwähnte Baumfarg vom Ostseestrande bei Bodenhagen hat nun auch seine sachverständige Untersuchung gefunden; ⁵⁾ der Fibel nach gehört er an den Ausgang des 2. nach-

¹⁾ Schumann, Charakter und Herkunft der pommerschen Latène-Formen: Centralblatt für Anthropologie III, 1898, 99; Die Waffen und Schmuckfachen Pommerns zur Zeit des Latène-Einflusses, ihr Charakter und ihre Herkunft: Lemde-Festschrift, S. 25.

²⁾ Montelius, Hausurnen und Gesichtsurnen: Kor.-Blatt der anthropol. Ges. XXVIII, 10, 123 mit Diskussion von Bos, Birchow u. a.

³⁾ Dtschhausen, Gesichtsurnen: Berliner Verhandl., 1899, 129—169 mit Karte S. 156.

⁴⁾ Berg, Monatsblätter 1898, 179; 1899, 55.

⁵⁾ Schumann, Baumfarggrab mit Zwergskelett von Bodenhagen: Nachr. 1899, 1.

christlichen Jahrhunderts. Diese Bestattungsart, so häufig sie sonst gefunden ist, war bisher für Pommern, und zwar in allen Perioden, ohne Beispiel.

Aus der **Völkerwanderungs**-Zeit ist nun endlich auch eine Spur in dem Skelettgrab von Friedefeld, Kreis Randow, entdeckt; die zweigliedrigen Fibeln endigen in einen Thierkopf und weisen ungefähr in das 5. Jahrhundert; ihre nächsten Formen erscheinen im sächsischen Gräberfelde von Borgstedt a. d. Eider. Nach dem Abzug der in Pommern ansässigen Germanenstämme könnten also die Sachsen vorübergehend Vorpommern besetzt haben.¹⁾

Bekanntlich rückten bald die **Slaven** nach, von deren Anwesenheit sich diesmal Reste in bronzenen Schläfenringen von Ziegen bei Stolp (Zuv. 4523) und eben solchen versilberten aus Lübtow, Kreis Lauenburg (Zuv. 4550) bemerklich machten. Von Burgwällen dieser Zeit, so zahlreich in Pommern, daß daselbst kaum ein vorславischer angeführt werden kann (Monatsblätter 1899, 28), scheint ein neuer als Wasserburg angelegter Ringwall bei Gülzow aufgefunden zu sein, ohne aber bisher näher untersucht werden zu können (Monatsblätter 1898, 158).

Die Anzahl der Vikiingerschwerter der Stettiner Sammlung ist durch das am Bleichholm bei Stettin ausgebagerte (Zuv. 4511) auf 6 gebracht worden. Die Hoffnung, das bei Charbrow, Kreis Lauenburg, im Bruch gefundene Vikiingerboot von 13 m Länge zu heben und nach Stettin zu schaffen, hat sich leider noch nicht erfüllt, so vielseitiges Interesse die vorläufige Mittheilung über diesen Fund (Monatsblätter 1899, 14) auch hervorgerufen hat.

Mit Erwähnung des Denksteines von Grüttow, Kreis Anklam, schließen wir diesmal unsere Aufzählung.²⁾ Die Sage läßt ihn zur Erinnerung an den 1135 von einem Heiden erschlagenen ersten christlichen Pommernfürsten Wartislaw errichtet sein, und in der That zeigt die Südseite das Kreuz neben dem wendischen Horn. Bisher unbekannt war die rohe Darstellung einer menschlichen Figur auf der Nordseite, die unverkennbar an die Art der heidnischen Darstellungen z. B. auf den wendischen Steinbildern von Altenkirchen und Bergen erinnert. Ist nun der Stein wichtig als „das älteste historische Denkmal Pommerns“ — so ist er auch zugleich das letzte prähistorische Stück unseres Landes.

¹⁾ Schumann, Nachrichten 1898, 93; Monatsblätter 1899, 43.

²⁾ Lemcke, Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Stettin, II, 198 mit Fig. 91 und 92.

Zuwachs der Bibliothek

durch Austausch mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften
und Akademien.

Aachen: Geschichtsverein.

Agram: Hrvatskoga arkeologickoga Druzstva Ljetopis Vjestnik.
N. S. III.

Altenburg: Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft.
Mittheilungen XI, 2.

Augsburg: Histor. Verein für Schwaben. Zeitschrift XXV.

Bamberg: Historischer Verein. Bericht 59.

Basel: Histor. und antiquar. Gesellschaft. Jahresbericht 23.
Beiträge V, 2.

Bauzen: Macica Serbska. Časopis 1898, 2. 1899, 1.
Protyka sa Sserbow na léto 1899.

Bayreuth: Histor. Verein für Oberfranken.

Bergen i. Norw.: Museum. Aarbog 1898.

Berlin: 1. Gesellschaft für Anthropologie. Verhandlungen 1899.
Zeitschrift 1899. Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1899.

2. Märkisches Museum.

3. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Forschungen XII, 1, 2.

4. Verein für Geschichte Berlins. Mittheilungen 1899.
Schriften XXXVI.

5. Verein Herold. Der deutsche Herold 1898.

6. Gesellschaft für Heimathskunde d. Prov. Branden-
burg. Brandenburgia VIII.

Birkenfeld: Verein für Alterthumskunde: F. Baß, Die Altburg
bei Bundenbach. — F. Baß, Chroniken der Aemter Birkenfeld
und Frauenberg.

Bislich: Gewerbeschule. Jahresbericht 23.

Bonn: Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahr-
bücher Nr. 104.

Brandenburg a. S.: Histor. Verein.

Braunsberg: Histor. Verein für Ermeland. Zeitschrift XII, 2. 3.

Bremen: Histor. Gesellschaft des Künstlervereins.

Breslau: 1. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.

2. Museum schlesischer Alterthümer. Schlesiens Vorzeit VII, 4.

3. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitschrift 33.

Bromberg: Histor. Gesellschaft für den Regedistrikt. Jahrbuch 1899.

Cambridge: Peabody Museum.

Cassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde

Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte. Jahrbuch 10.

Chicago: Academy of sciences. 40. annual report. — Bulletin II, 2.

Christiania: 1. Videnskabs Selskabet. Skrifter 1898, II. 1899, II.

2. Museum nordischer Alterthümer. Aarsberetning 1898. — Kunst og Handverk II, 3.

Crefeld: Museums-Verein.

Danzig: 1. Westpreussischer Geschichtsverein. Zeitschrift 39, 40.

— 5. Märcker, Geschichte der ländlichen Ortschaften und der 3 kleineren Städte des Kreises Thorn. Vief. 1.

2. Westpreussisches Provinzial-Museum.

3. Naturforschende Gesellschaft. Schriften IX, 3 u. 4.

Darmstadt: Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.

Quartalblätter 1898.

Dorpat: Gelehrte estnische Gesellschaft. Sitzungsberichte 1898.

— Verhandlungen XIX, XX, 1.

Dresden: Königl. Sächsischer Alterthumsverein. Jahresbericht

N. Archiv XX. — Die Sammlung des Königl. Sächsischen Alterthumsvereins. Vief. 2 u. 3.

Düsseldorf: Geschichtsverein.

Eisenberg: Geschichts- und Alterthumsforschender Verein. Mittheilungen 14.

Eisleben: Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld.

Emden: Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer. Jahrbuch XIII, 1. 2.

Erfurt: 1. Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften. Jahrbücher XXV.

2. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Erfurts. Mittheilungen 20.

Felkin: Literarische Gesellschaft.

- Frankfurt a. M.:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Archiv VI.
- Frankfurt a. O.:** Historischer Verein für Heimathskunde.
- Frauenfeld:** Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge 38.
- Freiberg i. S.:** Alterthums-Verein.
- Freiburg i. B.:** 1. Gesellschaft für Geschichtskunde. Zeitschrift XIV.
2. Breisgau-Verein „Schau-ins-Land“. Schau-ins-Land XXVI.
- Siehe:** Oberhessischer Geschichtsverein. Mittheilungen VIII.
- Görlitz:** 1. Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin 75, 1. — Festschrift zum 21. August 1896. S. 4.
2. Naturforschende Gesellschaft.
3. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz.
- Graz:** Histor. Verein für Steiermark. Beiträge 28. — 6. Bericht der histor. Landeskommission. — Veröffentlichungen der histor. Landeskommission, Heft 5. 6. 7. 8.
- Greifswald:** Geographische Gesellschaft.
- Guben:** Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Alterthumskunde. Niederlausitzer Mittheilungen V, 8. VI, 1.
- Halle a. S.:** Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein. N. Mittheilungen XX, 1 u. 2.
- Hamburg:** Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift X, 3.
- Hanau:** Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.
- Hannover:** Histor. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift 1899.
- Harlem:** Société hollandaise des sciences. Archives, Série II, tome II, 2—5. III, 1.
- Heidelberg:** Universitäts-Bibliothek. N. Heidelberger Jahrbücher VIII, 2.
- Helsingfors:** Finnische Alterthumsgesellschaft. — Finskt Museum 1898. Suomen Museo 1898.
- Hermannstadt:** Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. XXIX, 1.
- Hohenleuben:** Vogtländischer Alterthumsverein. Jahresb. 67—69.
- Jena:** Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
- Insterburg:** Alterthumsgesellschaft. Jahresbericht 1898.
- Kahla:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde. — H. Bergner, Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla. 1899.
- Kiel:** 1. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift XXVIII. — Register zu Band I—XX.

2. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Mittheil. 17.
3. Naturwissenschaftlicher Verein.
4. Anthropologischer Verein. Mittheilungen 12.
5. Museum vaterländischer Alterthümer.

Königsberg i. Pr.: 1. Alterthumsverein Prussia. Altpreuß. Monatschrift XXXV, 7 u. 8. XXXVI, 1—6.

2. Physisch-ökonomische Gesellschaft.

Schriften XXXIX.

Kopenhagen: 1. Königl. Nordische Alterthumsgeellschaft. Aarboget XIII, 4. XIV, 1. 2. Mémoires 1898.

2. Genealogisk Institut.

Saibach: Musealverein. Izvestja museiskega društva. Letn VIII, 1—6.

Landsberg a. B.: Verein für Geschichte der Neumark. Schriften 8.
— P. Schwarz, Die Neumark während des 30jährigen Krieges.
Heft 1.

Landshut: Historischer Verein für Niederbayern.

Leiden: Maatschappij der nederlandsche letterkunde.

Leipa: Nordböhmischer Excursionsklub. Mittheilungen XXII.
Register zu XVI—XX.

Leipzig: 1. Verein für die Geschichte Leipzigs.

2. Museum für Völkerkunde.

Leisnig: Geschichts- und Alterthumsverein.

Lemberg: Towarzystwo historyczne. Kwartalnik historyczny XIII.

Lincoln: Nebraska State Historical Society. Proceeding and collections III.

Lindau: Bodensee-Verein. Schriften 27.

Lübeck: 1. Verein für Hanseische Geschichte. Geschichtsblätter 1898.
Jahresbericht 28.

2. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthums-
kunde. Bericht 1898. Mittheilungen IX. Zeitschrift VIII, 1.
— Urkundenbuch X, 5—10.

Lüneburg: Museumsverein. Jahresbericht 1896—98.

Lüttich: Institut archéologique Liégeois. Bulletin XXVII.

Magdeburg: Verein für Geschichte und Alterthumskunde.

Marienwerder: Historischer Verein. Zeitschrift 37.

Meiningen: Henneberg. Alterthums-Verein. Neue Beiträge 14.

Meißen: Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.

Metz: Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthums-
kunde. Jahrbuch X.

Milwaukee: Public museum. 16. annual report 1897—98.

Mitau: 1. Rurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.

2. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.
Jahrbuch 1898.

München: 1. Histor. Verein für Oberbayern. Altbayer. Monats-
schrift I, 1—3. — Altbayer. Forschungen I.

2. Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
Sitzungsberichte 1898, II. 2—3. 1899, 1—3.

Münster: 1. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift 56.

2. Westfälischer Provinzial-Verein.

Namur: Société archéologique. Annales XXXIII, 1. —
Rapport 1898.

Nürnberg: 1. Germanisches Museum. Anzeiger 1898. — Mit-
teilungen 1898. — Katalog der Glasgemälde aus älterer Zeit.

2. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

Oberlahnstein: Alterthumsverein.

Oldenburg: Oldenburger Verein für Alterthumskunde und
Landesgeschichte. Jahrbuch 7.

Osnaabrück: Verein für Geschichte u. Landeskunde. Mittheilungen 23.

St. Petersburg: Commission impériale archéologique. Comptes-
rendu 1895.

Plauen i. B.: Alterthumsverein.

Posen: 1. Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Roczniki XXV,
XXVI, 1.

2. Historische Gesellschaft. Zeitschrift XIII, 3 u. 4.
XIV, 1 u. 2.

Prag: 1. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Mittheilungen 27.

2. Leses- und Redehalle der deutschen Studenten. —
A. H. Koehl, Das Gründungsemester der Leses- und Redehalle.
— Bericht 1898.

3. Museum Regni Bohemici. Památky XVIII, 3—5.
— Starožitnosti země české I, 1.

Ravensburg: Diöcesanverein von Schwaben. Archiv 16, 1—12.
17, 1—4.

Regensburg: Historischer Verein. Verhandlungen 50.

Reval: Estländische literarische Gesellschaft. Beiträge V, 3.

Riga: Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ost-
seeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte 1897, 1898. —
Mittheilungen XVII, 2. — A. Buchholz, Geschichte der Juden
in Riga.

Rostock: Verein für Rostocks Alterthümer. Beiträge II, 4,

- Salzburg:** Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
- Salzwehel:** Altmärk. Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.
- Schmalkalden:** Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
- Schwäbisch-Hall:** Histor. Verein.
- Schwerin i. M.:** Verein für mecklenburgische Geschichte. Urkundenbuch XIX.
- Speier:** Historischer Verein der Pfalz. Mittheilungen 23.
- Stade:** Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
- Stockholm:** 1. Nordiska Museet. — Ringlekar på Skansen. — Meddelanden från nordiska museet 1897.
2. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Månadsblad 1895. — Antiquarisk tidskrift XIV, 1. XVI, 4.
3. Svensk historiska foreningen. Historisk tidskrift 1898, 3. 4. 1899, 1. 2. 3.
- Straßburg i. E.:** Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek. Jahrbuch 15.
- Stuttgart:** Württembergischer Alterthumsverein. Vierteljahrsschrift N. F. VIII.
- Thorn:** Copernicus-Verein. Mittheilungen 12.
- Tongres:** Société scientifique et littéraire de Limbourg. Bulletin XVII, 1. 2.
- Ulm:** Verein für Kunst und Alterthum.
- Washington:** Smithsonian Institution.
- Wernigerode:** Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift XXXII, 1. Register zu XIII—XXIV.
- Wien:** Akademischer Verein deutscher Historiker.
- Wiesbaden:** Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.
- Worms:** Alterthums-Verein.
- Wolfenbüttel:** Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel. Braunschweig. Magazin IV.
- Würzburg:** Histor. Verein. Archiv XL.
- Zürich:** 1. Antiquarische Gesellschaft. Mittheilungen 63.
2. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger N. F. I, 1. 2.
- Zwickau:** Alterthumsverein. Mittheilungen 6.

Fünfter Jahresbericht

der

Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern

für die Zeit vom

1. April 1898 bis 31. März 1899.

(Vorgetragen und genehmigt in der Sitzung der Kommission am 6. Juni 1899.)

1. Zusammensetzung der Kommission.

Aus der Kommission schied aus durch Todesfall der stellvertretende Vorsitzende Landeshauptmann Hoepfner. An seine Stelle trat als Mitglied der Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe, zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Oberbürgermeister von Stettin, Geh. Regierungsrath Haken von dem Provinzial-Ausschuß am 24. Mai 1898 gewählt.

Der Kommission gehörten seitdem als Mitglieder an:

1. Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz auf Kreutzig, Vorsitzender,
2. Oberbürgermeister Geheimer Regierungsrath Haken in Stettin, stellvertretender Vorsitzender,
3. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe in Stettin,
4. Staatssekretär des Reichs-Schatzamts a. D. Freiherr von Maltahn-Gültz, Excellenz, auf Gültz,
5. Pastor Pfaff in Cordeshagen,
6. Kammerherr von Zikewitz auf Bezenow,
7. Landrath a. D. Graf Behr auf Behrenhof,

und die Stellvertreter:

1. Oberbürgermeister a. D. Geh. Regierungsrath Pehlemann in Stargard,
2. Pastor Gercke in Ranz,
3. Rittergutsbesitzer von Kameke auf Craszig,
4. Stadtbaumeister von Haselberg in Stralsund,
5. Landrath a. D. von Schöning-Clemmen in Stargard.

Provinzial-Konservator war der Gymnasial-Direktor Dr. Lemke in Stettin.

2. Sitzung der Kommission.

Die Kommission trat zusammen am 23. Mai 1898. Anwesend waren der Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz, der Landesrath Denhard als Vertreter des erkrankten Landeshauptmanns, der Staatssekretär a. D. Freiherr von Malckahn-Gültz, Excellenz, der Oberbürgermeister Geh. Regierungsrath Haken, der Pastor Pfaff in Cordeshagen, der Kammerherr von Sigewitz-Bezenow, der Landrath a. D. Graf Behr-Behrenhof, der Provinzial-Konservator.

Vorgetragen wurde von dem Letzteren und von der Kommission genehmigt der inzwischen in den Balt. Studien N. F. Band II, S. 171 ff., abgedruckte und auch durch Sonderabdrücke verbreitete vierte Jahresbericht für das Jahr 1897/98. Derselbe ist auf Ansuchen der Kommission diesmal durch das Kgl. Konsistorium der Provinz Pommern den Superintendenturen zugegangen, um durch Umlauf auch den sämtlichen Pfarrämtern bekannt zu werden, außerdem allen beteiligten Behörden überreicht und mit den entsprechenden Berichten der anderen Provinzen ausgetauscht.

Der dem Konservator ertheilte Auftrag, eine Sammlung aller die Denkmalpflege betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auszuarbeiten und diese in der diesjährigen Sitzung vorzulegen, ist noch nicht zur Ausführung gekommen, da dem Vernehmen nach eine neue Ausgabe des von Wuffow'schen Werkes über die Denkmalpflege vorbereitet wird, deren Erscheinen abzuwarten als zweckmäßig erachtet wurde.

Vorgelegt wurden in der Sitzung die Jahresberichte der Kommissionen der anderen Provinzen und was in ihnen von allgemeinerem Interesse ist, hervorgehoben.

Ferner wurden vorgelegt die ersten Druckbogen des inzwischen erschienenen Inventars der Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, Heft I, den Kreis Demmin umfassend.

Ein Vorschlag des Konservators, an zustehender Stelle in Anregung zu bringen, daß an den Universitäten neben den bisher üblichen Ferienkursen auch solche für Denkmalpflege eingerichtet würden, unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Denkmäler, fand nicht die Zustimmung der Kommission.

3. Die Erhaltung der Denkmäler.

Arbeiten zur Wiederherstellung von Baudenkmalern sind in großem Umfange in Angriff genommen worden, und es ist mit großem Danke anzuerkennen, daß die Provinzial-Verwaltung Beihilfen in reichem Maße zu diesem Behuf bereit gestellt hat, so für die Kirchen zu Kenz, Behrenhof

und namentlich für die Jakobikirche in Stettin; ebenso daß nicht nur die Behörden, sondern vielfach auch schon Private das Gutachten des Konservators bei Wiederherstellungen eingeholt haben. Finden die von diesem vertretenen Forderungen der Denkmalpflege auch nicht überall gleich offenes Ohr, so muß doch anerkannt werden, daß die Zahl derer erheblich zugenommen hat, welche Rücksicht darauf nehmen, und daß die Würdigung des schönen Alten in unseren Denkmälern entschieden im Fortschreiten begriffen ist. Die beträchtliche Zahl der in Aussicht genommenen Restaurationen, sowie die an einzelnen Orten hervortretende Abneigung, den von dem Provinzial-Konservator geltend gemachten Forderungen der Denkmalpflege Rechnung zu tragen, waren die Veranlassung, daß der Landes-Konservator, Geh. Ober-Regierungsrath Perjus, mehrmals in Begleitung des Provinzial-Konservators die Provinz bereifte. Dabei wurden zugleich einige der in letzter Zeit abgeschlossenen Restaurationen besichtigt. Die erste dieser Reisen bewegte sich im Regierungsbezirk Stettin und erstreckte sich auf die Orte Stettin, Kolbåg, Stargard, Daber, Cammin und Treptow a. N., die zweite betraf den Regierungsbezirk Köslin und die Orte Stolp, Bütow, Rügenwalde, See-Bukow, Köslin, Kolberg und Körlin a. Pers., die dritte war nach Vorpommern gerichtet und ging über Anklam nach Greifswald, Behrenhof, Usedom und Pasewalk. Es handelte sich dabei um die Besichtigung der schon seit längerer Zeit abgeschlossenen Restaurationen in Treptow a. N. (Gertrudkapelle), Usedom (Marienkirche), Rügenwalde (Marienkirche), Kolberg (Mariendom), Pasewalk (Mühlenthor), ferner um die örtliche Prüfung der Entwürfe für St. Jakobi und St. Peter-Paul in Stettin, St. Marien in Stargard, St. Marien in Daber, die Schloßkirche in Stolp, die Vertrauden-Kapelle in Köslin, um die Grundlinien zur Wiederherstellung für die Kirchen in See-Bukow, Körlin, St. Nikolai in Anklam und die im Gange befindlichen Ausmalungen in Greifswald (St. Jakobi) und Behrenhof, die Bedachungsarbeiten am Dom zu Cammin, die Erhaltung des Schlosses in Bütow und die Aufbewahrung kostbarer Skulpturen aus der Klosterkirche zu Kolbåg. Endlich galt es die von dem Provinzial-Konservator gegen die Art des inneren Ausbaues der Kirche in Daber geltend gemachten Bedenken, die von Seiten des Patronats lebhaften Widerspruch gefunden hatten, an Ort und Stelle nochmals vom Standpunkt der Denkmalpflege aus zu prüfen und durch Verhandlung mit den Betheiligten eine Einigung herbeizuführen.

Die meisten dieser Sachen haben ihre Erledigung noch nicht gefunden, doch sind im Laufe des Jahres zum Abschluß gekommen die Erneuerung des Ostgiebels an der St. Nicolaikirche zu Wollin, die Arbeiten in Greifswald und Cammin, wo namentlich auch die zahlreichen werthvollen Grabplatten des Domes durch Aufstellung im Kreuzgange vor fernerer Beschädigung gesichert sind; die anderen Arbeiten sind wenigstens so weit vorbereitet, daß 1899 jedenfalls einige zur Ausführung und zum Abschluß kommen werden.

In Betreff der Kirche zu Daber trat der Landes-Konservator den Anschauungen, die der Provinzial-Konservator geltend gemacht hatte, in allen Stücken bei.

Neben diesen wichtigeren Sachen wurden von dem Provinzial-Konservator selbstständig bearbeitet die Wiederherstellung eines Mauerthurmes in Demmin, des Pyritzer Thores in Stargard, des Epheuthurmes in Lauenburg, die Erweiterung der Fenster in der Kirche zu Werben, Kreis Pyritz, die Ausmalung der Kirchen zu Woitzel, Kreis Regenwalde, Langkavel, Kreis Naugard, der Erweiterungs- und Thurmbau in Sabow, Kreis Pyritz, die Restauration des Altars in Roserow auf Usedom, desgleichen in Waase auf der Insel Ummanz, Kreis Rügen, des Rubenowbildes in der St. Nikolai-Kirche zu Greifswald. Erledigt konnten von diesen bisher nur werden die Demmin, Werben und Sabow betreffenden Sachen, die anderen befinden sich noch alle in der Schwebelage und harren der Entscheidung.

Anzuführen sind hier noch die bis jetzt zum Theil noch resultatlosen Verhandlungen über den Verbleib eines alten Thurmhahnes in Parlin, Kreis Saatzig.

Von besonderer Wichtigkeit erschien es dem Konservator, gegen den beabsichtigten Abbruch eines Holzthurmes mit geböschter Wandung in Basenthin, Kreis Cammin, Einspruch zu erheben. Die schon im vierten Jahresbericht (S. 171) erwähnte Angelegenheit hat inzwischen durch ministerielle Entscheidung ihre Erledigung im Sinne des Konservators gefunden, nachdem dieser in ausführlicher Denkschrift sich über den Werth und die oft verkannte hohe Bedeutung dieser Bauten für unsere Gegend ausgesprochen und seine Ansicht eingehend begründet hatte. Durch Reskript des Herrn Ministers ist diese Frage dahin entschieden, daß der Thurm nicht abgebrochen werden soll.

Nach immer kommt es vor, daß namentlich in Landkirchen Restaurationen vorgenommen werden, ohne daß vorher die obrigkeitliche Genehmigung eingeholt wird. Die kirchlichen Gemeindeorgane gehen dabei von der Ansicht aus, daß das Kirchengesetz vom 18. Juli 1892 sie dazu berechtige, indem sie die dort unter 8^b vorgesehene Veränderung der Grundgestalt oder der künstlerischen Ausstattung in Abrede stellen und freundlich ertheilten sachverständigen Rath als lästige Bevormundung ansehen und selbst unhöflich abweisen. In den meisten Fällen ist dann der Schade gar nicht mehr wieder gut zu machen. So sind, um nur ein Beispiel anzuführen, noch neuerdings in der Nikolai-Kirche zu Greifswald, wie schon früher Profile der Portale, so jetzt auch Gewölberippen, gegen eine der Grundregeln der Denkmalpflege mit Cement verputzt und somit für immer verdorben. So werden, namentlich in Vorpommern, Jahr aus Jahr ein Quader- und Ziegelrohbauten, ihrer künstlerischen Form durchaus widersprechend, in Putzbauten umgewandelt oder mit Kalkmilch getüncht und entstellt.

Doch darf auch nicht verschwiegen werden, daß an anderen Stellen die Rathschläge des Konservators mit Dank aufgenommen und mit Verständniß ausgeführt worden sind.

4. Denkmalschutz.

Einen wirksamen Denkmalschutz durchzuführen ist auch bei der jetzigen Organisation der Denkmalpflege noch recht schwer, doch darf immerhin der zeitige Zustand als ein wesentlicher Fortschritt gegen den früheren angesehen werden.

Am meisten bedroht von Zerstörung sind heute die Reste der alten Stadtbefestigungen. So ist es geschehen, daß trotz aller bezüglich, zum Schutz dieser ehrwürdigen Denkmale wiederholt und schon vor Jahrzehnten erlassenen Verordnungen, noch in den letzten Jahren die Mauern der Stadt Pasewalk, die sich fast unversehrt bis in unsere Tage erhalten hatten, bis auf einige armselige Reste vom Erdboden verschwinden konnten, ohne daß irgend ein Verkehrsbedürfniß oder eine andere Rücksicht dazu Veranlassung gab. Der Ministerial-Erlass vom 16. September 1897, der den Abbruch auch der Stadtmauern von der vorher einzuholenden gutachtlichen Aeußerung des Konservators abhängig macht, wird in dieser Beziehung hoffentlich Wandel schaffen, wenigstens hat man in Demmin, Rangard und Gollnow nicht verabsäumt, auch für den Durchbruch der Mauern an einzelnen Stellen die obrigkeitliche Genehmigung einzuholen.

Auch der Umgang von Kirchenglocken ist in 7 Fällen durch Vermittelung des königlichen Konsistoriums zur Begutachtung dem Konservator vorgelegt worden. Schwerer gewöhnt man sich daran, ein Gleiches auch bei der Anlage von Heizungsapparaten in den Kirchen zu thun, obwohl dies von der Kirchenbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist, und so kommt es, daß manche schöne Gebäude durch solche Anlagen geradezu entstellt worden sind; namentlich die Vorschrift, daß die Rauchrohre nicht frei in die Höhe geführt werden und die Gewölbe nicht durchbrechen sollen, wird zum Schaden der Denkmäler außer Acht gelassen. Selbst große Stadtkirchen, wie die Marienkirche in Anklam und Greifswald, die Petrikirche in Wolgast u. a. m. haben sich diese Verunstaltung bei der Aufstellung der ungefügen Ofen von Schuldt-Altona müssen gefallen lassen. Die schon in dem vorigen Jahresbericht ausgesprochene Klage, daß die betreffenden behördlichen Vorschriften nicht gehörig beachtet werden, ist auch heute noch völlig am Plage. Es sollte doch Jedem einleuchtend sein, daß die ästhetische Wirkung auch des schönsten Kirchengebäudes leidet, sobald ein dem Wesen des ganzen Baues durchaus fremder und widersprechender Heizkörper sich in auffallender Weise hineindrängt; und wir haben doch heute eine ganze Menge bewährter Heizungs-systeme, die diesen Fehler völlig vermeiden.

Im letzten Jahre sind Heizungsanlagen zur Ausführung gekommen in der Nikolaikirche zu Wollin, der Marienkirche zu Belgard und der

St. Spirituskirche zu Stargard. Geplant ist eine solche auch für die Marienkirche dieser Stadt, dürfte jedoch dort zweckmäßig nur in Verbindung mit dem geplanten und im Entwurf festgestellten allgemeinen Erneuerungs-
bau dieser Kirche ausgeführt werden können.

5. Für die vorgeschichtlichen Denkmäler

zu sorgen hat der Konservator in seiner Stellung als Vorsitzender der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde und Vorsteher des Alterthums-Museums die beste Gelegenheit gehabt und hat mit Erfolg für ihre Erhaltung zu sorgen sich bemüht. Das Museum hat eine reiche Menge wichtiger Funde den Sammlungen einreichen können und sich dabei des freundlichen Entgegenkommens aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung zu erfreuen gehabt. Leider reichen die zur Verfügung stehenden Räume im königlichen Schloß zu einer sachgemäßen Aufstellung schon seit längerer Zeit nicht mehr aus und es ist ein dringendes Bedürfnis, daß für die Provinzial-Hauptstadt recht bald ein eigenes Provinzial-Museum erbaut werde. Wenn die von der genannten Gesellschaft entworfenen „vorgeschichtlichen Wandkarten“ zur Ausführung gekommen wären, hätte ein noch umfassenderer Schutz und eine noch vollständigere Sammlung der Alterthümer sich erreichen lassen. In gleicher Weise wie das Museum in Stettin für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin die vorgeschichtlichen Reste sammelt, bildet das Museum in Stralsund den Mittelpunkt dieser Bestrebungen für den dortigen Bezirk und darf sich unter umsichtiger Leitung derselben Erfolge rühmen. Leider ist die Menge dessen, was auf diesem Gebiet verloren geht oder muthwillig zerstört wird, noch immer unheimlich groß.

6. Die Denkmalforschung

hat nicht geruht. Die Inventarisirung der Baudenkmäler ist im Fortschreiten begriffen und bereits vor Ablauf des Jahres konnte das erste Heft (Kreis Demmin) des Inventars für den Regierungsbezirk Stettin erscheinen. Das zweite Heft (Anklam) ist im Druck und wird im Laufe des Sommers fertig gestellt sein. Das letzte Heft des Inventars des Stralsunder Bezirks (Stadtkreis Stralsund) wird von der bewährten Kraft des Stadtbaumeisters von Hajelberg bearbeitet und ist bis auf die erläuternden Zeichnungen abgeschlossen.

Eine wesentliche Unterstützung für die Denkmalforschung, wie für die Denkmalpflege in allen ihren Zweigen darf man sich davon versprechen, daß seit dem Anfange dieses Jahres von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung in Berlin als Beigabe zu diesem Blatt eine eigene Zeitschrift für Denkmalpflege herausgegeben wird und an alle für diese Dinge interessirten Vereine und Corporationen von dem Königl. Ministerium vertheilt wird.

7. Ausgrabungen

zur Erforschung vorgegeschichtlicher Wohn- oder Grabstätten sind von der genannten Gesellschaft mehrfach vorgenommen. Ueber die schon im vierten Jahresbericht erwähnte umfassende Durchforschung des Galgenberges bei Wollin hat in den Baltischen Studien, N. F. II, der Konservator des Stettiner Museums, Stubenrauch, einen ausführlichen Bericht veröffentlicht. Als Ergebnis dieser Ausgrabungen ist in Kürze zu bezeichnen, daß es nunmehr unwiderleglich feststeht, daß die nordischen Wikinger, deren Hauptansiedelung auf pommerischem Boden nach geschichtlichen Quellen in oder bei Wollin gesucht werden mußte, in der That dort auch in einem ausgedehnten Gräberfeld Reste dieser merkwürdigen Zeit hinterlassen haben.

Als ein besonders glücklicher Zufall muß es angesehen werden, daß im Lebamoor bei Charbrow auch ein Fahrzeug der Wikingerzeit aufgedeckt worden ist, dessen Hebung und Erhaltung im Laufe des Sommers bewirkt werden soll. Wenn dasselbe auch nicht mehr ganz vollständig ist, so ist es doch in seinem wichtigsten Theile ganz erhalten und ein für die vorgegeschichtlichen Beziehungen Pommerns zum skandinavischen Norden bedeutungsvoller Fund.

Der Vorsitzende.

gez. von der Golz.

Der Provinzial-Konservator.

gez. Lemke.

Zwei Grabplatten des 14. Jahrhunderts.

Im Obigen ist auf Seite IV die Aufrichtung der Grabplatten des Gamminer Domes erwähnt worden und hervorgehoben, daß diese ehrwürdigen Denkmäler dadurch vor weiterer Beschädigung für immer geschützt sind. Da aber gegen dieses Verfahren nicht selten gerade von Geistlichen und Kirchenorganen Widerspruch erhoben (vgl. Monatsblätter 1897, S. 179) und auch der künstlerische Werth dieser in unseren Kirchen, namentlich in Vorpommern noch ziemlich zahlreich erhaltenen Stücke bestritten wird, scheint es angezeigt, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sie zu lenken, damit diese Denkmäler, die bei der bisherigen Vernachlässigung, um nicht zu sagen Mißhandlung, einem sicheren Verderben entgegen gehen, bei Zeiten gerettet werden. Sie sind durch die Fußtritte der darüber hinschreitenden Kirchenbesucher bereits übel genug mitgenommen, viele schon bis zur Unkenntlichkeit entstellt und namentlich in größeren Stadtkirchen ist die Gefahr des stetigen Fortschreitens der Zerstörung stets naheliegend.

Nur selten hat man sich bisher dazu verstanden, wie in den Domen von Kolberg und Gammin alle älteren Grabsteine durch Aufrichtung vor weiterer Beeinträchtigung zu schützen; mitunter ist es auch in ungeeigneter Weise geschehen, indem man die Steine in die Wände eingelassen und mit Cement fest vermauert hat, statt sie mit Klammern zu befestigen. In einer größeren Stadtkirche hat man unmittelbar vor dem aufgerichteten Stein einen eisernen Ofen gesetzt, dessen Wärmeausstrahlung den Kalkstein unfehlbar verderben mußte. Anderswo hat man das kostbarste Kunstwerk, das die betreffende Kirche besitz, mit Kalkstein verdeckt und so den Blicken entzogen; kurz, es zeigt sich fast überall ein Mangel an Verständniß für diese Schöpfungen aus unserer Vorväter Zeit. Darum sollen hier im Anschluß an den obigen Bericht einige derselben durch Abbildungen erläutert und besprochen werden, um das Auge für die Schönheit dieser Kunstwerke zu schärfen und ihnen zu der gebührenden Werthschätzung zu verhelfen.

Die Grabplatten der älteren Zeit sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus Stein und zwar fast immer aus dem sogenannten Schwedenstein, d. h. dem aus Schweden stammenden gothländischen Kalkstein, angefertigt. Viel seltener sind Platten von Bronze, deren Pommern überhaupt nur drei aufzuweisen hat. Unter diesen nimmt unzweifelhaft die erste Stelle ein

die Bronze-Grabplatte auf den Bürgermeister Albert Sovener in der Nikolaikirche zu Stralsund.

Sie ist ganz in demselben Stile verziert wie die Steinplatten derselben Zeit und unterscheidet sich von diesen nur dadurch, daß das ebenso dauerhafte wie leicht zu bearbeitende Metall eine noch feinere Detail-Ausführung der mit dem Grabstichel ausgestochenen reichen Verzierungen ermöglicht, so daß selbst die vielgerühmten Miniaturen des Mittelalters, nach deren Muster diese Grabplatten überhaupt, die metallenen wie die steinernen, gearbeitet sind, kaum eine reichere Linienführung in der Zeichnung ihrer Umrißlinien aufweisen.

Dagegen sind die Bronze-Platten des 16. Jahrhunderts, zu denen die beiden anderen pommerschen, die auf den Bischof Erasmus von Mantuffel in Polzin und den Ritter vom Wolde und seine Gemahlin in der Marienkirche zu Anklam gehören, in flachem Relief durch Guß hergestellt und treten gegen die Stralsunder Platte, so hohen Werth man ihnen auch sonst beilegen muß, dennoch zurück.

Schon Kugler hat in seiner 1840 erschienenen Pommerschen Kunstgeschichte (Balt. Stud. VIII a, 174) — einem noch immer nicht genügend bekannten, schätzbaren Buche — diese Platte besprochen und in der zweiten Auflage (Kleine Schriften I, 787) auch eine Abbildung in ziemlich großem Maßstabe gegeben. Er bedauerte damals noch, daß das jetzt in einer Kapellenwand aufgerichtete „höchst vorzügliche Kunstwerk“ im Fußboden lag.

Die wohlerhaltene Inschrift des kostbaren, in allen Theilen reich geschmückten Stückes lautet in gothischen Minuskeln:

Anno · domini · millesimo · tricentesimo · quinquagesimo · septimo · in · vigilia · annunciationis · sancte · marie · obiit · dominus · albertus · hovener · proconsul · fundensis · eius · anima · requiescat · in · pace · amen ·

(Im Jahre des Herrn 1357 am Tage vor Mariä Verkündigung starb Albert Hovener, Bürgermeister von Stralsund. Seine Seele ruhe in Frieden. Amen.)

„Der Stil, in dem die Platte hergestellt ist, zeigt ganz die Strenge jener Zeit, aber die Linien sind durchaus edel und geschmackvoll, in ebenso großartig einfachen Zügen, wie mit feinem Gefühle bei jeder Bewegung geführt. Umher um die Figur des Verstorbenen, der in reichem Kostüm und in Lebensgröße dargestellt, die Hände zum Gebet aufgerichtet hält, läuft eine architektonische Einrahmung, deren Formen das schönste Gepräge des gothischen Baustiles tragen. In den Nischen dieser Architektur ist eine Menge kleiner Heiligenfiguren (Apostel u. a.) gravirt, an denen sich der Stil des 14. Jahrhunderts in einer höchst anmuthigen Weichheit ausspricht. Auf dem unteren Streifen, der das Ganze beschließt, sieht man einige Scenen des Lebens, unter denen sich besonders eine Jagd auszeichnet. Unter Voraussetzung der conventionellen Bedingungen, welche der Stil jener Zeit mit sich führt, kann man sich in der That nichts Gediegeneres denken, als diese Arbeit.“ So Kugler.

Die nicht bloß vor den Fußstritten, sondern auch vor der Verstaubung, die sich zum Verderbniß der Arbeit in den feineren Linien endlich doch festsetzt, jetzt glücklich geschützte Platte bildet ganz in der Weise, wie es Kugler gewünscht hat, heute eine der vorzüglichsten Zierden der herrlichen Kirche und der alten Hansestadt überhaupt, in der man sich bei Zeiten entschlossen hat, dem von Kugler gegebenen Winke nachzukommen.

Der Grabstein des Priesters Gerhard von Linden in Rössendorf.

Wesentlich verschieden von der Stralsunder Bronze-Platte ist der nur sieben Jahre jüngere Grabstein von Rössendorf (im Kreise Grimmen). Er ist aus Kalkstein gearbeitet und seine Verzierung ganz in derselben Weise wie auf jener Platte in Umrißlinien bewirkt; seine vertieften Flächen sind, was nicht häufig ist, ausgekörnt und obwohl er in der Zeichnung die gleiche Strenge des Stils zeigt, wie die Bronze-Platte, weist er doch zugleich eine fast gesuchte Einfachheit auf, die über die durch das Material gebotene Beschränkung weit hinausgeht. Was ihm vor anderen Steindenkmälern seiner Art besonderen Werth verleiht, ist die Abweichung von der sonst stehenden Form der Darstellung. Während nämlich anderswo in den Nischen der fast niemals fehlenden Architektur, wie auch auf der Hovener-Platte, Heiligenfiguren strengen Stiles zu stehen pflegen, hat der Künstler hier die conventionelle Form gänzlich verlassen und dem Ganzen etwas dramatisch Belebtes verliehen, indem er in die Nischen vier mit Schwert, Lanze, Keule und Hellebarde bewaffnete Männer stellt, die durch den kaum bis zu den Knien reichenden Kittel als Bauern gekennzeichnen, den in der



Grabplatte von Bronze auf den Bürgermeister Albert Hovener
in der Nikolaitirche zu Stralsund (1857).



Grabstein auf den Pfarrer Gerhard von Linden
in der Kirche zu Rossendorf (1364).

Mitte stehenden Priester bedrohen. Zwischen ihnen erhebt sich überlebensgroß die Figur eines Geistlichen im vollen Ornat, der in der Linken den Kelch hält, die Rechte zum Segen erhebt. Er steht unter einem mit Kantenblumen besteckten, rundbogigen Baldachin, der nach innen fleebattbogig gebildet ist. Die Ruhe und der stille Frieden in dem Antlitz wie in der Haltung des Geistlichen steht in wirksamem Gegensatz zu der lebendigen Haltung der als handelnd aufgefaßten Nebenpersonen. Die größeren Flächen des Hintergrundes sind durch einen Engel mit Weihrauchgefäß, durch Eichenlaub und ein Händchen belebt. Aus den durch die Ausförmung dunkel erscheinenden Flächen heben sich die Figuren fast zu plastischer Deutlichkeit, viel mehr als auf unserer Abbildung sichtbar wird, hervor.

Die Inschrift und die bis auf den heutigen Tag erhaltene Ortsfrage erklären die auf einem Grabstein seltene Zusammenstellung der Figuren. Jene, am Rande zwischen den Abzeichen der Evangelisten umlaufend, lautet: *anno · domini · m · ccc · lxx · quarto · sabbato · ante · iacobi · apostoli · interfectus · fuit · dominus · gherardus · de · linden · plebanus · in · woteneke · in · altari · hora · missæ · orate · deum · pro · anima · eius ·*

(Im Jahre des Herrn 1364 am Sabbat vor dem Feste des Apostels Jakobus wurde erschlagen Herr Gerhard von Linden, Pfarrer in Wotenik auf dem Altar während der Messe. Bittet Gott für seine Seele.)

Der Stein erinnert also an ein besonders auffallendes Ereigniß, die Ermordung eines Geistlichen an heiliger Stätte. Die Veranlassung zu so frevelhafter That soll der unerlaubte Umgang des Priesters mit der Frau eines Kossendorfer Bauern gegeben haben, der im Verein mit drei Genossen Rache an dem Uebelthäter genommen habe. Die vier Bauern, welche die Mordthat vollbrachten, sind in den Nebenfiguren dargestellt, drei von ihnen auch durch Inschriften über ihren Häupten mit Namen bezeichnet: *brasche*, *albert* und *wicke*; der Name des vierten, für den der Platz vorgesehen, ist nicht eingetragen.

Geschichtliche Nachrichten über den Vorgang sind nicht erhalten. Ob der Ermordete ein Mitglied der später geadelten und 1789 ausgestorbenen Stettiner Familie (von Ledebur, Adelslexikon I, 39) gewesen, ist nicht auszumachen; der Familie von der Linde kann er, da sein Wappen dem Stein dann nicht fehlen würde, nicht angehört haben.

Im Uebrigen sei auf die in den Monatsblättern¹⁾ wiederholt veröffentlichten Aufsätze über mittelalterliche Grabsteine Pommerns verwiesen.

¹⁾ Jahrg. 1890 S. 130, 141 ff.; 1897 S. 179; 1898 S. 1. 17, 36, 50, 65, 82, 97, 140, 147.



